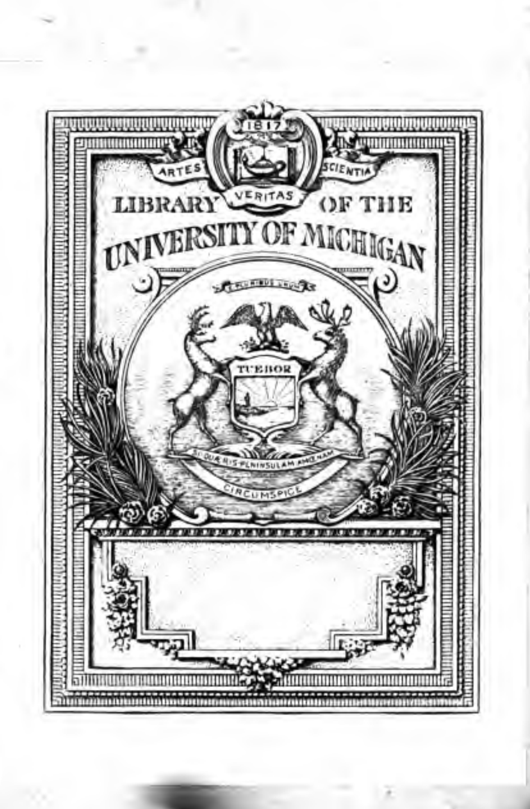



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

e

ten.

mten,

den Jahr=
der innern
ur Justiz=
= und Ge=
Regierung=
Polizeygesetze

stellung

eyde,
zu Merseburg.

il.

ohn.



Repertorium

der

Polizeigesetze

und

Verordnungen

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Ein Handbuch

für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,

welches

die in den Edicten = Sammlungen, der Gesetzsammlung, den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Justizverfassung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal = und Gerichtsordnung, den Amtsblättern sämmtlicher Königlichen Regierungen, so wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigesetze aufgenommenen Verordnungen

in einer systematischen Zusammenstellung

enthält.

Herausgegeben

von

W. G. von der Heyde,

interimistischem Polizei = Director zu Merseburg.

Erster Theil.

Halle,

bei Gebauer und Sohn. 1819.

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem Herrn

Fürsten zu Sayn und Wittgenstein,

Königl. Preußischem Geheimen Staats-Minister
und Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherrn, Ritter
des schwarzen Adlerordens und mehrerer hohen Orden,

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.



Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Schon in dem Zeitraume, in welchem ich das Glück hatte, unter Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohem Befehle unmittelbar zu stehen, ward ich von dem Verlangen auf das lebhafteste beseelt, Höchstdenenselben diejenige innige Verehrung bethätigen zu können, welche mein Herz für Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in so vollem Maaße empfand.

Indem ich mich daher gegenwärtig unterstehe, Höchstdenenselben das von mir herausgegebene Repertorium der Königlichen Preußischen Polizei-Gesetze und Verordnungen, als ein Produkt meines guten Willens, gern etwas Nützliches zu leisten, unterthänigst zu widmen und in der Anlage zu überreichen, suche ich lediglich den Mahnungen meines von reiner Dankbarkeit und hoher Ehrerbietung für Ew. Hochfürstliche Durchlaucht erglüheten Herzens ein Genüge zu leisten.

Geruhen Ew. Hochfürstliche D
laucht, dieses Zeichen meiner reinsten Anhä
keit mit derjenigen Güte und Wohlwollen
nehmen, welche, so lange ich die Ehre gehabt
unter Höchstdenenselben zu dienen, mir so
gethan hat, und gönnen Sie die Fortdauer
rer Gnade auch ferner

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Merseburg, den 4. October
1819.

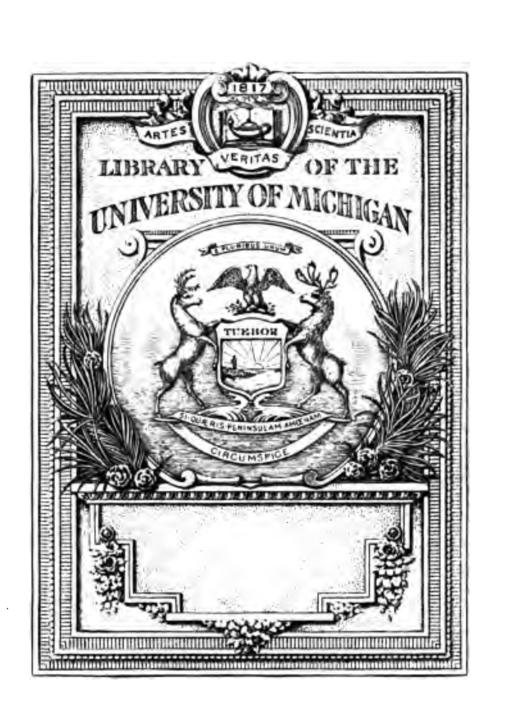
unterthänigstem Dien

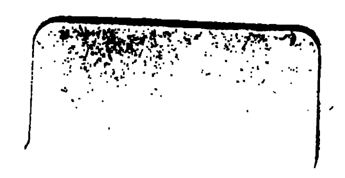
von der Heyde,
interimistischem Polizei-Di

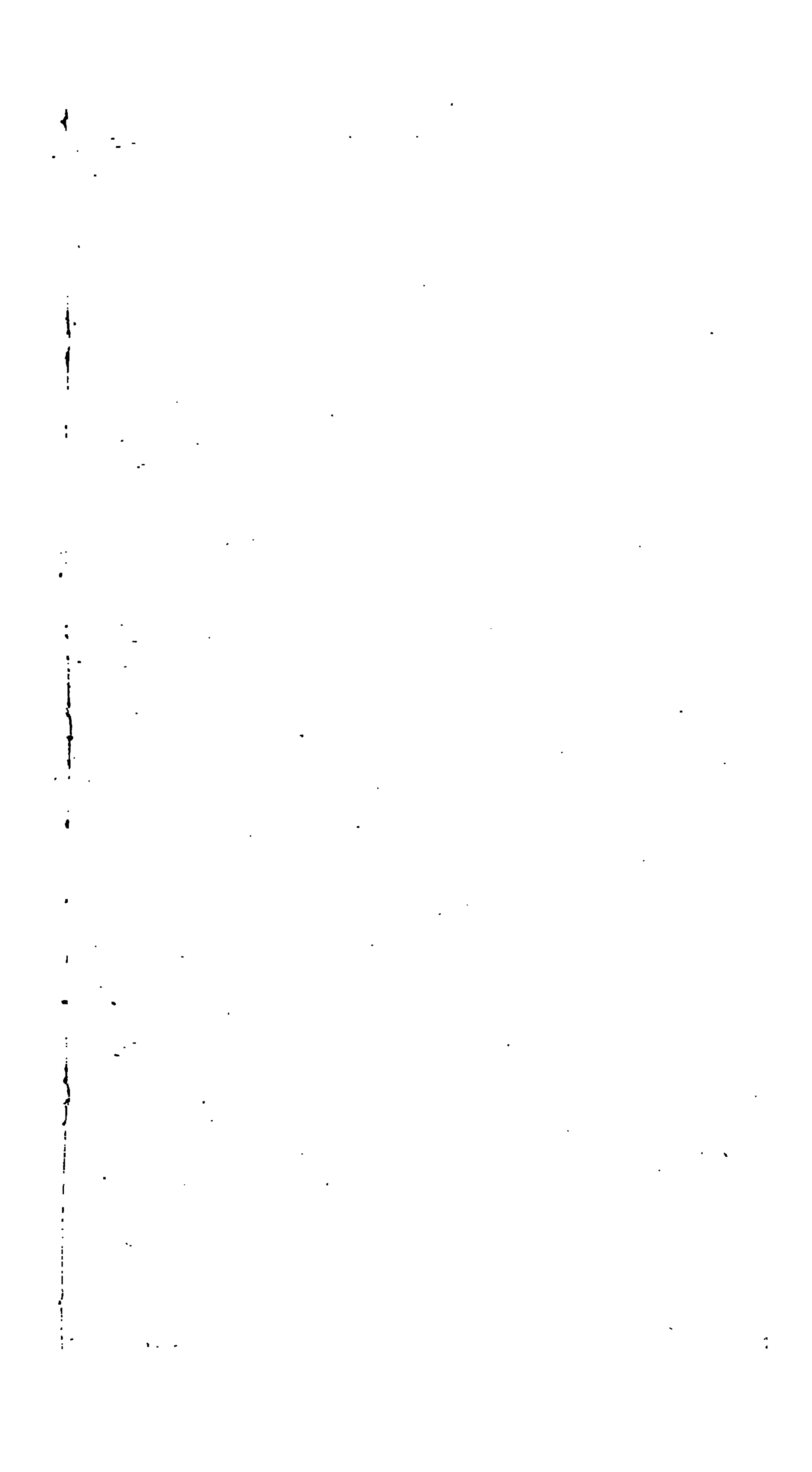
Vorrede.

Während meiner Dienstzeit als Polizei-Beamter habe ich den Mangel einer sachgemäßen Zusammenstellung der in den Wirkungskreis der Polizei eingreifenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen gelernt. In der frühern Zeit dienten die in der alten und neuen Edictensammlung aufgenommenen Gesetze, Publicanda und Rescripte, als Stützpunkt für die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden; inzwischen war der Besitz jener Gesetzsammlungen so kostspielig, daß sich solche nur in den Händen der wenigsten Polizeibeamten befanden, wodurch denn erklärlich ist, daß vielen der vorgedachten Beamten die wesentlichsten Gesetze nach ihrem eigentlichen Inhalte fremd blieben.

Mit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter, wurden den Beamten die Mittel zur bessern Gesetzkenntniß in die Hände gegeben. Allein erwägt man die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen, welche das ausge-


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE







Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königlich Preußischen Staaten.

Ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten, welches die in den Edicten-Sammlungen, der Gesetzsammlung, den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Justizverfassung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichtsordnung, den Amtsblättern sämmtlicher Königlichen Regierungen, so wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigesetze aufgenommenen Verordnungen in einer systematischen Zusammenstellung enthält.

Herausgegeben von

W. G. von der Heyde,
interimistischem Polizei-Director zu Merseburg.

Erster Theil.

Halle,
bei Gebauer und Sohn. 1819.

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem Herrn

Fürsten zu Sayn und Wittgenstein,

Königl. Preußischem Geheimen Staats-Minister und Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherrn, Ritter des schwarzen Adlerordens und mehrerer hohen Orden,

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Schon in dem Zeitraume, in welchem ich das Glück hatte, unter Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohem Befehle unmittelbar zu stehen, ward ich von dem Verlangen auf das lebhafteste beseelt, Höchstdenenselben diejenige innige Verehrung bethätigen zu können, welche mein Herz für Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in so vollem Maaße empfand.

Indem ich mich daher gegenwärtig unterstehe, Höchstdenenselben das von mir herausgegebene Repertorium der Königlichen Preußischen Polizei-Gesetze und Verordnungen, als ein Produkt meines guten Willens, gern etwas Nützliches zu leisten, unterthänigst zu widmen und in der Anlage zu überreichen, suche ich lediglich den Mahnungen meines von reiner Dankbarkeit und hoher Ehrerbietung für Ew. Hochfürstliche Durchlaucht erglüheten Herzens ein Genüge zu leisten.

Geruhen Ew. Hochfürstliche Du
laucht, dieses Zeichen meiner reinsten Anhäng
keit mit derjenigen Güte und Wohlwollen a
nehmen, welche, so lange ich die Ehre gehabt h
unter Höchstdenenselben zu dienen, mir so
gethan hat, und gönnen Sie die Fortdauer
rer Gnade auch ferner

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Merseburg, den 4. October
1819.

unterthänigstem Diene

von der Heyde,
interimistischem Polizei-Dire

Vorrede.

Während meiner Dienstzeit als Polizei-Beamter habe ich den Mangel einer sachgemäßen Zusammenstellung der in den Wirkungskreis der Polizei eingreifenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen gelernt. In der frühern Zeit dienten die in der alten und neuen Edictensammlung aufgenommenen Gesetze, Publicanda und Rescripte, als Stützpunkt für die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden; inzwischen war der Besitz jener Gesetzsammlungen so kostspielig, daß sich solche nur in den Händen der wenigsten Polizeibeamten befanden, wodurch denn erklärlich ist, daß vielen der vorgedachten Beamten die wesentlichsten Gesetze nach ihrem eigentlichen Inhalte fremd blieben.

Mit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter, wurden den Beamten die Mittel zur bessern Gesetzkenntniß in die Hände gegeben. Allein erwägt man die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen, welche das ausge-

dehnte Gebiet der Polizei seit dem Jahre 1810, selbst l
dem allgemein als wahr anerkannten, nicht unberücksichti
gelassenen Grundsatze, die Zahl der Gesetze und Verordnu
gen nicht ohne Noth zu vermehren, erheischte, und welche ein
Theils in der Gesetzsammlung, andern Theils in den Amtsbl
tern sich vorfinden; so wird nicht in Abrede zu setzen sey
daß oft die Aufsuchung des auf diesen oder jenen Fall passe
den Gesetzes, oder der Verordnung, mit einem nicht unb
deutenden Aufwande von Zeit und Beharrlichkeit verbu
den ist.

Die Berücksichtigung dieser Umstände flößte mir d
Muth zu dem Versuche ein, eine Zusammenstellung der n
sentlichsten, sich noch in Kraft befindenden, in das Gebiet d
Polizei einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu wage
wobei ich lediglich den reinen Zweck vor Augen hatte, na
dem ganzen Umfange meiner Kräfte, und auf die von n
seit einer achtjährigen Dienstzeit als Polizeibeamter gemacht
Erfahrungen gestützt, meinen Geschäftsgenossen, wo mögli
durch dieses Werk eine Erleichterung bei Ausübung ihrer B
rufspflichten zu gewähren.

Bei diesem Bestreben, und bei der Ausführung die
Arbeit, sollte sie auch hie und da Manchem nicht befriedige
genug erscheinen, werde ich meinen schönsten Lohn in der A
erkennung der Unparteiischen finden, daß ich etwas Nützlich
leisten wollte, und vielleicht — auch leistete.

In der Absicht, den Preis dieses Werks so wenig ko
spielig, als möglich, zu machen, habe ich die in der Gese
sammlung, dem Allgemeinen Landrechte und die in den A

nalen der Preußischen innern Staatsverwaltung von Kamptz enthaltenen, die Polizeiverwaltung angehenden Gesetze und Verordnungen nur angezeigt und nachgewiesen. Ich glaubte dadurch der Vollständigkeit der Sammlung um so weniger Eintrag zu thun, da ich voraussetzen darf, daß die eben angeführten Gesetzsammlungen sich doch in den Händen aller Beamten finden werden.

So weit es mir indessen möglich gewesen ist, habe ich mich in den Besitz der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu setzen gesucht, und daraus, zur Vervollständigung meines Unternehmens sowohl, als auch um den Beamten in den verschiedenen Regierungs-Bezirken das Auffinden der von ihrer vorgesetzten Königlichen Regierung über diesen und jenen Gegenstand erlassenen Verordnung zu erleichtern, den Jahrgang und die Nummer des die Verordnung enthaltenen Amtsblattes gleichfalls angeführt. Einzelne Verordnungen dieser oder jener Regierung, welche von allgemeinem Interesse sind, und deren weitere Bekanntwerdung mir von besonderm Nutzen geschienen hat, habe ich theils vollständig, theils im Auszuge wieder gegeben.

Auf diese Weise findet man in jeder Abtheilung zuerst die sämmtlichen, mir bekannt gewordenen Vorschriften aufgeführt, welche in dem Landrechte, der Gesetzsammlung, den v. Kamptzschen Annalen, aus der Myliusschen Edictensammlung entlehnten und in den Amtsblättern vorkommen; sodann folgen die übrigen vorhandenen Verordnungen über den Gegenstand in einem getreuen Abdrucke und mit Angabe der Quelle. Die während des Drucks etwa noch erlassenen Gesetze und Verordnungen sollen dem dritten Theile als Nachtrag beigefügt werden.

Das System, nach welchem ich die Zusammenst[ell]
geordnet habe, ergiebt sich zwar aus dem, jedem der
Theile vorgedruckten ausführlichen Inhaltsverzeichnisse;
wird ein dem letzten Theile dieses Werks beigefügtes,
lichst vollständiges Sachregister in alphabetischer
nung, das Nachschlagen einzelner Gegenstände noch
erleichtern.

W. G. von der Heyde.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.
Sicherheits-Polizei.

Erste Hauptabtheilung.
Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei.

Zweite Hauptabtheilung.

Persönliche Sicherheits-Polizei.

Dritte Hauptabtheilung.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Vierte Hauptabtheilung.

Freiheits-Sicherheits-Polizei.

Fünfte Hauptabtheilung.

Von der Ehren-Sicherheits-Polizei.

Zweiter Abschnitt.

Wohlfahrts-Polizei.

Erste Hauptabtheilung.

Die Bevölkerungs-Polizei betreffend.

Zweite Hauptabtheilung.

Gesundheits-Polizei.

Erster

Erster Abschnitt.
Sicherheits-Polizei.

Erste Hauptabtheilung.
Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei.

Erste Unterabtheilung.
Von den Paßgesetzen.

A. Im Allgemeinen.

Das allgemeine Paß-Reglement für die gesammten Königl. Preuß. Staaten vom 20. März 1813 (Ges. S. Nr. 9.) ist aufgehoben, und an dessen Stelle befindet sich gegenwärtig in Kraft:

a) Das allgemeine Paß-Edict für die Preuß. Monarchie, vom 22. Juni 1817.

(Gesetzsammlung 1817. Nr. 11.)

Erster Titel: Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.
Zweiter Titel: Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.
Dritter Titel: Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.
Vierter Titel: Allgemeine Bestimmungen.

b) Circular-Rescript des Königl. Polizei-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen bei Uebersendung der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin, vom 12. Juli 1817.
(Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung v. Kamptz 1817. Heft 3.)

c) General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten, vom 12ten Juli 1817.

Erster Titel: Von der Form der Pässe.

§. 1. Paßformulare. §. 2. Aeußere Form der Pässe. §. 3. Wesentlicher Inhalt eines Passes: Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers. §. 4. Ausnahmen. §. 5. Angabe des Bestimmungsorts. §. 6. Reiseroute. §. 7. Reisezweck. §. 8. Anführung der Legitimationen. §. 9. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Zweiter Titel: Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10. Im Allgemeinen. §. 11. Insonderheit. §. 12. Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe. §. 13. Paß-Blanquets.

Dritter Titel: Von Personen, welche Pässe bedürfen, und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen sind.

§. 14. Personen, welche Pässe bedürfen. §. 15. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden. §. 16. Personen, welchen keine Reisepässe zu ertheilen sind. §. 17. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Vierter Titel: Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18. Nachsuchung der Pässe. §. 19. Legitimation des Paßnehmers. §. 20. Atteste der Ortspolizeibehörden. §. 21. Aushändigung des Passes. §. 22. Paß-Journal. §. 23. Verlängerung der Pässe. §. 24. Abgelaufene und doppelte Pässe. §. 25. Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

Fünfter Titel: Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

§. 26. Stempel-Sätze. §. 27. Ausfertigungs-Gebühren. §. 28. Allgemeine Bestimmungen.

Sechster Titel: Von der Visirung der Pässe.

§. 29. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen. §. 30. Ausnahmen. §. 31. Befugniß, Pässe zu visiren. §. 32. Verfahren bei Visirung der Pässe. §. 33. Stempel und Gebühren. §. 34. Visa-Journal.

Siebenter Titel: Von den Legitimations-Karten.

§. 35. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten. §. 36. Form der Legitimations-Karten. §. 37. Stempel und Gebühren.

Achter Titel: Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Beziehung auf die Paßpolizei verdächtigen Personen.

§. 38. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben. §. 39. In Betreff derjenigen Ausländer, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise, oder andere Rücksichten legitimirt sind. §. 40. Ausgang aus den Preuß. Staaten. §. 41. Aufenthalt im Innern des Staats. §. 42. Inländer. §. 43. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen. §. 44. Gegen diejenigen, die widerrechtliche Pässe erhalten haben.

Neunter Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§. 45. Möglichste Beförderungen der Reisenden. §. 46. Locale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten. §. 47. Verantwortlichkeit der Polizeibehörden. §. 48. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten. §. 49. Provinzial-Instruction.

(In den Amtsblättern der Königl. Regierungen.)

B. Im Besondern.

Circular d. Königl. Polizei-Minist. an sämmtliche K. Regierungen, die Distribution der Paßformulare betreffend, vom 20. Sept. 1817. (Annalen von Kamptz, 1817. Heft 3.)

Circ. Rescr. d. Königl. Minist. der Finanzen u. d. Polizei, die Stempelfreiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten betreffend, v. 28. Aug. 1817. (Ebendaselbst 1817. H. 3)

Rescr. d. Königl. Pol. Ministerii, die Paß-Ausfertigungs-Gebühren in den Rheinprovinzen betr., v. 25. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Rescr. d. K. Pol. Ministerii, die Entschädigung der Polizei-Beamten wegen Paß-Geb. betr., v. 16. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Rescr. d. K. Pol. Minist. an d. Königl. Reg. in Berlin, die gesandtschaftliche Visirung d. Pässe betr., v. 22. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publicand. des Gouvernements zu Riga, die Zulänglichkeit der Königl. Regierungs-Pässe betr., v. 31. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Pol. Minist. über denselben Gegenstand, vom 9. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. P. Minist., die Pässe der Consuls betr., vom 2. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Circ. d. K. P. M., die von den K. Russ. Consuls ausgestellten Durchgangs-Pässe betr., v. 6. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Rescr. d. K. P. M., die von den Behörden in den freien deutschen Städten ausgestellten Pässe betr., v. 26. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Circ. d. K. P. M., die von den Consuls ausgestellten Pässe betr., v. 15. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Circ. d. K. P. M., die Pässe der Postreisenden betr., vom 25. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Circ. d. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postämter über diesen Gegenstand, v. 15. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Rescr. d. K. P. M. an d. K. Regier. in Minden, Arensberg und Cleve, die Pässe der Hollandgänger betr., v. 30. Mai 1817. (Ebendas. 1817 H. 2.)

Circ. d. K. P. M., die Unzulässigkeiten der Kundschaften der Handwerksgesellen zu deren Legitimation betr., v. 10. Sept. 1817. (Ebendas 1817. H. 3.)

Publ. d. K. Reg. zu Oppeln, die Legitimation der wandernden Handwerksgesellen betr., v. 7. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Reichenbach über denselben Gegenstand, v. 5. Apr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. Reg. zu Stettin über eben diesen Gegenstand, v. 7. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. zu Posen, die wandernden Handwerksgesellen betr., v. 30. Jul. 1818. (Ebendaselbst 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Merseburg über eben diesen Gegenstand, v. 9. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3. — Amtsbl. Nr. 31. u. 29.)

Rescr. d. Königl. Pol. M. an die Königl. Reg. zu Stralsund wegen der Päffe der mit General-Concession versehenen Individuen, vom 3. Sept. 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Danzig wegen der in die diesseitigen Staaten mit Holztraften oder Getreideschiffer ankommenden sogenannten Flößacken, v. 11. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Seepässe für Matrosen betr., v. 25. Jan. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. P. M. an sämmtliche Regier., die Einsendung der Visa- und Paß-Journale betr., v. 20. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. Reg. zu Posen, die Visirung der auf bestimmte Orte gestellten Pässe betr., v. 25. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Reichenbach, die Paß-Polizei betr., vom 7. Novbr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. zu Posen, diesen Gegenstand betr., v. 12. Nov. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. zu Liegnitz, über das Recht, Pässe zu ertheilen, v. 25. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Circ. Verfüg. d. K. P. M., die wandernden Müllergesellen betr., v. 15. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. Reg. in Merseburg, denselben Gegenstand betr., v. 12. März 1817. (Amtsbl. Nr. 14.)

Circ. Verf. der K. Ministerien des Innern, der Polizei und des Krieges an die Königl. Regier. zu Münster, die Pässe an Militärpflichtige betreffend, v. 3. April 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 2.)

Zweite Unterabtheilung.

Von den Aufenthalts-Karten.

General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königl. Preuß. Staaten betr., v. 12. Jul. 1817. (In den Amtsblättern der Königl. Regierungen.)

§. 1. Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben. §. 2. Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind. §. 3. Aeußere Form der Aufenthaltskarten. §. 4. Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen. §. 5. Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten. §. 6. Verlängerung derselben. §. 7. Verfahren bei Ertheilung

der Aufenthaltskarten. §. 8. Journal der Aufenthaltskarten. §. 9. Rückgabe der Aufenthaltskarten. §. 10. Gebühren. §. 11. Pflichten der Gastwirthe und anderer Ortseinwohner in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Circ. Rescr. d. K. Pol. M. an sämmtl. K. Reg., die Aufenthaltskarten betr., v. 10. Jan. 1818. (Annal. von Kamptz 1818. H. 1.)

Rescr. d. K. P. M. an den Ober-Präsident Herrn Staatsminister v. Ingersleben in Koblenz, die Gebühren der Aufenthaltskarten betr., vom 3. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Dritte Unterabtheilung.

Ueber das Fremdenwesen.

Circ. d. K. P. M. an sämmtl. K. Reg., die Aufsicht auf Reisende und verdächtige Fremden betr., v. 12. Jul. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 3.)

Rescr. d. K. Pol. M., die Fremden-Meldungen betr., vom 29. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Reglement der K. R. zu Stettin, die Fremden-Meldungen betr., v. 20. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Regl. d. K. R. zu Merseburg, die Fremden-Meldungen betr., vom 6. Febr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1. — Amtsbl. Nr. 37.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, das unerlaubte Beherbergen der Reisenden betr., v. 30. März 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 1.)

Publ. d K. R. zu Liegnitz, die Meldung und Beobachtung der Fremden betr., v. 10. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Oppeln über die polizeiliche Aufmerksamkeit auf Reisende, v. 25. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Stralsund über eben diesen Gegenstand, v. 20. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. Pol. Präsidiums in Cölln wegen der Meldung der Fremden, vom 24. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Trier, die Fremden-Meldungen betr., v. 10. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, die Gasthöfe und Krüge betr., vom 23. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Arensberg, die Gasthöfe und Krüge betr., v. 13. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Reglement d. K. R. zu Cöslin, die Fremden-Meldungen betr., v. 18. Aug. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Verordnung d. K. R. in Achen wegen d. Fremden-Meldungen, v. 19. Mai 1816. (Amtsbl. Nr. 5.)

Verordn. d. K. R. zu Achen wegen der ankommenden Fremden in England, v. 9. Oct. 1816. (Ebendas. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Stettin wegen des Aufenthalts der Fremden in England, v. 9. Oct. 1816. (Amtsbl. Nr. 40.)
Verordn. d. K. R. in Cöslin wegen der in England ankommenden Fremden, v. 1. Oct. 1816. (Ebendas. Nr. 7.)
Verordn. d. K. R. in Cölln wegen der Reisenden in England, v. 18. Oct. 1816. (Ebendas. Nr. 50.)

Verordnung, die Fremden-Polizei im vereinigten Königreiche Großbritannien betreffend, vom 16. Oct. 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen. 1816. Nr. 44.)

In Folge der Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 16. Sept. d. J werden folgende Bestimmungen der unterm 26 Jun. d. J. publicirten Parlementsacte für die vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, Hinsichts der in den genannten Königreichen ankommenden Fremden, auf zwei Jahre zur Kenntniß des Publicums gebracht:

1) Nach §. 7. ist jeder Fremde gehalten, bei den Zollbeamten oder Fremden-Aufsehern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreiset, sich zu melden, Namen, Stand, Gewerbe, Ziel der Reise und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen ist, oder abreisen will. Eine Unterlassung oder falsche Angabe wird mit Gefängniß auf 2 Monate bestraft. Falls der Fremde angewiesen worden, in einer bestimmten Zeit das Land zu verlassen und sich später noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißstrafe auf 12 Monate erhöht werden.

2) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Bescheinigung, die er an dem Orte, den er als das Ziel seiner Reise angegeben, nach §. 9. binnen einer Woche nach seiner Ankunft, der ersten Magistrats-Person, in London dem Alien-Office, zu übergeben gehalten ist. Im Unterlassungsfalle wird er mit Gefängnißstrafe belegt, die nicht einen Monat übersteigen darf.

3) Die Obrigkeiten der Städte sind nach §. 10. berechtigt, einen Fremden, den sie für eine gefährliche Person zu halten Ursache haben, zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen; sie müssen jedoch darüber sofort an einen der ersten

Staatssecretaire des Königs berichten, und die weitere Bestimmung nachsuchen.

4) Hat ein Fremder die im Landungsorte erhaltene Bescheinigung verloren, so sind nach vorhergegangener gehöriger Legitimation die Friedensrichter befugt, eine neue Bescheinigung auszufertigen (§. 11.)

5) Die Ausfertigung der Bescheinigungen muß von den Zollhausbeamten oder Fremdenaufsehern in den Häfen bei Strafe von 10 Pfund St. unentgeldlich geschehen; Verabsäumung der Ausfertigung oder Verfälschung dieser Bescheinigung wird an dem Zollhausbeamten mit 20 Pfd gestraft.

6) Die gesammten Vorschriften finden nach der Bestimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Gesandten und deren Dienerschaft, ingleichen auf Personen unter 14 Jahren.

Hienach werden sich also die dahin reisenden Personen genau zu richten haben. Gumbinnen, den 16. Oct. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Ueber Steckbriefs-Controlle und polizeiliche Observation verdächtiger Individuen.

Publ. d. K. R. zu Cleve wegen Beobachtung verdächtiger Personen, v. 18. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 1.)

Verordn. d. vormal. Gen. Gouvernements des Herzogthums Sachsen, die polizeiliche Beobachtung verdächtiger Personen betr., vom 27. Nov. 1815. (G. Gouvern. Blatt 1815. Nr. 154.)

Rescr. d. K. P. M. an die Königl. Reg. zu Minden, die Behandlung der unter polizeilicher Beobachtung stehenden Personen betr., v. 19. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Circ. an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauischen Departements wegen der Beobachtung der aus den Zucht- und Armenhäusern entlassenen Züchtlinge, v. 12. Aug. 1805. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Stralsund, die von den Polizeibehörden mit den aufgegriffenen verdächtigen Personen anzustellenden Untersuchungen betr., vom 19. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Bekanntmachung d. K. R. zu Reichenbach wegen der von den Polizei-Behörden den Inquisitoriaten zu machenden Mittheilungen über begangene Verbrechen, v. 28. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Posen, die v. d. Polizei-Behörden den Inquisitoriaten zu machenden Mittheilungen über begangene Verbrechen betr., v. 25. März 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 2.)
Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, die Arretirung d. Verbrecher u. Vagabonden durch Gensd'armen betr., v. 18. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)
Circ. d. K. Pol. M. an sämmtl. K. Regier., die monatlichen Verzeichnisse signalisirter Verbrecher und Vagabonden betr., v. 27. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)
Circ. d. K. R. zu Breslau an die landräthlichen Officia über die Einsendung der Listen d. begangenen Verbrechen, v. 17. Jun. 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 2.)
Circ. Verordn. d. K. Pol. M., die Autorisation zu Prämien-Ertheilungen für Aufgreifung gefährlicher Verbrecher betr., v. 9. Jan. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)
Rescr. d. K. P. M. über denselben Gegenstand, v. 17. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)
Rescr. d. K. P. M. über denselben Gegenstand, v. 10. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Nr. 1.

(Amtsblätter der Königl. Regierungen; auch v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung. 1815. Heft 11.)

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabonde aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztern, mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial-, und, dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern, besonders ergehen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur leichtern Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigne Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und

andere öffentliche Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigne Steckbriefs-Controlle, und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlaßnen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Justiz- oder anderer Behörden, in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer;
2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden;
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird;
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden;
5) Datum des Steckbriefs;
6) Oeffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten,

bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs, oder andere hierher gehörige Rücksichten, offen zu lassen ist.

§. 4. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefscontrolle genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Officianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem competenten Kreisbrigadier der Gensd'armerie abschriftlich mitzutheilen, und überdies jede Obrigkeit von dem durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefe den in ihrem Sprengel stationirten Gensd'armen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder andern Behörden im Wege der Abschrift oder dem Inhalte nach mitgetheilten Steckbriefe, an das Stadt- oder Amthaus, und sonst an dazu geeignete öffentliche Orte anschlagen lassen, und, in so weit sie die oben §. 3. Nr. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unterofficianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gast- und Schenkwirthen und Krügern ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam seyn können.

§. 7. Die Gast- und Schenkwirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen solchergestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuheften, die einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das im Edict vom 7. Sept. 1811. 1813 vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch außerdem hinlänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdies die zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controlle §. 3. genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzial-Blatt öffentlich bekannt machen. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im
Königl. Ministerium des Innern.

W. Fürst zu Wittgenstein.

Die Erfahrung hat die Unwirksamkeit der polizeilichen Observation der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen so allgemein gelehrt, daß der Nutzen dieser Vorkehrung zu den Ausnahmen gehört.

Nächst der Leichtigkeit, mit welcher die Polizeibehörden des platten Landes und der kleinern Städte diesen Gegenstand zu be-

handeln pflegen, ist theils die Unbekanntschaft der Polizeibeamten mit den gegen die observirten Individuen streitenden Verdachtsgründen, theils die unbemerkte Entfernung derselben aus einem Orte in den andern, die Veranlassung dieses Uebelstandes. Insonderheit hat die im §. 410. der Allgem. Crim. Ordn angeordnete polizeiliche Observation der nur vorläufig von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten, in der Regel nur auf die Verhütung neuer Verbrechen sich beschränkt, auf das Verbrechen aber, wegen dessen die absolutio ab instantia erfolgte, selten sich erstreckt, und daher auch nicht leicht den Fall der Eröffnung einer neuen Untersuchung gegen den vorläufig freigesprochenen Verbrecher bewirkt, weil die Polizeibehörden mit den gegen denselben bisher ausgemittelten Verdachtsgründen unbekannt waren. Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf den Antrag des Polizei-Ministeriums, um von Seiten der Justizgewalt den Polizeibehörden die Beobachtung der zuletzt gedachten Gattung verdächtiger Individuen möglichst zu erleichtern, sämmtliche Ober-Landes-Gerichte, und die Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts, unterm 2ten d. M. angewiesen, in allen Fällen, in welchen

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todtschlag,
5) Raub und Diebstahl,
6) Betrug, oder 7) vorsätzliche Brandstiftung,

Gegenstand der Untersuchung war, wenn

a. der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in demselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und sie durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Acten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen zu beobachten; dagegen aber, wenn

b. derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5. gedachten Falle nur dann, wenn von einem Raube,

oder einem Diebstahle in Banden, und in dem Falle unter Nr 6. nur, wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners, die Acten zum Polizei-Ministerium einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falls wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen weitere Bestimmungen erlassen wird.

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolgs der polizeilichen Observationen beseitigt ist, so werden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn von Seiten der Polizei-Behörden selbst dabei thätiger und umsichtiger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, verfahren wird. Die Polizei-Behörden haben zu dem Ende

§. 1. auch ohne Auffoderung von Seiten der Justiz-Behörden, und außer den obgedachten, vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten, von Amtswegen alle diejenigen Individuen polizeilich zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen und nothwendigen Mangel eines rechtlichen Brod-Erwerbs, der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlich sind, mithin

1) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen;
2) die vorgedachten ab instantia absolvirten Angeschuldigten;
3) alle aus den Straf- und öffentlichen Besserungsanstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen;
4) alle diejenigen Subjecte, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Ein- und Ausländer und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören.

§. 2. Die Polizeibehörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen und über ein jedes derselben besondere Acten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Observation, so wie überhaupt alle für dieselbe interessante Nachrichten, zu bemerken sind.

§. 3. Die Polizeibehörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, ihnen mitgetheilten, oder von ihnen zu requi-

zirenden gerichtlichen Acten, durch Rücksprache mit den Justiz-behörden und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen, und auf andere Art, über die unter polizeiliche Beobachtung gestellten Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums, möglichst vollständige Kenntnisse zu erhalten, und damit ununterbrochen fortfahren; vorzüglich kommen hierbei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbsmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse, in Betracht.

§. 4. Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Criminal- oder Polizei-Verbrechen und Vergehungen dem Publicum nicht nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Brod-Erwerbe veranlaßt, daß die von ihnen dennoch begangenen, oder bezweckten, Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zweck noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtung der Person und Verfolgung der in der Criminal-Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werden, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen, seines Läugnens ungeachtet, begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411. der Allg. Crim. Ordn. die Untersuchung wider ihn wieder zu eröffnen sey.

§. 5. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Polizei-Beamten müssen dem Polizei-Dirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§. 6. Auch die im Orte gegenwärtige Gensd'armerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizei-Dirigenten anzeigen.

§. 7. Die Polizei-Behörden haben die, eine Criminal-Untersuchung oder im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung, bei Erneuerung der Criminal-Untersuchung begründenden Anzeigen, nach geendigter polizeilichen Untersuchung, der competenten Justiz-Behörde mitzutheilen, und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§. 8. Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten müssen die Polizei-Behörde des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subject sich zu begeben gedenkt, davon zeitig benachrichtigen und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Polizei-Behörden dagegen aber in Ansehung der Polizei-Observation in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschriften verfahren, und wenn der Sträf- oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direction der Anstalt, den benachbarten Polizei-Behörden und der Gensd'armerie communiciren, und alle Mittel anwenden, das Publicum vor demselben sicher zu stellen.

§. 9 Wenn ein unter polizeiliche Observation gesetztes Individuum seinen Wohnort verläßt, und dieser Veränderung nichts entgegensteht, so muß die Polizei-Obrigkeit des bisherigen Wohnorts, die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Acten, von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit fortsetzen.

Ich fordere die Königlichen Regierungen rc. auf, sowohl die Polizei-Behörden, als die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten Ihres Departements hiernach anzuweisen, und zugleich den Kreis-Directoren und Landräthen aufzugeben, auch ihrer Seits in sich ereignenden Fällen in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu verfahren, und auf deren Einführung und Aufrechthaltung in den ihrer Aufsicht untergeordneten kleinern Städten zu wachen. Berlin, den 12. Sept. 1815.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Geheimen Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

v. Kamptz.

Nr. 2.

Rescript an das Kammer-Gericht: wie es in Fällen mit Verfolgung einer Militair-Person mit Steckbriefen gehalten werden solle, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden.

De dato Berlin, den 17. März 1800.

(Edicten-Sammlung. 1800.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf die von Euch unterm 24. v. M. erlassene Bekanntmachung, wegen von dem Magistrate zu Oderberg wider den Pontonier Fine erlassener Steckbriefe, communiciren Wir Euch hierneben in Abschrift, was der Chef des Artillerie-Corps, Generallieutenant von Meerkatz dem Justiz-Departement geantwortet hat. Durch diese Erklärung ist der specielle Fall, welcher zu Eurer Anfrage vom 13. v. M. Veranlassung gegeben, für erledigt zu achten. Im Allgemeinen ist es unbedenklich, daß die Disposition des §. 65. Tit. 17. Part. II. des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall Anwendung findet, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden ist, in welchem Falle jedoch dessen vorgesetzte Behörde unverzüglich von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben, und der zur Haft gebrachte Verbrecher dorthin abgeliefert werden muß. Uebrigens wird diese Bestimmung durch den Abdruck des anliegenden Schreibens in dem neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung öffentlich bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 17. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ew. Excellenzien und Ein Königl. hohes Justiz-Ministerium habe ich auf die gefällige Zuschrift vom 26. v. M. in Antwort ganz ergebenst zu erwiedern die Ehre, daß es meines unmaßgeblichen Dafürhaltens nach sehr zweckmäßig seyn würde, wenn man den Civil-Gerichten durch eine ausdrücklich gesetzliche Vorschrift auferlegte, wider flüchtig gewordene, sich schwerer Ver-

brechen schuldig gemachte, beurlaubte Soldaten, alle, keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, mithin auch Steckbriefe wider sie zu erlassen. Nur würde ihnen hierbei aufzugeben seyn, von ihren getroffenen Verfügungen das Regiment unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieses seinerseits zur Habhaftwerdung des Verbrechers cooperiren könne, oder doch wenigstens erfahre, was wider dergleichen Verbrecher verfügt ist.

Uebrigens würde meine Beschwerde wider den Magistrat der Stadt Oderberg, daß er den Pontonier Fine mit Steckbriefen verfolgt, gewiß unterblieben seyn, wenn er mich davon zu benachrichtigen nicht unterlassen hätte, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß derselbe den ihm vom Kammer-Gericht ertheilten Verweis sehr wohl verdient habe, welches ich denn auch letzterem zu erkennen zugeben, Ew. Excellenzien hierdurch ganz ergebenst ersuche. Berlin, den 10. März 1800.

Meerkatz.

An
des Hrn. Großkanzlers v. Goldbeck Exc. abzugeben.

Nr. 3.

Circular des Justiz-Ministers an sämmtliche Ober-Landesgerichte, die Steckbriefe betreffend, vom 31. März 1813.

(v. Kamptz Jahrbücher für die Pr. Gesetzgeb. 1814. H. 8.)

Das Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern hat sich veranlaßt gefunden, sämmtliche Regierungen, so wie das hiesige Polizei-Präsidium, mit nähern Anweisungen über das Verfahren bei Befolgung der in die öffentlichen Blätter eingerückten, oder sonst ergehenden, Steckbriefe zu versehen.

Die Erreichung des Zwecks bei diesem, für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstande, erfordert in ganz vorzüglichem Grade die gemeinschaftliche Thätigkeit der Justiz- und Polizei-Behörden.

Das Königliche .... hat daher den Polizei-Behörden in dem Geschäft der Verfolgung entwichener Verbrecher nach seinen Kräften hülfreiche Hand zu leisten, insonderheit aber die Steck-

Steckbriefe so schleunig als möglich zu erlassen und der Polizei-Behörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen.

Dazu sind auch die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen. Berlin, den 31. März 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Fünfte Unterabtheilung.

Polizeiliche Aufsicht auf einige herumziehende Gewerbetreibende und Vagabonden.

Rescr. d. K. P. M., die Aufsicht auf die herumziehenden Gewerbetreibenden betreffend, vom 21. Jul. 1817. (Annalen v. Kamptz 1817. Heft 3.)

Circ. d. K. P. M., das Abhalten der fremden Marktschreier, Kammerjäger, Musikmacher, Olitätenhändler, Topfbinder, Scheerenschleifer und Siebmacher von der Grenze betr., v. 31. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Erläuterung des vorstehenden Circulars wegen der Musikanten, v. 12. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Circ. Verf. d. K. P. M., die Wanderung der Freiknechte betr., v. 27. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Circ. Verf. d. K. P. M., die Kenntnißnahme der von den bei dem Bergbau angestellten Arbeiter betr., v. 9. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. P. M., den Eingang auswärtiger Deserteurs betr., v. 3. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, die Sicherheits-Maaßregeln gegen fremde Theerführer betr., v. 9. Mai 1817, v. 4. Jun. 1817, u. v. 21. Jun. 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Koblenz, die polizeiliche Controlle der vagirenden Gewerbetreibenden betr., v. 11. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Trier über denselben Gegenstand, vom 16. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Cölln über diesen Gegenstand, v. 21. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Cleve über denselben Gegenstand, v. 15. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, die Drehorgelspieler betr., v. 29. Aug. 1815. (Gen. Gouvern. Blatt Nr. 134.)

Nr. 1.

Rescript an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, excl. derer jenseits der Weser, daß die hausirenden Juden und anderes Gesindel auf dem platten Lande blos in den Krügen, und nicht in Bauer- oder Kossäthen-Höfen, Herberge nehmen und keine Depôts anlegen sollen.

De dato Berlin, den 3. Februar 1784.

(N. C. C. 1784.)

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da, um das Contrebandiren der Polnischen Juden und dergleichen Gesindels in Unsern Landen zu verhüten, kein andres Mittel übrig ist, als daß genau darauf gesehen werde, daß keine Depôts durch selbige auf dem platten Lande angelegt werden, und hierauf die Brigaden genau vigiliren müssen, dergleichen Gesindel aber oftermalen auf dem Lande in den Dörfern Connexion hat, und diese um eines schnöden Gewinnstes willen selbige beherbergen, und ihre Depôts zu verbergen sich bemühen; mithin es schwer hält, daß die Brigaden solche entdecken, zumalen wenn der Contrebandier Kaffee und andere Waaren, die in den Städten erkauft worden, zum auswärtigen Debit declariret, mithin die Accise sich hat abschreiben lassen; So haben Wir höchstselbst, mittelst der an Unser General-Directorium unterm 28. v. M. erlassenen Kabinets-Ordre allergnädigst resolviret, daß den Landräthen, Eigenthümern adelicher Güter und Beamten, bei harter Strafe aufgegeben werden solle, durch ihre Schulzen und Voigte, auf diese hausirenden Juden und andres Polnisches Gesindel genau zu vigiliren, daß selbige blos in den Krügen, und nicht in Bauerhöfen oder Kossäthen-Häusern, Herberge nehmen, und keine Depôts anlegen, als wofür die Eigenthümer oder Aufseher des Guts bei Strafe responsable seyn, die Juden aber, im Uebertretungsfall, sofort auf die Festung gebracht werden sollen.

Wir lassen Euch also solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit in Gnaden bekannt machen, mit dem Befehl, darnach sofort die Landräthe, adeliche Gutsbesitzer und Beamte, zu fernerer Anweisung der Landreuter, Schulzen und Voigte, auch sämmtlicher Einwohner, auf das gemessenste und deutlichste zu instruiren, und über die genaueste Befolgung dieser Vorschrift

zu halten, nicht minder den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frhr. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.
Frhr. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 2.

Patent, daß alle, so mit Raritäten-Kasten und dergleichen umherlaufen, auch alle verdächtige Bettler und Vagabonden, im Lande nicht geduldet werden sollen.

De dato Berlin, den 16. April 1738.

(C. C. 1738.)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß alle Savoyarden, Graubündner und Tyroler, welche mit Raritätenkasten, der Laterna Magica, Murmelthieren und andern dergleichen sogenannten schönen Spielwerken, in den Städten und auf dem platten Lande umherlaufen, wie auch die von Zeit zu Zeit sich einfindenden Vagabonden, Bettler aus Italien, Dalmatien und Ungern, welche mit Schellen und Ketten, unter dem Vorwand einer einzusammelnden Ranzion für Gefangene und Sklaven in der Türkei, betteln und das ganze Land durchstreichen, den Leuten das Geld aus dem Beutel locken, die Jugend und Dienstboten an sich ziehen, selbigen Gelegenheit zu allerhand Bevortheilungen ihrer Eltern und Herrschaften geben, auch sonst gar leichtlich zu manchen verfänglichen Practiquen bei Unsern Garnisonen beförderlich seyn können, in Unsern Landen nicht ferner geduldet, sondern diejenigen, so jetzo darin befindlich, über die Grenze gebracht, die hiernächst wieder ankommenden aber auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen: Als befehlen Wir hiermit allen Land- und Steuerräthen, Magisträten in den Städten, und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, ingleichen allen Accise- und Zoll-Bedienten, nach Publication dieses Patents, solche im Lande noch befindliche Savoyarden, Vagabonden

und Bettler sofort aufheben, und von Ort zu Ort unter guter Verwahrung über die Grenze bringen, auch zukünftig dieselben in Unsere Lande weiter nicht einpassiren zu lassen, sondern sofort auf den Grenzen zurückzuweisen, wider den Inhalt dieses Patents keine Contravention zu gestatten, sondern dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung überall allergehorsamst nachzuleben, und dieselbe zum Effect zu bringen.

Wie Wir dann den Land-, Polizei-, Zoll- und Mühlen-Bereutern bei Strafe der Cassation hiermit insbesondere anbefehlen, auf vorgedachte Landstreicher und Bettler genau zu vigiliren, und wenn sie solche antreffen, dieselben sofort zu arretiren, ihre bei sich habenden Sachen durch und durch zu visitiren, wenn sie verdächtige Päße und Briefschaften bei sich haben, ihnen solche abzunehmen, den nächsten Gerichts-Obrigkeiten einzuliefern, und wie solches alles geschehen, an Unsere Provinzial-, Kriegs- und Domainen-Kammern ausführlich zu berichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 16. April 1738.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.
F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

Nr. 3.

Rescript an das Kammer-Gericht wegen der fremden Betteljuden, d. d. Berlin, den 4. April 1791.

(N. C. C. 1791.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Es ist von neuem mißfällig wahrgenommen worden, daß das zuletzt unter dem 12. Dec. 1780 gegen die einschleichenden fremden Betteljuden allerhöchst erneuerte Edict von den Obrigkeiten gänzlich vernachläßiget und außer Acht gelassen wird.

Um nun fürs Künftige die Obrigkeiten, Dorfgerichte und Juden-Gemeinden auf dessen Befolgung aufmerksam zu machen,

der Aufenthaltskarten. §. 8. Journal der Aufenthaltskarten. §. 9. Rückgabe der Aufenthaltskarten. §. 10. Gebühren. §. 11. Pflichten der Gastwirthe und anderer Ortseinwohner in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Circ. Rescr. d. K. Pol. M. an sämmtl. K. Reg., die Aufenthaltskarten betr., v. 10. Jan. 1818. (Annal. von Kamptz 1818. H. 1.)

Rescr. d. K. P. M. an den Ober-Präsident Herrn Staatsminister v. Ingersleben in Koblenz, die Gebühren der Aufenthaltskarten betr., vom 5. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Dritte Unterabtheilung.

Ueber das Fremdenwesen.

Circ. d. K. P. M. an sämmtl. K. Reg., die Aufsicht auf Reisende und verdächtige Fremden betr., v. 12. Jul. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 5.)

Rescr. d. K. Pol. M., die Fremden-Meldungen betr., vom 29. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Reglement der K. R. zu Stettin, die Fremden-Meldungen betr., v. 20. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Regl. d. K. R. zu Merseburg, die Fremden-Meldungen betr., vom 6. Febr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1. — Amtsbl. Nr. 37.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, das unerlaubte Beherbergen der Reisenden betr., v. 30. März 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Liegnitz, die Meldung und Beobachtung der Fremden betr., v. 10. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Oppeln über die polizeiliche Aufmerksamkeit auf Reisende, v. 25. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Stralsund über eben diesen Gegenstand, v. 20. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 5.)

Publ. d. K. Pol. Präsidiums in Cölln wegen der Meldung der Fremden, vom 24. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Trier, die Fremden-Meldungen betr., v. 10. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, die Gasthöfe und Krüge betr., vom 23. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Arensberg, die Gasthöfe und Krüge betr., v. 13. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Reglement d. K. R. zu Cöslin, die Fremden-Meldungen betr., v. 18. Aug. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Verordnung d. K. R. in Achen wegen d. Fremden-Meldungen, v. 19. Mai 1816. (Amtsbl. Nr. 5.)

Verordn. d. K. R. zu Achen wegen der ankommenden Fremden in England, v. 9. Oct. 1816. (Ebendas. Nr. 28.)

Schulzen und Gemeinden in den Dörfern, die Zigeuner, welche sich in ihrer Gerichtsbarkeit, Dörfern, Feldern und Wäldern betreten lassen, sofort aufheben; wenn sie sich aber in so starken Banden finden lassen, daß ihre Aufhebung nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann, sofort dem Landrath des Kreises solches anzeigen, und zugleich, bis dieselben festgemacht werden können, ihr weiteres Herumstreifen, und wohin sie sich wenden, beobachten, worauf der Landrath sofort mit hinlänglicher Verstärkung, und, wenn es nöthig ist, mit militärischer Hülfe aus der nächsten Garnison, welche der Commandeur derselben ihm auf seine Requisition unverzüglich zu geben hat, eine solche Zigeunerbande aufheben und in sichere Verwahrung bringen muß.

Würde eine Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit wissentlich einem Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit geben, und nicht denselben, so bald es seyn kann, anhalten und aufheben lassen; so soll dieselbe mit Verlust der Jurisdiction, oder Eintausend Thaler Strafe an Gelde, Königliche Justiz- und Polizei-, wie auch Magistrats-Bediente aber sollen mit gleicher Geldstrafe oder mit der Cassation, auch die Schulzen und Gemeinden, die hierunter säumig, oder ihren Gerichts-Obrigkeiten und Vorgesetzten nicht auf Erfordern hülfliche Hand leisten, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Festungsstrafe angesehen werden.

Damit auch die Obrigkeiten und Gemeinden insgesammt diese ihre Pflicht desto aufmerksamer beobachten, so soll, so oft ein Zigeuner oder eine Bande dieses Gesindels im Lande angetroffen und aufgegriffen wird, jedesmal die Untersuchung wider dieselben mit darauf gerichtet werden, an welchem Orte sie sich ins Land geschlichen, wo sie überall herumgestreift, gebettelt, sich aufgehalten und geherbergt haben, auch von den Einwohnern gesehen worden sind, damit diejenigen, die ihre Schuldigkeit in Aufhebung oder Anzeige derselben unterlassen haben, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen und erwähntermaßen bestraft werden können.

2. Die angehaltenen Zigeuner sollen auf gleiche Weise, wie es wegen der bei General-Visitationen und sonst aufgegriffenen Landstreicher vorgeschrieben ist, unter sicherer Aufsicht gegen ihre Flucht, ohne Anstand zur nächsten Festung abgeliefert, und auf daselbst wider sie instruirte Untersuchung, sobald es ausgemittelt

ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Festungs-, so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3. Ihre Kinder, die sie bey sich führen, sollen ihnen abgenommen, und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden, wozu, so wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majestät, auf allerunterthänigst geschehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweisen geruhen werden.

4. Diejenigen Zigeuner, die sich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angesetzt haben, sollen zwar gleich andern Unterthanen dabei geduldet und geschützt, wenn sie aber auf Herumvagiren, Dieberei oder Landbettelei sich betreffen lassen werden, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Jul. 1787, wegen des Fori in Criminalsachen, zur Untersuchung gezogen, und gleich solchen Zigeunern, die sich ins Land schleichen, zur lebenswierigen Festungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmenden Kinder auf Kosten ihrer Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen so gnädig als ernstlich Höchstdero Ost- und Westpreußischen Landes-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, Dorfs-Gemeinden und jedermann, den es angeht, sich hiernach genau zu achten, dem Officio Fisci aber darauf, daß dem allem nachgelebt werde, zu vigiliren, und die Uebertreter zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen. Gegeben Berlin, den 22. Januar 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Werder.

Nr. 5.

Circular an sämmtliche Kammern wegen Wegschaffung der nicht concessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler.

De dato Berlin, den 3. Jun. 1794.

(N. C. S. 1794.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst, mittelst einer unterm 21. Apr. d. J. an das General-Directorium erlassenen Kabinets Ordre, zu befehlen geruhet haben, daß keine Leute, welche mit Kunst- und gymnastischen Spielen, Kunststücken, fremden Thieren und dergleichen Dingen im Lande herumziehen, weiter geduldet, noch ihnen Concessionen dazu ertheilt werden sollen: So habt Ihr sämmtlichen Land- und Steuerräthen, Beamten und Magisträten per Circulare gemessenst aufzugeben, schlechterdings keine Kunstspieler, wenn sie nicht von hier aus mit gültigen Concessionen versehen, und im Lande ansässig sind, oder ihr beständiges Domicilium darinnen haben, weiter zu lassen, sondern selbige bei ihrer Ankunft sofort bey Vermeidung fiscalischer Ahndung zurückzuweisen, und über die Grenze zu schaffen.

Von Eurer deshalb getroffenen Verfügung, und ob, auch welche unbefugte Kunstspieler dieser Art sich in dortigen Provinzen gefunden haben, und welchergestalt selbige sofort weg und über die Grenze geschafft worden sind, wollen Wir Eure Anzeige baldigst mit Beifügung des namentlichen Verzeichnisses der weggeschafften Kunstspieler erwarten. Signatum Berlin, den 3. Jun. 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Struensee.

An
sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern und Deputationen, excl. Südpreußen und Schlesien.

Nr. 6.

Vorschrift für die Polizei-Behörden über den Einlaß der Barmherzigen Brüder.

(Amtsblatt der Königlichen Ostpreußischen Regierung 1811.)

Nach der Festsetzung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern, soll den Barmherzigen Brüdern der Eingang in die diesseitigen Staaten nur in den Fällen gestattet werden, wenn sie durchgehen müssen, um nach dem Orte eines andern Staats, wohin ihr Paß lautet, zu gelangen, und selbst unter solchen Verhältnissen sind ihre an den Grenzen vorzuweisenden Pässe erst nach der genauesten Prüfung, wenn gar kein Bedenken obwaltet, dergestalt zu visiren, daß sie die Reise nach ihrem auswärtigen Bestimmungsorte ohne Abwege und Aufenthalt auf der geraden Straße fortsetzen, auch überall, wo sie übernachten, ihre Pässe zum Visiren vorzuweisen haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach obigen Bestimmungen auf das genaueste zu achten, und unter keinem Vorwande auswärtige Barmherzige Brüder im Lande zu dulden. Königsberg, den 10. April 1811.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 7.

Befehl an die sämmtlichen Forst-Bedienten der Chur-Mark, auf die geringste Nachricht von einer besorglichen, oder schon bemerkten, Unsicherheit in der Gegend ihres Reviers augenblicklich, ohne erst eine besondere Ordre, oder ein Ansuchen, deshalb zu gewärtigen, sich mit ihren Leuten zu Pferde zu setzen, in der Heide alles zu recherchiren, und die verdächtigen Personen anzuhalten; auch Posten und Reisenden, welche sich wegen dergleichen Unsicherheit bei ihnen melden, möglichst zu assistiren. Berlin den 22. Januar 1759.

(N. C. C. 1759.)

Es hat das Königliche General-Postamt bei der Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer angezeigt: daß, als ohnlängst die Fürstenwaldische Post in der Heide angefallen und

Bekanntmachung des Hn. Staats-Kanzlers Durchlaucht, die mit dem Hn. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wegen Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden getroffene Vereinbarung betr. (Gesetzsammlung 1817. Stück 17. Nr. 450.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg wegen der Vagabonden-Transporte durch das Mecklenburg-Schwerinsche nach Dänemark, vom 29. October 1818. (Amtsblatt d. Königl. Reg. November 1818.)

Publ. d. K. R. in Cölln, die Richtung des Transports der auswärtigen Vagabonden betr., v. 14. Jul 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 5.)

Publ. d. K. R. zu Magdeburg, die Transport- und Verpflegungs-Kosten betr., v. 19. Apr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Cölln, die Verpflegung der Militair-Transportaten betr., v. 2. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 5.)

Publ. d. K. R. zu Frankfurt an d. O., die Verpfl. der zu transportirenden Militair-Arrestanten betr., v. 2. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Transportführer betr., vom 5. Julius 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Aachen, die Begleitung der Transportaten betr., vom 1. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Königsberg, die Gestellung der Transportanden betreffend, v. 23. April 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf über denselben Gegenstand, v. 14. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Remuneration der Transporteurs betr., v. 15. Jul. 1817. (Ebendas. 1817 H. 3.)

Publ. d. K. R. in Aachen, die Bekleidung der Transportaten betr., vom 1. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf über eben diesen Gegenstand, v. 14. Sept. 1817. (Ebendas. 1817 H. 3.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Transportfuhren betr., vom 3. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, das Verfahren bei Ausschiebung der Vagabonden in d. K. Pr. Staaten betr., v. 3. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, die Heitzung der Gefängnisse für Transportanden betr., v. 15. Jun. 1818. (Amtsbl. Nr. 27. — Annal. v. Kamptz 1818. H. 3.)

Rescr. d. K. P. M. an die K. Reg. zu Posen über eben diesen Gegenstand, v. 14. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, mehrere Gesetze, den Transport der Vagabonden und Verbrecher betr., v. 6. Jan. 1817. (Amtsbl. Nr. 2. 1817.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg über die Bedeutung der auf die Rückkehr ins Land der über die Grenze zu schaffenden Personen gesetzten Strafen aufzunehmenden Registr., v. 23. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 31.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, mehrere im Verfahren bei Vagabonden-Transporten bemerkte Mißbräuche mit Bezug auf das Circ. Rescr. d. K. Pol. Minist. v. 5. Oct. 1818 betr., v. 24. Dec. 1818. (Amtsbl. 1819. Nr. 4.)

handeln pflegen, ist theils die Unbekanntschaft der Polizeibeamten mit den gegen die observirten Individuen streitenden Verdachtsgründen, theils die unbemerkte Entfernung derselben aus einem Orte in den andern, die Veranlassung dieses Uebelstandes. Insonderheit hat die im §. 410. der Allgem. Crim. Ordn angeordnete polizeiliche Observation der nur vorläufig von der Instanz freigesprochenen Angeschuldigten, in der Regel nur auf die Verhütung neuer Verbrechen sich beschränkt, auf das Verbrechen aber, wegen dessen die absolutio ab instantia erfolgte, selten sich erstreckt, und daher auch nicht leicht den Fall der Eröffnung einer neuen Untersuchung gegen den vorläufig freigesprochenen Verbrecher bewirkt, weil die Polizeibehörden mit den gegen denselben bisher ausgemittelten Verdachtsgründen unbekannt waren. Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf den Antrag des Polizei-Ministeriums, um von Seiten der Justizgewalt den Polizeibehörden die Beobachtung der zuletzt gedachten Gattung verdächtiger Individuen möglichst zu erleichtern, sämmtliche Ober-Landes-Gerichte, und die Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts, unterm 2ten d. M. angewiesen, in allen Fällen, in welchen

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todtschlag,
5) Raub und Diebstahl,
6) Betrug, oder 7) vorsätzliche Brandstiftung,

Gegenstand der Untersuchung war, wenn

a. der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in demselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und sie durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Acten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen zu beobachten; dagegen aber, wenn
b. derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nr. 5. gedachten Falle nur dann, wenn von einem Raube,

landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

1) Deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;

2) Worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

3) Worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) Welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5) Welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht

sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eins der Nr. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4. u. 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme Statt finden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen:

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié,

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. 4. u. 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. genannten Logen jede andere Mutter- und Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung, nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte, oder sonst, in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtigt; so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte

auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung, erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält; so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere, etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. sogenannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Reichsthalern ver-

Nr. 2.

Rescript an das Kammer-Gericht: wie es in Fällen mit Verfolgung einer Militair-Person mit Steckbriefen gehalten werden solle, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden.

De dato Berlin, den 17. März 1800.

(Edicten-Sammlung. 1800.)

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In Beziehung auf die von Euch unterm 24. v. M. erlassene Bekanntmachung, wegen von dem Magistrate zu Oderberg wider den Pontonier Fine erlassener Steckbriefe, communiciren Wir Euch hierneben in Abschrift, was der Chef des Artillerie-Corps, Generallieutenant von Meerkatz dem Justiz-Departement geantwortet hat. Durch diese Erklärung ist der specielle Fall, welcher zu Eurer Anfrage vom 13. v. M. Veranlassung gegeben, für erledigt zu achten. Im Allgemeinen ist es unbedenklich, daß die Disposition des §. 65. Tit. 17. Part. II. des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall Anwendung findet, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden ist, in welchem Falle jedoch dessen vorgesetzte Behörde unverzüglich von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben, und der zur Haft gebrachte Verbrecher dorthin abgeliefert werden muß. Uebrigens wird diese Bestimmung durch den Abdruck des anliegenden Schreibens in dem neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung öffentlich bekannt gemacht werden. Sind rc. Berlin, den 17. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ew. Excellenzien und Ein Königl. hohes Justiz-Ministerium habe ich auf die gefällige Zuschrift vom 26. v. M. in Antwort ganz ergebenst zu erwiedern die Ehre, daß es meines unmaßgeblichen Dafürhaltens nach sehr zweckmäßig seyn würde, wenn man den Civil-Gerichten durch eine ausdrücklich gesetzliche Vorschrift auferlegte, wider flüchtig gewordene, sich schwerer Ver-

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden, unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 20. October 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Haugwitz.

Nr. 2.

Verordnung wegen der angeblich geheimen Gesellschaften. Vom 6. Januar 1816.

(Ges. Samml. 1816. Nr. 2.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus, unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und

Steckbriefe so schleunig als möglich zu erlassen und der Polizey-Behörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen.

Dazu sind auch die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen. Berlin, den 31. März 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Fünfte Unterabtheilung.

Polizeiliche Aufsicht auf einige herumziehende Gewerbetreibende und Vagabonden.

Rescr. d. K. P. M., die Aufsicht auf die herumziehenden Gewerbetreibenden betreffend, vom 21. Jul. 1817. (Annalen v. Kamptz 1817. Heft 3.)

Circ. d. K. P. M., das Abhalten der fremden Marktschreier, Kammerjäger, Musikmacher, Olitätenhändler, Topfbinder, Scheerenschleifer und Siebmacher von der Grenze betr., v. 31. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Erläuterung des vorstehenden Circulars wegen der Musikanten, v. 12. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Circ. Verf. d. K. P. M., die Wanderung der Freiknechte betr., v. 27. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Circ. Verf. d. K. P. M., die Kenntnißnahme der von den bei dem Bergbau angestellten Arbeiter betr., v. 9. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Circ. d. K. P. M., den Eingang auswärtiger Deserteurs betr., v. 5. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, die Sicherheits-Maaßregeln gegen fremde Theerführer betr., v. 9. Mai 1817, v. 4. Jun. 1817, u. v. 21. Jun. 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Koblenz, die polizeiliche Controlle der vagirenden Gewerbetreibenden betr., v. 11. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Trier über denselben Gegenstand, vom 16. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Cölln über diesen Gegenstand, v. 21. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Cleve über denselben Gegenstand, v. 15. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, die Drehorgelspieler betr., v. 29. Aug. 1815. (Gen. Gouvern. Blatt Nr. 134.)

Neunte Unterabtheilung.

Ueber die Aufruhr-Verbote.

(Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 167.)

Nr. 1.

Königlich Preußische Verordnung wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Berlin, den 30. December 1798.

(N. C. S. 1798.)

Der erste Theil dieser Verordnung gehört ganz in das Gebiet der Sicherheitspolizei. Sie macht den ersten Abschnitt der Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, de dato Berlin, den 30. December 1798, aus.

In dem allgemeinen Landrecht sind, wie in Ansehung mehrerer andern Verbrechen, so auch gegen Aufruhr und Tumulte, nach der eigentlichen Strafbestimmung, gewisse Vorbeugungsmittel vorgeschrieben, die hier als wahre Polizeivorschriften der Vollständigkeit wegen eine Stelle finden müssen.

Das Preußische allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. verordnet:

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magisträte, Gerichte und anderer Collegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse, auf 8 Tage bis 6 Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben,

zu halten, nicht minder den Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1784.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frhr. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frhr. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 2.

Patent, daß alle, so mit Raritäten-Kasten und dergleichen umherlaufen, auch alle verdächtige Bettler und Vagabonden, im Lande nicht geduldet werden sollen.

De dato Berlin, den 16. April 1738.

(E. S. 1738.)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß alle Savoyarden, Graubündner und Tyroler, welche mit Raritätenkasten, der Laterna Magica, Murmelthieren und andern dergleichen sogenannten schönen Spielwerken, in den Städten und auf dem platten Lande umherlaufen, wie auch die von Zeit zu Zeit sich einfindenden Vagabonden, Bettler aus Italien, Dalmatien und Ungern, welche mit Schellen und Ketten, unter dem Vorwand einer einzusammelnden Ranzion für Gefangene und Sklaven in der Türkei, betteln und das ganze Land durchstreichen, den Leuten das Geld aus dem Beutel locken, die Jugend und Dienstboten an sich ziehen, selbigen Gelegenheit zu allerhand Bevortheilungen ihrer Eltern und Herrschaften geben, auch sonst gar leichtlich zu manchen verfänglichen Practiquen bei Unsern Garnisonen beförderlich seyn können, in Unsern Landen nicht ferner geduldet, sondern diejenigen, so jetzo darin befindlich, über die Grenze gebracht, die hiernächst wieder ankommenden aber auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen: Als befehlen Wir hiermit allen Land- und Steuerräthen, Magisträten in den Städten, und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, ingleichen allen Accise- und Zoll-Bedienten, nach Publication dieses Patents, solche im Lande noch befindliche Savoyarden, Vagabonden

Bekanntmachung des Hn. Staats-Kanzlers Durchlaucht, die mit dem Hn. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wegen Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden getroffene Vereinbarung betr. (Gesetzsammlung 1817. Stück 17. Nr. 450.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg wegen der Vagabonden-Transporte durch das Mecklenburg-Schwerinsche nach Dänemark, vom 29. October 1818. (Amtsblatt d. Königl. Reg. November 1818.)

Publ. d. K. R. in Cölln, die Richtung des Transports der auswärtigen Vagabonden betr., v. 14. Jul. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. H. 5.)

Publ. d. K. R. zu Magdeburg, die Transport- und Verpflegungs-Kosten betr., v. 19. Apr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Cölln, die Verpflegung der Militair-Transportaten betr., v. 2. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 5.)

Publ. d. K. R. zu Frankfurt an d. O., die Verpfl. der zu transportirenden Militair-Arrestanten betr., v. 2. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Transportführer betr., vom 3. Julius 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Aachen, die Begleitung der Transportaten betr., vom 1. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Königsberg, die Gestellung der Transportanden betreffend, v. 23. April 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf über denselben Gegenstand, v. 14. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Remuneration der Transporteurs betr., v. 15. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Aachen, die Bekleidung der Transportaten betr., vom 1. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf über eben diesen Gegenstand, v. 14. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Transportfuhren betr., vom 3. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, das Verfahren bei Ausschiebung der Vagabonden in d. K. Pr. Staaten betr., v. 3. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, die Heitzung der Gefängnisse für Transportanden betr., v. 15. Jun. 1818. (Amtsbl. Nr. 27. — Annal. v. Kamptz 1818. H. 3.)

Rescr. d. K. P. M. an die K. Reg. zu Posen über eben diesen Gegenstand, v. 14. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. H. 5.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, mehrere Gesetze, den Transport der Vagabonden und Verbrecher betr., v. 6. Jan. 1817. (Amtsbl. Nr. 2. 1817.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg über die Bedeutung der auf die Rückkehr ins Land der über die Grenze zu schaffenden Personen gesetzten Strafen aufzunehmenden Registr., v. 23. Jul. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 31.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, mehrere im Verfahren bei Vagabonden-Transporten bemerkte Mißbräuche mit Bezug auf das Circ. Rescr. d. K. Pol. Minist. v. 5. Oct. 1818 betr., v. 24. Dec. 1818. (Amtsbl. 1819. Nr. 4.)

haben Wir nöthig und gut befunden, hiemit festzusetzen und zu verordnen:

daß bei jeder Untersuchung gegen fremde Juden zugleich Zeit und Ort, wann und wo sie ins Land gekommen, durch welche Zollstätten, Städte und Dörfer sie gegangen, an welchen Orten, bei wem, und wie lange sie sich daselbst aufgehalten haben? ausgemittelt, und die darüber aufgenommenen Protokolle an die Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz eingesandt werden sollen, damit diejenigen, so Eingangs erwähntes Edict zu befolgen außer Acht gelassen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können;

und machen Euch solches hierdurch bekannt, mit dem gnädigsten Befehl, darnach nicht nur Euch Eures Orts zu achten und darüber zu halten, sondern auch die unter Euch stehenden Criminal-Gerichte gemessenst zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 4. April 1791.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Nr. 4.

Verordnung wider das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen.

De dato Berlin, den 22. Januar 1793.

(N. C. S. 1795.)

Nachdem Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc., unserm allergnädigsten Herrn, alleruntertänigst berichtet worden, daß in Ost- und Westpreußen, der dawider vielfältig und insonderheit den 20. Dec. 1727 und 30. Nov. 1739 ergangenen Verordnungen ungeachtet, das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner aus den benachbarten fremden Ländern überhand genommen, und ihre Wegschaffung über die Grenze nach erlittener Strafe sie nicht von der Rückkehr abgehalten; so wollen Höchstdieselben zur wirksamen Steuerung dieses Uebels das deshalbige Edict vom 30. Nov. 1739 folgendermaßen hierdurch erneuern und schärfen:

1. Sollen, dem erwähnten Edict gemäß, die Gerichts-Obrigkeiten im Lande, insonderheit an den Grenzen, und die

landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

1) Deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;

2) Worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

3) Worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) Welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5) Welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht

ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Festungs-, so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3. Ihre Kinder, die sie bey sich führen, sollen ihnen abgenommen, und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden, wozu, so wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majestät, auf allerunterthänigst geschehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweisen geruhen werden.

4. Diejenigen Zigeuner, die sich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angesetzt haben, sollen zwar gleich andern Unterthanen dabei geduldet und geschützt, wenn sie aber auf Herumvagiren, Dieberei oder Landbettelei sich betreffen lassen werden, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Jul. 1787, wegen des Fori in Criminalsachen, zur Untersuchung gezogen, und gleich solchen Zigeunern, die sich ins Land schleichen, zur lebenswierigen Festungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmenden Kinder auf Kosten ihrer Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen so gnädig als ernstlich Höchstdero Ost- und Westpreußischen Landes-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, Dorfs-Gemeinden und jedermann, den es angeht, sich hiernach genau zu achten, dem Officio Fisci aber darauf, daß dem allem nachgelebt werde, zu vigiliren, und die Uebertreter zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen. Gegeben Berlin, den 22. Januar 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Werder.

auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung, erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält; so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere, etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. sogenannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Reichsthalern ver-

verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, einer Geldbuße von 100 Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. 4 und 5, enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bisher, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden, unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 20. October 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Haugwitz.

Nr. 2.

Verordnung wegen der angeblich geheimen Gesellschaften. Vom 6. Januar 1816.

(Ges. Samml. 1816. Nr. 2.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus, unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und

die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur Ein Geist beleben, jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach:

1) die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 20. 4ter Abschnitt

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in den öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe, von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde. Gegeben Berlin, den 6. Jan. 1816.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Neunte Unterabtheilung.

Ueber die Aufruhr-Verbote.

(Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 167.)

Nr. 1.

Königlich Preußische Verordnung wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Berlin, den 30. December 1798.

(N. C. S. 1798.)

Der erste Theil dieser Verordnung gehört ganz in das Gebiet der Sicherheitspolizei. Sie macht den ersten Abschnitt der Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, de dato Berlin, den 30. December 1798, aus.

In dem allgemeinen Landrecht sind, wie in Ansehung mehrerer andern Verbrechen, so auch gegen Aufruhr und Tumulte, nach der eigentlichen Strafbestimmung, gewisse Vorbeugungsmittel vorgeschrieben, die hier als wahre Polizeivorschriften der Vollständigkeit wegen eine Stelle finden müssen.

Das Preußische allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. verordnet:

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magisträte, Gerichte und anderer Collegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse, auf 8 Tage bis 6 Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben,

Achte Unterabtheilung.

Ueber geheime Verbindungen.

(Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20, §. 184.)

Nr. 1.

Königlich Preußisches Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. Berlin, den 20. Oct. 1798.

(N. E. S. 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche, mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird dann wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum dritten Male in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191 bis 194.) finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch, nach der Erfahrung, dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größte Unheil stiften können.

Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen, finden wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §. 2 und 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurück-

verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, einer Geldbuße von 100 Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. 4 und 5, enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bisher, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

zubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zwei Mal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur Ein Geist beleben, jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach:

1) die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 20. 4ter Abschnitt

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in den öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe, von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde. Gegeben Berlin, den 6. Jan. 1816.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

---

sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Zehnte Unterabtheilung.

Ueber die Nachtwächter.

Verordnung für die Nachtwächter in Potsdam (S. Feuer-Poliz.)
Verordn. d. K. R. in Posen, die Anstellung der Nachtwächter betreffend, vom 21. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 1.)
Verordn. d. K. R. in Koblenz, denselben Gegenstand betr., v. 16. Jan. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Bromberg, über eben denselben Gegenstand, v. 27. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Verordnung, die Abschaffung der Tag- und Reihenwachen, und Ansetzung tüchtiger Nachtwächter betr.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. 1817. Nr. 20.)

In der Circular-Verfügung vom 4. December. v. J. ist bereits den sämmtlichen Herren Landräthen zu erkennen gegeben worden, daß es, bei der wieder eingetretenen Ruhe, der Tagewachen in den Gemeinden nicht mehr bedürfe; daß aber mit

desto größerem Nachdrucke auf sichere Nachtwachen zu halten sey, wodurch allein das Eigenthum der Einwohner gegen gefährliche Unternehmungen böser Menschen, und gegen die Verheerungen des Feuers zu sichern sind. So einleuchtend dies ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß an vielen Orten die Nachtwächter theils unzureichend, theils von solcher Beschaffenheit sind, daß sie wenig Verlaß gewähren. Dies ist vorzüglich die Folge der in vielen Ortschaften noch üblichen Reihenwachen, deren mögliche Abschaffung daher von Seiten der Polizei bewirkt werden muß.

Zu dem Ende wird hierdurch verordnet:

I. In jedem Orte muß eine dem Umfang desselben angemessene Anzahl von Nachtwächtern angesetzt seyn.

II. Zu Nachtwächtern dürfen nur anerkannt sittliche, besonders dem Trunke nicht ergebene, gesunde und rüstige Personen angenommen werden. Es ist auch darauf zu sehen, daß dieselben entweder angesessen, oder doch nicht ganz arm sind; sie dürfen nicht unter 20 und nicht über 60 Jahre alt seyn.

III. Den angesetzten Nachtwächtern gebührt Befreiung von allen Communen = Lasten. Außerdem aber muß ihnen ein festes Einkommen, entweder in Geld oder in Naturalien, nach Ort = und Zeitverhältnissen angewiesen werden.

IV. Die Wahl der Nachtwächter geschieht, wie es bisher an jedem Ort üblich gewesen, entweder von der Gemeinde oder der Orts = Obrigkeit. Es muß aber das Wahlprotokoll eines neu angestellten Nachtwächters von jetzt an dem Landrathe des Kreises zur Bestätigung vorgelegt, und der Erwählte demselben persönlich vorgestellt werden.

V. Jede solche Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wer in diesem Amte durch Alter, oder Unglücksfälle, zum Broderwerbe unfähig geworden ist, von der Gemeinde unterstützt werden muß.

VI. Ob mit diesem Amte noch andere Gemeindedienste vereinbar sind, was allerdings im Allgemeinen zu wünschen ist, muß von den Obrigkeiten nach Ortsbeschaffenheit beurtheilt werden.

VII. Das Leisten der Nachtwachen nach der Reihe der Einwohner soll nirgends ferner Statt finden. Ausgenommen sind

allein solche Gemeinden, welche zu klein und zu armselig sind, einen besondern Nachtwächter halten zu können. Es muß jedoch

1) diese Ausnahme von dem Kreis-Landrathe ausdrücklich zugegeben worden seyn;

2) müssen in solchem Orte sämmtliche Wirthe, mit Ausnahme der Gerichtspersonen, die Nachtwachen in Person nach der Reihe verrichten, und dürfen sich nicht von Andern vertreten lassen. Nur diejenigen Wirthe, welche wegen ihrer körperlichen Constitution dazu untauglich sind, können und müssen Stellvertreter bestellen, welche die §. II. bestimmten Eigenschaften besitzen, der Ortsobrigkeit vorgestellt, und von dieser genehmigt sind.

Wer die hier angeordneten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder den Ort unbewacht läßt, verfällt jedesmal in einen Thaler Strafe.

VIII. Jeder Nachtwächter muß seine bestimmten Grenzen haben, innerhalb deren ihm die Wache obliegt. Er ist verbunden, in jeder Stunde wenigstens zwei Mal alle Straßen zu begehen und dabei abzusingen, um dadurch seine Anwesenheit zu verlautbaren. Es liegt ihm dabei ob, die Thüren zu untersuchen, ob solche verschlossen sind.

IX. Des Hornes oder der Knarre sollen sich die Nachtwächter nur bedienen, wenn Feuer entsteht, oder wenn sie persönlich angegriffen werden, und deshalb nach Hülfe rufen müssen. Es müssen aber für das eine oder das andere verschiedene Zeichen angeordnet werden.

X. Jeder Nachtwächter muß bewaffnet seyn, mit einem Spieße und einem Seitengewehr; darf aber diese Waffen nur zu seiner eigenen Vertheidigung, oder wenn sich jemand seiner Arretirung widersetzt, gebrauchen.

XI. Die Nachtwächter müssen über die Erfüllung ihrer Amtspflicht genau controllirt werden, zu welchem Ende

1) jeder Ortseinwohner, welcher eine Vernachlässigung der Obrigkeit anzeigt, sich ein Verdienst erwirbt.

2) Besonders muß die Polizeiobrigkeit des Orts selbst wiederholentlich des Nachts nachsehen, ob die Nachtwächter auf ihren Posten sind.

3) Ganz vorzüglich muß dies an den §. VII. ausgenommenen Orten geschehen, und zwar auch sowohl von der Gensd'armerie, als gelegentlich den Landräthen selbst.

XII. Jeder Kreislandrath ist in seinem Kreise verantwortlich für die Ausführung dieser Vorschriften. Mit dem Ende des Monats September d. J. werden dieselben einberichten, wie weit sie damit gekommen, und darüber eine Tabelle nach folgenden Rubriken einreichen. Merseburg, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Name des Ortes.	Zahl der Feuerstellen.	Name der angesetzten Nachtwächter inclusive der Thurmwächter.	Alter derselben.	Deren Besoldung.	Was in Gemäßheit des obigen Publikandi verfügt worden und darauf geschehen ist.

allein solche Gemeinden, welche zu klein und zu armselig sind, einen besondern Nachtwächter halten zu können. Es muß jedoch

1) diese Ausnahme von dem Kreis-Landrathe ausdrücklich zugegeben worden seyn;
2) müssen in solchem Orte sämmtliche Wirthe, mit Ausnahme der Gerichtspersonen, die Nachtwachen in Person nach der Reihe verrichten, und dürfen sich nicht von Andern vertreten lassen. Nur diejenigen Wirthe, welche wegen ihrer körperlichen Constitution dazu untauglich sind, können und müssen Stellvertreter bestellen, welche die §. II. bestimmten Eigenschaften besitzen, der Ortsobrigkeit vorgestellt, und von dieser genehmigt sind.

Wer die hier angeordneten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder den Ort unbewacht läßt, verfällt jedesmal in einen Thaler Strafe.

VIII. Jeder Nachtwächter muß seine bestimmten Grenzen haben, innerhalb deren ihm die Wache obliegt. Er ist verbunden, in jeder Stunde wenigstens zwei Mal alle Straßen zu begehen und dabei abzusingen, um dadurch seine Anwesenheit zu verlautbaren. Es liegt ihm dabei ob, die Thüren zu untersuchen, ob solche verschlossen sind.

IX. Des Hornes oder der Knarre sollen sich die Nachtwächter nur bedienen, wenn Feuer entsteht, oder wenn sie persönlich angegriffen werden, und deshalb nach Hülfe rufen müssen. Es müssen aber für das eine oder das andere verschiedene Zeichen angeordnet werden.

X. Jeder Nachtwächter muß bewaffnet seyn, mit einem Spieße und einem Seitengewehr; darf aber diese Waffen nur zu seiner eigenen Vertheidigung, oder wenn sich jemand seiner Arretirung widersetzt, gebrauchen.

XI. Die Nachtwächter müssen über die Erfüllung ihrer Amtspflicht genau controllirt werden, zu welchem Ende

1) jeder Ortseinwohner, welcher eine Vernachlässigung der Obrigkeit anzeigt, sich ein Verdienst erwirbt.
2) Besonders muß die Polizeiobrigkeit des Orts selbst wiederholentlich des Nachts nachsehen, ob die Nachtwächter auf ihren Posten sind.
3) Ganz vorzüglich muß dies an den §. VII. ausgenommenen Orten geschehen, und zwar auch sowohl von der Gensd'armerie, als gelegentlich den Landräthen selbst.

XII. Jeder Kreislandrath ist in seinem Kreise verantwortlich für die Ausführung dieser Vorschriften. Mit dem Ende des Monats September d. J. werden dieselben einberichten, wie weit sie damit gekommen, und darüber eine Tabelle nach folgenden Rubriken einreichen. Merseburg, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Name des Ortes.	Zahl der Feuerstellen.	Name der angesetzten Nachtwächter inclusive der Thurmwächter.	Alter derselben.	Deren Besoldung.	Was in Gemäßheit des obigen Publikandi verfügt worden und darauf geschehen ist.

Zweite Hauptabtheilung.

Persönliche Sicherheits-Polizei.

Erste Unterabtheilung.

Ueber den Verkauf des Schießpulvers und den Verkehr mit demselben.

Allg. Landr. Theil 2. Tit. 20. §. 693., den Verkauf des Schießpulvers betr.
Publ. d. K. R. in Berlin, den Verkehr mit Schießpulver, so wie der dabei anzuwendenden Vorsicht bei dem Transport desselben betr., v. 21. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 1.)
Allerhöchste Kabinetsordre an das Königl. Kriegs-Ministerium, die Anlegung von Pulvermagazinen in d. Festungen betr., d. d. Carlsbad den 1. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)
Publ. d. K. R. z. Gumbinnen, den Verkauf und die Aufbewahrung, so wie den Transport des Schießpulvers betr., v. 20. Jan. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Oppeln, den Handel mit Schießpulver betr., v. 7. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)
Verordn. d. K. R. in Düsseldorf, die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers betr., vom 8. Jun. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 13.)
Verordn. d. K. R. in Posen, wegen des Verkaufs und des Transports des Schießpulvers, vom 19. Jun. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 11.)
Verordn. d. K. R. zu Cöln, wegen des Verkehrs und des Transports des Schießpulvers, v. 20. Dec. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)
Verordn. d. K. R. zu Koblenz, wegen des Aufbewahrens und des Transports des Schießpulvers, v. 19. Octbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)
Desgleichen Verordn. v. 20. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 46.)
Verordn. d. K. R. zu Aachen, wegen Versendung, Aufbewahrung und des Verkaufs des Schießpulvers, v. 11. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)
Verordn. d. K. R. zu Erfurth, wegen des Pulvertransportes, v. 1. Jun. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)
Verordn. d. K. R. in Merseburg, v. 15. Jun. 1816. (Amtsbl. Nr. 18., denselben Gegenstand betr.)

Nr. 1.

Circular an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, excl. Schlesien, betreffend das Reglement wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, nebst dem Reglement selbst.
De dato Berlin, den 19. Juni 1799.

(N. C. S. 1799.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das Reglement, wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln vom 6ten dieses Monats, hierbei zufertigen, und befehlen Euch, solches durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 19. Juni 1799.

Auf Special-Befehl.

* * *

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruhet.

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es, für Rechnung von Privatpersonen, bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt, bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt, durch die Festungswerke, in das vor dem Ulrichsthore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen nicht anders, als in dichten, mit hölzer-

nen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thaler an Gelde, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Knauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch, zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen; auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte, muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall, mit zehn Thaler an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder

von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben bespannte Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe, gleich an dem Ufer, da wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freyem Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13 Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden, und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Schließlich wird sämmtlichen Krieges- und Domainenkammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen hiemit befohlen, nicht nur diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen, und zu halten.

Signatum Berlin, den 6. Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Werder. Goltz.

Nr. 2.

Verordnung über die bei Pulver- und Munitions-Transporten anzuwendende Vorsicht, vom 4. Juni 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg. 1816. Nr. 27.)

Da die Pulver- und Munitionstransporte zeither nicht überall mit der nöthigen Vorsicht geschehen sind; so hat des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz die Verfügung erlassen:

> daß von Seiten sämmtlicher Obercommandos und Militär-Gouvernements die Truppen angewiesen werden sollen, innerhalb der Ringmauern der Städte, welche sie auf ihrem Marsche berühren, keine Pulver- und Munitionswagen aufzustellen, auch von ihrem Einrücken mit beladenen Pulver- und Munitionswagen, jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben, und mit jenen Wagen sich so lange von der Stadt entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo solche ohne Gefahr für die Stadt aufgefahren werden können.

Dies wird sämmtlichen Polizeibehörden im hiesigen Regierungs-Bezirk in Beziehung auf die Vorschriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 693 u. f. und des Reglements wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln vom 6. Juni 1799, abgedruckt in der Edicten Sammlung jenes Jahres Nr. 36., zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bromberg, den 4. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber die Aufbewahrung des geladenen Gewehrs.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 740., die Aufbewahrung des geladenen Gewehrs betreffend.

Verordnung d. K. R. z. Oppeln, wegen unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs, v. 11. Sept. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 21.)

Publ. d. K. R. in Cleve, das unvorsichtige Umgehen mit Schießgewehren betr., v. 25. Oct. 1817. (Annal. d. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Nr. 1.

Publikandum wider die Führung des geladenen Gewehrs in den Städten und dessen unvorsichtige Aufbehaltung. De dato Berlin, den 16. Januar 1770.

(N. C. C. 1777.)

Da Se. Königliche Majestät in Preußen ꝛc. zeither häufig bemerken müssen, daß durch den unbehutsamen Gebrauch des Schießgewehrs Menschen zu Schaden und um das Leben gekommen, und daß dadurch die mehreste Veranlassung hierzu gegeben worden ist, daß das geladene Gewehr unvorsichtiger Weise an Orten aufbehalten wird, wo junge Leute, Weiber, Dienstboten und andere, so damit nicht umzugehen wissen, noch die darauf liegende Gefahr consideriren, solches ergreifen, und sich damit abgeben können; Als haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, per Rescriptum vom 22. Novbr. a. p. allergnädigst festzusetzen geruhet, daß von nun an

1. Jedermann, welcher geladenes Gewehr in seiner Wohnung haben wolle, auch für dessen sorgfältige Aufbehaltung jederzeit stehen, hinfolglich jeder Hausvater hierauf selbst aufmerksam seyn, und den Seinigen keine Unvorsichtigkeit nachsehen müsse; damit nicht, wie sonst seyn werde, die, so hierunter etwas versäumen, bei entstehendem Unglück desfalls verantwortlich seyn würden.

2. Da es in den Städten vollends unnöthig ist, geladen Gewehr in den Häusern zu haben, als haben mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majestät ferner festgesetzt: daß, wenn durch dessen unvorsichtige Lösung in den Häusern ein Mensch das Leben verliert, jedesmal der, so das geladene Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, blos deshalb und ohne auf die bei dessen Verwahrung begangene Vor- und Unvorsichtigkeit zu reflectiren, als welche nach dem Grad der Verschuldung besonders bestraft werden wird, mit 50 Thaler — und wenn er dazu unvermögend, mit dreimonatlicher resp. Festungsarbeit oder Arrest belegt werden soll, und daß

3. nur einzig und allein die auf der Reise begriffenen, und in den Städten sich im Durchreisen verweilenden Personen hievon ausgenommen sind, als welchen darüber, daß sie geladene Ge-

wehre, auch während ihres Aufenthalts in Städten, bei sich gehabt, nichts zur Last gelegt werden soll; jedoch ist

4. deren Bestrafung, wenn sie in dessen Verwahrsam in großem Grad unvorsichtig gewesen, befundenen Umständen nach vorbehalten worden. Dahingegen soll

5. auf dem Lande Niemanden zur Strafe angerechnet werden, daß er geladenes Gewehr in seiner Verwahrsam gehabt, als welches zu seiner Sicherheit erforderlich seyn kann; nur daß ihm über dessen Verwahrung keine Unvorsichtigkeit zur Last falle.

So oft demnach eine durch unvorsichtige Lösung eines Feuergewehrs geschehene Tödtung eines Menschen zur Untersuchung kommt, sollen

6. die inquirirenden Gerichte, dafern das Unglück nicht mit einem in eigener Gewahrsam gehabten Gewehr geschehen, oder da der, so das Gewehr in Verwahrung gehabt, nicht der Hausvater selbst ist, zugleich, ob bei der Verwahrung des Gewehrs, oder auch bei der dem Hausvater darauf obliegenden Aufsicht, eine strafbare Unvorsichtigkeit untergelaufen, auf das genaueste untersuchen, und nöthigen Falls diejenigen, denen hierunter etwas zur Last fällt, mit ihrer Vertheidigung vernehmen, damit zugleich in einem Erkenntnisse die Schuld oder Unschuld, sowohl derer, so das Unglück unmittelbar angerichtet, als derer, so durch unbehutsame Aufbehaltung des geladenen Gewehrs, deren Unvorsichtigkeit zum öftern die größte ist, oder aus Mangel der ihnen darauf obliegenden Aufsicht, Veranlassung dazu gegeben, durch richterliche Erkenntniß festgesetzt werden könne.

Endlich, und damit diese zum allgemeinen Besten und zu Anwendung mehrerer sich bis daher leider durch Aufbehaltung von geladenem Gewehr in Häusern ereigneten betrübten Unglücksfällen abzweckende heilsame Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und beständig in Kraft bleiben möge; als haben Se. Königl. Majestät

7. Allergnädigst verordnet, daß solche jährlich ein Mal, und zwar jedes Mal den 2. Januar jeden Jahres, durch die Obrigkeiten bekannt gemacht werden soll. Im übrigen verbleibt es unveränderlich bei dem erneuerten und geschärften Edict wegen Abstellung des unnützen Schießens in der Churmark, vom

12. November 1739, welches, damit es von neuem zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, in der Anlage sub A. abgedruckt worden. Berlin, den 16. Januar 1770.

Königl. Preuß. Churmärksche Krieges- und Domainen-Kammer.

A.

Wir Friedrich Wilhelm rc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, ob Wir zwar bereits hiebevor verschiedentlich das ungebührliche, ärgerliche und höchst gefährliche Schießen an dem heiligen Abend vor Weihnachten, Neujahr, oder andern großen Festtagen, auch in solchen Festtagen selbst, oder bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ausrichtungen, auch sonst sowohl bei Tages- als Abends- und Nachtzeit, in den Städten und Dörfern, durch öffentliche Edicte und andere Verordnungen bei empfindlicher Strafe verboten haben, Wir dennoch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß solchen Unsern heilsamen Verordnungen nicht überall jederzeit gehörig nachgelebt, sondern durch dergleichen verbotenes gefährliches Schießen verschiedentlich großes Unglück und Schaden, als Feuersbrünste, auch wohl sogar Menschenmord, verursacht worden.

Wann Wir nun dergleichen Frevel und Bosheit mit allem Nachdruck gesteuert wissen wollen; Als haben Wir nöthig gefunden, die dieserhalb vorhin ergangenen Edicte und Verordnungen zu erneuern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit, und in Kraft dieses auf das ernstlichste, und bei Vermeidung der hierin erwähnten schwerern Strafe, daß, wie in allen Unsern Landen, also auch in den Churmärkschen Städten und Vorstädten, desgleichen in den Dörfern und Amts- oder Vorwerkshäusern, Niemand, er sey, wer er wolle, vom Soldaten- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, sie seyn in Unseren oder anderer Herren Diensten, adelichen oder bürgerlichen Herkommens, oder auch vom Bauernstande, und wie es sonst Namen haben möchte, so wenig am Tage, als bei Abend- oder Nachtzeit, weder bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ausrichtungen, noch vor und in den heiligen Feiertagen, oder auch sonst aus Muthwillen, und zur Lust einiges Schießgewehr, es seyen Büchsen, Flinten,

Pistolen oder Puffert, und sogenannte Schlüsselbüchsen, oder wie es sonst Namen haben kann, es mag solches Gewehr scharf geladen seyn oder nicht, zu lösen, weniger Schwärmer daraus zu schießen, oder dergleichen sonst zu werfen, oder Raqueten steigen zu lassen, oder Granaten zu werfen, sich unterstehen soll; widrigenfalls der oder die Uebertreter dieses Edicts, zum ersten Mal jeder mit Funfzig Reichsthaler fiskalischer Strafe, wenn es Personen vom Civilstande sind, obgleich durch dergleichen Schuß kein Schaden geschehen seyn möchte, unnachbleiblich belegt, bei wiederholten Verbrechen aber, dergleichen Frevler nach Befinden der Umstände härter bestraft werden sollen.

Im Fall auch diejenigen, so sich gelüsten lassen, wider dieses ernstliche Verbot zu handeln, etwa nicht vermögend seyn möchten, die Funfzig Reichsthaler Strafe zu bezahlen, sollen dieselben ohne einige zu erwarten habende Gnade auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monat lang zur Arbeit an der Karre, angehalten werden.

Wofern aber durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst oder Menschenmord, oder sonst Schaden entstünde, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, und mit der Untersuchung wider sie schleunig verfahren, dieselben auch nach Befinden nicht allein zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, angehalten, sondern auch über das noch mit der hierin geordneten Strafe unnachbleiblich wider sie verfahren, wenn aber in dergleichen Fällen die Verbrecher den Schaden zu ersetzen nicht vermögend wären, die Strafe nach den Umständen geschärft werden

Da Uns auch berichtet worden, daß dergleichen Excesse öfters von beurlaubten Unteroffiziers, oder gemeinen Soldaten, oder Enrollirten verübt oder vertheidigt werden, Wir aber denenselben darunter ebenfalls im geringsten nicht nachgesehen wissen wollen; Als wird insonderheit auch gedachten beurlaubten Unteroffiziers, gemeinen Soldaten und Enrollirten hiermit dergleichen frevelhaftes Schießen, nicht minder die Beförderung oder Vertheidigung desselben, bei Strafe Gassenlaufens oder Festungsarbeit an der Karre, nach den Befinden der Umstände, ernstlich und auf das schärfste verboten.

Wir befehlen auch hiermit allen und jeden Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, wo keine Garnisonen

sind, wenn solche Verbrechen von beurlaubten Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübt werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verbotes sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Uebercompletten aber, und zum Zuwachs Enrollirten, wenn sie von ihren Regimentern nicht über fünf Meilen entfernt sind, ebenfalls dahin geschickt, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bei der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examinirt und abgestraft werden sollen.

Wornach sich Unsere hohen und niedern Krieges- und Civilbediente, Haupt- und Amtleute, Magisträte, nicht minder alle und jede Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in den Dörfern, und zwischen Rohr- und Stroh- auch Schindeldächern, durch das verbotene Schießen, Schwärmer- und Granaten- oder Raquetenwerfen, nicht Unglück und Feuerschaden verursacht, bei dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so viel mehr entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; so soll, wenn ein beurlaubter Unteroffizier oder Soldat, Enrollirter, oder eine andere Person, dergleichen Schießen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichtsleute zu hindern suchen.

Dafern aber solches Schießen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bei welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder ohne daß er es verhindern könne, geschähe; so soll derselbe den Thäter dem Schulzen und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen.

Im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter einer Decke steckte, und die That zu verhehlen suchte: so sollen die nächsten

Nachbarn, auch sonderlich der Schulze sammt den Gerichtsleuten, sobald sie einen Schuß gehört, sich an den Ort begeben, wo derselbe geschehen, und sich des Thäters ebenfalls bemächtigen, mithin selbigen ihrer Obrigkeit einliefern; wofern aber indeß der Thäter entsprungen, muß die Sache nach ihren Umständen der Obrigkeit ohne den geringsten Zeitverlust angezeigt werden, um in der Sache weiter nach Vorschrift dieses Edicts zu verfahren.

Damit nun selbiges zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein jetzo; sondern auch künftig alljährlich zwei Mal, und zwar am ersten Sonntag des Monats Juli, wie auch am letzten Advents-Sonntage nach der Predigt, von den Kanzeln öffentlich verlesen, und überdies sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 12 November 1739.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden.

Nr. 2.

Publikandum, daß bäuerliche Unterthanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen. De dato Berlin, den 23. März 1786.

(N. C. S. 1786.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen rc. Unsers allergnädigsten Herrn, eröffneter Willensmeinung und Befehl gemäß, sollen weder die Bauern und bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, noch die Bürger in solchen Mediat- und andern kleinen Städten, wo dieselben nicht auf die Wache ziehen und solche besetzen müssen, Schießgewehre haben und besitzen.

Es wird demnach zu eines Jeden Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß alle bäuerliche Unterthanen auf dem platten Lande,

sind, wenn solche Verbrechen von beurlaubten Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten und Enrollirten in ihrer Gerichtsbarkeit verübt werden, oder dergleichen Uebertreter dieses Unsers ernstlichen Verbotes sich unter ihnen aufhalten, dieselben sofort zu arretiren, und sie unverzüglich an die nächste Garnison liefern zu lassen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter sie gehören, die Uebercompletten aber, und zum Zuwachs Enrollirten, wenn sie von ihren Regimentern nicht über fünf Meilen entfernt sind, ebenfalls dahin geschickt, wenn aber die Regimenter weiter entlegen wären, selbige bei der Garnison, wo sie zuerst abgeliefert worden, examinirt und abgestraft werden sollen.

Wornach sich Unsere hohen und niedern Krieges- und Civilbediente, Haupt- und Amtleute, Magisträte, nicht minder alle und jede Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, auch sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, gehorsamst zu achten, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck hierüber zu halten, und die Verbrecher zur Bestrafung anzuzeigen haben.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, und insonderheit in den Dörfern, und zwischen Rohr- und Stroh- auch Schindeldächern, durch das verbotene Schießen, Schwärmer- und Granaten- oder Raquetenwerfen, nicht Unglück und Feuerschaden verursacht, bei dergleichen Uebertretung aber die Verbrecher so viel mehr entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; so soll, wenn ein beurlaubter Unteroffizier oder Soldat, Enrollirter, oder eine andere Person, dergleichen Schießen und Excesse vornehmen wollte, der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses sich demselben auf alle Weise widersetzen, und solches allenfalls mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichtsleute zu hindern suchen.

Dafern aber solches Schießen und Unfug, ehe und bevor derjenige, bei welchem der Thäter sich aufgehalten, solches Vorhaben gewahr worden, oder ohne daß er es verhindern könne, geschähe; so soll derselbe den Thäter dem Schulzen und Gerichtsleuten alsofort melden, um sich des Thäters zu bemächtigen.

Im Fall aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses selbst der Thäter wäre, oder mit diesem unter einer Decke steckte, und die That zu verhehlen suchte: so sollen die nächsten

Jemand dadurch verwundet oder getödtet worden seyn, die betreffenden Revierforstbedienten, oder auch der Jagdpachter allemal deshalb zur Untersuchung gezogen werden soll, ob und wiefern das Gewehr, wodurch das Unglück verursacht worden ist, zur Zeit des Vorfalls mit einem daran befestigten Steinfutter versehen gewesen ist, auch ob und in wiefern demselben ein Mangel an strenger Aufsicht dieserhalb zur Last gelegt, und derselbe folglich für straffällig erachtet werden kann. Wir werden die in dem vorerwähnten Publikandum vom 28. Jan. 1806 geordnete Polizeistrafe in jedem dazu geeigneten Falle nicht nur unnachsichtlich anwenden, sondern auch nach Befinden der Umstände, annoch dem betreffenden Gerichtshof überlassen, in wiefern der Uebertreter jenes Verbots auch noch peinlich wegen etwaniger Tödtung anzusehen sey. Zu dem Ende werden die Königl. Justizbeamten hiermit angewiesen, sobald ihnen Unglücksfälle dieser Art angezeigt, oder sonst bekannt werden, die vorgeordnete strenge Untersuchung ohne Weiteres vorzunehmen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen jedesmal binnen drei Wochen nach dem Ereignisse zur weitern Verfügung uns anzuzeigen. Potsdam, den 19. Januar 1812.

Dritte Unterabtheilung.

Verbotwidriges Schießen betreffend.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 745., das verbotwidrige Schießen betreffend.

Publ. d. K. R. in Aachen, das Schießen in der Neujahrszeit und bei Hochzeiten betr., v. 5. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Minden, das Schießen bei Prozessionen betr., v. 4. Juli 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Aachen, das Scheiben- und Vogelschießen betr., vom 8. Juni 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Cöln, das Schießen bei Festen betr., v. 17. Juli 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, das verbotwidrige Schießen betr., vom 9. März 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 13.)

Nr. 1.

Königlich Preußisches erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern. De dato Berlin, den 11. Juli 1775.

(N. C. C. 1775.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen 2c. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich auch die Edicte vom 12. Novbr. 1739 und 19. Novbr. 1764. das unbefugte Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste, und wohl gar Menschenmord, verursacht hat, auf das ernstliche und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten, annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden. Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12. November 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

Erstens soll ohne einige Ausnahme Niemand, er sey wer er wolle, vom Militär- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterschied, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerkshäusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

Zweitens soll derjenige, welcher darwider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaaßlich nicht erfolgen kann, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu Statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem Andern gehören, annoch 50 Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention

aber, diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

Drittens. Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst, oder sonst Schaden entsteht, sollen die Uebertreter sofort zur Haft genommen werden, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren, und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe, noch zur Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Geld wieder gut gemacht werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminalgerichtsbarkeit übergeben werden.

Viertens. Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdeckt und zur Strafe gezogen werden möge, so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten; wenn aber Militärpersonen sich bei ihm befinden, und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollten, mit Zuziehung und Hülfe dererjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen. Dafern jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr worden, oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts, und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, sobald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf dann der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassenlaufen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Festungsarbeit an der Karre bestraft, auch der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß. Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und

Nr. 1.

Königlich Preußisches erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern. De dato Berlin, den 11. Juli 1775.

(N. C. S. 1775.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich auch die Edicte vom 12. Novbr. 1739 und 19. Novbr. 1764. das unbefugte Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste, und wohl gar Menschenmord, verursacht hat, auf das ernstliche und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten, annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden. Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12. November 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

Erstens soll ohne einige Ausnahme Niemand, er sey wer er wolle, vom Militär- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterschied, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerkshäusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

Zweitens soll derjenige, welcher darwider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaaßlich nicht erfolgen kann, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu Statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem Andern gehören, annoch 50 Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention

oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

Siebentens. Von der im vorstehenden Artikel enthaltenen Verordnung sollen blos die ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben, bei der in diesem Edict festgesetzten Strafe, nicht anders, als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niederen Kriegs- und Civilbedienten, Krieges- und Domainenkammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zwei Mal nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdies sowohl in den Städten als auf den Dörfern an allen öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 11. Juli 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eschen.
v. Görne.

Nr. 2.

Gebrauch der Schießgewehre, besonders beim Scheiben- und Vogelschießen.

(Amtsblatt d. K. R. zu Münster. vom 14. Sept. 1816. Nr. 7.)

Unterm 29. November v. J. in Nr. 97. des Münsterschen Intelligenzblatts, hat das Civil-Gouvernement zwischen der Weser und Rhein die über den Gebrauch der Schießgewehre bestehenden gesetzlichen Vorschriften nach Anweisung des Königl. hohen Polizei-Ministeriums in Erinnerung gebracht. Indem hier auf jene Bekanntmachung verwiesen wird, ergeht insonderheit zu Vorbeugung der Unglücksfälle, welche bei Scheiben- und Vogelschießen durch Unkenntniß und ungeschickte Behandlung des Gewehrs nicht selten veranlaßt werden, folgende Verordnung:

1) Jedes öffentliche Schießen dieser Art, es werde von einer bestehenden und öffentlich genehmigten Schützengesellschaft, von jedem andern zahlreichen Verein, oder auch nur von Wenigen zu ihrer besondern Uebung angestellt, muß der Ortspolizeibehörde mindestens drei Tage vorher angezeigt; auch müssen derselben gleichzeitig

2) je nach der Zahl der sich übenden Schützen ein bis drei Vorsteher in Vorschlag gebracht werden, welche gelernte Jäger oder anerkannt geübte Schützen sind, oder als Soldaten und Landwehrmänner die Behandlung des Gewehrs gründlich erlernt haben.

3) Die Ortspolizeibehörde kann zwar ohne besonders triftige, im Zweifel von dem betreffenden Landrath näher zu prüfende Gründe die Erlaubniß zu einem solchen Schießen nicht verweigern, sie bleibt aber selbst für die Tüchtigkeit und ausreichende Anzahl der vorgedachten Vorsteher verantwortlich, und hat daher, im Falle sie Bedenken gegen die vorgeschlagenen Personen hegen, und tauglichere zur Hand haben sollte, den besseren die nöthige Aufsicht zu übertragen. Namentlich gebühret unter den gedienten Soldaten und Landwehrmännern den Unteroffizieren der Vorzug.

4) Dergleichen Aufseher müssen auch von jeder ordentlichen Schützengesellschaft in Uebereinstimmung mit der Ortspolizeibehörde bestellt, und dem Schützenkönige oder Gildemeister zur Hülfe gegeben werden.

5) Dem auf solche Weise gebildeten Vorstande des Schießens liegt die sichere Auswahl des Scheiben- und Schützenstandes, die sorgfältige Prüfung der Gewehre vor dem Anfange des Schießens, die strenge Aufsicht und Unterweisung beim Laden und bei dem, nach der bestimmten Nummerfolge zu ordnenden Schießen, so wie bei der etwanigen Vertheilung der Preise und dergl. ob. Die Bestimmung der Grenzen für die Zuschauer, Vorbeugung und Abwendung jeder Gefahr und Unordnung ist eben so die Pflicht dieser Vorsteher, als ein jeder Theilnehmer und Zuschauer ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, und im Falle einer Widersetzlichkeit strenge gesetzliche Ahndung und Strafe zu gewärtigen hat.

6) Kein Theilnehmer dieser Lustbarkeit darf ein Gewehr geladen mit nach dem Schützenplatze bringen, oder geladen mit nach Hause nehmen, bei Strafe, von der Theilnahme ausgeschlossen zu werden.

7) Es ist zu wünschen, daß die alte löbliche und unter Beobachtung dieser Vorschriften unschädliche Uebung des Scheiben- und Vogelschießens überall, wo solche früher Statt gefunden hat, wieder auflebe, und wo solche noch nicht war, neu eingeführt, auch solche Tage dazu gewählt werden, welche die Erinnerung eines denkwürdigen, dem Orte, dem Lande oder dem Staate theuren Ereignisses heiligt.

Es werden die Behörden, besonders die Herren Kreis-Commissarien, aufgefordert, solche angelegentlich zu befördern, über den Erfolg ihrer desfallsigen Bemühungen in den zu erstattenden Monatsberichten den Königlichen Regierungen Rechenschaft zu geben, und nicht nur die Orte, wo dergleichen Uebungen Statt gefunden haben, sondern auch die Schützenkönige namhaft zu machen. Münster, den 27. August 1816.

Königlich Preußischer Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

Vincke.

Vierte Unterabtheilung.

Das Abbrennen der Feuerwerke und den Gebrauch der Windbüchsen betreffend.

(Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 745., das Schießen mit Windbüchsen, Armbrüsten und Abbrennen der Feuerwerke betr.)

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, namentlich auf den Straßen und Gärten, ist verboten.

(Verordn. v. 20. Decbr. 1811. Repertorium der Berliner Polizei-Gesetze.)

Ingleichen ist untersagt das Schießen und Abbrennen von Pulver in den Häusern, auf den Höfen, in den Gärten und aus den Fenstern der Häuser, auch auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, ingleichen auf den Schiffen und Kähnen, zum Ausdruck der Freude an festlichen Tagen.

(Verordnungen v. 5. und 18. Aug. 1812 und v. 19. März 1813. Repertorium der Berliner Polizei-Gesetze.)

An solchen Tagen darf bei einbrechender Dunkelheit Niemand mit einem Feuergewehr, es mag geladen oder nicht geladen seyn, weder auf der Straße noch in den Hausthüren oder Hausfluren sich betreten lassen.

(Verordn. v. 23. Octbr. 1813. Repert. d. Berliner Pol. Gesetze.)

Auch setzt diese Verordnung fest, daß jeder Bewohner eines Hauses schuldig ist, den sich auf Verhütung des Unfugs des Schießens beziehenden Anordnungen des Eigenthümers oder Vicewirths unbedingt und auf dessen Verantwortlichkeit Folge zu leisten, und ihm bei der Verhütung der Contravention, so wie bei der etwanigen Erforschung der Contravenienten, Hülfe zu leisten. Dagegen aber ist der Eigenthümer oder Vicewirth für die Verhütung des Unfugs dergestalt verantwortlich, daß, wenn aus dem Fenster oder der Thür eines Gebäudes, oder aus irgend einem Theile des Grundstücks geschossen wird, er selbst so lange für die festzusetzende empfindliche Strafe aus eigenen Mitteln verhaftet bleibt, bis er den Contravenienten ausgemittelt und namhaft gemacht hat. Etwanige Hindernisse oder Widersetzlichkeiten der Miether und deren Angehörigen, oder auch der Einquartierten, können von den Eigenthümern oder Vicewirthen

durch Herbeirufung der nächsten Wache oder Patrouille, oder des nächsten Polizeibeamten beseitigt werden.

Muthwillige Buben, welche sich vor den Thoren herumtreiben und aus Feuergewehren oder sogenannten Schlüsselbüchsen schießen, sollen aufgegriffen werden.

(Verordn. v. 28. Juni 1813. Repert. d. Berliner Polizei-Gesetze.)

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber das heimliche Waffentragen.

(Allgem. Landr., Th. 2. Tit. 20. §. 746.)

Nr. 1.

Edict, das Verbot der dreikantigen Degenklingen betreffend, nebst dem Rescripto Publicationis. De dato Berlin, den 11. November 1766.

(N. C. C. 1766.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns angezeigt worden, daß in Unsern Landen der Gebrauch der dreikantigen Degenklingen überhand genommen, Wir solchen Unfug ferner zu gestatten, um so weniger gemeint sind, als bekanntermaaßen die Wunden, so dadurch verursacht werden, sehr schwer zu heilen stehen.

Und gleichwie zuvörderst bei dieser Gelegenheit, die wider die Duelle bisher publicirten Edicte hiermit von neuem bestätigt werden; also verordnen und befehlen Wir hierdurch so gnädig, als ernstlich, daß Niemand Degen mit dreikantigen Klingen zu tragen sich künftig unterstehen, sondern solche sofort abgeschafft; und diejenigen, bei denen vier Wochen nach Publication dieses Patents, dergleichen dreikantige Degenklingen noch angetroffen werden, außer der Confiscation der Degen und Klingen, bei jedem Contraventionsfalle, in eine irremissible Geldstrafe von Funfzig Thaler verfallen seyn, oder wenn sie so viel nicht im Vermögen haben, mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden, auch von der Geldstrafe der Denunciant den dritten Theil

erhalten, und das Uebrige zu Unserer General-Straf-Casse fließen soll.

Wir befehlen zugleich Unsern Kriegs- und Domainenkammern, Officio Fisci, Land- und Steuerräthen, Magisträten, und insonderheit den sämmtlichen Polizeibedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach bei Vermeidung schwererer Verantwortung, allerunterthänigst zu achten, und genau darauf zu vigiliren, daß hierunter Unserer höchsten Willensmeinung ein schuldiges Genüge geschehe; immaaßen die Contravenienten ohne Ansehn der Person sofort geordnetermaaßen bestraft werden müssen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. November 1766.

(L. S) Friedrich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Nr. 2.

Wie der, in Ansehung des Verbots verborgenen Gewehrs, gebrauchte Ausdruck „gemeine Leute" zu verstehen sey.

(Eisenberg und Stengel Beiträge. 2r Band.)

Wir haben die Ehre, Einem Hochlöblichen General-Directorium, auf dessen, über die von dem hiesigen Polizei-Directorium geschehene Anfrage:

> Wer eigentlich unter der Benennung „gemeine Leute", welche nach dem §. 747. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts kein verborgenes Gewehr führen sollen, zu verstehen sey?

unterm 8ten d. M. an uns erlassenes geehrtes Schreiben, hierdurch in ergebenster Antwort zu vermelden, daß die Absicht des Gesetzes in gedachter Stelle wohl nicht blos sey, Meuchelmord zu verhüten, sondern auch gefährlichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und dem Unglücke vorzubeugen, welches bei den unter den rohen und ungebildeten Volksklassen so häufig vorkommenden Gezänken und Schlägereien durch den in calore iracun-

diae von solchem verborgenen Gewehre zu machenden Gebrauch leicht entstehen kann. Wir würden also den Ausdruck: „gemeine Leute" in etwas ausgedehnterem Sinne nehmen, und es würden darunter alle diejenigen verstanden werden müssen, die nach dem gesetzlichen Begriffe, Th. 2. Tit 7. §. 1. zum eigentlichen Bauernstande gehören, oder die in Städten weder durch den Besitz bürgerlicher Grundstücke, noch durch das Eintreten in eine Zunft oder Innung, das Bürgerrecht gewonnen haben.

Daß übrigens auch gemeine Leute, die aber zu gewissen Zeiten oder unter gewissen Umständen dergleichen Gewehr zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit nöthig haben können, wenn sie in solchen Zeiten, oder unter solchen Umständen dasselbe wirklich bei sich führen, unter dem Gesetze nicht begriffen sind, scheint sich unsers Dafürhaltens wohl von selbst zu verstehen.

Berlin, den 13. Juli 1795.

v. Goldbeck.

An Ein Hochlöbl. General-Directorium.

Sechste Unterabtheilung.

Ueber Unglücksfälle durch Thiere.

A. In Betreff der Pferde.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 753., Aufsicht auf zahme Hausthiere betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 749., die Haltung schädlicher Thiere betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 756., das schnelle Reiten und Fahren betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 761., das Einfahren der Pferde in der Stadt, und Schlittenfahren ohne Geläute betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 760., die Aufsicht auf die angeschirrten Pferde betr.

Publ. d. Königl. Gouvernements und der Polizei-Intendantur zu Berlin, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 3. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 1.)

Verordnung d. K. R. in Bromberg, in Betreff des Verhaltens der Fuhrleute und Reiter, in Städten und andern Ortschaften, v. 9. Sept. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. in Düsseldorf, das schnelle Fahren und Reiten und andere Polizeifrevel der Fuhrleute, Reiter und Kutscher betr., v. 4. Oct. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 37.)

Verordnung d. K. R. in Gumbinnen, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 29 Sept. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 41.)

Verordn. d. K. R. in Posen, wegen des schnellen Reitens und Fahrens und sonstiger, aus Sorglosigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter entstehenden Schaden betr., v. 10. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 15.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, wegen des schnellen Reitens und Fahrens in Städten und andern zohlreich von Menschen besuchten Orten, v. 23. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816 Nr. 35.)

Verordn. d. K. R. in Danzig, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 27. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. zu Münster, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 16. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Verordn. d. K. R. zu Köslin, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 27. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Verordn. d. K. R. zu Aachen, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 31. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. zu Erfurt, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 13. Aug. 1816. (Amtsbl. 1817. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. zu Oppeln, wegen des schnellen Fahrens und Reitens, v. 9. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 17.)

Publ. d. K. R. zu Reichenbach, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, v. 20. Aug. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 3.)

Publ. d. Pol. Directoriums in Koblenz, die Pferde der Fuhrleute betr., v. 11. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. Pol. Intendantur, das Fahren des Rindviehes in den Straßen betr., v. 20. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. Pol. Präsidiums in Königsberg, über das Aufhängen der Wäsche und das Ausklopfen der Betten, in Absicht des Scheuwerdens der Pferde, vom 28. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Merseburg, das schnelle Reiten und Fahren betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 32.)

Da die wegen zu schnellen Fahrens und Reitens und wegen Vorbeugung des daraus und überhaupt aus der Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter zu besorgenden Gefahren bestehenden Vorschriften, zum Theil unter Begünstigung der Verhältnisse der letzten Jahre so sehr vernachlässigt worden; so finden wir uns bewogen, über diesen Gegenstand Folgendes festzusetzen:

Nr. 2.

Wegen Anweisung sicherer Plätze zum Schwemmen der Pferde.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau. 1815. Stück 32.)

Seit Kurzem sind beim Schwemmen der Pferde mehrere Personen verunglückt, weil sie sich mit den Pferden an zu tiefe Stellen der Gewässer gewagt hatten. Um dergleichen Unglücksfällen zu begegnen, haben die Polizei-Behörden in jedem Orte die Gewässer, in welchen geschwemmt werden kann, zu bestimmen, und die Stellen bezeichnen zu lassen, an welchen das Schwemmen darinnen ohne Gefahr geschehen kann. Das Schwemmen in andern Gewässern, oder an gefährlichen Stellen, darf nicht zugelassen, und diejenigen, welche den diesfalls zu treffenden Anordnungen entgegen handeln, müssen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Hiernach werden diejenigen Polizei-Behörden, welche die Befolgung dieser Vorschrift und besonders die sorgfältige Bezeichnung der gefahrlosen Gewässer und Stellen unterlassen, ebenfalls nachdrücklich dafür angesehen werden.

Auf dem Lande haben die Königlichen Landräthlichen Officia durch die Orts-Polizeibehörden, und in den Städten die Königlichen Polizei-Behörden, und die mit der Polizei beauftragten Magisträte, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 8. August 1815.

Polizei-Deputation d. Breslauschen Regierung.

Nr. 3.

(Repertorium d. Berliner Polizeigesetze. 1814. p. 124.)

Rindvieh, welches einzeln zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, muß am Horn und Vorderfuß gebunden werden.

(Verordn. v. 6. Juni 1810.)

B. In Betreff der Hunde.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 755., die Aufsicht auf zahme Hausthiere betr. (S. Pferde.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 764., die Befolgung der polizeilichen Vorschriften wegen der tollen Hunde betr.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 755., das Aufhetzen der Hunde auf Menschen betr.

Rescr. d. K. P. M., das Herumlaufen der Hunde betr., v. 25. Jul. 1816. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Aufsicht auf die Hunde betr., v. 8. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Erfurth, wegen der Hundswuth, v. 6. Juni 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Verordnung d. K. R. in Düsseldorf, die Vorbeugung der Unglücksfälle durch tolle Hunde betr., v. 11. Juni 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 12.)

Verordn. d. K. R. zu Gumbinnen, wegen des Herumlaufens der Hunde, v. 1. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. zu Posen, das Tollwerden der Hunde und die dagegen zu treffende Sicherheitsmaaßregel, v. 15. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Verordn. d. K. R. zu Potsdam, das Knütteln der Hunde betr., v. 5. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Verordn. d. K. R. zu Cleve, wegen des Knüttelns der Hunde, v. 25. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 21.)

Verordn. d. K. R. zu Koblenz, Vorsichtsmaaßregeln wegen der Hunde, v. 5. Aug. 1814. (Amtsbl. 1814. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. zu Merseburg, die Vorsichtsmaaßregeln wegen der Hunde betr., v. 5. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 23.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, wegen der Aufsicht auf die Hunde, v. 22. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Publ. d. K. R. in Trier, über diesen Gegenstand vom 8. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, über denselben Gegenstand, v. 30. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Cleve, denselben Gegenstand betr., v. 28. Februar 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, denselben Gegenstand betr., v. 15. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Pol. Directoriums in Koblenz, denselben Gegenstand betreffend, v. 24. Juni 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, über denselben Gegenstand, v. 12. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Köln, über denselben Gegenstand, v. 12. Juni 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralsund, über denselben Gegenstand, v. 5. Aug. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Nr. 1.

Circular-Ordre wegen Anlegung der Hunde, und daß denselben der Tollwurm genommen werden soll.
De dato Berlin, den 2. April 1761.

(N. C. S. 1761.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souveräner und oberster Herzog von Schlesien rc.

Ohngeachtet Wir bereits durch die sub A. angefügte Circular-Ordre vom 29. April 1755 verfügt: daß die Hunde in Städten und Dörfern angelegt werden sollen; so zeigt doch die Erfahrung, wie wenig dieser Unserer gnädigsten Intention nachgelebt sey; daher gegenwärtig abermals Klagen eingelaufen, daß durch die toll gewordenen Hunde viele Menschen und Vieh gebissen worden, und weil die Hunde dennoch nicht angelegt sind, dieses Uebel immer weiter propagiret werde.

Wir wollen daher die vorige Circular-Ordre vom 29. April 1755 nicht allein nochmals hierdurch renoviren, sondern verordnen auch zu mehrerer Präcaution, daß allen Hunden der sogenannte Tollwurm genommen werden soll. Wir befehlen daher so gnädig als ernstlich, daß alle und jede Unserer unterm 28. April 1755 publicirten und jetzo erweiterten Ordre alsofort allerunterthänigste Folge leisten sollen. Und da es hauptsächlich auf die Vigilance der Magisträte, Gerichtsobrigkeiten und Schulzen ankommt, so wird den erstern bei Funfzig Thaler und den letztern bei zehn Thaler Strafe anbefohlen, dahin zu sehen: daß diese Ordre befolgt werde. Wie denn auch besonders den Forstbedienten, Land- und Polizeireitern, Mühlenbereitern, auch Kreisbothen aufgegeben wird, in ihrem Distrikte vom 1. Mai a. c. an darauf zu vigiliren, und von den Contravenienten, deren Hunde unangelegt gefunden worden, die in der Circular-Ordre sub A. festgesetzte Strafe, welche ihnen pro Vigilantia ganz gelassen werden soll, sogleich einzufordern und die Hunde todtschlagen zu lassen. Jedoch haben dieselben zu Vermeidung aller Unordnung jedesmahl, wenn sie die Strafe beitreiben, bei den Gerichten oder Schulzen des Orts davon Anzeige zu thun, auch nachmals sofort davon zu berichten.

Zu Urkund dessen ist diese renovirte Circular-Ordre durch den Druck bekannt gemacht, es soll auch solche an den publiken Oertern öffentlich affigiret werden. Signatum Berlin, den 2. April 1761.

(L. S.)

Königl. Preuß. Churmärksche Krieges- und Domainen-Kammer.

A.

Friedrich, König in Preußen 2c. 2c. Unsern Gruß zuvor. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die so vielfältig wegen des freien Herumlaufens der Hunde emanirten Edicta bis anhero den verhofften Effect nicht gehabt, und dadurch nicht allein den Wildbahnen merklicher Schaden geschehen, sondern auch die Viehseuche von einem Orte an den andern communiciret worden, fürnehmlich aber verschiedene Klagen eingekommen, daß die toll gewordenen Hunde das Vieh, ja wohl gar Menschen gebissen, das Vieh in großer Anzahl toll geworden, und dadurch den Menschen beträchtlicher Schaden erwachsen; nicht zu gedenken, was auch sonsten durch das freie Herumlaufen der Hunde für vieles Unheil entstanden: So werdet ihr zu Abhelfung dessen hierdurch befehligt, in eurem unterhabenden Kreise bekannt zu machen, daß kein Hund, ohne Unterschied, in den Städten, in den Dörfern oder auf dem Lande frei herumlaufen, sondern ein Jeder, welcher einen Hund haben will, solchen im Hause halten, alle große Hunde aber, wenn sie gleich in den Häusern bleiben, dennoch daselbst an tüchtigen Ketten angelegt, die Jagd-, Hühner- und Windhunde aber in den Zwingern gehalten werden sollen.

Dafern auch die Fleischer und reisende Personen Hunde mit sich zu führen, nöthig finden, so müssen die ersteren solche auf Reisen an Stricken führen, in Städten aber an Ketten legen, und letztere an Wagen mit Ketten fest machen; Schäfer und Hirten hingegen, welche bei ihren Heerden der Hunde nicht entbehren können, müssen die Hunde nicht allein, wie öfters befohlen, knüppeln, sondern auch während der Huth nicht von sich lassen, sobald aber das Vieh von der Huthung kommt, solche ebenfalls, gleich den übrigen Hunden, anlegen.

Damit auch diese Verordnung um so mehr befolgt werden möge, so sollen die Land- und Steuerräthe, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, auch Schulzen und Schöppen auf den Dörfern, darauf sorgfältig Acht haben, und nicht allein die frei herumlaufenden Hunde todtschlagen lassen, sondern auch überdies die Eigenthümer für jedes Stück auf dem Lande mit 1 Thaler und in den Städten mit 2 Thaler bestraft werden. Besonders sollen Schulzen und Schöppen auf den Dörfern, wenn sie sich hierunter säumig finden lassen, und nicht sofort gehörige Anzeige thun, in gleiche Strafe, als die Contravenienten selbst, verfallen seyn. Berlin, den 29. April 1755.

Nr. 2.

Circular an sämmtliche 2c. Kammern, daß die Hunde auf den Feldern, in den Holzungen und Gehegen nicht frei laufen, sondern mit Knüppeln versehen werden sollen.
De dato Berlin, den 15. Februar 1769.

(N. C. C. 1769.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen 2c. Unsern 2c. Nachdem zur Conservation der Jagden von Unserm Hof-Jägermeister von Anhalt, nöthig befunden worden, sämmtlichen Ober-Forstmeistern in Erinnerung zu bringen: daß, der Forst-Ordnung Tit. 28. gemäß, Niemanden gestattet werden müsse, die Hunde auf den Feldern, in den Holzungen und Gehegen frei laufen zu lassen, sondern solche mit Knüppeln, wie im Edict vom 10. Jan. 1717 vorgeschrieben worden, à 2½ Schuh lang, und 6 Zoll in der Rundung stark, versehen werden sollen, auch dieselben zugleich angewiesen sind, von jedem Forstbedienten einen Probeknüppel anfertigen zu lassen, und dem Beamten seines Districts einzuhändigen, damit darnach mehrere gemacht, und den Unterthanen, statt der vorhin üblich gewesenen Bezahlung, unentgeldlich eingehändigt werden können; so habt ihr hiernach die Beamten zu instruiren, und sonst das Nöthige weiter zu verfügen. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 15. Februar 1769.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

---

erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich noch von ihm an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch, oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stille wird, und, ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Pfleger wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ohngefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Umstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte sich ereignen; wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn sonsten eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihm rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit hei-

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und diese Declaration Euren Untergerichten, Ihr aber die Kammer den sämmtlichen Forstämtern zur Achtung gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. März 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

Nr. 4.

Edict wegen des Tollwerdens der Hunde. De dato Charlottenburg, den 20. Juli 1799.

(N. C. C. 1799)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar durch das Publikandum vom 7. Januar 1796 ein sicheres Mittel wider den Biß der tollen Hunde bekannt gemacht, und solches zeither mit dem besten Erfolge angewandt worden. Da indeß Fälle vorkommen können, wo dieses Mittel entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit und auf die gehörige Weise zu gebrauchen ist; so finden Wir Uns durch Unsere landesväterliche Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit Unserer treuen Unterthanen bewogen, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch dieselben vor dem Biß toller Hunde gesichert, und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von ihnen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit der Hunde läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft; auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch

erkennt, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich noch von ihm an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch, oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stille wird, und, ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Pfleger wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ohngefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Umstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte sich ereignen; wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn sonsten eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihm rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit hei-

serer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht ihm beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser Aehnliches; so flieht er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz, und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran

an im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein Jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewandt werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder zur Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft beim zweiten Grade der Wuth; so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden angerichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in zwanzig Gulden Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt, oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Vermeidung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist; so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an; so tritt alsdenn, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wornach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschul-

dung und der Größe des Schadens, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden; so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem zunächst wohnenden Physikus, Arzt oder Chirurgus anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind. Wird dieses unterlassen; so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, Statt haben.

Uebrigens verordnen Wir noch, daß auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Jagdhunde, nie ein Hund ohne Führer und Knüttel laufen gelassen, und in den Städten des Nachts alle Hunde in den Häusern eingesperrt, oder vor selbigen an der Kette gehalten werden sollen. Alle Hunde, welche auf dem Lande gleichwohl ohne Führer oder Knüttel angetroffen werden, sollen durch die Jagdbedienten todtgeschossen werden, so wie diejenigen, welche in den Städten Nachts nach 9 Uhr ohne Führer auf der Straße herumlaufen, von den Nachtwächtern aufgefangen werden sollen, welche dafür von dem Eigenthümer, wenn sie ihn erfahren, 30 Kr. zu fordern berechtigt, außerdem aber gehalten sind, den Hund den zu gleicher Vigilanz anzuweisenden Fallknechten zum Todtschlagen abzugeben.

Wir befehlen demnach Unsern in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth angeordneten Krieges- und Domainen-Kammern, Kreis-Directoriis, Magisträten, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, ingleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militär- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß die fiskalischen Bediente, gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren sollen, und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 20sten Juli 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Nr. 5.

Publikandum der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 2. August 1784, die Tollkrankheit der Schlacht- und Hausthiere betreffend.

(N. C. C. 1784.)

Die Erfahrung lehrt, daß unter dem Landvolke der Aberglaube herrscht, als könne das von einem tollen Hunde gebissene Vieh dadurch, daß es mit dem Scharfrichterschwerte blutrünstig gemacht werde, vor dem Ausbruch der Wuth gesichert werden, und die ganz ungegründete Meinung veranlaßt nicht nur bei denen, welche sich der für gut gehaltenen Cur bei ihrem Viehe bedienen, unnöthige Kosten, sondern giebt auch Gelegenheit, daß der Fortpflanzung der Wuth unter den Hunden nicht gehörig gesteuert wird. Um daher den Schaden, welcher dem Publicum durch diesen Irrthum auf eine oder die andere Art verursacht worden, für die Zukunft zu verhüten; so wird hiermit verordnet und festgesetzt: daß das von einem tollen Hunde gebissene Vieh, weder zu einem Scharfrichter in die Cur gebracht, noch von letzterm dazu angenommen werden soll; widrigenfalls aber der Eigenthümer eines solchen Stück Viehes, sowohl als der Scharfrichter, ein jeder eine Strafe von 5 Thaler erlegen, das gebissene Vieh aber sogleich ohne Unterschied todt geschlagen werden soll. Hiernach hat sich Jedermann schuldigst zu achten, oder im Uebertretungsfalle unausbleibliche Strafe zu erwarten.

Berlin, den 2. August 1784.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 6.

Bekanntmachung der Königl. Churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer in Berlin vom 23. Januar 1795, die Tollkrankheit unter dem Vieh betreffend.

(N. C. S. 1795.)

Um die gefährlichen Folgen, welche vom Biß toller wüthender Thiere, und insbesondere vom Biß toller Hunde, bei den Viehheerden veranlaßt werden, möglichst abzuwenden, werden hiermit folgende Vorsichtsmaaßregeln Jedermann zur genausten Achtung bekannt gemacht. Wenn ein oder mehrere Stücke von einer Heerde gebissen sind, so sollen diese, wenn man gewiß ist, welche gebissen worden, sofort todtgeschlagen, und an einem abgesonderten Orte fünf Fuß tief verscharrt, auch die Stelle mit Steinen beschwert werden, damit der Körper von Hunden oder anderm Viehe nicht herausgewühlt werden kann. — Das Verscharren des Viehes muß ohne Ablederung geschehen, weil solches wegen des feinen, und alle Säfte des gebissenen Viehes ansteckenden Giftes, äußerst nothwendig ist, und dieses Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann. Ist es aber ungewiß, welches Vieh von einem tollen Hunde gebissen worden, so muß die Heerde, bei harter Strafe, von andern benachbarten Heerden abbleiben, auch ist sie von dem Stall und Streu der andern Heerden zu entfernen. Wenn hiernächst sich wirklich findet, daß von dem Vieh, wovon man ungewiß war, ob eines oder das andere davon war gebissen worden, eines oder mehrere ganz zuverlässige Merkmale, daß es gebissen worden, und Kennzeichen der Wuth von sich giebt, als weshalb außer dem Hirten noch ein Mann zu bestellen ist, der es gleich dem Schulzen anzeigt, wenn sich dergleichen Merkmale finden; so ist solches gleichfalls todt zu schlagen und obgedachtermaaßen zu verscharren, auch das in eben dem Stalle mit gestandene Vieh sofort anderwärts einzustellen, die Streu aber von diesem, von einem tollen Hunde gebissenen Vieh an einen schicklichen Orte, wo möglich, zu verbrennen, oder auf einen Acker zu bringen, wohin das Jahr kein Vieh kommt, und tief zu vergraben. Die Merkmale, daß ein Vieh, besonders Rindvieh, vom tollen Hunde gebissen worden, bestehen hauptsächlich darin, daß es vom Fressen und Saufen merklich nachläßt, scheu wird, und sich sehr wild umsieht, die Ohren

spitzt, und wohl gar auf Menschen losgeht; auch die Stelle, wo es gebissen, bei jedem Antritt der Tollheit stark an etwas reibt und sich schnaubt; wenn es einen Hund sieht, in die größte Wuth geräth, solche aber gegen andere Thiere nicht zeigt. Bei zunehmender Krankheit wird es kreuzlahm, kann nicht recht gehen, liegt meistens und säuft gar nicht. Beim Antritt der Wuth springt es auf, brüllt anhaltend mit ausgestrecktem Halse, geifert viel, beißt in Raufen und Krippen, und scharrt mit den Vorderfüßen tiefe Löcher in die Erde. Sollte die Zahl des gebissenen Viehes zu groß seyn, um solches insgesammt todt zu schlagen, so ist die gehörige Cur und die übrigen Vorsichtsregeln anzuwenden. Ehe gesundes Vieh wieder in die Ställe gebracht wird, müssen selbige ausgelüftet und ausgeräuchert, die Wände abgeweißt, Krippen, Raufen und Eimer wo möglich weggeschafft, wenigstens aber mit vieler Sorgfalt gereinigt werden, und ist hierbei überall wie bei der Viehseuche zu verfahren. Von den Einwohnern in den Städten, so wie den Schulzen in den Dörfern, wird erwartet, daß sie in vorkommenden Fällen sofort den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten von allem Anzeige thun. Die Gerichtsobrigkeiten oder die Schulzen auf dem Lande haben sogleich dem Landrathe des Kreises davon Nachricht zu geben, welcher, so wie in den Städten die Magisträte, solches, wenn die Sache von irgend einer Erheblichkeit ist, sofort dem Kreisphysico bekannt zu machen hat, damit dieser die diensamsten Mittel verordnen; auch haben sie, so wie der Kreisphysicus, deshalb an das Ober-Coll. med. et Sanitatis von dergleichen Vorfällen und dem dabei beobachteten Verfahren umständlich zu berichten. Berlin, den 24. Januar 1795.

Königl. Preuß. Churmärksche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 7.

Verordnung wegen Vermeidung ungeeigneter Mittel gegen die Hundswuth.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cleve, vom 16. Oct. 1816. Nr. 26.)

Im Kanton Kempen hat sich der traurige Fall ereignet, daß ein junges Mädchen, nachdem es neun Wochen vorher von einem tollen Hunde gebissen worden, von der Wasserscheu befallen und

auf eine bejammernswürdige Weise daran gestorben ist. Der Hund wurde, weil er nach einem in dortiger Gegend häufig Statt findenden Vorurtheile, mit einem Hubertusschlüssel gebrannt worden war, nicht für wirklich toll gehalten, und weil man nun aus dieser Ursache keine übeln Folgen befürchten zu dürfen glaubte, so unterblieb der Gebrauch der gehörigen Vorbauungsmittel gegen Ausbruch der Wasserscheu. Als diese dennoch nachher wirklich ausbrach, wandte man sich keinesweges an einen berechtigten Arzt, sondern verließ sich auf sogenannte Geheimmittel, und zog erst nach mehreren Tagen einen Arzt zu Rathe, als es bereits zu spät war, und aller ärztlichen Bemühungen ungeachtet, das Leben der unglücklichen Person nicht mehr gerettet werden konnte.

Wir sehen uns veranlaßt, diesen Fall zur allgemeinen Kunde zu bringen, weil aus demselben von der einen Seite aufs deutlichste die Unzuverlässigkeit des gewöhnlichen Brennens mit dem sogenannten Hubertus=Schlüssel, als eines Schutzmittels gegen den Ausbruch der Wasserscheu, hervorgeht; von der andern Seite aber derselbe einen wiederholten Beweis liefert, wie höchst gefährlich es sey, sich auf die, von unbefugten Personen ausgegeben werdenden geheimen und andern Mittel gegen den tollen Hundsbiß zu verlassen, und daß man vielmehr in einem solchen unglücklichen Falle nicht eilig genug auf Herbeischaffung ordentlicher ärztlicher Hülfe Bedacht nehmen könne.

Die Anwendung des glühenden Eisens zur Zerstörung des Gifts in einer, von einem tollen Hunde gebissenen Wunde, ist freilich in solchen Fällen, wo dieselbe Statt finden kann, eines der vorzüglichsten Schutzmittel gegen die Wasserscheu.

Es ist dabei aber vollkommen gleichgültig, ob das Eisen, womit das Brennen der Wunde geschieht, die Gestalt eines Schlüssels habe oder nicht, wenn es nur vernünftig und auf die verwundete Stelle selbst in ihrem ganzen Umfange angewendet, auch die fernerweitig nöthige äußere und innere Behandlung dabei nicht versäumt wird. Ein höchst schädlicher Aberglaube ist es indessen, wenn man sich blos damit begnügt, Menschen oder Thiere, welche gebissen worden sind, an einer von der Wunde mehr oder wenig entfernten Stelle des Körpers, mit einem Hubertus= oder Petrus=Schlüssel zu brennen, und dabei alle vernünftige Mittel außer Acht zu lassen.

Nr. 2.

Verordnung wegen der Fähren und Fährgelder.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. 1816. Nr. 57.)

Durch das Ueberladen der Fähre bei Klein-Tschirne im Glogauschen Kreise, ist das Unglück entstanden, daß diese mit den darauf befindlichen Menschen und Vieh untergegangen ist. Indem dieser Unglücksfall zum warnenden Beispiel hierdurch bekannt gemacht wird, werden sämmtliche Inhaber oder Pächter von Fähren in unserm Regierungsbezirke hierdurch nicht nur angewiesen, die Fährleute vorläufig dahin zu instruiren, daß selbige jederzeit 12 Zoll reinen Bord behalten müssen, sondern auch für die Befolgung verantwortlich gemacht.

Zugleich werden sämmtliche Landräthe unsers Regierungsbezirks in Gemäßheit Allerhöchster Anordnung hierdurch veranlaßt, ein genaues Verzeichniß der in ihrem landräthlichen Bezirke befindlichen Fähren aufzunehmen, und dieses:

1) für die an der Elbe und Mulde befindlichen, dem Wasserbau-Inspector Schilling zu Torgau,

2) an der Unstrut und Saale bis an den Saalkreis, dem Navigations-Conducteur Schmidt zu Laucha, und

4) an der Saale im Saalkreise, dem Wasserbaumeister Schulze zu Halle,

unverzüglich mitzutheilen; letztere aber werden hierdurch angewiesen, nach erhaltenen Verzeichnissen die betreffenden Fähren genau zu untersuchen, selbige auszumessen, und wieviel sie an Last tragen können, zu bestimmen, und darüber, so wie über die Beschaffenheit der Fähren selbst, des schleunigsten Bericht an uns zu erstatten.

Gleichzeitig haben die betreffenden Landräthe ein Duplikat des Verzeichnisses der Fähren, so wie den Tarif, nach welchem die Fährgelder bei den einzelnen Fähren entrichtet werden, an uns einzureichen. Merseburg, den 25. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

der gebildete Mensch und besonders jeder sich dazu eignende Beamte sehr gern wird angelegen seyn lassen.

Dieses ist der Gesichtspunkt, welcher die unterzeichnete Regierung zu der Bekanntmachung des vorstehend erwähnten traurigen Vorfalls zur Verhütung ähnlicher Ereignisse veranlaßt hat. Allen unbefugten Personen bleibt es übrigens, wie dieses schon früher im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom Jahre 1814. Nr. 23. geschehen ist, aufs strengste untersagt, Mittel gegen die Hundswuth auszugeben.

Dagegen wird das Publicum wohlmeinend erinnert, in allen Fällen, sobald Jemand das Unglück gehabt haben sollte, von einem tollen oder auch nur verdächtigen Hunde gebissen zu werden, auf das schleunigste einen approbirten Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, indem die örtliche Behandlung der gebissenen Stelle, durch Auswaschen derselben, Scarificiren, befördertes Bluten der Wunde, Anwendung ätzender Mittel oder Ausbrennen derselben, und lang unterhaltende Eiterung, die Hauptsache bei der Cur ist, und von der schnellen Anwendung dieser Mittel neben dem Gebrauch angemessener innerer Arzneien nur allein Hülfe und Heilung zu erwarten ist. Cleve, den 30. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Nr. 8.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. p. 80.)

Das Halten der Hunde bei den Buden und Hökerkarren auf den Straßen und Märkten, auch auf und unter den Wagen, welche auf dem Markte halten, wenn selbige nicht angebunden sind, ist untersagt.

(Verordn. v. 26. April 1788.)

Nr. 9.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. p. 47.)

Die Schlächter sollen ihre Hunde nicht mit nach dem Fleischschatren nehmen.

(Verordn. v. 11. April 1805.)

Siebente Unterabtheilung.

Ueber Unglücksfälle durch Wasser.

Publ. d. K. R. in Berlin, die Aufsicht auf die Kähne betreffend, vom 17. Febr. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 8.)

Publ. d. K. R. zu Stettin, die Aufsicht auf die Fähren betr., v. 8. Octbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 40.)

Circul. d. K. Pol. M., die Unglücksfälle durch Wasser betr., v. 28. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 2.)

Rescr. d. K. Pol. Ministeriums und der Finanzen, die Sicherheit der Fähren betr., v. 17. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Minden, die Vorsicht beim Baden betr., v. 6. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, über eben diesen Gegenstand, v. 15. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Stralsund, über eben diesen Gegenstand, v. 15. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Münster, über denselben Gegenstand, v. 5. Dec. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Cleve, die Vorsichtsmaaßregeln beim Baden, und das Ueberfahren über Ströme und Flüsse betr., v. 20. Juni 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Verordn. d. Pol. Präsidiums in Cöln, für die dort errichtete Schwimmanstalt, v. 12. Juni 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Posen, die Vorsichtsmaaßregeln beim Baden betr., vom 15. August 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Vorsichtsmaaßregeln beim Baden und beim Ueberfahren über Flüsse und Ströme betr., v. 9. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Posen, die Bezeichnung öffentlicher Badeplätze betreffend, v. 23. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, die Befriedigung der Brunnen betr., vom 13. Sept. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Posen, die Einfassung der Brunnen betr., v. 19. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 12.)

Publ. d. K. R. zu Danzig, die Rettung der Mannschaften bei vorfallenden Schiffbrüchen betr., v. 9. Januar 1817. (Annalen v. Kamptz 1817. Heft 1.)

serer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht ihm beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser Aehnliches; so flieht er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz, und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran

an im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein Jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewandt werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder zur Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft beim zweiten Grade der Wuth; so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden angerichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in zwanzig Gulden Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt, oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Vermeidung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist; so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an; so tritt alsdenn, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wornach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschul-

dung und der Größe des Schadens, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden; so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem zunächst wohnenden Physikus, Arzt oder Chirurgus anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind. Wird dieses unterlassen; so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, Statt haben.

Uebrigens verordnen Wir noch, daß auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Jagdhunde, nie ein Hund ohne Führer und Knüttel laufen gelassen, und in den Städten des Nachts alle Hunde in den Häusern eingesperrt, oder vor selbigen an der Kette gehalten werden sollen. Alle Hunde, welche auf dem Lande gleichwohl ohne Führer oder Knüttel angetroffen werden, sollen durch die Jagdbedienten todtgeschossen werden, so wie diejenigen, welche in den Städten Nachts nach 9 Uhr ohne Führer auf der Straße herumlaufen, von den Nachtwächtern aufgefangen werden sollen, welche dafür von dem Eigenthümer, wenn sie ihn erfahren, 30 Kr. zu fordern berechtigt, außerdem aber gehalten sind, den Hund den zu gleicher Vigilanz anzuweisenden Fallknechten zum Todtschlagen abzugeben.

Wir befehlen demnach Unsern in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth angeordneten Krieges- und Domainen-Kammern, Kreis-Directoriis, Magisträten, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, ingleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militär- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß die fiskalischen Bediente, gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren sollen, und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 20sten Juli 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Nr. 5.

Publikandum der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 2. August 1784, die Tollkrankheit der Schlacht- und Hausthiere betreffend.

(N. C. C. 1784.)

Die Erfahrung lehrt, daß unter dem Landvolke der Aberglaube herrscht, als könne das von einem tollen Hunde gebissene Vieh dadurch, daß es mit dem Scharfrichterschwerte blutrünstig gemacht werde, vor dem Ausbruch der Wuth gesichert werden, und die ganz ungegründete Meinung veranlaßt nicht nur bei denen, welche sich der für gut gehaltenen Cur bei ihrem Viehe bedienen, unnöthige Kosten, sondern giebt auch Gelegenheit, daß der Fortpflanzung der Wuth unter den Hunden nicht gehörig gesteuert wird. Um daher den Schaden, welcher dem Publicum durch diesen Irrthum auf eine oder die andere Art verursacht worden, für die Zukunft zu verhüten; so wird hiermit verordnet und festgesetzt: daß das von einem tollen Hunde gebissene Vieh, weder zu einem Scharfrichter in die Cur gebracht, noch von letzterm dazu angenommen werden soll; widrigenfalls aber der Eigenthümer eines solchen Stück Viehes, sowohl als der Scharfrichter, ein jeder eine Strafe von 5 Thaler erlegen, das gebissene Vieh aber sogleich ohne Unterschied todt geschlagen werden soll. Hiernach hat sich Jedermann schuldigst zu achten, oder im Uebertretungsfalle unausbleibliche Strafe zu erwarten.

Berlin, den 2. August 1784.

Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer.

---

den, zum äußerlichen aber ganz entbehrlich sind; und bei den damit von den Fischern und Schiffern nach den kopeilich anliegenden Bericht der Churmärkschen 2c. Kammer vom 19. October a. c. getriebenen Mißbrauch für die Gesundheit der Menschen Nachtheil entstehen kann; so ist der Verkauf dieser Kukulskörner den Apothekern untersagt worden, und befehlen Wir Euch, auch den Materialhändlern die fernere Führung und den Verkauf dieser Saamenkörner zu inhibiren. Sind 2c. Berlin, den 20. December 1798.

Auf Special-Befehl.

Nr. 2.

Circular an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, die Ausrottung einiger giftigen Kräuter betreffend. De dato Berlin, den 2. September 1794.

(N. C. S. 1794.)

Friedrich Wilhelm, König 2c. Unsern 2c. Wir lassen Euch aus dem vom Ober-Collegio Medico und Sanitatis, auf eine Anzeige des Kreis-Physici Doctor Gedecke zu Cottbus, unter dem 31. Juni a. c. an die Churmärksche Kammer erlassenen Schreiben, wegen zu verfügender Ausrottung einiger bei den Städten und Dörfern häufig wild wachsenden giftigen Kräuter, hierbei den betreffenden Extract in Abschrift mit dem Befehl zufertigen, den Land- und Steuerräthen, Beamten und Magisträten, wie es hier in der Churmark schon geschehen ist, aufzugeben, auf die Ausrottung dieser Kräuter, und besonders der sogenannten Stechäpfel, mit welchen, wegen der besondern Gestalt ihrer Früchte, die Kinder häufig zu spielen pflegen, die genaueste Attention zu richten, ihre untergeordneten Behörden dazu anzuweisen, und der Jugend diese Kräuter durch den Schulmeister bekannt machen, sie auch von der Schädlichkeit des Genusses derselben unterrichten zu lassen. So geschehen Berlin, den 2. Sept. 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee.

Nr. 3.

Nr. 3.

Circular an sämmtliche Kammern, excl. Schlesien, wegen der von den Apothekern zu beobachtenden vorsichtigen Verabreichung der weißen Nieswurz.

De dato Berlin, den 25. März 1800.

(N. C. S. 1800.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß durch einen unvorsichtigen innern Gebrauch der weißen Nieswurz Menschen getödtet worden sind: so haben Wir die sämmtlichen Apotheker in Unsern Landen bei fiskalischer Strafe anweisen lassen:

> daß sie bei Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel eben diejenige Vorsicht beobachten sollen, welche das Medicinal-Edict vom 27. September 1725. überhaupt bei Giften und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreibt.

Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung dem Publikum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, oder auch sonst, bekannt zu machen, und dabei zu bemerken, daß den Apothekern zugleich eingeschärft sey:

> die weiße Nieswurz nie anders als gegen Recepte Unserer approbirten Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Cur bei Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzuaufzubewahrende Scheine der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergleichen qualificirten Personen, worin die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bemerkt seyn muß, verabfolgen zu lassen.

Sind ꝛc. Berlin, den 25. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Nr. 4.

Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen: wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen. De dato Berlin, den 10. Decbr. 1800.

(N. C. C. 1800.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird: So haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. S. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758. enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestallt zu bestimmen und zu erweitern:

§. 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia; als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nieswurz.

§. 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Anordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beide, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden, und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waagschaalen, Mörser, hölzerne Löffel u. s. w., in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der *Apotheker* solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als

sie bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben, dazu beigetragen zu haben. Signatum Berlin, den 10. December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. Freiherr v. Heinitz. v. Voß.
v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.

Nr. 5.

Circular an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, das Färben, Versilbern und Vergolden aller Eßwaaren und Spielsachen betreffend.

De dato Berlin, den 30. Januar 1801.

(N. C. C. 1801.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripts vom 28. November a. p. wegen des Verbots der gefärbten, versilberten und vergoldeten Nürnberger oder anderer ausländischen Spielsachen und Eßwaaren, wird Euch das von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis angefertigte Verzeichniß der unschädlichen Farbestoffe, anbei in Abschrift mitgetheilt, um solches den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Konditorn bekannt machen zu lassen, übrigens aber durch öftere unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchten Farbestoffe für Befolgung jenes Verbots zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Jan. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von der Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß.
v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

* * *

Unschädliche Farben.

Roth. Reiner, in einer Apotheke als solcher erkaufter und bescheinigter Zinnober. Cochenille. Karmin. Florentiner Lack. Wiener Lack. Drachenblut. Braunroth.

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdies noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei, in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmähler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Präparate, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium mavuletum,

und andere Mittel dieser Art ebenfalls, in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen Alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene, der Visitation und Controllirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen, haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn

Nr. 6.

Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 2ten Juli 1812, den Verkauf der Pilze und Schwämme betreffend.

(Churmärk. Amtsblatt 1815. Nr. 255.)

Zur Verhütung der von dem Genuß giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheile für die menschliche Gesundheit, sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1. Die Morchel (Helvella esculenta). Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. Wenn man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkung bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die meisten oder ganz schwarzen, mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln, als ungenießbar zu verwerfen.

2. Die Spitzmorchel (Morchella esculenta). Diese kommt, so wie die vorige, im Frühlinge, auch im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen, zuweilen abgerundeten Hut mit tiefen netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln, und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3. Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehrerern wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen convexen weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen verse-

Tinktur von Fernambukholz, von Brasilienholz und Kampescheholz; von Essigrosen und Klatschrosen.

Frischer Saft von Kirschen, von Himbeeren, von Johannisbeeren, von Berberitzen. Durch Essig geröthete Lackmus-Tinktur. Armenischer Bolus.

Violett. Cochenille, mit Sode oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau. Indigo. Neublau. Lackmus. Reines kupferfreies Berlinerblau.

Tinktur von blauen Violen, von Kornblumen.

Gelb. Safran. Saflor. Curkumä. Orlean. Schüttgelb. Tinktur von Grains d'Avignon, von Scharte.

Grün. Saftgrün. Schwerdtlilien-Grün. Saft von Grünkohlblättern. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, in Versetzung mit Curkumä oder Safran.

Braun. Lakritzensaft. Nußbraun. Kölnische Erde.

Schwarz. Schwarz gebranntes Elfenbein. Frankfurter Schwarz. Ausgeglühter Kienruß.

Tinktur von Kaminruß.

Weiß. Präparirte Eierschaalen oder Kreide. Reiner Zinkkalk. Gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschaalen. Gelöschter Gyps. Geschlämmter weißer Thon. Geschlämmter weißer Schwerspath.

Gold und Silber. Echtes Blätter-Gold, und dergleichen Silber.

Schädliche Farben.

Roth. Mennig. Gemeiner Mahler-Zinnober.

Blau. Schmalte. Königsblau. Blaue Stärke. Bergblau.

Gelb. Rauschgelb. Operment. Königsgelb. Mineralgelb. Bleigelb. Kasseler Gelb. Neapelgelb. Gummigutti.

Grün. Grünspan. Destillirter Grünspan. Berggrün. Mineralgrün. Scheelsches Grün. Bremergrün. Braunschweigergrün.

Weiß. Bleiweiß. Kremserweiß. Schieferweiß. Berlinerweiß.

Gold und Silber. Unechtes Schaumgold. Metallgold. Unechtes Schaumsilber.

Nr. 6.

Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 2ten Juli 1812, den Verkauf der Pilze und Schwämme betreffend.

(Churmärk. Amtsblatt 1815. Nr. 255.)

Zur Verhütung der von dem Genuß giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheile für die menschliche Gesundheit, sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1. Die Morchel (Helvella esculenta). Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. Wenn man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkung bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zamischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die meisten oder ganz schwarzen, mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln, als ungenießbar zu verwerfen.

2. Die Spitzmorchel (Morchella esculenta). Diese kommt, so wie die vorige, im Frühlinge, auch im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen, zuweilen abgerundeten Hut mit tiefen netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln, und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3. Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen convexen weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen verse-

hen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmtfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch, wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten erzogenen Champignons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung, und in gewissen Fällen der Vernichtung.

4. Der Reitzker oder Ritzschker (Agaricus deliciosus). Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache concentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen etwas matt sind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlich-gelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben, oder wohl gar einen weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht.

5. Der Mousseron (Agaricus cepaceus) ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünne, schwarzbraun glänzend, fadenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der echte französische Mousseron kommt selten hier vor.

6. Der Pfifferling (Merulius chantarellus) sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen, am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten, und zwar nur im Herbste, zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden.

7. Der Steinpilz oder Steinschwamm (Boletus edulis). Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig, weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weiß, gelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche

mit Bleitheilen verunreinigt worden ist, und nach dem Genusse Leibgrimmen, Koliken und ähnliche Zufälle angehender Bleivergiftung verursacht hat.

Bekannt ist es, daß alle zur sauern Gährung geneigte, oder wohl gar schon in diese übergegangene oder diese bereits vollbrachte Flüssigkeiten große Geneigtheit zeigen, die in ihre Sphäre kommenden Bleitheile innigst mit sich zu vereinigen, und daß diese solchergestalt mit Bleitheilen geschwängerten, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten, der Gesundheit höchst gefährlich sind, diese im Finstern schleichend, heimtückisch und dadurch desto sicherer und unwiederbringlich untergraben, und nicht selten den martervollsten Tod bereiten.

Schaudervoll ist das Bild einer Bleivergiftung, und daher die Mittel, ihr vorzubeugen, nicht dringend genug anzuempfehlen.

Allgemeine polizeiliche Maaßregeln werden indessen hierin am nächsten zum Ziele führen, und daher verordnen wir hierdurch ernstlichst:

1) daß fernerhin sich Niemand unterstehen soll, Bouteillen oder andre Geschirre mit Schrot zu reinigen; da zu diesem Ende die Anwendung der Asche, des groben Sandes, des sogenannten, aus Eisendrath und Schweinborsten gefertigten, Bouteillen-Reinigers und dergleichen Dinge mehr, die an allen Orten ohne große Mühe und Kosten zu haben sind, ausreicht.

2) Wer hiegegen handelt und sich dennoch des Bleischrots zum Reinigen der Geschirre bedient, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von 50 Thaler oder eine angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Sollten aus der Nichtbeachtung der ad Nr. 1. gegebenen Vorschrift Nachtheile für die menschliche Gesundheit entstanden seyn, so tritt die im Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 723. festgesetzte ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein.

3) Die Hälfte der in jedem einzelnen Contraventionsfalle hiernach von uns zu bestimmenden Geldstrafe erhält der Denunciant, insofern derselbe nicht ein Polizei-Officiant ist, die von Amtswegen zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind.

4) Werden sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Herren Physiker hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu machen, und namentlich bei Gelegen-

wächse selbst zu verschaffen, worüber sie beim Mangel anderer Gelegenheit von den Kreisphysikern Belehrung erhalten können, sondern diese Kenntnisse auch der Schuljugend mitzutheilen. Ein Wunsch, den wir sämmtlichen Herren Geistlichen nicht genug ans Herz legen können. Von den Herren Physikern sind wir überzeugt, daß sie sowohl an ihrem Wohnorte, als auf ihren Dienstreisen, jede Gelegenheit ergreifen werden, zur Ausrottung und Verbreitung der Kenntniß der Giftpflanzen, vorzüglich unter den Schullehrern, mitzuwirken.

Sollten dessen ungeachtet durch den Genuß des Schierlings oder anderer Giftpflanzen dergleichen Vergiftungen geschehen; so rathen wir, wozu auch die Polizeibehörden durch anderweitige Verfügungen schon verpflichtet sind, sogleich einen Arzt zur Hülfe herbeizurufen, und, um den lebensgefährlichen Folgen zuvorzukommen, bis zu dessen Ankunft den Vergifteten schleimige warme Getränke, mit Bier- oder Weinessig gemischt, genießen zu lassen, denselben auch mit Essig fleißig zu waschen; und machen zugleich zur Belehrung bekannt: daß auf den Genuß des Schierlings und anderer betäubenden Gifte, gewöhnlich Schwindel, Irrereden, Betäubung, Schlafsucht, Zittern, Zuckungen, Krämpfe, Angst, Schwinden der Sinne, vorzüglich des Gesichts und des Gehörs, bis zur gänzlichen Blind- und Taubheit, mit Lähmungen der Gliedmaßen folgen, hingegen die Wirkungen der mehr scharfen als betäubenden Giftpflanzen sich durch Neigung zum Erbrechen, Brennen, Schmerzen in der Gegend des Magens und durch Koliken aussprechen. Königsberg, den 19ten Januar 1812.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 8.

Verordnung wegen schädlicher Reinigung der Geschirre mit Bleischrot, vom 14. September 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg. 1816. Nr. 40.)

Es sind zu unserer Kenntniß Fälle gekommen, wo Wein, der auf Bouteillen gelegen hatte, worin beim Reinigen durch Schrot einzelne Schrotkörner unvorsichtigerweise zurückgeblieben waren,

mit Bleitheilen verunreinigt worden ist, und nach dem Genusse Leibgrimmen, Koliken und ähnliche Zufälle angehender Bleivergiftung verursacht hat.

Bekannt ist es, daß alle zur sauern Gährung geneigte, oder wohl gar schon in diese übergegangene oder diese bereits vollbrachte Flüssigkeiten große Geneigtheit zeigen, die in ihre Sphäre kommenden Bleitheile innigst mit sich zu vereinigen, und daß diese solchergestalt mit Bleitheilen geschwängerten, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten, der Gesundheit höchst gefährlich sind, diese im Finstern schleichend, heimtückisch und dadurch desto sicherer und unwiederbringlich untergraben, und nicht selten den martervollsten Tod bereiten.

Schaudervoll ist das Bild einer Bleivergiftung, und daher die Mittel, ihr vorzubeugen, nicht dringend genug anzuempfehlen.

Allgemeine polizeiliche Maaßregeln werden indessen hierin am nächsten zum Ziele führen, und daher verordnen wir hierdurch ernstlichst:

1) daß fernerhin sich Niemand unterstehen soll, Bouteillen oder andre Geschirre mit Schrot zu reinigen; da zu diesem Ende die Anwendung der Asche, des groben Sandes, des sogenannten, aus Eisendrath und Schweinborsten gefertigten, Bouteillen-Reinigers und dergleichen Dinge mehr, die an allen Orten ohne große Mühe und Kosten zu haben sind, ausreicht.

2) Wer hiegegen handelt und sich dennoch des Bleischrots zum Reinigen der Geschirre bedient, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von 50 Thaler oder eine angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Sollten aus der Nichtbeachtung der ad Nr. 1. gegebenen Vorschrift Nachtheile für die menschliche Gesundheit entstanden seyn, so tritt die im Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 723. festgesetzte ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein.

3) Die Hälfte der in jedem einzelnen Contraventionsfalle hiernach von uns zu bestimmenden Geldstrafe erhält der Denunciant, insofern derselbe nicht ein Polizei-Officiant ist, die von Amtswegen zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind.

4) Werden sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Herren Physiker hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und namentlich bei Gelegen-

heit der im diesjährigen Amtsblatte Nr. 25. S. 292 und 293. Visitationen der Material- und Weinhandlungen auf diese mögliche Art der Verunreinigung mit Blei Bedacht zu nehmen, die mit Bleitheilen solchergestalt geschwängert vorgefundenen, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten sofort unter Siegel und polizeiliche Obhut zu nehmen; uns aber gleichzeitig von solchen gemachten Entdeckungen in Kenntniß zu setzen, damit wir die Schuldigen zur verdienten Strafe ziehen und über die unter Siegel genommenen Waaren disponiren können. Endlich

5) müssen die Ortspolizeibehörden bei den Bierschenkern und Essighändlern fleißige Nachsuchungen halten lassen, ob die sub No. 1. angeordnete Vorschrift genau beobachtet wird, und in Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten aufstoßen, die verdächtige Flüssigkeit den Physikern zur nähern Prüfung zustellen. Wird der Verdacht auch hier begründet, so ist nach Analogie der sub No. 4. ausgesprochenen Bestimmung zu verfahren.

Dem Publikum und sämmtlichen Polizeibehörden wird Vorstehendes zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Bromberg, den 14. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 9.

Verordnung, die Sicherheitsmaaßregeln bei Versendung von Arsenik betreffend, vom 3. Mai 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 20.)

Zur möglichsten Verhütung der leicht zu befürchtenden Unglücksfälle bei Versendung des Arseniks ist vor längerer Zeit schon das Königl. Schlesische Oberbergamt angewiesen worden, für die Folge den Arsenik nur in starken doppelten Fässern, deren Fugen inwendig mit dichter Leinwand fest bekleidet seyn müssen, verpacken und versenden zu lassen.

Indem den Accise- und Zollämtern hiervon Nachricht gegeben wird, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, eine genaue Aufsicht über die strenge Beobachtung dieser so nöthigen Sicher-

heitsmaaßregeln bei allen Versendungen von Arsenik zu führen, und in vorkommenden Fällen, wo diese Sicherheitsmaaßregeln nicht beobachtet seyn sollten, davon sofort der Ortspolizeibehörde und uns Anzeige zu machen, welche erstere auf der Stelle dafür zu sorgen hat, daß durch die entdeckte Vernachlässigung in der Verpackung des Arseniks keine Unglücksfälle entstehen können.

Bromberg, den 3. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 10.

Verordnung, die Sicherheitsmaaßregeln bei Versendung des Arseniks betreffend, vom 24. Mai 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 23.)

Es ist ermittelt worden, daß die vor Kurzem angeordnete Verpackung des Arseniks in doppelten Fässern unzweckmäßig und gefährlicher sey, als dessen Verpackung in einfachen Fässern, weil Beschädigungen des innern Fasses auf dem Transporte entweder gar nicht, oder doch zu spät wahrgenommen werden.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, von jener Anordnung wiederum abzugehen, und zu bestimmen:

> daß der Arsenik in einfachen, besonders dazu auszuwählenden, starken, sehr genau gefugten Fässern, deren Fugen inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wie bisher verpackt und versendet werde.

In Verfolg der im Amtsblatte Nr. 20. S. 221. aufgenommenen Verfügung vom 3ten Mai d. J. wird solches den Accise- und Zoll-Ämtern, so wie dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Bromberg, den 24. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 11.

Verordnung, die Schädlichkeit der kupfernen Ofentöpfe betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1813. Nr. 9.)

Einige kürzlich vorgekommene Beispiele haben den großen Nachtheil erwiesen, der aus dem Genusse des in den eingemauerten kupfernen Ofentöpfen enthaltenen Wassers entstehen kann, welches fast immer von seinem Behälter einen mineralischen Geruch und Geschmack annimmt, und vorzüglich schädlich ist, wenn der Ofentopf nicht gehörig gereinigt wird, und sich auf dem Boden desselben eine Art von Satz gebildet hat. Schon auf das Hausvieh des Landmanns hat das Abbrühen des Futters mit diesem Giftwasser schädliche und tödtliche Wirkung, noch weit mehr aber auf die Menschen, und ganz vorzüglich auf Kinder, deren Getränke und Breie der Landmann mit dem Wasser aus dem Ofentopfe bisweilen zubereitet. Soll diesen Gefahren vorgebeugt werden; so muß der Ofentopf durchaus mit reinem englischen Zinn verzinnt, und von der Polizeibehörde dahin gesehen werden, daß nicht statt des reinen englischen Zinnes, ein schlechtes mit Blei versetztes zu dieser Verzinnung genommen werde. Dringend nothwendig ist es, wenigstens mehrere Male in der Woche die Ofentöpfe von allem alten Wasser auf das genaueste zu entleeren und den Grund derselben sorgfältig zu reinigen. Ueberhaupt sollte das Ofentopfwasser nur zum Waschen der Gefäße und nie zur Bereitung der Speisen oder zum Abbrühen des Futters, am wenigsten aber auf irgend eine Weise bei Abreichung der Nahrung an Kinder angewandt werden. Potsdam, den 20. Februar 1813.

Nr. 12.

Publikandum des Königl. Ministerii des Innern, in allen Amtsblättern, und vom Königl. Polizei-Präsidio in den Berlinschen Zeitungen im Monat Jan. 1815 publicirt, die Schädlichkeit der sogenannten Neugrünen Farbe betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem

Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemahlt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen, tritt die gerichtliche Untersuchung ein. Berlin, den 12. Januar 1815.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Nr. 13.

Verordnung der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer, die Kammerjäger und deren Giftverkauf betreffend, vom 31. October 1807.

(N. C. S. 1807.)

Um zu verhüten, daß durch die Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse, Menschen vergiftet werden, ist festgesetzt worden, daß außer den Apothekern nur die concessionirten Kammerjäger dergleichen Mittel, jedoch bei Verlust ihrer Concession, nicht in Pulverform verkaufen, auch die Gifte nicht blos mit Mehl und Zucker vermischen dürfen. Diese Mittel müssen vielmehr in solche Form gebracht und mit solchen Zusätzen versehen werden, daß schon durch ihre äußere Beschaffenheit Menschen vom unvorsichtigen Genuß derselben abgehalten werden. Berlin, den 31. Oct. 1807.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 14.

Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements, vom 8ten October 1812, in Hinsicht der Kammerjäger.

(Churmärk. Amtsblatt 1813.)

Den sogenannten Kammerjägern ist es zwar in Folge früherer Verordnungen bei Ertheilung der Concession bisher zur Bedingung gemacht, daß sie zur Bereitung ihrer Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Ingredienzien, folglich auch nicht des Arseniks, bedienen sollen. Da indessen die Erfahrung die Unentbehrlichkeit des Arseniks hiebei bestätigt hat, und die Kammerjäger deshalb theils das Publikum mit unwirksamen Mitteln hintergehen, theils jene Bedingungen außer Acht lassen; so werden in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 8 Oct. 1812. die hierauf Bezug habenden frühern Verordnungen, insonderheit das Publikandum vom 2ten Nov. 1711. (Amtsblatt 1811. St 31. Nr. 11.) dahin rectificiret, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt seyn soll, sich bei Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu controllirenden Bedingung, daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine Form ertheilen, welche der den Apothekern zu diesem Behuf unter dem 8. September 1812 (Amtsblatt 1812. St. 37. Nr. 436.) vorgeschriebenen möglichst analog, oder doch auf jeden Fall von der Art seyn muß, daß ihr Ansehn, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Sämmtliche Kreis-Directoren, Landräthe, Polizei-Directoren und Magistrate werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verfügung, bei der die übrigen unter dem 2. Nov. 1811. (Amtsbl. St. 31. Nr. 11.) gegebenen und auf die Persönlichkeit der Kammerjäger sich beziehenden Bestimmungen in ihrer vollen Kraft bleiben, genau zu achten.

Potsdam, den 19. Januar 1813.

Nr. 15.

Die zur Untersuchung dieser Mittel beauftragten Polizei- und Sanitäts-Beamten haben auf diese Bedingung ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, wogegen die übrigen in der Verfügung vom 30. Sept. 1811. (Amtsblatt 1ster Jahrgang, Nr. 35. Seite 259.) enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen in ihrer vollen Kraft bleiben. Königsberg, den 5. Novbr. 1812.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 17.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ertheilung der Kammerjäger-Concessionen, die sich nur auf Invaliden beschränken, betreffend.

(Amtsblatt 1817. St. 33. Nr. 178.)

Es sollen künftig nur an Invaliden, und zwar nur an solche Invaliden Concessionen zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt werden, welche erweislich nicht im Stande sind, sich durch einen andern Erwerbzweig zu ernähren, gegen deren Moralität nach vorgängiger strenger Untersuchung nichts einzuwenden gefunden wird, und die die Wirkung der Mittel, welche sie zum Vertreiben der Ratten und Mäuse gebrauchen wollen, auf die Menschen und Hausthiere genau kennen, auch mit den, wegen der sogenannten Kammerjäger erlassenen, polizeilichen Vorschriften bekannt sind. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sollen auf ihre Angabe im Gewerbschein verzeichnet seyn, und ist ihnen der Gebrauch anderer Mittel streng untersagt.

Magdeburg, den 24. Juli 1817.

Nr. 18.

Bekanntmachung wegen des durch unbefugte Personen als Mäusegift gelegten Arseniks.

(Amtsblatt der Königl. Oppelnschen Regierung. 1816. St. 7.)

Schon die allgemeinen Landesgesetze verbieten: daß Niemand Gifte, Schießpulver, Arznei und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere

Unvorsichtigkeit zum Schaden der menschlichen Gesundheit können gemißbraucht werden, und welche nur von Apothekern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln erkauft werden dürfen. Wenigstens muß durch Mischung und Zubereitung solcher Mittel einer falschen Anwendung vorgebeugt werden. In dieser Hinsicht sind Privatatteste, auch der sachkundigen Männer, nicht zureichend, und diejenigen, welche Concessionen dieser Art nachsuchen, anzuweisen, Recepte und Proben ihrer Mittel bei der höchsten Medicinal-Behörde einzureichen.

Nr. 16.

Bekanntmachung, wonach den sogenannten Kammerjägern der Verkauf des Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, gleich den Apothekern, nachgelassen werden soll, vom 6ten November 1812.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreuß. Regierung. 1812. Nr. 45.)

Unter dem 30. April d. J. ist zwar von Seiten des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements (Amtsblatt 2r Jahrg. Nr. 27. S. 326.) bestimmt worden, daß nur die Apotheker ausschließlich berechtiget seyn sollen, die Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse zu verkaufen.

Da jedoch die Erfahrung bestätigt hat, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publicum, und besonders dem Landbewohner, zur Vertilgung der Ratten und Mäuse von Nutzen sind, der Arsenik aber immer den Hauptbestandtheil ihrer dazu gebrauchten Mittel ausmacht; so soll nach neuerer Bestimmung des gedachten Departements der Verkauf dieser Mittel selbigen auch ferner freigestellt, und ihnen erlaubt seyn, sich bei der Zubereitung derselben des Arseniks bedienen zu dürfen.

Mit dieser Erlaubniß ist jedoch ausdrücklich die streng zu controllirende Bedingung verbunden, daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen und ihren Mitteln eine, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebene, oder möglichst gleichkommende Form geben, damit ihr Ansehn, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß reize, sondern davon abschrecke, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen gemißbraucht werden kann.

Die zur Untersuchung dieser Mittel beauftragten Polizei- und Sanitäts-Beamten haben auf diese Bedingung ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, wogegen die übrigen in der Verfügung vom 30. Sept. 1811. (Amtsblatt 1ster Jahrgang, Nr. 35. Seite 259.) enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen in ihrer vollen Kraft bleiben. Königsberg, den 5. Novbr. 1812.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 17.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ertheilung der Kammerjäger-Concessionen, die sich nur auf Invaliden beschränken, betreffend.

(Amtsblatt 1817. St. 33. Nr. 178.)

Es sollen künftig nur an Invaliden, und zwar nur an solche Invaliden Concessionen zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt werden, welche erweislich nicht im Stande sind, sich durch einen andern Erwerbzweig zu ernähren, gegen deren Moralität nach vorgängiger strenger Untersuchung nichts einzuwenden gefunden wird, und die die Wirkung der Mittel, welche sie zum Vertreiben der Ratten und Mäuse gebrauchen wollen, auf die Menschen und Hausthiere genau kennen, auch mit den, wegen der sogenannten Kammerjäger erlassenen, polizeilichen Vorschriften bekannt sind. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sollen auf ihre Angabe im Gewerbschein verzeichnet seyn, und ist ihnen der Gebrauch anderer Mittel streng untersagt.

Magdeburg, den 24. Juli 1817.

Nr. 18.

Bekanntmachung wegen des durch unbefugte Personen als Mäusegift gelegten Arseniks.

(Amtsblatt der Königl. Oppelnschen Regierung. 1816. St. 7.)

Schon die allgemeinen Landesgesetze verbieten: daß Niemand Gifte, Schießpulver, Arznei und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere

Kenntniß voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zu bereiten, verkaufen, und sonst an Andere überlassen soll.

Sie ordnen auf die Uebertretung, außer der Confiscation des Vorraths, eine Strafe, die nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinnes, 20 bis 100 Thaler betragen soll.

Hieraus folgt aber auch, daß diejenigen, welche von unbefugten Personen dergleichen Sachen, die bei unvorsichtigem Gebrauch Schaden erzeugen können, und z. B. von ihnen Arsenik als Mäusegift legen lassen, als Theilnehmer einer unerlaubten und gefährlichen Handlung gleichfalls strafbar sind.

Das Publicum wird daher hierdurch gewarnt; die obrigkeitlichen Behörden aber in den Städten und auf dem Lande angewiesen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften genau zu achten, und sich vor Schaden und Verantwortlichkeit zu hüten.

Da übrigens bei Ausfertigung der Concessionen an die sogenannten Kammerjäger darauf gehalten werden wird:

> daß in denselben allemal vermerkt werde, ob dem Inhaber die Anwendung des Arseniks erlaubt sey, oder nicht;

so wird ein jedes Individuum und jede Polizeibehörde aus den Concessionen dieser Leute, in Absicht der Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, mit Hinsicht auf den Arsenik als Mäusegift, entnehmen können, in wie weit er sich der Hülfe jener Personen bedienen könne, ohne sich strafbar zu machen. Oppeln, den 11. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Zehnte Unterabtheilung.

Unglücksfälle durch Sandgruben.

Publ. der K. R. in Reichenbach, die Lehm- und Sandgruben betr., v. 13ten September 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Publ. d. K. R. zu Köslin, die Verschüttung der Sandgruben betr., vom 19. Decbr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen, die Sandgruben betreffend.

(Amtsblatt der Regierung zu Aachen. 1816. Nr. 28.)

Mehrere Unglücksfälle beweisen, daß die in Ansehung der Sandgruben von den Ortsvorgesetzten zur Abwendung der Gefahr gebührend zu nehmenden Maaßregeln nicht selten verabsäumt werden.

Unter Beziehung auf die noch bestehende Polizeiverfügung vom 23. Mai 1808 werden sämmtliche Ortsvorgesetzten im hiesigen Regierungsbezirk daher hierdurch angewiesen, nicht nur sofort die vorfindlichen Sandhöhlen, dergestalt, daß sie für das Leben der Menschen nicht mehr gefährlich sind, von Schutt befreien oder zuwerfen und ebenen zu lassen, sondern auch, bei Vermeidung zu schwerer Verantwortung gezogen zu werden, in der Zukunft stets hierauf ein wachsames Auge zu halten. Die provisorischen Herren Landräthe werden darüber wachen, daß hierunter die nöthige Vorsicht nicht ferner versäumt werden möge.

Aachen, den 10. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Eilfte Unterabtheilung.

Unglücksfälle durch das Alleinlassen der Kinder ohne Aufsicht in den Wohnungen.

Verordn. d. K. R. in Aachen, die Kinder in den Wohnungen nicht ohne Aufsicht allein zu lassen, v. 31. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 2.)
Publ. d. R. in Koblenz, die durch Kinder veranlaßten Unglücksfälle betr., v. 11. Aug. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Zwölfte Unterabtheilung.

Verordnungen verschiedenen Inhalts, in Betreff der persönlichen Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung des K. Pol. Directoriums in Magdeburg, die Sicherung der Speicher und Boden betr., v. 25. März 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 762., das Aufstellen und Aufhängen der Sachen, das Herauswerfen derselben und das Ausgießen der Flüssigkeiten aus den Fenstern auf die Straße betreffend.

Publ. d. K R. in Erfurt, die Knallbüchsen und Spritzbüchsen betr., v. 22sten Nov. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Pol. Directoriums in Brandenburg, die fliegenden Drachen betr., v. 3. Octbr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Pol. Directoriums in Koblenz, das Werfen mit Steinen auf den Straßen betr., v. 3. Oct. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 731., den Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Zimmern betr.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 867., die Liebestränke betr.

Nr. 1.

Circular-Rescript an sämmtliche Landes-Consistoria, daß das, bei den Gewittern bisher üblich gewesene Läuten abgestellt werden soll. De dato Berlin, den 11. Sept. 1783.

(N. C. S. 1783.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir mit Befremden wahrnehmen müssen, wie das bisher bei den Gewittern üblich gewesene Läuten, seiner längst erwiesenen und durch häufige Erfahrungen sich bestätigenden Schädlichkeit ungeachtet, noch stets beibehalten werde, Wir aber diesen, allen vernünftigen Principiis zuwider und auf einen bloßen Aberglauben hinaus laufenden Mißbrauch länger zu dulden nicht gemeinet sind, sondern in Unsern gesammten Staaten und Landen abstellen zu lassen, in Gnaden resolviret haben; Als fügen Wir auch solches hiermit zu wissen, mit Befehl, euch eures Orts darnach zu achten, und in sämmtlichen Inspectionen eures Bezirks diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen, und die Verfügung zu treffen, daß selbiger auf das genaueste nachgelebt, und das Läuten bei dem Gewitter sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, eingestellt werden müsse. Gegeben Berlin, den 11. September 1783.

v. Zedlitz.

Nr. 2.

Verbot, bei herannahenden Gewittern mit den Glocken zu läuten, vom 30. September 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 41.)

Es sind uns Beispiele vorgekommen, die uns beweisen, daß an manchen Orten unsers Departements noch der abergläubische Gebrauch herrscht, in der Absicht, herannahende Gewitter zu vertreiben, mit den Glocken zu läuten.

Die Heilsamkeit dieses mindestens heillosen Gebrauchs beruht indessen nur auf Vorurtheil, und es ist vielmehr erwiesen, und auf richtige Erkenntniß der Naturgesetze gegründet, daß Glockengeläute das Herannahen der Gewitter befördert, und hiernächst große Nachtheile herbeiführen kann. Wir wollen daher diesen höchst schädlichen Mißbrauch abgeschafft wissen, und verbieten es, dessen zu Folge aufs strengste, fernerhin nie mehr bei herannahenden Gewittern die Glocken zu ziehen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Geistlichkeit unsers Departements machen wir für die pünktlichste Beachtung dieser Verordnung uns streng verantwortlich, mit der Warnung, daß wir jeden Contraventiosfall mit gesetzlicher Strenge rügen werden, so wie überdies jeder Contravenient zum Ersatz alles aus seiner verbotenen Handlung entspringenden Schadens verpflichtet bleibt. Bromberg, den 30. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 3.

Warnung, sich bei Gewittern unter Bäume zu stellen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin. 1816. Nr. 5.

Auf den Feldmarken des Dorfes Techlipp, Schlawer Kreises, sind am 16ten v. M. ein Bauer und aus dem Dorfe Bosens zwei Frauenzimmer, welche Personen bei herannahendem Gewitter sich unter Bäume gestellt, um auf diese Weise vor dem

Regen geschützt zu bleiben, von einem Blitzstrahl getroffen und getödtet worden.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, für Unkundige zu bemerken, daß nach häufigen, durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Erfahrungen, es höchst schädlich sey, sich bei Gewittern unter Bäume zu begeben. Bäume, besonders hohle, sind als erhabene Körper vorzüglich Leiter der elektrischen Wolken, und es ist daher besser, wenn man im Freien vom Gewitter überrascht wird und nicht mehr entkommen kann, entweder ausgestreckt sich auf die Erde zu lagern, um nicht selbst der Ableiter der Elektricität zu werden, oder sich wenigstens 20 Fuß von erhabenen Gegenständen, und vorzüglich von Bäumen, aufzuhalten, weil es denn doch höchstwahrscheinlich ist, daß der Blitz eher den erhabenen Körper, als den Menschen trifft.

Obgedachte Fälle werden das Publicum vorsichtig und zur Befolgung der Sicherheitsvorkehrungen geneigt machen.

Cöslin, den 5. September 1815.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 4.

Avertissement, daß keine zerbrochene Töpfe und kein Glas auf die Straße geworfen werden sollen.

Berlin, den 10. März 1757.

(N. C. C. 1757.)

Nachdem man wahrgenommen, daß verschiedene Einwohner sich nicht gescheuet, den vielfältig ergangenen Verordnungen zuwider, zerbrochene Töpfe und Glas, zu Gefahr und Schaden derer sowohl Tages als Nachts Gehenden oder Fahrenden, auf die Straße zu werfen, oder unter die zum Abfahren bereit liegenden Müllhaufen zu verstecken: Als wird denen hiesigen Einwohnern hiermit angedeutet, daß künftig Niemand dergleichen vor seinem Hause, und so weit ihm die Reinigung der Straße obliegt, liegen, sondern sofort wegschaffen lassen soll. Widrigenfalls diejenigen, vor deren Thüren zerbrochenes Glas gefunden wird,

mit 5 Thaler an Gelde bestraft, und das Gesinde, dem die Herrschaft mit Herausbringung dergleichen zerbrochener Scherben und Glaswaaren conniviret, noch besonders mit einigen Tagen Arrest belegt werden soll. Berlin, den 10. März 1757.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

Kircheisen.

Nr. 5.

Verordnung, das Verbot über den Verkauf des Knallsilbers betreffend, vom 5. März 1815.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern. Jahrg. 1815.)

Da durch den Verkauf des Knallsilbers, ingleichen des Knallquecksilbers und der daraus verfertigten Knallerbsen, Knallfidibus u. s. w., an unwissende und muthwillige Menschen, schon öfters Mißbrauch und Schaden veranlaßt worden ist; so wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 14. Februar d. J. der Handel mit diesen Fabrikaten bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger polizeilicher Ahndung hiermit verboten, und werden zu dem Ende sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die davon vorgefundenen Vorräthe wegnehmen und unter Aufsicht der executiven Polizei-Officianten vernichten zu lassen. Stettin, den 5. März 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung in Pommern.

Nr. 6.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, vom 14 Febr. 1815., an sämmtliche Regierungen und das Berliner Polizei-Präsidium.

(Churmärk. Amtsblatt. 1815. Nr. 10.)

Da durch den Verkauf des Knallsilbers, ingleichen des Knallquecksilbers und der daraus verfertigten Knallerbsen, Knallfidibus u. s. w., an unwissende und muthwillige Menschen schon öf-

ters Mißbrauch und Schaden veranlaßt worden ist, so wird der Handel mit diesen Fabrikaten, bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger polizeilicher Ahndung, hiermit verboten, und sind zu dem Ende die davon gefundenen Vorräthe unter Aufsicht der executiven Polizei-Officianten zu vernichten.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Schädlichkeit der glühenden Holz- und andern Kohlen in verwahrten Zimmern betreffend.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es bewiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, ja sogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher im Zimmer bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr, und verursacht den Tod für diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irret sehr, wenn man glaubt, es sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen übeln Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Ich fordre daher jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erwarten haben. Berlin, den 14. December 1812.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident.

(gez.) Le Coq.

Nr. 8.

Die Vorsichtsregeln beim Eintritt in solche Gelasse, wo frisch gebrautes Bier zum Gähren ausgestellt ist, betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreuß. Regierung. 1811. Nr. 25.)

Folgender, in der Stadt Ortelsburg unlängst bekannt geworde- ne Unglücksfall ist sehr geeignet, das Publicum auf die nach- theiligen Einwirkungen der, während der Gährung frisch gebrau- ter Biere, sich entwickelnden Luft, auf das Einathmen derselben und auf das hievon abhängende Leben, aufmerksam zu machen.

Eine dortige Bürgerfrau ging zu der Zeit, als das frisch gebraute Bier in der vollen Gährung war, in ihren Keller, um etwas zum nöthigen Bedarf zu holen. Ihr langes Ausbleiben erregte bei den Hausgenossen bange Besorgnisse, weshalb der Sohn des Hauses in den Keller eilte, um sich vom Grunde des Ausbleibens zu überzeugen. Kaum aber war er von der letzten Stufe der nach dem Keller führenden Treppe getreten, als er auch gleich betäubt auf die Treppe stürzte, und mit Mühe von den anwesenden Hausgenossen herauf gebracht wurde. Indessen erholte er sich bald, und ein Invalid machte den zweiten Ver- such zur Rettung. Da dieser jedoch auch nicht zurückkehrte, so vergrößerte man die äußere Luftluke des Kellers, und fand denn, daß die gedachte Frau von dem Gase des gährenden Biers ohne Rettung erstickt war; der Invalid erholte sich aber in der freien Luft.

Indem dieser traurige Vorfall dem Publicum bekannt ge- macht wird, so wird demselben zugleich gerathen, in solche Kel- ler und Oerter, in denen die Gährung frisch gebrauter Biere zu erwarten steht, nicht anders, als mit einem brennenden, an einer, einige Fuß langen Handhabe oder eben so langen Stocke be- festigten Lichte zu gehen, und jeden Versuch zum weitern Hinein- gehen aufzugeben, sobald das Licht nur die geringste Neigung zum Erlöschen oder Kleinerwerden, auch nur eine Aenderung der Farbe zeigen sollte; indem in einem Raume, in welchem kein Licht mit gewöhnlich starker heller Flamme brennt, auch kein Mensch athmen kann.

Da diese durch die Gährung entwickelte Luft auch schwerer als die atmosphärische ist, und sich daher immer mehr auf dem Boden aufhält; so ist sehr oft der obere Luftraum noch zur Unter-

haltung des Athmens tauglich, wenn der untere dieses behindert und unterdrückt. Es ist daher der untere Luftraum solcher Gelasse vorzüglich zu untersuchen, und alles Niederbeugen zur Erde besonders zu vermeiden, und sind diese Räume nur dann mit Sicherheit zu besuchen, wenn ein Licht nach allen Richtungen hin ungestört fortbrennt.

Sämmtliche Polizeibehörden haben aber dafür zu sorgen, daß es dergleichen Räumen nicht an dem gehörigen Luftzuge und Fenstern zum Eintritt atmosphärischer Luft fehle. Königsberg, den 6. Juli 1811.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 9.

(Repertorium der Berliner Polizei-Gesetze. 1814. S. 144.)

Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straße getragen werden.

(Verordn. v. 24. März 1811.)

Nr. 10.

Verbot, das Fahren ohne Deichsel betr., vom 3. Dec. 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 51.)

Das Fahren ohne Deichsel, besonders in Schlitten, wird hierdurch in Erwägung des Nachtheils, der hieraus sowohl für die Fahrenden selbst, als für andere entstehen kann, bei einer Polizeistrafe von 12 Groschen bis 5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt, und es wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, ernstlich darüber zu wachen, daß dem Verbot nicht entgegen gehandelt, und die Frevler zur verordneten Ahndung gezogen werden. Im Falle eines durch die Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens, ist der Contravenient dem betreffenden Gerichte zur Veranlassung des gesetzlichen Verfahrens anzuzeigen. Bromberg, den 3. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 11.

Verordnung, die Nachtheile der zu nahe an den Straßen belegenen Windmühlen betreffend, vom 28. März 1813.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern. 1813.)

Die zu nahe an den Landstraßen belegenen Windmühlen haben schon oft Veranlassung gegeben, daß Pferde scheu geworden, und dadurch Unglücksfälle mancher Art entstanden sind.

Den resp. Polizeibehörden wird daher aufgegeben, bei den Anlagen neuer Windmühlen dafür zu sorgen, daß selbige entfernt von den Landstraßen erbauet und alles Unglück verhütet werde. Stargard, den 28. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 12.

Unglücksfall und Warnung.

(Amtsblatt der Regierung zu Aachen. 1816. Nr. 4.)

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses ist ein in der Gemeine Eupen gelegenes, von verschiedenen Familien bewohntes Haus eingestürzt, und es sind dadurch in demselben drei Menschen ums Leben gekommen und einige schwer verwundet worden.

Aus der von der Local-Behörde auf der Stelle vorgenommenen Untersuchung hat sich ergeben, daß besagtes Haus Alters halber und wegen Mangel an Ausbesserung zusammengestürzt ist. Der wohlhabende Eigenthümer, welcher das Haus nicht selbst bewohnte, ist angeblich und fruchtlos von der Polizei vorher aufgefordert worden, das Haus zu repariren und die Miethsleute gegen Gefahr zu sichern. Ob und in wie fern diese Angabe gegründet, und der Eigenthümer nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 1386. verantwortlich und strafbar sey, wird von der competenten Behörde untersucht werden.

Die bei dem Eintritt solcher Unglücksfälle auf dergleichen grobe Vernachlässigungen stehenden Strafen können, den Umständen nach, hart ausfallen und wird daher von dem vorgedachten traurigen Vorfalle die Veranlassung genommen, sowohl die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, als auch das Publi-

cum zu warnen, ähnliche Vernachlässigungen sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß sich die Einwohner zu Eupen die Rettung der unter dem Schutte vergrabenen Menschen mit lobenswürdigem Eifer haben angelegen seyn lassen. Aachen, den 15. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 13.

Edict gegen das, in Sr. Königlichen Majestät Herzogthum Geldern eingerissene, schädliche Ziehen und Fechten mit Messern. De dato Berlin, den 22. Nov. 1755.

(N. C. C. 1755.)

Friedrich, König rc. Unsern rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, obschon in dem Stadt- und Landrecht Unsers Herzogthums Geldern über den Mißbrauch des Messerziehens und Fechtens eine gewisse Strafe gesetzt ist, Wir dennoch in Erfahrung genommen, daß dessen ungeachtet das Fechten und Stechen mit Messern allda so gebräuchlich geworden, daß selbige bei dem geringsten Streit und Wortwechsel gezogen, auch seit einigen Jahren vieles Unheil damit gestiftet, und nicht allein schwere Verwundungen, sondern sogar öfters Entleibungen und Mordthaten geschehen sind.

Weil Wir nun von Anfang Unserer Regierung besonders darauf bedacht gewesen, dergleichen Unfug mit Nachdruck zu steuern, mithin das unnütze Blutvergießen abzuwenden, und die Uebertreter nach Gebühr bestrafen zu lassen; So haben Wir nöthig gefunden, zum Besten, auch zur Sicherheit und Beschirmung Unserer getreuen Unterthanen, und um dem gefährlichen und mörderischen Ziehen und Fechten mit Messern Einhalt zu thun, die darauf gesetzte Strafe zu schärfen und zu vergrößern. Wir setzen, ordnen und wollen demnach:

1) Daß derjenige, welcher hinführo bei Streit und Schlägereien ein Messer zieht, obschon Niemand dadurch verwundet worden, dennoch mit sechsmonatlichem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden soll.

Nr. 11.

Verordnung, die Nachtheile der zu nahe an den Straßen belegenen Windmühlen betreffend, vom 28. März 1813.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Pommern. 1813.)

Die zu nahe an den Landstraßen belegenen Windmühlen haben schon oft Veranlassung gegeben, daß Pferde scheu geworden, und dadurch Unglücksfälle mancher Art entstanden sind.

Den resp. Polizeibehörden wird daher aufgegeben, bei den Anlagen neuer Windmühlen dafür zu sorgen, daß selbige entfernt von den Landstraßen erbauet und alles Unglück verhütet werde. Stargard, den 28. März 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 12.

Unglücksfall und Warnung.

(Amtsblatt der Regierung zu Aachen. 1816. Nr. 4.)

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses ist ein in der Gemeine Eupen gelegenes, von verschiedenen Familien bewohntes Haus eingestürzt, und es sind dadurch in demselben drei Menschen ums Leben gekommen und einige schwer verwundet worden.

Aus der von der Local-Behörde auf der Stelle vorgenommenen Untersuchung hat sich ergeben, daß besagtes Haus Altershalber und wegen Mangel an Ausbesserung zusammengestürzt ist. Der wohlhabende Eigenthümer, welcher das Haus nicht selbst bewohnte, ist angeblich und fruchtlos von der Polizei vorher aufgefordert worden, das Haus zu repariren und die Miethsleute gegen Gefahr zu sichern. Ob und in wie fern diese Angabe gegründet, und der Eigenthümer nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 1386. verantwortlich und strafbar sey, wird von der competenten Behörde untersucht werden.

Die bei dem Eintritt solcher Unglücksfälle auf dergleichen grobe Vernachlässigungen stehenden Strafen können, den Umständen nach, hart ausfallen, und wird daher von dem vorgedachten traurigen Vorfalle die Veranlassung genommen, sowohl die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, als auch das Publi-

Dritte Hauptabtheilung.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erste Unterabtheilung.

Kauf gestohlner Sachen betreffend.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1231. Verbot, den Kauf gestohlner oder verdächtiger Sachen betreffend.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 15. §. 17. Verdächtige Sachen betreffend.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1121. Gemeine Diebstähle betr.

Zweite Unterabtheilung.

Von verlornen und gefundenen Sachen.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 9. Abschn. 2. §. 14. Von der Besitznahme verlassener und verlorner Sachen.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 9. §. 17. Von gefundenen Schätzen.

Dritte Unterabtheilung.

Pfand- und Leih-Reglements.

Nr. 1.

Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten. De dato Berlin, den 12. März 1787.

(N. C. S. 1787.)

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. wahrgenommen haben, daß die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzelnen Gesetzen des Landes enthaltenen Vorschriften, eines Theils nicht so allgemein bekannt sind, als es bei einem Geschäfte, welches besonders unter den niederen Klassen des Volks betrieben wird, die die Nothwendigkeit und der Endzweck der Gesetze erfordern, und daß es andern Theils diesen Vor-

Vorschriften, vornehmlich insofern sie die Form und Erfordernisse des Pfand-Contracts betreffen, an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangeln; so haben Allerhöchst Dieselben resolvirt, sothane Vorschriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen, damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfand-Verkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bei diesem Geschäfte bisher so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Bevortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

I. Bestimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden seyn, und darnach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leihanstalten, bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andre Kaufleute, welche nur zufällig, bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen; sondern werden blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen, mehr als drei Mal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch, daß er, bei einem gegen Pfand gegebe-

nen Darlehn, sich aber sechs von Hundert an Zinsen ausbedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II. Erfordernisse des Pfandcontracts, in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sey.

§. 7. Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorsicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote, und das Pfand so beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

§. 8. In einem solchen Fall muß er sich mit der bloßen Versicherung des Dienstboten, daß das angebotene Pfand sein Eigenthum sey, oder daß der Versatz für die Herrschaft geschehe, nicht begnügen, sondern sich vor allen Dingen bei der Dienstherrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

§. 9. Werden Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten, oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, daß Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; so muß der Pfandverleiher sich in keinen Pfandcontract einlassen.

§. 10. Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß erstere entwendet sey, erwächst, vornehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden; so muß derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhal-

Vorschriften, vornehmlich insofern sie die Form und Erfordernisse des Pfand-Contracts betreffen, an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangeln; so haben Allerhöchst Dieselben resolvirt, sothane Vorschriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen, damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfand-Verkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bei diesem Geschäfte bisher so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Bevortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

I. Bestimmung derer jenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden seyn, und darnach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leihanstalten, bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andre Kaufleute, welche nur zufällig, bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen; sondern werden blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu seyn, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen, mehr als drei Mal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch, daß er, bei einem gegen Pfand gegebe-

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualificirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiskalischen Anspruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen, und den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder, bei dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth, und die bei der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Falle befreit seyn, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem General-Judenreglement, in den übrigen Landesgesetzen, und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79.) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken, und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann, nach vorstehenden Grundsätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurück verschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenschaft verholfen werden; so ist gegen den Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutzbriefs, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden, und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlne Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt seyn, die in dem §. 16. festgesetzte ordentliche, in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Mal betroffen, so soll nicht nur die gesetzliche Strafe (§. 16 sq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, sondern auch die Judenschaft des Orts, ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung, zur völligen Entschädigung des Eigenthümers, nach Vorschrift des §. 18. angehalten werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der in den §§. 6 und 10. vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden; so soll, bei dem ersten Contraventionsfall, die Vorschrift §. 14. wider ihn Statt finden. Wenn er aber zum zweiten Mal auf einer dergleichen Contravention betroffen wird; so soll mit der in dem §. 16. bestimmten ordentlichen Strafe der Cassation seines Schutzbriefs, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes, verfahren werden.

§. 24. Mit Personen, deren Befugniß überhaupt, Contracte zu schließen oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich Niemand, diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25. Insonderheit darf an Militärpersonen, denen das Schuldenmachen, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, in den Edicten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, insofern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs oder Commandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt werden müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen, oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn, nach der unten folgenden Vorschrift, unverzüglich einklagen.

§. 27. Wer diesem zuwider, einer solchen Militärperson, ohne den erforderlichen Consens, Gelder auf Pfand verleiht, der verliert nicht nur sein Darlehn und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben, sondern er soll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edicten, fiskalisch bestraft werden.

rin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen schon mehr als ein Mal betroffen werden.

§ 42 Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll Niemand, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, Geld oder Geldes werth auf Pfänder leihen.

§. 43. Der Consens soll allemal nur auf eine gewisse, nach den Umständen bestimmte Zeit, ertheilt werden.

§ 44. Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöst stehen bleibt, so muß der Pfandnehmer solches dem akademischen Gericht, bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen und den besondern akademischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Consens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 46 Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden; so soll der Pfandnehmer, außer den Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag desselben fiskalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III. Form des Pfandcontracts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und solches nach Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13. Mai 1766. Art. 6. paragraphiren lassen.

§. 48. In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49. Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprache geschehen, je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andern Nation gehört.

§. 50. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst seyn darf, gesche-

hen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher nach §. 49. das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig; so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53. Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54. Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuche mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muß ihn, als Zeuge mit unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 55. Obige Vorschriften (§. 52. 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten und anzuweisen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabei nicht bequemen will; so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Umständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes an, dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59. Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen; so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muß aber:

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt seyn, und eben das enthalten, was bei einen Vermerk im Pfandbuche selbst erforderlich ist.

b) Besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sey.

c) Der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuche vermerken:

daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern u. s. w. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins, geschlossen habe.

d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalscheine notirt werden. (Vergl. §. 71.)

§ 60. Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der, in dem Fall des §. 59. statt desselben, auszustellende Schein, muß enthalten:

1) den Datum und das Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen, ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;

7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand, zugestellt worden. (Vergl. §. 67.)

§. 61. Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen, oder andre, nach Summe, Maaß und Gewichte, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andre dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuche gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt und mit des Verpfänders Petschaft zugesiegelt werden. Alsdenn muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Petschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuche mit bemerkt werden.

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59. ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig seyn, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß die Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Bevortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden sich aber keine erhebliche Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Ungeschicklichkeit hinaus; so soll

dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66 Außerdem soll, in einem solchen Falle, der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und ihm, auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die in dem §. 63 verordnete Strafe besonders angedroht, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsicht belegt werden.

§. 67 Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangschein zu ertheilen schuldig.

§. 68. Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69. Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einen Dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann Geschriebenes lesen können, und seine Namensunterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70. Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbst gewählten Assistenten bedienen; welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Falle dem Assistenten des Verpfänders §. 54. vorgeschrieben ist.

§. 71. Ist nach §. 59 das Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter seiner, des Pfandnehmers Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meinung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so steht letzterm frei, denjenigen Werth, welcher nach

seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen ist, unter dem Empfangschein zu bemerken.

§. 73. Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte sich zwischen dem im Pfandbuche eingeschriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äußern; so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche, oder des §. 59 beschriebenen Scheins, von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; so soll gegen letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen (§. 63.).

§. 76. Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 Thaler oder noch mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von 6 Groschen, bei edictmäßiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelbogens.

IV. Revision der Pfandbücher.

§. 77. Damit obige zur Sicherheit des Publici gereichende Vorschriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverlässiger beobachtet werden mögen; so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

§. 78. Den Fiskälen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder wucherlichen Behandlungen, zukommen.

§. 79. Auch die Judenältesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeine fleißig revidiren, und nachsehn, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80. Vornehmlich aber soll die zur Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verordnete Behörde, eine Revision sämmtlicher Pfandbücher ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit,

welcher die Pfandleiher sonst unterworfen sind, alljährlich ein Mal mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81. Bei dieser Revision werden alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo nach eben diesen Vorschriften eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des fernern Pfandverkehrs Statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon zur weitern Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet seyn.

§. 83. Kommen jedoch, bei Gelegenheit einer solchen Revision, Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein: so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63. festgesetzten Verlusts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben, fiskalisch bestraft werden.

§. 84. Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber, macht es keinen Unterschied, ob die Contraventionen, welche nach Maaßgabe §. 15. 33. 40. 46. 63. 64. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 4.) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entstünde; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der Vorschrift des §. 83. verfahren werden.

§. 87. Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandge-

schäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen, auf ihren Amtseid, zu beobachten; insofern nicht etwa die, wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung, die Bekanntmachung des Geschäfts und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuche nach §. 59. nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte, muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Revisor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt, so darf er eines solchen Geschäftes, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protokoll keine Erwähnung thun. Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäft durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sey; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63. geordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen, für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionen, zur Belohnung ihrer Mühe angewiesen und verabfolgt werden.

V. Zinsen.

§. 90. Pfandverleiher, welche sich in die §. 4. beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt seyn, von Darlehnen über 10 Thaler sechs, und wenn sie Juden sind, acht von Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler, oder weniger; so kann der Pfandverleiher, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, insofern das Darlehn nur auf 6 Monate, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter 12 Monaten, gegeben; so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind auch bei Summen von 10 Thalern, und weniger, nur sechs, und bei Juden acht Procent Zinsen zulässig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber ausdrücklich oder stillschweigend verlängert worden; so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also blos auf die ersten sechs Monate ein ganzer, und auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinäre Zinssatz, von sechs und acht Procent, genommen werden.

§. 95. Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das Geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96. Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Capital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, insofern er die Summe des Capitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

VI. Pflichten des Pfandleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacht zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in seinen eignen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers, irgend einigen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu versetzen schuldig, wird seines Darlehns verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, außer dem Schadenersatz, nach Bewandtniß der Umstände und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch

brauch entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfandcontracts, muß der Pfandnehmer, gegen erfolgte Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen, das Pfand zurückgeben.

§. 102. Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand gestohlen oder sonst verloren worden, keinesweges schützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104. Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet; so muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen, und dessen Erklärung: ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; so muß er spätestens binnen 14 Tagen nach der ersten Anzeige die Sache bei den Gerichten anhängig machen, damit solche auf frischer That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren werden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; so muß die §. 102. verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verlustes des Pfandes nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweisliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieser Werth ist, in der Regel, nach der im Pfandbuche geschehenen Angabe zu bestimmen, insofern nicht etwa der Pfandnehmer solchem, durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk widersprochen hat, in welchem der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung, eidlich erhärtet werden muß.

§. 111. Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben; so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thaler oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wochen, nach Ablauf der im Pfandscheine bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

§. 113. Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins; so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand gegen eine, von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114. Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehn von 10 Thalern, und weniger, ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb vier Wochen, nach verlaufener Einlösungsfrist, nicht gemeldet hat.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über 10 Thaler; so muß der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloschen erklären lassen.

§. 116. Ist die Summe des Darlehns nur 50 Thaler, oder weniger; so geschiehet das Aufgebot mit einem Termin von sechs Wochen, und darf nur ein Mal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bei einer Summe von 50 bis 100 Thalern ist ein Termin von 9 Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend, hingegen wird bei Summen über 100 Thaler ein Termin von drei Monaten, und eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII. Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuche bestimmten Zeit, ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Capitals und der Zinsen, insofern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden.

§. 120. Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuche eingetragenen Vermerks begründen, und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist; so soll gegen den Verpfänder der executivische Proceß eröffnet werden.

§. 121. Ist in dem Falle des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache, oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniß seiner Hand- und Unterschrift, vor den Richter stellen.

§. 122. Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist; so findet zwar der executivische Proceß nicht Statt, das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuche, einen halben Beweis.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bei einem Darlehn unter 10 Thaler, ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften der §§. 56 und 58. sein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel, ist dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen, und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder blos durch Auction, erfolgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze bestimmt werden.

§. 126. Von dem gelösten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Capital, Zinsen und Kosten, soweit die Losung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenem Präclusionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128. Bei dieser Edictalcitation sind die Vorschriften der Proceßordnung Th. 1. Tit. 4. §. 13. 14. und §. 39 sq. zu beobachten.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von sechs Wochen und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehnen unter 50 Thaler, ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Bekanntmachung desselben hinreichend seyn.

§. 130. Wenn in diesem Falle, wo der Verpfänder auf die ergangene Edictalcitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thaler, oder weniger; so muß solcher in eben dem Contumacialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter hundert Thaler; so muß solcher sechs Monate hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präclusionstermin ist dabei auf zwei Monate hinauszusetzen, und solcher zwei Mal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuß hundert Thaler, oder mehr; so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist Statt finden, es muß dabei ein Termin von drei Monaten bestimmt, und solcher drei Mal in den Intelligenzblättern, ein Mal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht Statt finden; auch alsdann nicht, wenn

der Verpfänder, bei Schließung des Contracts, darein im voraus gewilligt hätte.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Partelen sich unter einander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Consens hierzu schriftlich erklärt hat; so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hiedurch jedermänniglich, besonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das Sorgfältigste zu achten; so wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, ingleichen dem Officio fisci, über der genauen Beobachtung desselben fest und unverbrüchlich zu halten, und alle dagegen begangene Contraventionen, ohne Nachsicht oder Ansehn der Person, gebührend zu ahnden.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät gegenwärtiges Pfand- und Leih-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Allerhöchst Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. März 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

Nr. 2.

Declaration wegen des, bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder, zu beobachtenden Verfahrens.

De dato Berlin, den 4. April 1803.

(N. C. S. 1803.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In dem durch das allgemeine Landrecht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787. ist §. 118 u. f. f. verordnet.

daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bei den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkürliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bei privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder, Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

§. 1. Einem jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizeiobrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt; soll in Zukunft frei stehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2. Dieser Antrag muß bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden; außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessionsscheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit erhalten habe.

§. 3. Wenn ein solches Gesuch einkommt; so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden, nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln *durch vorläufige* Verfügungen abgeholfen, oder bei entdeckten

Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten, der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen und nach Vorschrift des gedachten Reglements § 63 u. s. f., wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung, das Weitere verfügt werden.

§. 4. Wenn sich hingegen bei dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet; so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5. Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten, öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher, Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctionstermine einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beizufügenden Warnung: daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6. Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern drei Mal, nämlich alle drei Wochen ein Mal, in den Zeitungen aber zwei Mal, nämlich ein Mal gleich Anfangs, und ein Mal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenzblättern bis zu dem Termine, volle neun Wochen übrig bleiben. In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg, dagegen aber

ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht Statt finden, nach Anleitung der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 84 und 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7. Wenn sich auf die vorstehendermaaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, vor der Auction sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarius erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden. Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des 18ten Titels der Gerichtsordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter Statt finden, allermaaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen. Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als 14 Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction frei stehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemei-

nen Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 349 u. s. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9. Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctionsprotokoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidiret, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10. Bei dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene, und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctionscommissario und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufspreis der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf Einen Pfandschein verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als Ein Pfand angesehen.

2) Sodann ist zu berechnen, wieviel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen Zinsen, nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts, aus demselben zu fordern habe.

3) Ist zu bemerken, wieviel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig bleibt.

§. 11. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12. In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehn, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthü-

mer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, erledigen, und wenn dies berichtiget worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctionscommissarien müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bei der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf Einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte; so muß doch in jedem Falle in dem Auctionsprotokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammengehören und auf Einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14. Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, insofern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Thaler oder weniger beträgt, sogleich an die Armenkasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beigebrachter Legitimation zu verabfolgen. Beläuft sich aber der Ueberschuß bei einem einzelnen Pfande höher, als auf 10 Thaler; so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armenkasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13. März 1787 §. 132 u. f. f. zu verfahren.

§. 15. Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereien, Kunststücke und seltne Münzen zum Pfand genommen worden, insofern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung,

nach einer davon aufzunehmenden Taxe, 500 Thaler und drüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 52. §. 4. und Tit. 50. §. 228. nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen; so muß, bei ermangelnder Einlösung, der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, insonderheit aber Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, ingleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Declaration auf das Genaueste zu achten, und soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchsteigenhändig vollzogen. Gegeben Berlin, den 4. April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Vierte Unterabtheilung.

Ueber die Trödler.

Trödler-Reglement für die Stadt Koblenz vom 21. Jan. 1818. (Annalen v. Kamptz 1818. Heft 1.)

Nr. 1.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Königlichen Residenzien Berlin.

De dato Berlin, den 21. October 1788.

(N. C. C. 1788.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem vielfältige Beschwerden eingegangen, wie viele Personen vom Militär- und Civilstande, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Genehmigung, sich den sogenannten Trödelhandel

angemaaßet, zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker die Jahrmärkte in den Landstädten ordentlich bezogen, auch sich, dem Privilegio der Kaufmannschaft entgegen, sehr vieler, einem Trödler nicht zukommenden Handlungsartikel angemaaßet, und sonst allerlei Mißbräuche bei ihrem Verkehr getrieben, Wir, zur Steuerung dieses Unwesens, hiermit Folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1. Es soll Niemand, weder vom Militär- noch Civilstande, sich mit dem Trödelhandel in hiesigen Residenzien befassen, der nicht vom Polizei-Directorio dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Wird das Polizei-Directorium ernstlich angewiesen, Niemanden zum Trödelhandel zuzulassen und mit einer Concession zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt; es wäre denn, daß er sich des Betreibens seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militär- oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Residenzien Berlin wird überhaupt auf Sechzig festgesetzt und bestimmt, und soll diese Zahl in der Folge, so lange Wir nicht Höchstselbst ein Anderes zu verfügen, oder Jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen, über diese Anzahl mit einer Concession zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden möchten, nie überschritten werden. Wenn aber gegenwärtig allhier mehr als 150 Personen sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute, insofern sie nicht noch andere Gewerbe dabei treiben, in Betracht sie einmal mit diesem Handel verwickelt sind, dabei zwar gelassen, und ihnen die Concessionen vom Polizei-Directorio gratis ausgefertigt werden. Wenn sie jedoch mehrere Nahrungsarten nebenbei betreiben, und sich solcher nicht begeben wollen, sollen sie den Trödelhandel gänzlich niederlegen, wozu ihnen das Polizei-Directorium, nach vorgängiger Untersuchung, die präclusivische Frist nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5. Da die Anzahl der Trödler auf Sechzig festgesetzt ist; so versteht es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessionen ertheilt werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 60 ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird.

§. 6. Für eine Concession zum Trödelhandel soll künftig an Chargen-Gebühren 5 Thaler, und an Stempel-Gebühren (excl. des Expeditions-Stempels) 2 Thaler 12 Groschen entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich 1 Thaler Canon zur hiesigen Kämmerei zu bezahlen.

§. 7. Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keineswegs ungeschnittene Zeuge und andere Materien zu verstehen sind.

§. 8. Damit aber den Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nämlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften, Quincaillerie (worunter alle alte Eisenhändlerwaaren begriffen sind), insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionscommissarius Atteste, mit Benennung der Auction, worin diese neuen Sachen erstanden sind, geben lassen müssen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Auctionscommissarius nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das Nachdrücklichste verboten. Dagegen soll sich der Trödler, bei Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, bei Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Barchent, Seide, Kameel-

und anderm Garn, rohem Eisen, Blech, Wolle, und wollenen auch halbwollenen Zeugen, ingleichen unverarbeitetem Leder, gänzlich enthalten; wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9. Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, demselben die Waare sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten Paragraph verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthigt wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellt, und einen Handel damit treibt, oder solche sogar hausiren schickt; so soll ihm, außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis binnen sechs Monaten, bei Strafe der Confiscation, abschaffen.

§. 11. Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12. Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 13. Wenn ihm daher Soldaten, Dienstboten, Lehrpursche, Unmündige, oder andere, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbieten; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 14. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Trödler, bei nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizei-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, von ganz unbekannten, oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18. Vornehmlich müssen die Trödler solche, von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen, benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll

ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshehlerei mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12 und 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als ein Mal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit Anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie fern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiterm Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern zu seiner Zeit nachdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandtniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen. Immittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt, vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem

rem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden.

§. 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen, oder von unbefugten Personen gekauften Sachen, wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bei dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an das Polizei-Directorium abliefern.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizei-Directorio anbefohlen, durch die Commissaires des Quartiers alle sechs, höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27. Dem Polizei-Directorio und Magistrat in Berlin, den Steuerräthen und den Magisträten in den Landstädten befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehört, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigener Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

bei Verlust ihrer Concession, des Handels mit allen neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Barchent, Seide, Kameel- und anderm Garn, rohem Eisen, Blech, Wolle und wollenen, auch halbwollenen Zeugen, ingleichen unverarbeitetem Leder, gänzlich enthalten, wie ihnen denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9. Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem §. 8. verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, der er zu seiner eignen Consumtion selbst benöthigt wäre, in welchem Falle ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellt, und einen Handel damit treibt, oder solche sogar hausiren schickt: so soll ihm, außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato Publicationis binnen 6 Wochen bei Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11. Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welches er besonders die Namen derer Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es erkauft hat.

§. 12. Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 13. Wenn ihm daher Soldaten, Dienstboten, Lehrpursche, Unmündige, oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten; so muß er sich nicht anders mit denselben einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs,

Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 14. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer, und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Trödler bei nachdrücklicher Ahndung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizei-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, von ganz unbekannten, oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18. Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotenen Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen, benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshehlerei mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12 — 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22 Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als ein Mal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit Anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie fern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern ausdrücklich zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandtniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen. Immittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt, vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als

venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden.

§. 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen, oder von unbefugten Personen gekauften Sachen wieder herausgeben; hat er jedoch die gesetzmäßige Vorschrift bei dem Ankauf angewandt, so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an das Polizei-Directorium abliefern.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizei-Directorio anbefohlen, durch die Commissaires des Quartiers alle sechs, höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter den Boden, oder sonst, heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27. Alle und jede Contraventionen gegen dieses Reglement gehören in erster Instanz zur Cognition und Decision des Magistrats, worunter der Trödler steht, in zweiter Instanz hingegen für die Ostpreußische Krieges- und Domainen-Kammer und deren Justiz-Deputation, auch dem Befinden nach, zur Entscheidung des Ober-Revisions-Collegii.

§. 28. Dem Polizei-Directorio und Magistrate in Königsberg, wie auch den Steuerräthen und Magisträten in den Landstädten, befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Regle-

ment, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehört, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigner Verantwortung keine Contravention zu gestatten.

Urkundlich unter beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Struensee.

Nr. 3.

Reglement wegen der Trödler und ihren Handel in den Städten Memel und Tilsit.

De dato Berlin, den 3. December 1796.

(N. C. S. 1796.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem vielfältige Beschwerden eingegangen, wie viele Personen vom Militär- und Civilstande, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Genehmigung, sich den sogenannten Trödelhandel angemaaßet; zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker die Jahrmärkte in den Landstädten ordentlich bezogen, auch sich, dem Privilegio der Kaufmannschaft entgegen, sehr vieler, einem Trödler nicht zukommenden Handlungsartikel angemaaßet, und sonst allerlei Mißbräuche bei ihrem Verkehr getrieben, Wir, zur Steuerung dieses Unwesens, hiermit Folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1. Es soll Niemand, weder vom Militär- noch Civilstande, sich mit dem Trödelhandel in den Städten Memel und Tilsit befassen, der nicht vom Polizei-Directorio dazu besonders concessionirt ist

§. 2. Wird der Polizeimagistrat ernstlich angewiesen, Niemanden zum Trödelhandel zuzulassen, oder mit einer Concession zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt; es wäre denn, daß er sich des Betriebes sei-

ner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein Vermögen von 30 bis 40 Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militär- oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Städte Memel und Tilsit wird überhaupt auf Sechs für jede Stadt festgesetzt und bestimmt, und soll diese Zahl in der Folge, so lange Wir nicht Höchstselbst ein Anderes zu verfügen, oder Jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen, über diese Anzahl mit einer Concession zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden möchten, nie überschritten werden.

§. 5. Da die Anzahl der Trödler auf Sechs festgesetzt ist; so versteht es sich von selbst, daß nicht eher eine neue Concession ertheilt werden muß, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf Sechs ausgestorben, oder sonst abgegangen seyn wird.

§. 6. Für eine Concession zum Trödelhandel soll künftig an Chargen-Gebühren, Stempel- und Postgeldern 1 Thaler entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich einen Canon, und zwar in Memel 1 Thaler, und in Tilsit 60 Groschen, zur Kämmerei-Casse zu bezahlen.

§. 7. Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keineswegs ungeschnittene Zeuge und andere Materialien, zu verstehen sind.

§. 8. Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nämlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Quin-

mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18. Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen, benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshehlerei, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12 und 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als ein Mal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Ge-

sundheit Anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolvirt, darüber, in wie fern solche Kleider, Leinen und Betten, entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiterm Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando müssen die Trödler mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandtniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen Immittelst müssen aber die Trödler auch schon jetzt, vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden.

§ 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen, oder von unbefugten Personen gekauften Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bei dem Ankauf angewandt, so bleibt ihm der Regreß, gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an die Polizei abliefern.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Magistrat anbefohlen, durch den Stadtwachtmeister und andere Polizei-Unterbediente alle sechs, höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Au-

gen fallenden Sachen, und unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden, unter dem Boden, oder sonst, heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27. Den Magisträten der Städte Memel und Tilsit und den Steuerräthen befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehört genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigner Verantwortung, keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement allergnädigst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3. Sept. 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Struensee.
v. Schrötter.

Nr. 4.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel in der Stadt Elbing. De dato Berlin, den 30. September 1795.

(N. E. S. 1795.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir nöthig gefunden haben, den Trödelhandel auch in unserer Stadt Elbing auf einen regulären und solchen Fuß zu setzen, damit derselbe auf eine, dem Publico unschädliche Art nach bestimmten Vorschriften und mit der nöthigen Vorsicht betrieben werde; so wird in dieser Absicht Nachfolgendes hierdurch verordnet und festgesetzt:

§. 1. Es soll Niemand, weder vom Militär= noch Civilstande, sich mit dem Trödelhandel in der Stadt Elbing befassen, der nicht vom Polizei=Magistrat dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Niemand soll zum Trödelhandel zugelassen und mit einer Concession versehen werden, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militär= oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Stadt Elbing wird überhaupt auf Sechs festgesetzt und bestimmt, und soll diese Anzahl in der Folge, wofern nicht Umstände ein Anderes nothwendig machen, nie überschritten werden.

§. 5. Für eine Concession zum Trödelhandel sollen künftig zur Chargen=Casse 3 Reichsthaler und an Stempel=Gebühren (excl. des Expeditions=Stempels) 1 Reichsthaler 12 gute Groschen entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich einen Reichsthaler Canon an die Kämmerei=Casse zu bezahlen.

§. 6. Die Trödler sollen nur die Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materialien zu verstehen sind.

§. 7. Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so wird hiermit festgesetzt: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nämlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und

Quincaillerie (worunter alle alte Eisenhändlerwaaren begriffen sind), insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionscommissarius Atteste mit Benennung der Auction, worin diese neuen Sachen erstanden sind, geben lassen müssen. Dagegen soll sich der Trödler, bei Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach bei Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Barchent, Seide, Kameel und anderm Garn, rohem Eisen, Blech, Wolle, und wollenen auch halbwollenen Zeugen, ingleichen unverarbeitetem Leder, gänzlich enthalten, wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen. Eben so soll es ihm bei vorerwähnter Strafe auch nicht frei stehen, aus ungebrauchten neuen Zeugen und andern Materialien Frauenskleidungsstücke verfertigen zu lassen, und solche feil zu haben.

§. 8. Keinem Trödler ist erlaubt, die Jahrmärkte anderer Städte zu beziehen, so wie fremde Trödler auf den Elbingschen Jahrmärkten nicht geduldet, sondern ihnen die Waaren, wenn sie sich einfinden, angehalten, und davon an die Behörde Anzeigen gemacht werden sollen.

§. 9. Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem §. 7. verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthigt wäre, in welchem Falle ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellt, und einen Handel damit treibt, oder solche gar hausiren schickt; so soll ihm, außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden.

§. 10. Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben konnen, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welches er besonders die Namen derjenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem *Preise*, wie hoch er es erkauft hat.

§. 11.

§. 11. Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 12. Wenn ihm daher Soldaten, Dienstboten, Lehrbursche, Unmündige, oder andere, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 13. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 14. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 15. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Trödler, bei nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an den Polizei-Magistrat zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 16. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, von ganz unbekannten oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 17. Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen, benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 18. Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 12. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 19. Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 17. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebshehlerei, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 20. Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 11 bis 14. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 21. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als Einmal Sachen von Personen, die nach §. 12. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 22. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit Anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so wird darüber, in wie fern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiterm Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige allerhöchsten Orts in einem besondern Publicando verordnet werden. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern ausdrücklich zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Ge-

nauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandtniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen. Immittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt, vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden.

§. 23. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen und von unbefugten Personen gekauften Sachen wieder herausgeben; hat er jedoch die gesetzmäßige Vorschrift bei dem Ankauf angewandt, so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 24. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an den Polizei-Magistrat abliefern.

§. 25. Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so soll durch die Commissaires des Quartiers alle sechs, höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern vorgenommen, deren Bücher genau revidiret, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern in Absicht der Richtigkeit nachgeforscht, besonders auch darauf, ob in den Trödelbuden unter den Boden, oder sonst, heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiret, und von einer jeden Revision Bericht abgestattet werden.

§. 26. Ueber dieses Reglement soll man von Seiten des Magistrats zu Elbing und des dasigen Polizei-Directorii genau und-

mit aller Strenge gehalten werden; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich außerordentlich visitirt, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag genommen werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 30. September 1795.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim.
v. Struensee.

Nr. 5.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel für die Königl. Westpreußische See- und Handlungsstadt Danzig.

De dato Berlin, den 30. September 1795.

(N. C. S. 1795.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem in Unserer See- und Handlungsstadt Danzig der Trödelhandel bisher ohne hinlängliche Vorschrift getrieben worden, solches aber zu verschiedenen Klagen der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker Veranlassung gegeben, Wir, um letzteren zu steuern, Folgendes hiermit allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1. Es soll Niemand, weder vom Militär- noch Civilstande, sich mit dem Trödelhandel in der Stadt Danzig befassen, der nicht vom Polizei-Directorio dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Wird das Polizei-Directorium ernstlich angewiesen, Niemanden zum Trödelhandel zuzulassen und mit einer Concession zu versehen; der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt; es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militär- oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Stadt Danzig wird überhaupt auf 96 festgesetzt und bestimmt, als auf so viel Trödlerbuden dieser Trödelhandel radikal haftet, und soll diese Anzahl in der Folge — so lange Wir nicht Höchstselbst ein Anderes verfügen, oder Jemanden aus besonders bewegenden Ursachen über diese Anzahl mit einer Concession zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden möchten — nie überschritten, vielmehr, wenn einige der obenerwähnten concessionirten Buden eingehen sollten, bis auf 40 reducirt werden Wenn aber gegenwärtig daselbst 132 Personen sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute, insofern sie mit Concessionen der ehemaligen Obrigkeit versehen sind, dabei ad dies vitae gelassen, und ihnen ihre Concessionen vom Polizei-Directorio gratis renovirt werden. Alle diejenigen aber, welche von ihnen diesen Handel so lange ohne Concession getrieben, sind nicht allein gehalten, sich um die dazu erforderliche Concession in Zeit von sechs Wochen zu bewerben, sondern auch alle dabei treibende Gewerbe aufzugeben, oder aber den Trödelhandel gänzlich niederzulegen, wozu ihnen das Polizei-Directorium nach vorgängiger Untersuchung die präclusivische Frist nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5. Da die Anzahl der Trödler auf 96 festgesetzt ist; so versteht es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessionen ertheilt werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 96 ausgestorben, oder sonst abgegangen seyn wird, und solchemnach soll diese Zahl nicht überschritten werden, wenn es etwa auch nicht möglich werden sollte, dieselbe nach dem vorhandenen Paragraph auf 40 mit der Zeit herabzubringen.

§. 6. Für eine Concession zum Trödelkram sollen künftig an Chargen-Gebühren 5 Thaler, und an Stempel-Gebühren (excl. des Expeditions-Stempels 2 Thaler 12 Groschen entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione nach alter hergebrachten Gewohnheit, die nicht Bürger sind, jährlich

2 Thaler, die Bürger aber 1 Thaler Canon zur Kämmerei-Casse zu bezahlen.

§. 7. Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren; es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur blos die zu einem gewissen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, insofern deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keineswegs ungeschnittene Zeuge und andere Materialien, zu verstehen sind.

§. 8. Damit aber den Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nämlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften Quincaillerie (worunter alle alte Eisenhändlerwaaren begriffen sind), insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionator Atteste, mit Benennung der Auction, worin diese neuen Sachen erstanden sind, geben lassen müssen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Auctionator nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das Nachdrücklichste verboten. Dagegen soll sich der Trödler, bei Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, bei Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Barchent, Seide, Kameel- und anderm Garn; rohem Eisen, Blech, Wolle, und wollenen auch halbwollenen Zeugen, ingleichen unverarbeitetem Leder, gänzlich enthalten; wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9. Keinem Trödler ist erlaubt, Messen und Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, demselben

die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten Paragraph verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthigt wäre: in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellt, und einen Handel damit treibt, oder solche gar hausiren schickt: so soll ihm, außer der Confiscation dieser Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern nach dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis binnen sechs Monaten, bei Strafe der Confiscation, abschaffen.

§. 11. Ein Jeder, der nach Maaßgabe des §. 5. eine neue Concession zum Trödelhandel erhält, muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders diejenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es erkauft hat.

§. 12. Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu verkaufen berechtigt sind.

§. 13. Wenn ihm daher Soldaten, Dienstboten, Lehrbursche, Unmündige, oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten; so muß er sich nicht anders mit denselben einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 14. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer, und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Trödler bei nachdrücklicher Ahndung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizei-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, ingleichen Bücher und Linnen von ganz unbekannten, oder solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18. Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen, benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er gewußt, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll er, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl das erste Mal außer dem Verlust des also gekauften Guts und dem zwiefachen Werth desselben gestraft, zum zweiten Mal aber ihm der fernere Trödelhandel gänzlich untersagt und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß der dabei ihm zur Schuld kommen-

den Verabsäumung seiner Pflichten, mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12 — 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als ein Mal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23. Ein Trödler soll wissentlich keine Kleider, Leiblinnen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt, oder aber nicht genugsame Vorsicht gebraucht zu haben überführt werden, sollen mit Verlust ihrer Concession und, nach dem Befinden, mit unausbleiblicher Strafe angesehen werden. Uns bleibt hiebei vorbehalten, die Vorschriften, nach welchen dergleichen Kleider, Linnen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiterm Gebrauch zu Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, noch durch ein besondres Publicandum bekannt zu machen, wornach sich auch die Trödler ganz vorzüglich zu achten haben werden.

§. 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen, oder von unbefugten Personen gekauften Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bei dem Ankauf angewandt, so bleibt ihm der Regreß, gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an das Polizei-Directorium abliefern. Wie denn auch diejenigen, welche derglei-

chen gegenwärtig vorräthig haben, verbunden sind, sich von solchen, mit Vorwissen des Polizei-Directorii, in Zeit von sechs Wochen also frei zu machen, daß daraus kein Mißbrauch erwachsen könne.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizei-Directorio anbefohlen, durch die Polizei-Commissairs alle Vierteljahr eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27. Trödlerbuden sollen in Danzig für die Zukunft nirgends anderwärts,

als auf der sogenannten Tagnete beim hohen Thor auf der Altstadt und auf der Vorstadt

gestattet werden; in einzelnen Häusern aber soll Trödelhandel zu führen gänzlich verboten seyn.

§. 28. Dem Polizei-Directorio befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigener Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 30. Sept. 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim.
v. Struensee.

Nr. 6.

Publicandum zur Verhütung der geheimen Trödelei und zur Erschwerung des Wegschaffens gestohlner Sachen.

(N. C. S. 1801.)

Se. Königliche Majestät ꝛc. haben bereits, um die geheime Trödelei einzuschränken, und die Wegschaffung gestohlner Sachen zu erschweren, durch Dero Gouvernement befehlen lassen, daß kein Soldat anders, als im Beiseyn des ihm vorgesetzten Feldwebels oder Wachtmeisters, das Geringste, es möge zu den Montirungsstücken desselben gehören oder nicht, verkaufen soll. Allerhöchstdieselben lassen solches hiemit öffentlich bekannt machen, und einen Jeden warnen, daß er sich mit keinem bekannten oder unbekannten Soldaten, ohne Beiseyn des Feldwebels oder Wachtmeisters, in Kaufgeschäfte einlasse; es wäre denn, daß der Soldat die ausdrückliche Erlaubniß, gewisse Fabrikate öffentlich feil zu bieten, schriftlich erhalten hätte, und sich deshalb gegen den Käufer legitimiren könnte; widrigenfalls ein solcher Käufer es sich selbst beizumessen hat, wenn er nicht nur die gekaufte Sache zu jeder Zeit unentgeldlich herausgeben muß, sondern ihn auch noch überdies, falls sie etwa gestohlen seyn sollte, die in den Gesetzen auf den unvorsichtigen Ankauf gestohlner Sachen verordnete Strafe treffen wird. Bei Vermeidung eben dieser Strafe, darf auch Niemand das Geringste von den sich hier auf Urlaub aufhaltenden Soldaten auswärtiger Regimenter kaufen, wenn sie nicht schriftlich concessionirt sind, dergleichen Gewerbe hier zu treiben. Berlin, am 4. Januar 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber den Wucher.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1271. den Wucher betreffend.
Das Verbot des unerlaubten Wuchers betr. (N. C. S. 1766.) K. Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1771. und Verordnung v. 1775. (N. C. S.)
Die muthwilligen Bankerottierer betr. K. Ed. vom 14. Juni 1715. (C. S.) (C. S. 1723. 1736. 1747.) (N. C. S. 1767.)
Kabinets-Ordre wegen Bestrafung fahrlässiger Banquerotiers mit Festungsarrest oder Festungsarbeit. Berlin, den 20. März 1802. (N. C. S. 1802.)
Ueber das Verbot der simulirten Kauf-, Tausch- und Pacht-Contracte. (N. C. S. 1802.)

Nr. 1.

Publicandum für Südpreußen, gegen wucherlichen Getreide-Aufkauf. De dato Berlin, den 12. August 1795.

(N. C. S. 1795.)

Se. Königliche Majestät von Preußen rc. haben mißfällig vernommen, daß verschiedene Wucherer und Aufkäufer in Ost- und Westpreußen sich beikommen lassen, auf dem platten Lande herum zu reisen, und das noch auf dem Halm stehende Getreide von den Generalpächtern der Domainen, den Adlichen, Culmischen und andern Gutsbesitzern, auch bäuerlichen Einsassen, zu besprechen. Diese in den Gesetzen schon verbotene Vor- und Aufkäuferei wird dadurch noch sträflicher, daß eines Theils das Fallen der unmäßig hochstehenden Getreidepreise zum unersetzlichen Nachtheil der städtschen Bürger- und ärmern Volksklasse gehindert, und die Anfuhr zu den Märkten gehemmt, andern Theils aber der Landmann rc. durch den ihm gebotenen Gewinn gereizt wird, mehr als er entbehren kann, zu verkaufen, woraus die Folge entsteht, daß er bei eigenem Mangel gewinnsüchtigen Verkäufern in die Hände fallen muß.

Um diesem Uebel vorzukommen, finden Se. Königl. Majestät es daher nothwendig, dem Publico in Ost- und Westpreußen, das Edict wider die Auf- und Verkäuferei, d. d. Berlin, den 17. November 1747, von neuem hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Nach dem §. 1. und dessen 2tem Abschnitt, soll Niemand auf dem Lande herumfahren, und bei denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauern Getreide u. s. w., ohne dazu erhal-

tenen besondern Paß, aufkaufen, sondern solches von den Landleuten in die Städte zu Markte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bei Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer, und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wenn dawider gehandelt, dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theilhabenden überzeugt würden.

Se. Königl. Majestät geben hiebei dem Publico zu vernehmen, daß unter solchem Verbot, die Besprechung und der Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Halm, eben sowohl als von dem Boden, nachdem es ausgedroschen, begriffen, und gleiche Strafe der Confiscation des Getreides und des Kaufpretii unterworfen ist.

Höchstdieselben lassen demnach diejenigen, welche etwa aus Unwissenheit oder Mißverstand dieses Gesetzes, schon Getreide auf dem Halm oder in den Aehren besprochen oder gekauft und verkauft haben, hierdurch warnen, solchen Handel sofort aufzuheben, und ihr Getreide ordnungsmäßig in die Städte auf die Märkte zum Verkauf zu bringen, und setzen zugleich hiermit fest: daß derjenige, der einen solchen, schon eingegangenen unerlaubten Handel nicht binnen vier Wochen, nach dem Dato dieses Publicandi aufgehoben haben, und alsdann eines solchen Handels überführt werden wird, ganz ohnfehlbar mit der edictmäßigen Strafe angesehen werden soll. Signatum Berlin, den 12. August 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 2.

Allerhöchste Cabinets-Ordre an den Großkanzler von Goldbeck, wegen Bestrafung überwiesener Wucherer. De dato Charlottenburg, den 2. Juli 1804.

(N. C. S. 1804.)

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Auf Euren Bericht vom 27. v. M. über das Begnadigungs-Gesuch der Handlung Schlipalius und Comp. zu Breslau, gebe ich Euch darin vollkommen Recht, daß die Supplikanten, da sie des Wuchers vollstän-

dig überführt worden, blos um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde ich es unverhältnißmäßig, daß die Strafe des bei einem Theile des Darlehns vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll. Hiernach würde ein Wucherer, der bei einem Darlehn von 100,000 Thaler einen Vortheil von 500 Thaler beabsichtigte, ungleich härter, und ganz außer allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bei einem weit geringern Darlehn um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, daß letzterer eine größere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen dem Fisko zur Strafe erlegen soll; so kann und muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. Dies ist bei dem, dem Grafen Schöneich gegebenen Darlehn nur mit 500 Thaler, und bei dem von dem rc Machoi durch einen Kaufmann und einen Juden, unter Bürgschaft des Gastwirths Eberding zu Breslau, von den Supplikanten negociirten Capital von 3000 Thaler nur mit 300 Thaler der Fall. Es muß also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Thaler und 300 Thaler nebst Zinsen eingeschränkt, und diese Strafe wegen des bei dem Vergehen concurrirenden Betruges verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hier noch die Strafe auf 1600 Thaler nebst den Zinsen ermäßigen, und Euch auftragen, nicht nur die Supplikanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weiter Erforderliche zu verfügen, und verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Charlottenburg, den 2. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

Sechste Unterabtheilung.

Ueber Maaß und Gewicht.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 1441. Falsches Maaß und Gewicht betr.
Maaß- und Gewichtsordnung für die Preuß. Staaten, vom 16. Mai 1816. (Gesetzsamml. 1816. Nr. 10.)
Anweisung zur Verfertigung von Probemaaßen und Gewichten, v. 16. Mai 1816. (Ges. S. 1816. Nr. 10.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 727. Das Gewicht der Bettfedern betr.
Circ. des K. Handels-Ministerii, ein allgemeines Haspelmaaß betr., v. 7ten März 1818. (Annal. v. Kamptz 1818. Heft 1.)
Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens für das verfertigte Stabeisen, v. 5. Jul. 1818. (Ges. S. 1818. Nr. 10.)
Rescr. d. K. Minist. des Handels und der Polizei, das Gewicht und die Qualität des zum Verkauf gebrachten Strohes betr.. v. 6. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 1.)
Publ. der K. R. in Trier, den Brodt- und Fleischverkauf betr., v. 31. Jul. 1817. (Ebendas. 1817. H. 5.)
Verordn. d. K. R. in Bromberg, über denselben Gegenstand, v. 19. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 32.)
Verordn. d. K. R. in Minden, über denselben Gegenstand, v. 24. August 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)
Verordn. d. K. R. in Reichenbach, über denselben Gegenstand, v. 27. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)
Verordn. d. K. R. in Oppeln, über denselben Gegenstand, v. 10. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 12.)
Verordn. d. K. R. in Stettin, über denselben Gegenstand, v. 12. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Nr. 1.

Publicandum für die Zeug-Fabrikanten, die Steurung des Betrugs von Garn-Spinnern betreffend.
De dato Berlin, den 2. April 1770.
(N. C. C. 1770.)

Demnach bei der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer des Herzogthums Magdeburg, die Zeug-Fabrikanten wiederholentlich mit Beschwerde angebracht, daß der Betrug unter den Garnspinnern so groß sey, daß, wenn demselben nicht nachdrücklich gesteuert werde, ihre Fabriken dadurch einem großen Verlust, ja einem völligen Ruin ausgesetzt seyn dürften, in Betracht:

1) der Haspel 4 kurze oder 3 Berliner Ellen lang seyn sollte, hingegen fast keiner dieses Maaß halte, ja einige Garn brächten, so kaum 3½ kurze Ellen lang sey;
2) in einem Schock 60 Faden seyn sollten, da doch öfters sich nicht 50 darin fänden, und sie sogar viele getroffen hätten, die kaum 30 bis 40 Faden gehalten, wobei sie einem entsetzlichen großen Verlust ausgesetzt wären, weil es bei dem Einkauf einer großen Menge Garn, eine wahre Unmöglichkeit sey, alle Faden nachzählen zu können;

3) hätten die Spinner im Brauch, allerhand ungleiche Stücke zu machen, weshalb es zu nicht geringem Vortheil ihrer Fabriken, ohne daß jemanden einiger Nachtheil dadurch zuwüchse, gereichen würde, wenn die Spinner angehalten würden, ein jedes Stück Garn auf 20 Schock einzurichten; wobei sie denn um nöthige Remedur hierunter gebeten: Und dann hiebei sich nichts Bedenkliches gefunden, da ratione des ersten und zweiten Punkts, ein offenbarer Betrug obwaltet, welcher nicht geduldet werden kann, der dritte Punkt auch nicht allein zu keines Menschen Nachtheil gereicht, sondern vielmehr eine Ordnung einführt, die sowohl Käufern als Verkäufern den Handel erleichtert, überdem schon vorlängst verordnet worden, daß überall im Königlichen Lande ein egaler Haspel eingeführt werden soll;

Als wird hiermit verordnet:

Daß in Zukunft alles Garn, so in die Städte zum Verkauf gebracht wird, vier kurze oder drei und eine halbe Berliner Elle, und jedes Schock sechzig Faden halten, auch jedes Stück aus zwanzig Schock bestehen müsse, zugleich aber hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein jeder, der nach instehenden Ostern dawider handeln, und Stücken Garn zum Verkauf bringen wird, welche nicht drei und eine halbe Berliner Elle halten, und worin nicht zwanzig Schock, jedes zu sechzig Faden, befindlich sind, unfehlbar mit Confiscation des Garns bestraft, und die Haspel, welche das gehörige Maaß nicht halten, sogleich zerschlagen, derjenige aber, bei welchem zum zweiten Male ein zu kleiner Haspel gefunden werden würde, mit zwei Reichsthaler Strafe belegt werden soll.

Es hat also Jedermann, den dieses angeht, sich hiernach eigentlich zu halten, und vor Schaden und Strafe zu hüten.

Magdeburg, den 2. April 1770.

Königl. Preuß Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 2.

Nr. 2.

Verordnung gegen die überhandnehmenden Garn-Diebereien auf den Bleichen zu Elberfeld und Barmen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1816. Nr. 16.)

Die Garn-Diebereien auf den Bleichen zu Elberfeld und Barmen haben in den letzten Zeiten so überhand genommen, daß es dringend nothwendig wird, auf die Entdeckung der Thäter nicht nur sorgfältig zu wachen, sondern auch in polizeilicher Hinsicht alle diejenigen Maaßregeln vorzukehren, welche diesem, der Landesindustrie so nachtheiligen Verbrechen Einhalt thun können.

Zu diesem Ende verordnen wir, mit Bezugnahme auf die in der Großherzoglich Bergischen Ministerial-Verordnung vom 16. October 1807 enthaltenen polizeilichen Vorschriften, hierdurch Folgendes:

1. Alle Bleichen müssen, so weit es irgend möglich ist, eingezäunt, oder abgeschlossen seyn, so daß nur die Zugänge offen gehalten werden.

2. Sobald es dunkel wird, und bis zum Anbruch des Tages, darf kein Fremder eine Bleiche betreten, indem er sonst als verdächtig angehalten, und der Obrigkeit übergeben werden wird.

3. Das Baden in der Nähe von Bleichen wird hierdurch, bei drei Thaler Strafe, verboten.

4. Der Meisterknecht auf einer Bleiche kann ein geladenes Gewehr in seinem Schlafhause haben, nur ist er dafür verantwortlich, daß damit keine Excesse verübt werden. Auf einen Dieb darf er feuern, wenn derselbe, auf wiederholtes Anrufen, nicht stehen bleibt. Auch bedient er sich des Gewehrs, um durch einen Schuß anzuzeigen, daß er bestohlen ist, oder daß verdächtige Leute gespürt werden. Ohne Noth darf also, bei 6 Thaler Strafe, vom Dunkelwerden bis zum Tagen, in dem Garn-Nahrungs-Distrikt nicht geschossen werden. Die bestehenden, und von der Polizei etwa noch zu bestellenden Nachtwachen, müssen sich dagegen, sobald ein Schuß fällt, in möglichster Geschwindigkeit vertheilen, Abwege und Pfade in der Gegend, wo der Schuß gefallen ist, besetzen, und jeden verdächtigen Wanderer auf der Stelle arretiren. Es muß übrigens fleißig patrouillirt

werden, und den Bleichern wird es besonders empfohlen, sich zur Errichtung der Patrouillen unter sich zu vereinigen.

5. Der Spuler darf, bei 3 Thaler Strafe, nur von zwei sogenannten Halben das Fabrikzeichen abnehmen, welche sämmtlich aufbewahrt, und dem Kaufmann, bei Ablieferung der Arbeit, zugestellt werden müssen.

6. Niemand darf ganz oder zum Theil gebleichtes Garn ohne das Fabrikzeichen kaufen, an Zahlungsstatt oder als Pfand annehmen Jeder ist vielmehr verbunden, ein solches Anerbieten sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, widrigenfalls man ihn als Hehler oder Theilnehmer des Garn-Diebstahls dem Criminalgericht, zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, übergeben wird.

7. Die nämliche Maaßregel wird gegen diejenigen zur Anwendung kommen, welche von unbekannten oder verdächtigen Leuten Garn kaufen, wenn es auch mit einem Fabrikzeichen versehen seyn möchte, sobald sie solches nicht sofort der Polizei anzeigen.

8. Das etwa gefundene Garn muß, unter demselben Präjudiz, sogleich zur Polizei gebracht werden.

9. Derjenige, welcher die Ursache der Entdeckung eines Garndiebes ist, und zugleich die, zur Ueberführung der Schuldigen, nöthigen Beweise liefert, wird eine Belohnung von 25 Reichsthaler erhalten.

10. Wegen der Strafen des Garn-Diebstahls hat es vorläufig noch bei den Bestimmungen der noch bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Vorschrift sein Bewenden. Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten; insbesondere ist denselben in den diesseitigen Kreisen unsers Regierungsbezirks die größtmöglichste Publicität zu geben. Wenn es die Bleicher ihrer Seits an Wachsamkeit, und besonders da, wo es möglich ist, an der Einfriedigung ihrer Bleichen nicht fehlen lassen; wenn die Lokalpolizei, wie wir es von ihr erwarten, diesen Garndiebereien ihre ganz besondere Aufmerksamkeit schenkt, und nichts versäumt, den Thätern auf die Spur zu kommen: so ist zu hoffen, daß der beabsichtigte gute Zweck gewiß erreicht werden wird. Düsseldorf, am 28. Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 3.

Nachtrag zur Instruction eines Holzanweisers. De dato Berlin, den 23. Mai 1799.

(N. C. S. 1799.)

Da des Königs Majestät Sich allerhöchst Selbst veranläßt gefunden haben, die Instruction der Holzverwalter vom 27. Mai 1785. noch mit einem besondern Nachtrage de dato den 22sten März 1799 zu versehen; in diesem Nachtrage aber nicht allein die Pflichten und Obliegenheiten der Holzverwalter selbst näher bestimmt, sondern überhaupt genauer festgesetzt worden, wie von den sämmtlichen Holzmarkts-Offizianten, besonders in Absicht des Maaßes, verfahren und das Holzkaufende Publicum behandelt werden solle; diese Vorschriften hauptsächlich, was die Verordnungen ad 3. 4. 5 und 6. jenes Nachtrags betrifft, auch ganz vorzügliche Anwendung auf die sämmtlichen Holzanweiser finden: so wird den leztern hierbei ein Abdruck des besagten, unterm 22. März d. J. von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Nachtrags zur Holzverwalter-Instruction zugefertigt, mit dem Befehl, denen darin enthaltenen, auf sie Anwendung findenden Vorschriften, überall und jederzeit ein schuldiges Genüge zu leisten.

Dabei wird den Holzanweisern noch besonders auf das Ernstlichste eingeschärft:

1) Keinen Holzempfänger, es sey unter welchem Vorwand es wolle, vor dem andern zu begünstigen, am wenigsten aber für die Anweisung des Holzes, bei der härtesten Strafe, und in wiederholten Fällen bei ohnfehlbarer Cassation weder Biergelder noch Geschenke anzunehmen.

2) Bei dem jedesmaligen Ausladen des Holzes am Holzmarkt, auf die Schiffer genau Acht zu haben, daß alles von denselben geladene Holz aus den Kähnen rein ausgebracht und nichts darin zurückbehalten werde, als nur so viel Sprockholz, wie dieselben zu ihrem Bedarf während der Fahrt höchst nöthig gebrauchen.

3) Hiernächst sorgfältigst darauf Acht zu haben, daß das ausgeladene Holz durch die Setzer nach dem vorgeschriebenen Maaße tüchtig gesetzt werde, und wenn sie darunter

Mangel oder Fahrlässigkeit entdecken, dem Holzverwalter sofort Anzeige davon zu machen.

4) Kein Holz, welches nicht ganz voll ist, und richtiges Maaß hält, wenn es auch etwa nach dem ersten Aufsetzen bestohlen seyn sollte, an irgend einen Käufer zu verabfolgen.

Sollten die Anweiser, ihrer Pflicht und Schuldigkeit entgegen, nicht pünktlich, sowohl die hierin, als in ihrer Instruction enthaltenen, oder noch ferner ihnen ertheilt werdenden Vorschriften befolgen; so haben dieselben unausbleiblich die härteste Ahndung und exemplarische Bestrafung, auch dem Befinden der Umstände nach, bei überwiesener grober Fahrlässigkeit, unfehlbare Cassation zu erwarten. Berlin, den 23. Mai 1799.

Königl. Haupt-Brennholz-Administration.

v. Bärensprung. Morgenländer. Schütze.
Dietrich. Behrends.

Nr. 4.

Das Maaß der Mauersteine, Dachsteine, Mauerfliesen und Brunnensteine betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung 1811)

Obgleich durch die Bekanntmachung vom 15. Februar 1805 die Größe der Mauersteine, Dachsteine, Mauerfliesen und Brunnensteine genau bestimmt worden ist; so werden dennoch die Baumaterialien noch nicht durchweg in der vorgeschriebenen Größe angefertigt.

Es wird daher wiederholt bekannt gemacht, daß alle gedachte, zum Verkauf gefertigte Ziegelwaaren u. s. w. folgende Maaße halten müssen, als:

1) Mauersteine
   a) großer Form, $11\frac{1}{2}$ Zoll Länge, $5\frac{1}{2}$ Zoll Breite, $2\frac{1}{2}$ Zoll Dicke;
   b) kleiner Form, $9\frac{1}{2}$ Zoll Länge, $4\frac{1}{2}$ Zoll Breite, $2\frac{1}{2}$ Zoll Dicke.

2) Dachsteine
   a) Biberschwänze, 15 Zoll Länge, 6 Zoll Breite, $\frac{3}{4}$ Zoll Dicke;
   b) Dachpfannen, 15 Zoll Länge, 6 Z. Breite, $\frac{3}{4}$ Z. Dicke.
3) Mauerfliesen, 8 Zoll Länge, 8 Zoll Breite, 2 Zoll Dicke.
4) Brunnensteine, $10\frac{1}{2}$ Zoll Länge, 6 und 4 Zoll Breite, 3 Zoll Dicke.

Die Ziegeleibesitzer, oder die Verkäufer außerhalb der Provinz angefertigter Ziegelwaaren, welche diese Vorschriften übertreten und kleineres oder größeres Ziegelgut zum Verkaufe stellen, haben zu gewärtigen, daß ihnen solches weggenommen und die Bezahlung des Kaufwerthes als Strafe auferlegt werden wird, wovon der jedesmalige Angeber den vierten Theil erhalten soll.

Sollten besondere Bestellungen auf den Ziegeleien gegen die vorschriftsmäßige Größe gemacht werden; so kann dergleichen Ziegelgut nur auf besondere Erlaubnißscheine, und zwar hier in Königsberg des Polizei-Präsidiums, in den übrigen Städten aber des Magistrats, und auf dem Lande des Landraths, eingebracht und verkauft werden: jedoch werden die Polizeibehörden angewiesen, bei der Anfertigung der gedachten Erlaubnißscheine alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß hierbei nicht, durch Unterschleife und falsche Angaben, das Gesetz umgangen werde.

Königsberg, den 20. November 1811.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Nr. 5.

Polizei-Verordnung.

(Auszug aus der Berliner Zeitung v. 30. Juni 1816. Nr. 15.)

Um dem hiesigen Publicum eine stete Kenntniß von dem Gewicht der verschiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern hieselbst zu gewähren, und dadurch den möglich wohlfeilsten Ankauf dieser Waaren zu erleichtern, wird den hiesigen Bäckern Nachstehendes zur genauesten Befolgung zur Pflicht gemacht.

Spätestens binnen 3 Wochen muß jeder hiesige Bäcker eine zum Aushange in seinem Laden, oder seiner sonstigen Verkaufstelle, bestimmte Anzeige von dem Gewicht der verschiedenen, in

Absicht der Preise schon bekannten Backwaaren in zweifachen Exemplaren dem Polizei-Präsidium vorlegen, und das von diesem zurück erhaltene visirte Exemplar in dem Laden oder der Verkaufstelle so affigiren, daß die Käufer es bequem lesen können.

Uebrigens steht jedem einzelnen Bäcker, wie den Gastwirthen in Absicht der in deren Gaststuben auszuhängenden Taxe, frei, jene Anzeige oder Aushang monatlich abzuändern, nur muß sie alsdann jedes Mal dem Polizei-Präsidium zur Visirung in zwei Exemplaren eingereicht werden. Wer einen solchen Aushang unterläßt, oder sich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewicht zum Verkauf zu backen, verfällt in eine angemessene Ordnungsstrafe.

Außerdem wird das Publicum künftig auch von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden, bei welchem der hiesigen Bäcker die größten und besten, so wie die leichtesten und schlechtesten Backwaaren vorgefunden worden sind, um sich beim Einkauf hiernach zu achten. Berlin, den 24. Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

Le Coq.

Nr. 6.

Vorschriften wegen Feilhaltung mit Brot und Fleisch.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg. 1816. Nr. 44.)

Da es die Pflicht der Polizeibehörden ist, darauf zu sehen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche zur Feilhaltung der ersten Lebensbedürfnisse ausschließlich berechtigt sind, dieses Recht nicht zur Vervortheilung des Publicums mißbrauchen, und da jedes Bannrecht zugleich den Berechtigten die Verpflichtung auflegt, den Bedarf vorräthig zu halten; so wird hierdurch für alle Städte des unter unserer Verwaltung stehenden Theils des Herzogthums Sachsen, wo dergleichen Bannrechte bestehen, angeordnet:

1. Die Polizeibehörden sind gehalten, die Bäcker- und Fleischertaxen so oft zu machen, als eine wirkliche Veränderung in den Preisen des Getreides oder des Vieheinkaufs eintritt; zum wenigsten aber in jedem Monate Ein Mal.

2. Bei Anfertigung dieser Taxen dürfen sie sich nicht auf die Angaben der Gewerbetreibenden verlassen, sondern sie müssen beglaubigte Markt- und Einkaufs-Atteste zum Grunde legen, und bei den Fleischern besonders unparteiische Abschätzungen, wobei die Qualität des Fleisches zu berücksichtigen ist.

3. Ueber die Taxen müssen vollständige Register von Obrigkeitswegen fortgeführt und aufbewahrt werden, da es auch nach Jahren noch wichtig seyn kann, die Taxen zu wissen.

4. Jeder Bäcker und Fleischer muß zu allen Zeiten in seinem Laden Vorrath an Waaren haben, und solche unter keinem Vorwande ausgehen lassen. Ist der Absatz an einem Orte so gering, daß nicht alle Gewerbberechtigte das Gewerbe zugleich betreiben können; so muß die Ortsobrigkeit für die Einführung eines Reihbackens oder Reihschlachtens in allen oder gewissen Artikeln sorgen, in welchem Falle nur diejenigen Meister, so an der Reihe sind, Vorrath von diesen Artikeln halten dürfen. Die Bäcker insonderheit müssen mit Anbruch des Tages frische Waaren abgebacken haben.

5. Jeder Bäcker und Fleischer muß in seinem Verkaufladen eine schwarze Tafel, auf welcher die Taxe anzuschreiben ist, so aushängen, daß sie jedem Käufer in die Augen fällt, und jeder Käufer ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm darnach die Waare vor seinen Augen zugewogen wird.

6. Wenigstens wöchentlich ein Mal muß eine obrigkeitliche Person, mit Zuziehung einer Ausschußperson aus der Bürgerschaft, zu unvermutheten Zeiten bei einigen Meistern Visitationen halten, und dabei darauf sehen, daß nicht nur den vorstehenden Anordnungen genügt wird, sondern auch darauf, daß

a) nicht unausgebackene Waare, und nicht ungesundes, krankes oder faules Fleisch feil gehalten wird;

b) daß die Fleischer kein Fleisch aufblasen, als welches streng verboten wird, und

c) daß nicht nur die gebrauchten Gewichte, sondern auch die Waageschaalen, ganz genau und richtig sind, und wird besonders die Aufmerksamkeit auf die letztern empfohlen.

7. Auch über diese Visitationen müssen Akten gehalten werden, und daraus zu ersehen seyn, wie die vorgefundenen Uebertretungen dieser Vorschriften geahndet worden sind.

Die Kreis-Landräthe werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dem überall nachgelebt werde, und die nachlässigen Ortsbehörden zur Verantwortung zu ziehen. Merseburg, den 3. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 7.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Bäcker, den Käufern die Waare vorzuwägen.

(Amtsblatt der Königl. Oppelnschen Regierung. 1816. St. 52.)

Mit Bezug auf die, wegen der von den Bäckern und Fleischern selbst zu entwerfenden, und auf einen Monat gültigen Taxen, erlassene Verfügung des Amtsblatts Nr. 12. d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß auch die Bäcker von der allgemeinen Verbindlichkeit aller Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach dem Gewicht verkaufen, selbige, wenn sie auch schon abgewogen zum Verkauf da liegen, dennoch auf Verlangen der Käufer vorzuwägen, nicht frei sind;

sondern:

daß es einem jeden Käufer von Backwaaren frei steht, die Abwägung der Backwaaren zu verlangen, und sich auf diese Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Preise, welche die Bäcker auf den Tafeln bei ihren Verkaufstellen aufzuzeichnen haben, ihm beim Verkauf auch wirklich gewährt werden.

Oppeln, den 20. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nr. 8.

(Repertorium der Berliner Polizei-Gesetze. 1814. S. 155.)

Schlächtern ist es untersagt, Köpfe, Füße und andere dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilagen zu den Braten und zu dem Kochfleisch zu verkaufen; auch dürfen sie nicht

den Käufern die Annahme der Beilage zur Bedingung des Kaufs und des für das Fleisch verlangten Preises machen.

Sie sollen Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare Gegenstände jedes Mal für sich allein und mit Bestimmung eines besondern Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches, verkaufen.

(Verordn. v. 29. Mai 1812.)

Nr. 9.

Gesinde.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. p. 60.)

Beim Einkauf des Fleisches und der Braten findet für die Einkaufenden kein Zwang zur Annahme einer Beilage Statt, ja sie soll auch freiwillig nicht angenommen werden, da die Gegenstände derselben für sich allein nur mit Bestimmung eines besondern Preises verkauft werden sollen; das Gesinde darf daher gegen ihre Herrschaft ein Aufdringen der Beilage nicht vorschützen.

(Verordn. v. 29. Mai 1810.)

Nr. 10.

Fleisch betreffend.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. p. 48.)

Jeder, der vom Schlächter Fleisch gekauft hat, ist schuldig, den Polizeiofficianten auf ihr Verlangen das Gewicht des gekauften Fleisches anzugeben. Herrschaften sind verpflichtet, ihr Gesinde besonders dazu anzuweisen.

(Verordn. v. 15. Mai 1810.)

Siebente Unterabtheilung.

Ueber den Vor- und Aufkauf.

Allgem. Landr. Th. 2. §. 1292. Die Vor- und Aufkäuferei betr.
Edict über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Preuß. Monarchie, vom 20. Novbr. 1810. (Ges. S. 1810. Nr. 4.)

Achte Unterabtheilung.

Ueber Mühlensachen.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Preuß. Monarchie, v. 28. Oct. 1810. (Gesetz Samml. 1810. Nr. 10.)

Edict wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie, v. 28. Oct. 1810. (Ges. S. 1810. Nr. 10.)

Publ., den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaagetabelle betr., v. 20. Oct. 1812. (Ges. S. 1813. Nr. 8.)

Publ. d. K. R. in Düsseldorf, die Wassermühlen-Polizei betr., v. 25. Apr. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. zu Königsberg, neue Mühlenanlage betr., v. 31. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, die Mühlenordnung betr., v. 13. Novbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 46.)

Nr. 1.

Publicandum zur Verhütung der Unterschleife auf den Schneidemühlen in Pommern.

(N. C. C. 1800.)

Obgleich die Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Decbr. 1777. Tit. 8. §. 1. bestimmt vorschreibt, daß alle Schneidemüller, sie seyen unter Königlichen Aemtern, Adelichen, Städten, oder sonst belegen, von dem nächsten Forstamte in Eidespflicht genommen werden sollen:

daß sie von Niemanden, er sey fremd oder einheimisch, ein Stück Holz eher zum Abschneiden annehmen wollen, bevor nicht derjenige, der solches überbracht, durch ein glaubwürdiges Attest von dem Forstbedienten oder rechtmäßigen Verkäufer, wo das Holz gehauen und geholt, dargethan hat, daß es Niemanden entwendet worden, und diese Atteste jedes Mal von den Müllern auf den Holzmärkten zur Conferirung mit den Rechnungen übergeben werden sollen, auf den Unterlassungsfall auch Tit. 14. §. 23. gedachter Forstordnung eine Strafe von 10 Thaler für jedes Stück, oder im Fall er diese zu bezahlen außer Stande sey, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe gesetzt worden;

so wird doch fast allgemein wahrgenommen, daß die landesgesetzliche Vorschrift nicht befolgt werde, sondern die Schneidemüller wohl gar vorgeben, mit gedachter Vorschrift nicht bekannt zu seyn, und daher alles Holz, was zu ihren Mühlen gebracht wird, ohne Unterschied, es sey angeschlagen und mit dem vorschriftsmäßigen Attest versehen oder nicht, annehmen und abschneiden.

Wenn aber, bei dem immer mehr einreißenden Holzmangel und entstehenden Defraudationen, dieses gesetzwidrige Verfahren um so weniger ferner geduldet werden kann, als dadurch nicht nur die Königlichen, sondern auch die Privat-Forsten aufs Aeußerste gefährdet werden; so wird mit Bezug auf die Eingangs allegirte Forstordnung, und nach Inhalt des eingegangenen Hof-Rescripts vom 1sten October d. J., hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Nicht nur jeder Schneidemüller selbst, sondern auch dessen Bursche, der der Schneidemühle vorsteht, soll von dem nächsten Forstamte, nach der in der Forstordnung enthaltenen oben gedachten Vorschrift, in Eidespflicht genommen, und beiden darüber ein Vereidigungs Attest ertheilt werden, bis dahin sie sich aber des Schneidens, bei der vorschriftsmäßigen Strafe, zu enthalten haben.

2) Müssen beide kein Stück Holz, es habe Namen wie es wolle, ohne daß solches auf beiden Enden ganz kenntlich mit dem Königlichen Forst- oder adelichen Hammer angeschlagen worden, und mit einem glaubwürdigen Attest der Königlichen Forstbedienten, oder adelichen Gutsbesitzer, aus deren Revieren das Holz kommt, versehen ist, annehmen, noch weniger abschneiden, sondern, im Fall ein Stück Holz ohne obige Beglaubigung zur Mühle gebracht werden sollte, solches als gestohlen ansehen, in Beschlag nehmen und davon dem nächsten Königlichen Forstamte, bei der darauf gesetzten Strafe von 10 Thaler für jedes Stück, Anzeige machen.

3) Muß jeder Schneidemüller ein, nach einem ihm zuzustellenden Schema eingerichtetes, Schneide-Register führen, und darin alles zu seiner Mühle kommende Holz, oder Blöcke, wie vorgeschrieben, eintragen, auch solches mit Attesten belegen.

4) Müssen die Schneidemühlen und Register von dem zunächstwohnenden Forstbedienten öfters und wenigstens alle Monate revidirt, sodann die auf der Mühle befindlichen ab- und ungeschnittenen Sägeblöcke nachgezählt, deren Anschlag untersucht, solche mit dem Schneideregister und Attesten verglichen, jedes Mal ein kurzes Protokoll darüber aufgenommen, und solche sammt dem von ihm und dem Müller mit unterschriebenen Register und dazu gehörigen Attesten, zu Ende eines jeden Jahres dem Ober-Forstmeister und Forstmeistern, zu Conferirung mit den Rechnungen, eingereicht werden; so wie denn auch diese, so oft sie es bei ihren Bereisungen nöthig erachten, dergleichen Revision in ihren Distrikten selbst vornehmen können.

Damit nun dem überall gehörig nachgelebt werden kann; so werden die Königlichen Forstbedienten hiermit wiederholentlich angewiesen, ebenfalls bei 10 Thaler Strafe keinen Sägeblock oder Schneideholz, es werde ein solches Stück Holz frei assignirt oder verkauft, ohne solches auf beiden Enden mit dem Königlichen Revier-Hammer recht kenntlich anzuschlagen, zu verabfolgen, und in beiden Fällen das Attest mit Unterdrückung des Forst-Siegels, auf der Schneidemühle, wo das Holz geschnitten werden soll, und welches dem Empfänger abzugeben schuldig, auszustellen, auch ein Gleiches zu beobachten, wenn etwa aus denen ihrer Aufsicht mit anvertrauten Unterthanen-Holzungen, dergleichen Holz zu den Schneidemühlen gebracht werden sollte; so wie denn auch sämmtliche Gutsbesitzer, in so fern sie Holz aus ihren Heiden verkaufen, oder dergleichen zu den Schneidemühlen senden, sich nach vorstehender Vorschrift ebenfalls zu achten haben.

Damit nun diese, zu Verhütung aller Unterschleife bei den Schneidemühlen abzweckende Verordnung, zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so ist solche zum Druck befördert worden, und soll besonders den Schneidemüllern und Königlichen Forstbedienten ein Exemplar davon zu ihrer Achtung zugestellt werden.

Stettin, den 29. October 1800.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Kammer, und immediate Forst- und Bau-Commission.

Nr. 2.

Oeffentliche Verordnung wegen des Mühlenstein-Wesens. De dato Berlin, den 16. Januar 1770.

(N. C. S. 1770.)

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. nöthig gefunden haben, zu mehrerer Aufnahme Dero Mannsfeldischen und anderer einländischen Mühlen-Steinbrüche, das Mühlen-Steinwesen durch die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse, unter der Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, verwalten zu lassen; so wird, mit Aufhebung des Mühlenstein-Edicts vom 19. April 1689 und der dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen, durch gegenwärtig erneuerte öffentliche Verordnung hiermit festgestellt und befohlen: daß, so wie bisher, also auch ferner,

1. der Handel mit Mühlensteinen, als ein von undenklichen Zeiten her Sr. Königl. Majestät besonders zustehendes Regale, künftig durch die Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse zu Berlin, dergestalt allein administrirt werden soll, daß außer derselben im Königreich Preußen, Herzogthümern Litthauen und Pommern, Chur- und Neumark Brandenburg, Herzogthum Magdeburg, auch Fürstenthum Halberstadt und Minden, und den zu diesen Provinzien gehörigen Graf- und Herrschaften, sonsten Niemand, wer es auch sey, mit Mühlensteinen Verkehr zu treiben, selbige aus dem Magdeburgischen directe, weder für sich noch andere, kommen zu lassen, oder zum angeblichen Debit außerhalb Landes bei sich niederzulegen, oder sonst unter irgend einem Vorwand, damit für seine eigene Rechnung zu commerciiren, sich unterfangen soll; vielmehr soll

2. ein jeder Müller, er stehe unter einer Kriegs- und Domainen-Kammer-, Ritterschaftlicher, Städtischer oder Amts-Jurisdiction, und besitze die Mühle erb- und eigenthümlich oder Pachtweise, es werden solche für Königliche oder andere Rechnung administrirt: kurz, ein Jeder, welcher Wind- und Wassermühlensteine gebraucht, solche aus der ihm zunächst gelegenen Mühlenstein-Factorei zu nehmen, und nach den, nach Entlegenheit eines jeden Orts billigmäßig festgesetzten und in

der dieser Verordnung beigefügten Taxe, bestimmten Preisen zu bezahlen, gehalten seyn.

3. Der Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse aber wird hierdurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß zu jeder Zeit ein genugsamer Vorrath von allen gangbaren Sorten von Mühlensteinen auf den Factoreien erhalten, und darauf Bedacht genommen werde, daß durch Anlegung noch mehrerer Niederlagen, sonderlich auf den Gränzen und an schiffbaren Strömen, der Gebrauch und Transport der einländischen Mühlensteine möglichst erleichtert und bequemer gemacht werde.

4. Damit indessen ein jeder getreuer Unterthan, bei vorzunehmenden Recherchen, vor aller unnöthigen Weitläufigkeit um so mehr gesichert seyn möge; so ist allergnädigst approbirt worden, daß die Käufer, so oft sie Mühlensteine aus den Niederlagen holen, mit einem gedruckten, von den Inspectoren der Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse, und dem Factor eines jeden Orts, eigenhändig unterschriebenen Atteste, worin der Name des Müllers, der Ort seines Aufenthalts und der Tag der Abholung, auch die Art der Steine, ganz genau zu exprimiren, unentgeldlich versehen, darauf in den Zollämtern abgefertigt, und welche Zollstädte sie passirt, auf der andern Seite bemerkt werden sollen, welche Atteste denn die Müller bei dem Transport der Mühlensteine, anstatt der sonst von den Acciseämtern eingeführten Begleitungsscheine, sich bedienen, demnächst aber wohl zu asserviren, und bei angestellten Untersuchungen zu produciren haben.

5. Sollten jedoch einige Müller zu ihren Graupen- oder andern Mühlen und Mahlwerken, andere, als die gewöhnlichen Steinsorten nöthig haben; so sollen ihnen solche, wenn sie zu rechter Zeit das Maaß nach der Breite, Höhe und Dicke ganz umständlich bei der Factorei eingereicht und wegen der richtigen Abforderung ein Pfand deponirt haben, ohne Aufenthalt angeschafft, und frei von allen weitern Speesen nach einem billigen, von der Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse zu regulirenden Preise, in vorerwähnte nächste Factorei abgesandt werden.

6. Es sollen sich die Factors auch nicht unterstehen, die von den Käufern zu bezahlenden Factoreigebühren nach Willkühr *zu bestimmen*, oder deshalb, weil dergleichen extraordinäre

Douceurs etwa verweigert worden, ihnen schlechtere Steine anzuweisen. Vielmehr soll ein jeder Müller das Recht haben, sich die ihm am besten convenirenden Steine auf der Niederlage auszusuchen, und darunter Keinem vor dem Andern ein Vorzug verstattet werden; jedoch versteht es sich alsdann auch von selbst, daß die ausgezeichneten Steine sogleich bezahlt und abgeholt werden müssen, damit allen Streitigkeiten darüber vorgebeugt werde.

7. An Factoreigebühren sollen auf den Niederlagen, wo die Factors zugleich das zum Ein- und Aufladen erforderliche Windezeug und Geräthe halten und hergeben, bezahlt werden:

für einen ganzen Wind- oder Wasserstein, ohne Unterschied, ein Reichsthaler,

für einen Dreiling sechszehn Groschen,

für einen Bodenstein zwölf Groschen;

wo sich aber die Käufer die Geräthschaften selbst mitbringen, sollen nur gegeben werden:

für einen ganzen Stein achtzehn Groschen,

für einen Dreiling zwölf Groschen,

für einen Bodenstein neun Groschen.

8. Damit nun dieser erneuerten öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlensteinwesens, um so mehr überall nachgelebt, und nicht, wie bisher, aus gewinnsüchtigen oder andern Nebenabsichten, connivirt werde; So lassen Se. Königl. Majestät das angenommene Principium, nach welchem bei Contraventionsfällen der Verkaufspreis der nächsten Factorei, als eine Strafe für jeden heimlich eingebrachten Stein, bezahlt werden müssen, hiermit gänzlich aboliren, und an dessen Statt ein- für allemal festsetzen: daß, sofern sich Jemand würde beigehen lassen, mit fremden oder einländischen Steinen einen Privat- oder Speditionshandel zu treiben, oder dergleichen zum eigenen Gebrauch von den Auswärtigen, oder sonst auf andere Weise heimlich, und ohne vorhin beschriebenes Attest der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse einzubringen, derselbe das erste Mal, außer der Confiscation der Steine, in Funfzig Reichsthaler für einen jeden transportirten, verkauften, spedirten oder eingebrachten Stein; im zweiten Uebertretungsfalle aber in das Duplum verfallen,

oder im Fall der Contravenient solche zu bezahlen nicht des Vermögens wäre, mit vierwöchentlichem Festungsarrest; die Schiffer und Fuhrleute, welche sich zu dergleichen Praktiken gebrauchen lassen, mit Confiscation ihrer Kähne, Pferde und Wagen, und dem Befinden nach, mit Festungs= und andern harten Leibesstrafen belegt; diejenigen Zoll=, Accise= oder andere Königliche Bediente aber, welche darunter conniviren, oder nicht die gehörige Vigilance beweisen, ihres Dienstes sofort entsetzt werden sollen.

9. Von dieser Strafe, und den aus diesen confiscirten Steinen gelösten Geldern, soll derjenige, welcher die Defraudation entdeckt und bei der Haupt=Bergwerks= und Hütten=Casse, oder der ersten Factorei, oder Gerichtsobrigkeit anzeigt, die Halbscheid als ein Douceur erhalten, ein Viertel zu erwähnter Haupt=Bergwerks= und Hütten=Casse berechnet, das andere Viertel aber, nach alter Observanz, unter die Haupt=Rendanten und Provinzial=Factors proportionirlich vertheilt werden.

10. Und wiewohl Höchstgedachte Se. Königl. Majestät in den Provinzen, wo die Müller ihre Mühlensteine aus großen Feldsteinen selbst zu behauen gewohnt sind, den blos eigenen Gebrauch dergleichen behauener Feldsteine allerhuldreichst verstatten wollen; so soll diese Erlaubniß doch blos nicht allein in so weit Statt finden, als daraus kein besonderes Gewerbe gemacht wird, da denn, wenn von dergleichen Feldsteinen etwa zum Wiederverkauf eigene Lager gehalten werden sollten, dieses ebenfalls als Contravention angesehen, und nach den vorhin bestimmten Sätzen ernstlich bestraft werden soll.

11. Se. Königl. Majestät befehlen daher Dero General=Ober=Finanz=, Krieges= und Domainen=Directorio, sämmtlichen Krieges= und Domainen=Kammern, Justiz=Collegiis, Land= und Steuerräthen, Accise=, Zoll= und Licentbedienten, Magistraten, Beamten, Gerichtsobrigkeiten und Gerichten, insonderheit aber der Haupt=Bergwerks= und Hütten=Casse und den von derselben ressortirenden Mühlenstein=Factoreien, hiermit und Kraft dieses, so gnädig als ernstlich, sich nach dieser erneuerten öffentlichen Verordnung, wegen des Mühlensteinwesens auf das Genaueste zu achten und dawider auf keine Weise zu handeln und handeln zu lassen; wollen auch, daß solches durch den Druck

zu

zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und an allen Rathhäusern, Krügen und Mühlen affigirt werde. So geschehen Berlin, den 16. Januar 1770.

(L. S.) Friedrich.

v. Hagen.

Nr. 3.

Declaration über die öffentlichen Verordnungen wegen des Mühlenstein-Wesens.

De datis den 16. Januar 1770, und 29. April 1773.

(N. C. C. 1773.)

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben auf allerunterthänigsten Vorschlag Dero Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii allergnädigst genehmigt, daß in denen Provinzen Höchstdero Staaten, welche zeither dem Mühlensteinregal unterworfen gewesen sind, in Zukunft eine allgemeine freie Concurrenz dergestalt eingeführt werde, daß es Jedermann, der auf seinem eignen Grund und Boden Mühlensteinbrüche besitzt, oder dergleichen noch entdecken und in Betrieb setzen wird, freistehen soll, die darin gebrochen und gefördert werdenden Mühlensteine seiner Convenienz gemäß, sowohl an jeden Mühlenbesitzer oder Müller, als auch an die Königlichen Mühlensteinfactoreien zu verkaufen. Es muß jedoch jeder Mühlenbesitzer oder Müller, der aus einem einländischen Privat-Mühlensteinbruch einen Mühlenstein zu seinem Gebrauch ankaufen will, vor Transportirung desselben, nach §. 4. der öffentlichen Mühlensteinverordnungen vom 16. Januar 1770 und 29. April 1773, sich von der nächsten Mühlensteinfactorei das vorgeschriebene Attest: daß solches ein einländischer Mühlenstein sey, ertheilen lassen, welches Attest von dem Eigenthümer, oder einem andern qualificirten Besitzer des Mühlensteinbruchs in der Art zu verificiren ist, daß der Mühlenstein aus seinem Bruche erkauft worden sey, worauf denn der Müller in den Zollämtern ohne Aufenthalt abgefertigt und auf der andern Seite des Attests bemerkt werden muß, welche Zollstadt der Mühlenstein passirt. Ein solches Attest soll zugleich statt der sonstigen Begleitungsscheine die-

nen, demnächst aber von den Müllern oder Mühlenbesitzern wohl asserviret und bei angestellten Visitationen producirt werden.

In allen übrigen Punkten soll es bei den vorbenannten Mühlensteinverordnungen, und besonders bei den, in §. 1 und 8. derselben enthaltenen Vorschriften, den Handel mit ein- und ausländischen Mühlensteinen und die Haltung der Niederlagen betreffend, verbleiben, und Niemanden erlaubt seyn, fremde, außerhalb Sr. Majestät Staaten gebrochene Mühlensteine zum eignen Gebrauch einzubringen, wenn nicht dazu von Höchstdero Bergwerks- und Hütten-Departement, welchem die Verwaltung des, Sr. Königl. Majestät zustehenden, Mühlenstein-Regals übertragen worden, die Erlaubniß ertheilt worden; widrigenfalls die festgesetzte Strafe von dem Uebertreter verwirkt wird.

Signatum Berlin, den 29. Juli 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Reden.

Neunte Unterabtheilung.

Ueber die Collecten.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 244. Collecten betreffend.

Verordn. d. K. R. in Koblenz, die Privat-Collecten betr., v. 2. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. in Münster, denselben Gegenstand betr., vom 20. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Publ. d. K. R. in Cleve, denselben Gegenstand betr., vom 30. Jul. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, denselben Gegenstand betr., v. 13. August 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 23.)

Cabinets-Ordre wegen der Collecten, daß außer den ein- für allemal und unveränderlich feststehenden Collecten, fernerhin alle andere, bis die bereits jetzt schon verwilligten eingesammelt seyn werden, schlechterdings untersagt; nach erfolgter Einsammlung dieser letztern aber jährlich nur 4 nachgelassen seyn, und zu solchen jedes Mal vom General-Directorio und Departement der geistlichen Geschäfte die dürftigsten Competenten ausgesucht werden sollen.

De dato Potsdam, den 10. Juli 1775.

(N. C. C. 1775.)

Demnach Se. Königl. Majestät von Preußen rc. rc. den Antrag Dero Etats-Ministers Freiherrn von Zedlitz überall genehmigt; Als setzen Höchstdieselben fest, und verordnen hiermit:

> daß demselben gemäß, außer den ein- für allemal unveränderlich feststehenden Collecten fernerhin alle andere, bis die bereits jetzt schon verwilligten eingesammelt seyn werden, schlechterdings untersagt; nach erfolgter Einsammlung dieser letztern aber, jährlich nur Vier nachgelassen seyn, und zu solchen jedes Mal von Dero General-Directorio und Departement der geistlichen Geschäfte die dürftigsten der Competenten, jedoch ohne Unterschied, ob solche reformirte oder lutherische Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser betreffen, ausgesucht und den Vorzug haben sollen;

und befehlen demnach Dero General-Directorio und geistlichen Departement, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Potsdam, den 10. Juli 1775.

Friedrich.

An das General rc. Directorium der geistlichen Geschäfte.

Zehnte Unterabtheilung.

Errichtung von Aussteuer- und Sterbe-Cassen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 250., die Errichtung von Aussteuer- und Sterbecassen betreffend.

Eilfte Unterabtheilung.

Ueber Wahrsager und Goldmacher.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1402., Wahrsager, Geisterbanner, Goldmacher u. s. w. betreffend.

Rescript an das Berlinische Polizei-Directorium, die Bestrafung des Wahrsagens durch Kartenlegen und anderer solcher Künste betreffend.

(N. C. S. 1797.)

Se. Königl. Majestät von Preußen lassen dem hiesigen Polizei-Directorio hierdurch eröffnen, daß es keines besondern Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künste bedarf. Wenn Jemand dem Polizei-Directorio bekannt wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizei-Directorium solches demselben ernstlich bei 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe untersagen, und in wiederholten Fällen den Contravenienten zur Verantwortung und, zu solcher Strafe ziehen. Berlin, den 24. Mai 1797.

Blumenthal. Heinitz. Werder.

An das hiesige Polizei-Directorium.

Zwölfte Unterabtheilung.

Ueber falsche Urkunden und Siegelanfertigung.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1386. Falsche Urkunden betreffend.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 268. Stempel und Siegelanfertigung betr.
Rescr. d. K. Pol. Minist., die bei Anfertigung von Wappenstempeln zu beobachtende Vorschrift betr., v. 29. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Erneuerung des Verbots, daß öffentliche Beamte sich Dienstsiegel, ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde, durch unbefugte Petschierstecher nicht fertigen lassen sollen, vom 31. Jul. 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg. 1816. Nr. 32.)

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß öffentliche Beamte sich Dienstsiegel stechen lassen, ohne dazu von der vorgesetzten Behörde ermächtigt zu seyn. Auch haben sich Petschier-

stecher zu Fertigung von solchen Siegeln gebrauchen lassen, welche von der Provinzialbehörde weder dazu angenommen, noch vereidet worden.

Dieses unerlaubte Unternehmen beruht vielleicht auf einer Unkunde der bestehenden Gesetze.

Wir machen daher darauf aufmerksam, und wird jeder Uebertretungsfall der einen oder andern Art an dem Contravenienten mit willkürlicher Geldstrafe, also mit einer Geldstrafe von 5 — 50 Thaler geahndet werden. Bromberg, den 31sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dreizehnte Unterabtheilung.

Ueber Strandungen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 80. Hafen und Meeresufer betreffend.
Publ. d. K. R. zu Königsberg, die Strandungen betreffend, v. 25. Februar 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 1.)

Nr. 1.

Publicandum wegen der, den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter, und bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten.

De dato Berlin, den 31. December 1801.

(N. C. S. 1801.)

Se. Königl. Majestät von Preußen rc. rc. haben mißfällig wahrgenommen, daß die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit, wegen des bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter, zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von den Strandbewohnern in Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblosen Behandlung, so wie die Ladung ihren Räubereien ausgesetzt ist. Da der Grund hievon zum Theil in der Unbekanntschaft der Strandbewohner mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist, so haben Höchstge-

dachte Se. Königl. Majestät für nöthig erachtet, die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, nebst den seit einiger Zeit ebenfalls öfters unbefolgt gebliebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Einsammelns des Bernsteins ergangen sind, in einem kurzen Auszug zusammenfassen, und mit einigen, nach den veränderten Umständen nöthigen nähern Bestimmungen und Modificationen nachstehendermaaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu lassen.

Erster Abschnitt.

Von dem bei Strandungen und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1. Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenen Schiffe in Sicherheit gebracht, oder wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§. 2. Alles was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß ein Jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3. Niemand darf, außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§. 4. Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbediente und der Lootsen-Commandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein Jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5. Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit zehn Thaler Geldbuße, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung, entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsencommandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6. Wenn jedoch die Strandbediente oder erfahrne Schiffer dem Lootsencommandeur erklären, daß es ohne eigene Lebens-

gefahr nicht möglich sey, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen; so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 7. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches, in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens, von dem Commandeur und Admiralitäts-Collegio nach dem Gutachten der Strand-Inspectoren, des Lootsen-Commandeurs, oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Fall höher, als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen; so hat derjenige, welcher solche geborgen, oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen worden, zu gewärtigen.

§. 8. Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer, oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes, über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9. Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 10. Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Stromaufseher, Lootsen und andere Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

§. 11. Außer den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten, darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniß, bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann,

mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

§. 12. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13. Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches, bei zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer, oder dem nächsten Strandbedienten, Domainen-Amte, Magistrat oder Dorfschulzen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben §. 7. bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 14. Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg seyn würden.

§. 15. Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb, mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit, bestraft.

§. 16. Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gefahr zufügt, hat die Strafe eines Straßenraubes zu erwarten.

§. 17. Ein Jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten, und dem nächsten Strand Inspector, oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft, oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18. Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vor-

ficht, gekauft, oder zum Pfande genommen; so hat derselbe, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu leiden.

§. 19. Wer gestrandetes Gut, welches untergeschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß, Bernstein zu suchen, und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1. Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und Niemand darf sich dessen anmaaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2. Auch darf ohne besondere Concession Niemand mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werths, und willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 3. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5. Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, und ohne Befugniß vorsätzlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

§. 6. Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins als Belohnung zu fordern.

Seine Königliche Majestät befehlen allen Strandbewohnern in Westpreußen, imgleichen den Westpreußischen Landes-Collegiis und andern obrigkeitlichen Behörden, sich nach dem Inhalt dieses Publicandi genau zu achten, und soll dasselbe durch den

Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der Seeküste belegenen Ortschaften in den Gerichtsstuben, Wirthshäusern und Schenken, zu Jedermanns Nachricht angeschlagen werden.

Gegeben zu Berlin, den 31. December 1801.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Ueber das Aehrenlesen und das Sammeln der Feldblumen.

Publ. des Magistrats zu Mühlhausen, das Aehrenlesen betr., vom 15. Juli 1817, (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Publ. d. Pol. Direct. in Erfurt, über eben diesen Gegenstand, v. 25. Juli 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Publ. d. Pol. Direct. in Brandenburg, wegen des Sammelns der Feldblumen, v. 17. Juni 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Verordnung, das Aehrenlesen betreffend, v. 30. Juli 1817.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg 1817. Nr. 31.)

Da bei dem Aehrenlesen die größten Mißbräuche eingerissen, und diese vorzüglich für die Moralität der Jugend verderblich sind; so wird hierdurch verordnet:

1) Es darf an keinem Orte Jemand eher sich mit dem Aehrensammeln befassen, bis die ganze Ernte derjenigen Fruchtgattung vom Felde eingebracht ist, von welcher die Aehren eingesammelt werden sollen, und bis von der Obrigkeit des Orts öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß die Ernte dieser Frucht beendigt sey, und nunmehro von dieser Frucht Aehren gesammelt werden können.

2) Jede Ortsobrigkeit muß daher diese Bekanntmachung an ihrem Orte in Absicht jeder Fruchtgattung öffentlich machen, auch dieses Verbot selbst sogleich nach Eingang des Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß der Ortseinwohner bringen.

3) Wer gegen dies Verbot früher Aehren sammelt, wird blos dafür mit 1 Thaler Geld, oder 48stündiger Gefängnißstrafe belegt.

Wer aber

4) außerdem beim Aehrenlesen sich noch strafbare Handlungen erlaubt, hat auch noch außerdem die darauf gesetzte Strafe zu erleiden.

Merseburg, den 30. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Funfzehnte Unterabtheilung.

Von den Pfändungen.

Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 413. Die Pfändung betreffend.

Sechzehnte Unterabtheilung.

Von Zäunen und Planken.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 149. Zäune und Planken betreffend.

Siebzehnte Unterabtheilung.

Von den Schlossern.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1248. Die Pflichten der Schlösser zur Verhütung der Diebereien betreffend.

Rescr. d. K. P. M. die polizeiliche Aufsicht auf die Schlosser betr., vom 5ten Sept. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Achtzehnte Unterabtheilung.

Ueber Pferde-Diebstähle.

Verordnung d. K. Neumärkschen Regierung, wegen Verhütung des Verkaufs rotziger Pferde, Königsberg, den 18. Mai 1815. (Amtsblatt 1816. Nr. 15.)

Nr. 1.

Verordnung zur Verhütung der überhandgenommenen Pferdediebstähle, durch Vorbeugungsmittel und Strafen.

De dato Königsberg in Preußen, den 28. September 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen zu wissen: Die überhandgenommenen Pferdediebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Gesetz erlassen und durch den Druck publicirt wird.

I. Vorbeugungsmittel.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit (§. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung, von diesem Verdacht reinigen, so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtel, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Futterungs-, so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besitz des Pferdes gelangt sey, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während des Laufes der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu

geben ist; sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöste Geld, nach Abzug der Auctionskosten, ad depositum genommen, und der Fall dem Publico, durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz, bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auctionslosung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwanigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2. Wer außer dem, daß er angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thaler, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, z. B. Botenlohn ꝛc., zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlnen sofort zu überliefern ist, statt der obengedachten Strafe von 5 Thaler oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt. Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise, schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest

von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des gestohlnen Pferdes genau angegeben sind, und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen für geführt zu achten seyn.

§. 5. Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgedachte Attest über sein Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit, auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn oder anderer Ortseinwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers finde, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes *nicht zutraut*, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts,

wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit blos Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaaßregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis: von wem er es gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschieht. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Fall nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

§. 8. Werden Pferde durch Auction verkauft, so muß der, welcher die Auction abhält, bei 5 Thaler Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auction gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag den Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auctionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß Jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer, oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand

und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Bezieht der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft Jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10. Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, ist, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlner Pferde vorzüglich benutzt werden.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch Jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers; und, wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.

2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seines ohngefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.

3) Ort und Tag der Ausstellung, und

4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sey.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesitzers versehen seyn, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7 und 8. erwähnten Atteste des bekannten *Verkäufers*, (wenn der Käufer, zu seiner völligen Deckung, ein

At-

Attest von demselben verlangt,) und des Auctionators müssen dieselben Punkte enthalten; Nr. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

§. 12. Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 Gr. preuß. oder 2 Sgr., derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf an Jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizei-Director, in kleinern vom Dirigenten des Magistrats, und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Land-Pfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen, ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel aufs Kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig; bei zweideutigen Personen der Stadt-, Amts-, Dorfs- oder Kirchen-Gemeinde aber ist das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der

Gemeinde mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hiebei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler, und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls, ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gemißbraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von Funfzig Thaler; wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von Fünf Thaler verfallen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Post-, Extrapost-, Estaffetten- und Courier-Pferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attest des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 Gr. preuß. oder 2 Sgr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Attest bei seiner Orts-Obrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Fall nach §. 3. gegen ihn verfahren.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die *Landesgrenze* auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenz-

orten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das § 14. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten in den Grenzorten sowohl, als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter &c. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acciseaufsehern, ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist Jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

§. 16. Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und vertauschen, überhaupt von allen Arten und Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu Statten kommt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 17. Diesen Vorschriften gemäß sind die Ortsobrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeindevorsteher oder sogenannten Dorfgerichte mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Orts-Eingesessenen, welche, nach der Publication dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst, auf andere Weise als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch &c. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

II. Strafen.

§. 18. Der nach der Publication dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl, wird zum ersten Male durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, in die nächste Corrections-Anstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer; und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Corrections-Anstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden, behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten; so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandner Strafe, nicht nachweisen kann, in die nächste Corrections-Anstalt abgeliefert.

§. 19. Wer schon ein Mal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat, außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste Corrections-Anstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

§. 20. Begeht er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebstähle werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 64 sq. mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaaßes bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

§. 22. Wer von dem Diebstahl eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

III. Verfahren bei der Untersuchung.

§. 23. Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen war, wird von der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Decret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, so wird diese eingezogen und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. Nr. 1 und 2. der Criminal-Ordnung, mithin zur Domainen-Cämmerei- oder resp. Patrimonial-Gerichts-Casse, abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe; so wird er dem Gericht des Orts mit den Acten der Polizei-Obrigkeit überliefert.

§. 24. Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Orts-Gericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorf-Gerichte, ohne Unterschied, ob demselben sonst die Criminal-Jurisdiction zustehet oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inculpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

Ist also der Angeschuldigte blos deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag (§. 1.); so muß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der, bei der Publication des Urtels erhaltenen, diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht Statt, und wenn dabei keine neue Thatsachen auszumitteln sind, so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provocirt, blos zum

Protokoll registrirt, und Acta an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl tritt das in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Criminal-Gerichten überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14 und 15. als verdächtig Angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Caution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber, durch Requisitian seines Ortsgerichts, fortgesetzt.

Schließlich werden einerseits alle Gerichts-Obrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherren sind, ernstlichst an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Untersuchung und Strafe, und dem Befinden nach (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Criminal-Untersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1. Mai 1803. §. 1 und 9.) gewarnt; indem sie sonst ohne Nachsicht von der Polizei-Obrigkeit des Orts bestraft werden sollen; weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute, oder die Hirten, den Polizeigesetzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann. Gegeben Königsberg, den 28sten September 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter.

Formular

des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes, ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestiret, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den

(Amts-Siegel.) Müller, Ober-Amtmann.

Gültig zum Verkauf dieses Pferdes auf vier Wochen.

Oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Awenden bei Königsberg, welchem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pachter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmel-Wallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sey.

Awenden, den

(Patrimonial-Gerichts-Siegel.) Mylius, herrschaftlicher Pachter hieselbst.

Formular

des Einbringungs-Attests ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem
zu bei
wird hiermit attestiret, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenz-Zollamt N. N. den

(Siegel.) (Unterschrift des Grenz-Zollamts.)

Nr. 2.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, die Pferdeversteigerungen betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1815.)

Um bei öffentlichen Pferdeversteigerungen den Verkauf rotzkranker oder räudiger kranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, werden in Gemäßheit der ergangenen Verfügungen des Königl. Ministerii des Innern sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, bei allen nicht durch die Behörden veranlaßten öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde, dergleichen gewöhnlich arme, mit jenen Krankheiten unbekannte, Käufer an sich bringen, nicht aber bei den Versteigerungen theurer Pferde aus Erbschaften und dergleichen, die Gesundheit der Pferde vor dem Verkauf, ex officio und mit Zuziehung eines Sachverständigen, untersuchen zu lassen.

Potsdam, den 18. Mai 1815.

Vierte Hauptabtheilung.

Freiheits = Sicherheits = Polizei.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Privat = Gefängnisse.

Allgemeines Landr. Th 2. Tit. 20. Abschnitt 13. §. 1079. Privat = Gefängnisse betreffend.

Zweite Unterabtheilung.

Die Beleidigung der Freiheit betreffend.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. Abschn. 13. §. 1075. Die Beleidigung der Freiheit betreffend.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Sclaverei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 196. Die Sclaverei betreffend.

Fünfte Hauptabtheilung.

Von der Ehren-Sicherheits-Polizei.

Erste Unterabtheilung.

In Betreff erdichteter Namen, Stand und Würden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1395. Erdichtete Namen und Stand betr.
Allgem. Landr. Th. 2. Tit 20. §. 1396. Falsche Würden betr.

Nr. 1.

Rescript an das Kammergericht, in Betreff des Verbots, sich eines fremden Namens und des damit versehenen Siegels, auch in einer nicht unerlaubten Absicht, zu bedienen.

De dato Berlin, den 9. Juni 1806.

(N. E. S. 1806.)

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. rc. Der Banquier rc. L. hieselbst hat sich darüber beschwert, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden rc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet; der §. 1440 b. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts verordnet allgemein unter der Rubrik: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll, und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt seyn kann, seinen angebornen Namen, ohne specielle höhere Erlaubniß, mit einem andern Familiennamen zu vertauschen; denn was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt seyn. Daß der Jude rc N. nach diesem Gesetz sich nicht das eine Mal N., und das andre Mal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben; die Annahme des Familiennamens L. für immer aber ist eine

Continuation dieser unerlaubten, in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben; ein fremder Name ist für jeden, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne specielle Erlaubniß der competenten Staatsbehörde, also unbefugterweise für immer, oder in einzelnen Fällen, sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falls nur dann zweifelhaft seyn, wenn der N. nicht einen bekannten Familiennamen, sondern statt dessen irgend einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre; hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familiennamens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält, und zwar bei dem competenten Gerichtshofe zu extrahiren, weil jenes Gesetz nicht in den Landes-Polizei-Verordnungen, sondern unter den Criminal-Gesetzen aufgenommen ist; die Gerichts-Behörde also die Untersagung bei der im §. 1440 b. geordneten namhaften, von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß. Hiernach wollen Wir Euch das Weitere zu verfügen aufgeben.

Sind ꝛc. Berlin, den 9. Juni 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 2.

Verordnung über die bei Namens-Veränderungen nachzusuchende obrigkeitliche Genehmigung.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin 1814. Nr. 13.)

Es ist bisher verfassungsmäßig gewesen, daß bei bloßen Namens-Veränderungen, auch ohne damit verbundene Standeserhöhung, die Genehmigung der Königl. Staats-Ministerien eingeholt worden, und bei dieser Verfassung muß es um so mehr verbleiben, als in der Regel dergleichen Veränderungen keine besondere Begünstigung verdienen. Es waltet noch hin und wieder im Publico die Meinung ob, als bedürfe es zu Namens-Veränderungen keiner obrigkeitlichen Genehmigung. Da dieses aber in jeder Hinsicht polizeiwidrig ist, so werden in Gemäßheit

der Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern, vom 23. v. M. sämmtliche Unterbehörden hierdurch angewiesen, die ohne obrigkeitliche Genehmigung erfolgte Veränderung der Familiennamen zu verhindern. Hierbei macht es auch nunmehr, nachdem die Juden bereits sämmtlich Familiennamen angenommen haben, keinen Unterschied, ob von einem Christen oder Juden die Rede ist.

Stargard, den 16. März 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung in Pommern.

Zweite Unterabtheilung.

Orden, Ehrenzeichen, die Kriegsdenkmünze und die National-Kokarde betreffend.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1396. Falsche Ehrenzeichen betreffend.

Verordn. wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweise tragen, v. 19. Febr. 1816. (Ges. Samml. 1816. Nr. 6.)

Allerhöchste Kabinetsordre v. 25. Febr. 1817., daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegsdenkmünze nach sich ziehen sollen. (Ges. Samml. 1817. Nr. 1.)

Allerhöchste Kabinetsordre v. 25. Jul. 1817. betr. den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegsdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militärpersonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden. (Ges. Samml. 1817. Nr. 4.)

Verordn. v. 5. Oct. 1817., wegen Verwirkung des Landwehrkreuzes. (Ges. Samml. 1817. Nr. 18.)

Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegsdenkmünzen, Orden und Ehrenzeichen Statt finden, v. 1. Mai 1816. (Ges. Samml. 1816. Nr. 9.)

Allerhöchste Kabinetsordre, daß die Kriegsdenkmünzen nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen, v. 7. Febr. 1817. (Ges. Samml. 1815. Nr. 2.)

Bekanntmachung, das Verbot des Tragens ehemaliger westphälischer Orden und Ehrenzeichen betreffend, v. 7. Juni 1815. (Ges. Samml. 1815. Nr. 8.)

Bekanntmachung, daß das Tragen des Ordens der Ehrenlegion mit dem Bildniß Napoleons gleich den westphälischen Ehrenzeichen verboten seyn soll, v. 29. Juli 1815. (Ges. Samml. 1815. Nr. 13.)

Verordn. wegen des Tragens der Preuß. National-Kokarde, v. 22. Februar 1813. (Ges. Samml. 1813. Nr. 6.)

Wegen des gestatteten Verkaufs des Bandes zu den Denkmünzen und zu dem eisernen Kreutze, so wie der eisernen Kreutze selbst.

(Amtsblatt der Breslauschen Regierung. 1814. Nr. 38.)

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, Anordnungen zu treffen, damit das eiserne Kreutz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind. In dieser Hinsicht wollen Allerhöchst Dieselben gestatten, daß sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreutze, und die eisernen Kreutze selbst, verkauft werden dürfen. Se. Majestät haben dabei erklärt, daß dieses um so unbedenklicher sey, weil die im Dienste befindlichen Militärpersonen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß Niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militärpersonen und bei Civilpersonen muß nach dem ausdrücklichen Befehl die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreutze und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen; welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreutze von der General-Ordens-Commission, in Ansehung der Denkmünzen von den Militärbehörden ertheilt werden sollen.

Vorstehende, von der Königlichen General-Commission in Ansehung der Königlichen Orden rc. unterm 31. August d. J. erlassene Bekanntmachung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Königlichen land- und steuerräthlichen Officia, so wie die sämmtlichen Polizeibehörden, Magisträte und sonstige Ortsbehörden, werden hiermit angewiesen, auf etwanige Mißbräuche, welche der gedachten General-Ordens-Commission anzuzeigen sind, Acht zu haben.

Breslau, den 16. September 1814.

Polizei-Deputation d. Breslauschen Regierung.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber den Festungsarrest.

Allerhöchste Kabinetsordre v. 11. Jan. 1813., die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. (Ges. Samml. 1813. Nr. 2.)

Vierte Unterabtheilung.

Ueber das Ausweichen aus dem Kriegsdienste.

Verordn. über das Ausweichen aus dem Kriegsdienste, v. 22. Febr. 1813. (Ges. Samml. 1813. Nr. 5.)

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber die Duelle.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 667. die Duelle betreffend.

Zweiter Abschnitt.
Wohlfahrts-Polizei.
Erste Hauptabtheilung.
Die Bevölkerungs-Polizei betreffend.

Erste Unterabtheilung.
Ueber die Nahrungsfähigkeit und Gesundheit ehelustiger Personen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 57. Vorschriften wegen des Alters, der Nahrungsfähigkeit und der Gesundheit ehelustiger Personen.

Publ. d. K. R. in Posen, die Aufnahme der Bevölkerungslisten betreffend, v. 31. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz, 1817. Heft 1.)

Zweite Unterabtheilung.
Von den Auswanderungen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 127. die Auswanderungen betreffend.

Edict wegen der Auswanderungen preuß. Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten, v. 1. Jul. 1812. (Ges. Samml. 1812. Nr. 17.)

Bekanntmachung in Betreff des Edicts v. 2. Juli 1812., wegen der Auswanderungen preuß. Unterthanen, und ihrer Naturalisation in fremden Staaten, v. 9. Juli 1812. (Ges. Samml. 1812. Nr. 18.)

Rescr. d. K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an die Regierung in Cleve, die Auswanderungsbefugnisse betr., v. 22sten Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Verordn. wegen Aufhebung des Edicts v. 2. Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt, v. 15. Septbr. 1818. (Ges. S. 1818. Nr. 15.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Siebenten Söhne und Fürsorge für uneheliche Kinder betreffend.

Circ. d. K. M. d. Innern, die Prämien für den siebenten Sohn betreffend, v. 14. Jan. 1817. — Königl. Kabinets-Ordre v. 15. Febr. 1818. (In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.)

Verordn. d. K. R. in Reichenbach, die Fürsorge für die Erhaltung unehelicher Kinder betr., v. 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 51.).

Vierte Unterabtheilung.

Ueber die Impfung der Schutzblattern.

Publ. d. K. R. zu Arensberg, die Schutzpocken-Impfung betr., v. 14. Apr. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 2.)

Verordn. d. K. R. zu Köln, die Verbreitung der ausgebrochenen Menschenpocken betr., v. 25. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Rescr. d. K. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an d. K. R. zu Köslin, wegen Remuneration der Impfärzte, vom 29. August 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 3.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, die Impfgeschäfte betr., v. 9. Jul. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, wegen des Ausbruchs der Menschenpocken, v. 2. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, d. Impfung der Schutzblattern betr., vom 23. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, über denselben Gegenstand, vom 25. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 13.)

Nr. 1.

Rescript an die Krieges- und Domainen-Kammer, wodurch die Ausstellung zur Parade der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen auf das Nachdrücklichste verboten wird, und wie bei solchen und andern contagieusen Krankheiten die gehörige Präcaution zu nehmen.

De dato Berlin, den 8. April 1769.

(N. C. C. 1769.)

Friedrich, König rc. rc. Unsern rc. rc. Wir ertheilen Euch auf Euren Bericht vom 28. m. p., wegen der zu Neustadt-Eberswalde und dortiger Gegend grassirenden Kinderblattern, hiermit

mit zur allergnädigsten Resolution: daß die Ausstellung der an Blattern verstorbenen Kinder und Personen zur Parade und Schau, nach dem Vorschlage des Ober-Collegii-Medici, auf das Nachdrücklichste zu verbieten, und muß darauf gesehen und gehalten werden, daß die Särge inwendig wohl verpicht, und solche tiefer als sonst geschehen, vergraben werden müssen; Wie denn auch die Physici, falls sie salariret sind, gehalten seyn sollen, die Armen in loco ihres Aufenthalts ohne besondere Pränumeration in die Cur zu nehmen, dahingegen sollen ihnen, bei dergleichen contagieusen Krankheiten und deshalb erforderlichen Reisen, die gewöhnlichen Diäten und Vorspann gereichet werden. Sollten hingegen an einigen Orten einige Physici sich ohne Gehalt befinden, so ist es in diesem Fall billig, daß denselben ein billiges Douceur accordirt werde, welches hiernächst nach Beschaffenheit der Umstände in Vorschlag gebracht werden muß, welches auch in Absicht der Stadt- und Kreis-Chirurgen, wenn sie den Patienten besuchen und an den Physicus rapportiren müssen, geschehen kann, und wollen wir denenselben auf Reisen die gewöhnlichen Diäten täglich zu 12 Groschen nebst Vorspann accordiren. Uebrigens wollen wir geschehen lassen, daß den Armen, welche der Land- und Steuerrath dazu benennt, die Medicin bei dergleichen contagieusen Krankheiten gratis verabfolgt, und solche aus den Kreis- und Kämmerei-Cassen bezahlt werde, nur muß wohl dahin gesehen werden, daß die Liquidationen der Apotheker genau von dem Physico nachgesehen und moderirt werden. Berlin, den 18. April 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Kurze Anleitung, wie der Landmann und diejenigen, so keinen Arzt erlangen können, bei grassirenden Pocken sich zu verhalten haben.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Allerhöchsten Befehl herausgegeben, von Dero Ober-Collegio-Medico 1769.

§. 1. Da die Pocken zu verschiedenen Zeiten viele und große Verwüstungen auf dem platten Lande angerichtet, so sind Allerhöchst Ihro Königliche Majestät aus landesväterlicher Sorg-

falt bewogen worden, folgende Nachricht zum Besten des Landmanns, wie nämlich selbiger bei grassirenden Pocken sich zu verhalten habe, allergnädigst bekannt machen zu lassen.

§. 2. Es sind die Pocken oder Blattern bekanntermaaßen eine solche Krankheit, welcher fast alle Menschen unterworfen sind; denn obgleich die mehresten Menschen dieselben in ihren Kinderjahren bekommen, so lehrt die Erfahrung dennoch, daß kein Alter davon verschont bleibe. Es gehört diese Krankheit mit allem Recht unter die hitzigen, deren Wesen in einer wirklichen Entzündung des Bluts gegründet, höchst ansteckend ist, und durch kleine Geschwüre über den ganzen Körper sich äußert. Um aber dem Landmann einen nach seinen Einsichten abgemessenen Begriff von dieser Krankheit zu machen, so wird nöthig seyn, diese Krankheit vom Anfange bis zu ihrem Ende nicht allein kürzlich zu beschreiben, sondern auch zugleich den Unterschied zwischen gutartigen und bösartigen Pocken zu zeigen, und den von aller Hülfe entfernten Landmann dahin anzuweisen, wie er sich in Absicht auf die Diät und das äußere Verhalten bei dieser Krankheit zu verhalten habe.

§. 3. Es werden die Pocken überhaupt in wahre und falsche eingetheilt. Die sogenannten falschen Pocken haben mit den wahren nichts gemein, und bestehen in kleinen Entzündungen und Erhabenheiten der Haut, welche bald Wind-, bald Wasser- oder Steinpocken genannt werden, nachdem sie entweder eine mehr wäßrige oder härtere Materie in sich enthalten. Es pflegen diese Art Pocken, ohne schwere Zufälle und ohne sonderlich große Hitze, mehrentheils im Sommer oder Herbst zum Vorschein zu kommen, wenige Tage zu dauern und von selbst wieder zu vergehen.

§. 4. Ganz anders aber ist es mit den wahren Pocken beschaffen, als welche in gutartige und bösartige eingetheilt werden. Die Zeichen, woran man erkennt, daß ein Kind die gutartigen Pocken bekommen werde, sind folgende: Wenn die Pocken an eben dem Orte oder in der Nachbarschaft herrschen; wenn die Kinder mit andern Pockenpatienten umgegangen; wenn sie bald darauf über Müdigkeit, Mattigkeit, über Schmerzen in dem Rückgrath, Kreutz und Lenden; über kurzen Athem, über ein Frösteln und darauf folgende Hitze klagen; das Gesicht wird

bald darauf dick und aufgetrieben, die Augen fangen an zu thränen, die Kinder niesen öfters hinter einander, sie holen tief Athem und seufzen, sie klagen über ein Drücken in der Gegend des Magens und über Uebelkeit, sie erbrechen sich, sie fahren öfters im Schlaf zusammen, als ob sie sich im Traum erschreckten. Nicht selten werden die Kinder am ersten und zweiten Tage mit dem wirklichen Jammer oder schweren Gebrechen befallen, welches aber, wenn es nicht von dem schweren Zahnen herrührt, und in den ersten Tagen der Krankheit sich einstellt, nichts Gefährliches mit sich führt, sondern vielmehr als ein gutes Zeichen anzusehen ist, indem die Pocken, welche bald darauf zum Durchbruch kommen, mehrentheils sehr gutartig zu seyn pflegen.

§. 5. Nachdem diese Zufälle bis in den dritten oder bis gegen den vierten Tag gedauert, und die Hitze in den drei bis vier ersten Tagen beständig zugenommen; so pflegen also, nach vorhergegangenem starken Schweiß, hin und wieder kleine rothe Tüpfel, welche fast als kleine rothe Nadelköpfe aussehen, zum Vorschein zu kommen: es kommen jedoch diese rothen Pünktchen nicht über den ganzen Körper zugleich und mit einem Mal heraus, sondern sie zeigen sich zuerst im Gesicht, und vornehmlich auf den Backen und an der Stirne, worauf sie nachher auf der Brust, an den Händen und Armen, an den Lenden und Füßen und am Unterleibe sich sehen lassen.

§. 6. So bald die Pocken zum Vorschein gekommen, eben so bald fängt die vorige starke Hitze an etwas abzunehmen, und die Kinder fangen an etwas weniges munterer zu werden. Die Pocken kommen darauf an allen Theilen des Körpers, jedoch einzeln, zum Vorschein; das Gesicht und besonders die Augenlieder schwellen stärker auf, so daß die Augen darauf öfters ganz zugeschlossen werden, wobei der ganze Körper des Kindes, und sonderlich die Arme, dick und gedunsen anzusehen. Es pflegt dieser Zustand gemeiniglich zweimal 24 Stunden zu dauern, so daß die Pocken in dieser Zeit nicht allein sämmtlich hervorgebrochen sind, sondern sich auch immer mehr erheben und größer werden.

§. 7. Den dritten oder vierten Tag nach dem Ausbruch der Pocken, und folglich am sechsten oder siebenten Tage der Krankheit, fangen die Pocken an sich zu füllen. Sie bekommen

Anfangs eine wäßrige und dünne Materie, welche die folgenden Tage dicker und gelber wird und sich in ein wahres Eiter verwandelt, dergestalt, daß die Pocken am 8ten oder 9ten Tage vollkommen gelb und reif, und ihren größten Wachsthum, nämlich die Größe einer Erbse, erreicht haben. Ihr Grund sowohl als die Haut zwischen ihnen ist rosenroth, die Geschwulst des Gesichts und ganzen Körpers vergeht, die vorher geschlossenen Augen fangen an sich zu öffnen, die Pocken zerplatzen und trocknen ab; die Kinder werden munter, bekommen Appetit zum Essen und Schlaf, so daß die ganze Krankheit alsdann mit dem 12ten oder 14ten Tage ihre Endschaft erreicht.

§. 8. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit den bösartigen oder zusammenfließenden Pocken, als welche weit gefährlicher als die ersten sind. Die Zeichen, woran man erkennen kann, daß der Mensch diese bösartigen Pocken bekommen werde, sind: wenn sie just zu der Zeit sehr herrschen, und der Mensch eine sehr große Schwäche und Müdigkeit in allen Gliedmaßen, heftige Rücken- und Lendenschmerzen, heftiges Schaudern über den ganzen Körper empfindet, worauf bald eine starke Hitze zu erfolgen pflegt. Man verspürt zugleich heftiges Kopfweh, Ohnmachten, eine große Entkräftung und Mattigkeit, Uebelkeiten und Erbrechen; die Kinder sind ungemein unruhig, sie werfen sich hin und her und entblößen sich ihren Körper; sie schlafen mit halb offenen Augen, das Weiße im Auge sieht roth aus; sie zittern an Händen und Füßen; sie schreien und schrecken im Schlafe sehr auf; sie fahren zusammen und erleiden öfters heftige Zuckungen.

§. 9. Es pflegen diese bösartigen Pocken zuweilen den dritten Tag darauf, mehrentheils aber später, im Gesicht und an den übrigen Theilen des Körpers, jedoch mit keinem so starken Schweiß, als bei den gutartigen Pocken, hervorzubrechen. Sie halten bei ihrem Ausbruch keine Ordnung, sondern kommen bald im Gesicht, bald auf der Brust, bald an den übrigen Theilen des Leibes unordentlich zum Vorschein; sie sehen alsdann nicht so roth als die gutartigen Pocken aus; sie bleiben klein, blaß und wäßricht; sie verursachen ein starkes Zucken; sie kommen nicht einzeln zum Vorschein, sondern sie fließen sogleich in *einen einzigen großen* Fleck zusammen; sie erlangen niemals die

Höhe der gutartigen Pocken, sondern sie bleiben platt und niedergedrückt; sie haben das Ansehen einer vom Verbrennen oder von spanischen Fliegen entstandenen Blase; sie füllen sich mit keiner rechten Materie, sondern nur mit einer wäßrichten Feuchtigkeit; sie sind an ihren Spitzen nicht rund, sondern mehrentheils platt und durch eine Grube eingedrückt.

§. 10. Noch gefährlicher ist es, wenn diese zusammenfließenden Pocken eine ganz widernatürliche Farbe annehmen, und grünlich oder violett und schwarz aussehen; wenn zwischen den Pocken das weiße oder rothe Friesel, oder rothe, blaue und schwarze Flecke zum Vorschein kommen; wenn die Pocken in der Mitte einen schwarzen Punkt zeigen und dabei ganz einfallen; wenn sie aussehen, als ob sie mit Blut angefüllt wären; wenn der Hals davon voll und die Kinder nicht schlucken können; wenn ein Durchfall in den ersten Tagen sich einfindet; wenn es den Kindern sehr stark aus dem Halse riecht; wenn dasjenige, so durch den Stuhlgang fortgeht, nicht allein übel riecht, sondern auch mit Blut und Eiter vermischt ist; wenn ein Drängen und Schneiden beim Urinlassen vorhanden, und der Urin sehr blaß wie Brunnenwasser aussieht, oder wenn auch wirkliches Blut mit dem Urin fortgeht, wenn der Urin und Stuhlgang wider Wissen und Willen des Menschen abgehen; wenn der Puls sehr schwach und ein kalter Schweiß den ganzen Körper überzieht.

§. 11. Je mehr von den eben abgeführten schlimmen Zeichen bei den zusammenfließenden Pocken vorhanden, desto gefährlicher sind selbige, und wenn dieselben in ihrer Mitte einen blauen oder schwarzen Fleck bekommen; wenn sie mit einem Fleckfieber vergesellschaftet sind. Wenn die Pocken ganz blau und schwarz werden, und wirkliches Blut mit dem Urin abgeht, so pflegen sie alsdenn fast jederzeit einen tödtlichen Ausgang zu gewinnen. Die gefährlichsten Tage bei dieser Art Pocken sind der 11te, der 14te, der 17te und 21ste Tag, ob man gleich auch nicht in Abrede seyn kann, daß die Kinder nicht öfters, bei so bewandten Umständen, auch nach dem 21sten Tage sterben sollten.

§. 12. Ungeachtet die gutartigen Pocken von einer solchen Beschaffenheit, daß sie nicht tödtlich sind, so können dieselben jedoch bei einer übeln und verkehrten Behandlung leicht schwere Zufälle, ja den Tod selbst, nach sich ziehen. Wenn daher auf

dem platten Lande diese gutartigen Pocken grassiren, und der Landmann die vorhin §. 4 und 5. erwähnten Zufälle an seinen Kindern beobachtet; so hat er vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dieselben weder durch zu hitzige Arzneien, noch durch zu heiße Stuben schlimmer gemacht werden, indem solches den Kindern zu einem wahren Gift gereichen würde. Wenn die Pocken überhaupt grassiren und die Kinder annoch über nichts klagen, so ist es sehr zuträglich, wenn denselben ein gelindes Laxirmittel eingegeben wird, indem dadurch die Unreinigkeiten aus dem Körper ausgeführt, und die Pockenmaterie um so viel unschädlicher gemacht wird. In dieser Absicht kann man denjenigen Kindern, so unter einem Jahre und drüber sind, ein halbes bis ein ganzes Loth gereinigtes Manna in dünner Hafergrütze eingeben, oder ein halbes bis ein ganzes Loth Mannasyrup oder Rhabarbersaft des Morgens mit einem Mal, auch bei säugenden Kindern der Amme die bekannten Hoffmannischen oder Stahlischen, nicht minder die Polychrest-Pillen, so in allen Apotheken zu haben, zu 15 bis 20 Stück nehmen lassen; denjenigen aber, so 2, 3 und mehrere Jahre alt, kann man ein Quentchen Senesblätter, davon die Stiele abgepflückt und ausgelesen sind, geben. Man wirft sie in einen irdenen Topf, und gießt den 8ten Theil von einem Maaß siedenden Wassers, oder noch besser siedende Pflaumenbrühe darauf, deckt den Topf zu, und läßt es so lange stehen, bis es mäßig warm wird, und läßt alle Stunden 3 bis 4 Eßlöffel nehmen, bis es laxirt. Man kann es nach Belieben mit Zucker versüßen. Bei grassirenden Pocken ist es zugleich unumgänglich nothwendig, daß der Landmann seine Kinder vor dem Genuß des Fleisches in Acht nehme, und denselben zu solcher Zeit kein Schweinefleisch, Speck, Schinken, kein verdorbenes und abgebackenes Brodt, oder dergleichen wäßrichte und klantschichte Kuchen und Klöße zu genießen gebe, indem dadurch das Blut und die Säfte in Fäulniß gesetzt, und die Pocken dadurch in eine sehr üble Art verwandelt werden.

§. 13. Wenn die Kinder zu klagen anfangen, und man aus den §. 4 und 5. angegebenen Zeichen bemerkt, daß die Pocken wirklich zum Ausbruch kommen werden; so muß man die Kranken, wenn es möglich, von den Gesunden entfernen, dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, in ein weites und räumliches Zimmer bringen, auch dafür sorgen, daß nicht zu viel

Kranke in einem Zimmer zusammengepackt werden. Zur Sommerszeit ist es immer besser, wenn ein solches Zimmer erwählt werden kann, welches nicht gegen Mittag liegt, und den ganzen Tag der heißen Sonne ausgesetzt ist: der Kranke muß bei dieser Jahreszeit nicht in so vielen Betten eingepackt, sondern gelinde bedeckt seyn, es müssen dann die Fenster den Tag über einige Mal geöffnet werden, damit die frische Luft hereinkomme, sonderlich wenn die Pocken zu schwären anfangen, jedoch muß man den Kranken hierbei sorgfältig vor aller Zugluft und Erkältung in Acht nehmen. Der Kranke muß mit dem Gesicht nicht gegen die Sonne liegen, damit die Augen durch ein so helles Licht nicht entzündet werden und Schaden leiden. Ueberhaupt ist es sehr dienlich, wenn bei den Kranken alle mögliche Reinlichkeit beobachtet wird, und wenn das Zimmer des Morgens und Abends mit Lorbeeren, oder mit Wein- oder Bieressig, welcher auf einen heißen Stein gegossen wird, welches letztere sonderlich bei den zusammenfließenden und bösartigen Pocken zu beobachten: auch kann man bei großer Hitze frisch abgehauene Tannen-, Hollunder- und Lindenzweige in frisches Wasser setzen, um die heiße Luft dadurch abzukühlen. Im Winter müssen die Stuben nicht zu übermäßig geheitzt, der Kranke nicht nahe an den Ofen gelegt, und gleichfalls nur leicht zugedeckt seyn; denn es ist gewiß, daß durch die zu übermäßig heißen Stuben und durch das allzuhitzige Verhalten den Pocken-Kindern der allergrößte Nachtheil und Schaden zugefügt wird, indem dadurch das Blut und die Säfte in die größte Fäulniß gesetzt, die vorher gutartigen Pocken in bösartige verwandelt, und die meisten Kinder durch ein solches zu heißes Verhalten dem Tode Preis gegeben werden: wie es denn überhaupt besser ist, wenn die Stuben eher zu kalt, als zu heiß gehalten werden.

§. 14. Eine gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Eltern, sobald sie merken, daß die Kinder die Pocken bekommen, denselben sehr hitzige Sachen zum Austreiben, als Alandwein, den ausgepreßten Saft von Schaaf- oder Gänsekoth, Korn oder anderm Branntwein, und andere dergleichen hitzige Sachen zu trinken geben. Alle rechtschaffene Eltern werden hiervor aus redlichen Absichten ernstlich gewarnt, indem solches den Kranken nothwendig zum größten Schaden gereicht, weil durch alle dergleichen hitzige Dinge das Blut in die heftigste Wallung gesetzt,

das Fieber ungemein verstärkt wird, und alle Säfte zu faulen anfangen; so daß hierdurch die Pocken in die allerschlimmste Art verwandelt werden, die Kranken dadurch nicht allein in heftige Rasereien und Durchfälle gerathen, sondern auch ohnfehlbar ihren Geist dabei aufgeben müssen.

§. 15. Das beste Getränk, das man den Kindern während der Pocken geben kann, besteht aus einem Quart reinen Brunnenwasser, worin eine Theeschaale voll Weinessig oder zwei Theeschaalen voll Bieressig, nebst 2 bis 3 Eßlöffel voll Honig gethan und solches zusammen stark untereinander geschüttelt und eine Weile in die Stube gesetzt wird, damit die erste Kälte dadurch abgehen möge. Auch giebt es ein gutes Getränk, wenn man eine Handvoll gebackne Kirschen und eben so viel gewaschene Gerste mit 2 Quart Wasser drei Viertel Stunden in einem irdenen Topfe kochen läßt und es nachher durchseihet. Man kann zwar dieses Getränk die ganze Krankheit hindurch continuiren, jedoch hat man dabei, besonders wenn der Kranke viele Pocken in dem Halse hat und deshalb schwer schluckt, mit dünn abgekochter Hafergrütze, abgekochtem Gersten- oder Reißwasser, abzuwechseln. Auch kann man den Kranken einen Trank von abgekochten Kirschen, Thee mit Milch oder drei Theile Wasser mit einem Theil Milch vermischt, oder auch durchgeseihete Buttermilch zu trinken geben; jedoch muß man bei diesen letzteren Getränken den Patienten nichts Saures trinken lassen, weil sonst die Milch in dem Magen und Gedärmen gerinnen und allerlei Zufälle, und sonderlich Durchfälle verursachen würde. Ein sehr gutes Getränk, zumal bei Anfang der Pocken, ist es, wenn auf getrocknete Hollunderblüthen kochendes Wasser gegossen, und dasselbe als Thee mit etwas Milch vermischt getrunken wird. Ueberhaupt aber muß man den Kranken sehr fleißig zu trinken anbieten, und dieselben sehr oft, jedoch nicht zu viel auf ein Mal, trinken lassen.

§. 16. Die Speisen betreffend, so muß man die Patienten während der ganzen Krankheit niemals zum Essen nöthigen. Wenn ja die Kranken etwas zu essen verlangen, so kann man ihnen den Schleim von Hafer- oder Gerstengrütze, dünn gekochten Reiß, den Schleim von Gerstengraupen, worin etwas Semmel eingeschnitten, mit Wasser gekochten Gries, Spelt oder

Schwaden, eine Suppe von Hahnebutten, von Prunellen, von gebackenen Kirschen, oder eine dünne Fliedersuppe geben. Auch kann man den Pockenpatienten etwas Zwieback, oder wohl ausgebackenes und nicht ganz frisches Brodt mit etwas weniges frischer Butter beschmiert, ingleichen gekochte gebackne Pflaumen oder Kirschen genießen lassen, welches letztere sonderlich denjenigen vorzüglich dienlich, so einen verstopften Leib haben. Wenn die Kinder Appetit zum Essen bezeigen, so ist ihnen, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, Spinat, Mohrrüben, Schminkbohnen und dergleichen sehr zuträglich, wie ihnen denn auch einige wenige frische und recht reife Kirschen oder Erdbeeren zur Erfrischung zu genießen erlaubt werden. Bei den zusammenfließenden Pocken, und bei solchen Umständen, wo die Kinder sehr ohnmächtig und entkräftet liegen, kann man denselben den Saft von Citronen mit Zucker, wie auch zur Sommerzeit ausgepreßten Johannisbeer-, Himbeer-, Erdbeer-, Maulbeer- oder Brombeersaft mit Zucker, zu einem kleinen Löffel voll, ohne Bedenken reichen; oder wer Gelegenheit hat, etwas Mosel- oder Rheinwein zu haben, kann davon zu 1, 2 oder 3 Eßlöffel voll täglich ohne Bedenken reichen, auch wohl ein oder die andere Semmelschnitte gelinde rösten, selbige mit gedachtem Wein anfeuchten, mit etwas Zimmt und Zucker bestreuen, und solches zur Stärkung genießen lassen. Ueberhaupt aber muß man dergleichen Kranke vor dem Genuß alles Fleisches und Fischen, vor allen harten, groben, unverdaulichen, fetten, mehligen und blähenden Speisen, ingleichen vor allem Gebackenen und Gebratenen, auf das Beste in Acht nehmen, indem das Blut und die Säfte hierdurch in eine große Fäulniß gesetzt und zu unzähligen Zufällen Gelegenheit gegeben wird. Dagegen man mit leichten Kosten gelbe Wurzeln, Pastinaken und Sauerampf, Sellerie und Petersilien in schwacher Fleischbrühe gekocht, im Fall Speise verlangt würde, darbieten kann.

§. 17. Wenn sich viele Pocken in den Hals gesetzt, und das Schlucken dadurch beschwerlich fällt, so kann eine Handvoll Salbei in einem halb Quart Wasser gekocht und mit einem Löffel voll Honig vermischt werden, womit die Kinder entweder den Hals fleißig ausgurgeln, oder täglich 3 bis 4 Mal einen halben Eßlöffel voll ganz langsam herunter schlucken. Wenn die Pocken im Schwären begriffen und alsdann in 3 bis 4 Tagen keine Oeff-

nung des Leibes erfolgt, so ist dieses von keiner Bedeutung; ist aber in den ersten Tagen der Krankheit der Leib nicht gehörig offen, so kann einer solchen Verstopfung entweder mit abgekochter Pflaumenbrühe, oder mit etwas Senesblätter, so wie §. 12. gelehrt worden, abgeholfen werden. Ist die Nase durch Pocken zu sehr verstopft, so kann man säugenden Kindern etwas Muttermilch in die Nase hineinsprützen, oder man kann ihnen einen in warme Milch getunkten Schwamm vor die Nase halten, und ihnen auf solche Art Luft verschaffen. Damit die Augen wegen der Pocken nicht Schaden leiden, so ist sehr dienlich, wenn gleich zu Anfang, ehe die Pocken hervorbrechen, die Augen einige Mal des Tages mit laulichtem Wasser oder Milch vermittelst eines zarten Läppchens fleißig ausgewaschen werden. Wenn das Weiße in den Augen sehr roth, und die Augenlieder sehr dick und geschwollen sind, so kann täglich ein paar Mal der Hauch von gekaueten Würznelken, Fenchelsaamen oder gekaueten Lorbeeren in die Augen gehaucht werden; sind hingegen die Augen wirklich eingeschworen, so ist es sehr dienlich, die Augen mit warmer Milch, worin etwas Fliederblumen gekocht, fleißig und gelinde zu waschen, indem dadurch die Augen um so viel eher geöffnet, und die scharfe Materie die Augen anzufressen gehindert wird. Wenn die Pocken zu trocknen anfangen, so ist vor allen Dingen nöthig, dem Kinde ein gelindes abführendes Mittel, als Manna, Senesblätter oder Rhabarber, einzugeben, auch solches nach Beschaffenheit der Umstände einige Mal zu wiederholen. Die Kinder müssen nach überstandnen Pocken sehr mäßig im Essen und Trinken gehalten, und vor allen harten, groben, unverdaulichen, mehligen und fetten Speisen auf das Beste in Acht genommen werden, indem sie sonst leicht in abzehrende und andere dahin einschlagende Krankheiten verfallen können.

§. 18. Sind endlich die Pocken sehr bösartig, so daß schwere und bedenkliche Zufälle sich dabei ereignen, und dieselben viele Kinder hinwegraffen sollten; so ist alsdann unumgänglich nöthig, daß der Landmann solches sogleich seiner Obrigkeit oder dem Landrath des Orts anzeige, indem alsdann auf Allerhöchsten Königlichen Befehl, durch die benachbarten Stadt und Kreis-Physici alle mögliche Anstalten vorgekehrt, und der hülflose Landmann mit gehörigen Arzneimitteln besorgt werden soll. Wie

denn auch ein jeder Physicus es sich zur Schuldigkeit machen wird, den Armen dergleichen Mittel, die nicht kostbar, aber doch wirksam sind, umsonst zu verschreiben.

Berlin, den 6. Juli 1769.

Königl Preuß Churmärksche Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Siegroth. Michaelis. Kornmann. Beyer.

Nr. 2.

Königlich Preußisches Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen.

De dato Berlin, den 31. October 1803.

(N. C. S. 1803.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiete der medicinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, blos der Leitung Unserer Medicinalbehörden überlassen, und nur insofern mitgewirkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungsinstitute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber, in Gefolge der aus Unserm Medicinal-Departement unterm 11ten Juli 1801 und 7. Juni pr. ergangenen Circularien und Anweisungen für die Medicinal-Collegia und die praktischen Aerzte, sich die Fragen:

1) Schützt der ächte Kuhpockenstoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken?

2) Ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden?

zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regiments-Chirurgen 17,741 veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabei die erste Frage durch 8000 Ansteckungsversuche bestätigt, die zweite aber durch eine, seit drei Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutzblattern bestätigt worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehr zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pockenübel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40,000 Menschen in Unsern Landen wegraffte, so bald als möglich vertilgt und ausgerottet werde.

Zu dem Ende befehlen Wir:

§. 1. Unserm Medicinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungswesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2. Machen Wir es allen Ortsobrigkeiten, Magistråten, Stiftischen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen und aus dem Wege zu räumen.

§. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkürliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingt autorisirten Medicinalpersonen, nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner, gegen die wiederholte Aufforderung der

Aerzte, dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;

2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen und darin andere pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

3) wenn nach dem Ermessen der Polizeiobrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschenpocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann.

In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschenpocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzt gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu vigiliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen.

Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medicinalpersonen, bei fiskalischer Ahndung, sich irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis-, Land- und gerichtlichen Chirurgen gleiche Befugniß unbedingt, den Stadtchirurgen an Orten, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt, sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts, die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militär-Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber nur in so fern die Be-

fugniß zur Impfung zugestehen, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeugt hat.

§. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern durch andere, als sachkundige Männer, besonders durch die Landgeistlichen, mit dem besten Erfolg für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Landgeistlichen und Schullehrern, auch den Land Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann

1) bei dem nächsten Physicus die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch

2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungs-Institute zu Berlin, Magdeburg, Warschau oder Königsberg in Preußen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Dagegen müssen sie aber auch ihrer Seits diese Erlaubniß nicht als ein Brodtgewerb ansehen; wiewohl den Gutsobrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich befördertem Nutzen, an Unsere Medicinal-Collegia zu wenden, welche dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6. Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districts Physici: „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen," legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Brehmer:

Die Kuhpocken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken wissen rc. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungsmethode und der Behandlung rc. Berlin 1801.

ingleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Ansbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmanns. Ansbach 1802.

eine namhafte Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia-Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihrer Gemeinde unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihre Atteste erhalten haben, sich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können.

§. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4. ertheilt worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militär-Chirurgen sich bei Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblattern-Impfung, enthalten müssen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8. Alle im §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Ortsobrigkeit ein Armenattest vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militär-Chirurgen bei Personen des Civilstandes sind dazu nicht verbunden.

§. 9. Unsere Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern Unserer militärischen Erziehungs-Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir, auf den Vorschlag des Chefs Unseres Medicinal-Departements, Aerzte, welche sich um das Impfungswesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Character Unserer Medicinal-Räthe, frei von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir denn auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel haben bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. October 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg.

Nr. 3.

Declaration und Erweiterung des Impfungs-Reglements vom 31 October 1803. d. d. 13. October 1804.

(N. C. S. 1803.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben durch das unterm 31. October a. p. erlassene Impfungsreglement die Grundsätze, nach welchen sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzpocken richten sollen, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch Unser Medicinaldepartement angewiesen, Uns von den fernern Resultaten dieser Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie sich nun solches, nach dem pflichtmäßigen Bericht Unsers Ober-Collegii-Med. et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 80,000 Impfungen in Unsern Landen durch die Medicinal-Collegien und Behörden controllirt, und nicht Ein Fall bemerkt worden, der an der schützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unschädlichkeit, sowohl der Krankheit selbst als ihrer Folgen, zweifeln ließe; so finden Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Bestimmung und resp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir

§. 1. die Einschränkung des Reglements §. 4., nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufsicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtigt waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit voraussetzen können, daß jeder Wundarzt sich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungsmethode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen lassen Wir es einstweilen, in Betreff der nicht sachkundigen Personen, welche sich mit der Impfung befassen wollen, bei der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 31. October 1803. bewenden.

§. 2. Ob Wir gleich im §. 9. des gedachten Reglements den Regiments- und Bataillonschefs, auch den Vorstehern der Militärerziehungsanstalten, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung empfohlen haben; so hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz bestätigt. Wir machen es daher den Militär- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorstellungen möglichst dafür zu sorgen, daß El-

tern

tern und Kinder sich freiwillig zur Anwendung dieses Schutzmittels entschließen.

§. 3. Damit auch das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrschende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde, so fordern Wir die Geistlichen aller Confessionen hierdurch auf, bei schicklichen Gelegenheiten die Impfung derselben den Gliedern ihrer Gemeinde als eine moralische Pflicht an das Herz zu legen, und sonst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweisen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizeibehörden, auf die Befolgung dieser Declaration, indem Wir es übrigens bei den Vorschriften des Reglements vom 31. October pr. bewenden lassen, und nur bemerken, daß das Warschauer Impfungsinstitut nach Posen transferirt worden, alles Ernstes zu halten.

Berlin, den 13. October 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Graf von Schulenburg.

Nr. 4.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, vom 13. August 1810, an sämmtliche Regierungen, die Schutzpocken betreffend.

Zugleich werdet Ihr angewiesen, bei vorkommenden Epidemieen natürlicher Pocken, d. h. wenn in einem Orte mehrere Pockenkranke in 2 bis 3 Häusern, in mittlern und großen Städten aber in 4 bis 8 Häusern zugleich vorkommen, zur Unterdrückung derselben alle die Maaßregeln zu ergreifen, welche der Polizei zur Tilgung gefährlicher ansteckender Krankheiten zustehen Nur ist dahin zu sehen, daß, wenn Häusersperre, Zwangsimpfungen und dergleichen verfügt werden müssen, unschuldige Einwohner mit den dadurch verursachten Kosten nicht belästigt, sondern daß solche nur lediglich und allein den Widerspenstigen und Nachlässigen zur Last gelegt werden. Eltern, deren neugebornes Kind, vor dem Alter von 8 Wochen, allein und im Hause zuerst angesteckt wird, und welche zur Sicherung der übrigen ihnen angehörigen Impffähigen das Nöthige gethan haben, sind nicht

unter die Nachlässigen zu rechnen. Alle Hauseigenthümer und Miethsleute, denen bei ihrem Gewerbe oder ihren Geschäften die Haussperre sehr lästig werden könnte, müssen rücksichtlich derjenigen Hausbewohner, durch deren Vernachlässigung der Schutzpocken-Impfung sie in Verlegenheit kommen könnten, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen erinnert werden.

Nr. 5.

Die Pockenausbrüche betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam. 1817. S. 375.)

Da es zu schnellen Unterdrückungen der Pockenausbrüche nothwendig ist, daß die Polizeibehörden von ihrem Entstehen unterrichtet werden; so werden sämmtliche Einwohner aufgefordert: sobald sich bei ihren Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, solches unverzüglich ihrer zunächst vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Physicus sofort von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen hat. Zu der gedachten Anzeige sind auch die Wirthe der Häuser, in den sich Pockenkranke befinden, verpflichtet. Vernachlässigung in dieser Art soll unausbleiblich bestraft werden.

Potsdam, den 11. November 1817.

Gesetze und Verordnungen über das Bevölkerungs-Wesen.

Die Bevölkerung des Preußischen Staats ist in ältern Zeiten durch die Aufnahme der Niederländer und der französischen Flüchtlinge zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts,

Churfürstl. Ed. d. d. Potsdam, den 29. Octbr. 1685. (C. S. 1685.)
Churf. Pat. v. 25. Mai 1689, und 22. August 1668. (C. S. 1689. 1698.)

durch die Aufnahme der Pfälzer, der Salzburger und anderer wegen Religionsbedrückung emigrirten Ausländer, sowohl nach der Pest 1710, als in den Jahren 1732 — 1734, sehr befördert worden,

K. Edict v. 15. Mai 1709. und 15. Febr. 1712. (E. S. 1709. 1712.)
K. Ed. v. 19. Oct. 1731. und 22. Nov. 1733. (E. S. 1731. 1733.)

und ist dadurch die Volksmenge sehr gewachsen; auch fing schon Friedrich Wilhelm I. an, die Bevölkerung Preußens durch Ansetzung von Colonisten, besonders in Litthauen in den Jahren 1723 u. f. f. zu befördern.

Diese Bevölkerung wurde in neuerer Zeit besonders durch folgende Mittel befördert:

1) Durch vergrößerte Cultur des Landes, besonders auf Königl. Domainen-Grundstücken, durch Urbarmachung öder, wüster, morastiger Gegenden, Ablassung von Seen und Einschränkung großer Flüsse, so daß viele tausend fremde Familien darauf angesetzt worden sind.

2) Durch Erbauung von mehr als tausend Dörfern, Vorwerkern, Colonieen, Etablissements und dergleichen, die meistens mit fremden Familien besetzt worden, wohin auch der Anbau der großen Bauerhöfe zu rechnen ist.

3) Durch starke Vermehrung der Fabriken, Manufakturen, des Bergbaues, der Schifffahrt und Handlung mittelst der ertheilten Freiheiten, Wohlthaten und Unterstützungen.

4) Durch Werbung der Rekruten in fremden Ländern.

Durch diese verschiedenen Mittel hat der Staat unter Friedrichs II. Regierung allein zwei Millionen Einwohner mehr erhalten.

Graf v. Herzberg, Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten, besonders des Preußischen, v. 27. Jan. 1785.

Zur Bevölkerungsbeförderung im Staate wirken auch noch folgende Polizeianstalten:

1) Die gesetzlichen Bestimmungen im Staate für die Ursachen der Ehescheidungen, wodurch selbige vermindert werden.

K. Verordn. vom 27. Sept. und 29. Dec. 1751. (N. E. S. 1751.)
K. Ed. v. 17. Nov. 1782. (N. E. S. 1782.)

2) Die Einrichtung verschiedener öffentlicher Wittwen-Cassen zur anständigen Ernährung und Versorgung zurückbleibender Wittwen und Kinder.

3) Gute Entbindungs- und Hebammen-Anstalten.

unter die Nachlässigen zu rechnen. Alle Hauseigenthümer und Miethsleute, denen bei ihrem Gewerbe oder ihren Geschäften die Haussperre sehr lästig werden könnte, müssen rücksichtlich derjenigen Hausbewohner, durch deren Vernachlässigung der Schutzpocken=Impfung sie in Verlegenheit kommen könnten, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen erinnert werden.

Nr. 5.

Die Pockenausbrüche betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam. 1817. S. 375.)

Da es zu schnellen Unterdrückungen der Pockenausbrüche nothwendig ist, daß die Polizeibehörden von ihrem Entstehen unterrichtet werden; so werden sämmtliche Einwohner aufgefordert: sobald sich bei ihren Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, solches unverzüglich ihrer zunächst vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Physicus sofort von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen hat. Zu der gedachten Anzeige sind auch die Wirthe der Häuser, in den sich Pockenkranke befinden, verpflichtet. Vernachlässigung in dieser Art soll unausbleiblich bestraft werden.

Potsdam, den 11. November 1817.

Gesetze und Verordnungen über das Bevölkerungs=Wesen.

Die Bevölkerung des Preußischen Staats ist in ältern Zeiten durch die Aufnahme der Niederländer und der französischen Flüchtlinge zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts,

Churfürstl. Ed. d. d. Potsdam, den 29. Octbr. 1685. (E. S. 1685.)
Churf. Pat. v. 25. Mai 1689, und 22. August 1668. (E. S. 1689. 1698.)

durch die Aufnahme der Pfälzer, der Salzburger und anderer wegen Religionsbedrückung emigrirten Ausländer, sowohl nach der Pest 1710, als in den Jahren 1732 — 1734, sehr befördert worden, ...

K. Edict v. 15. Mai 1709. und 15. Febr. 1712. (E. S. 1709. 1712.)
K. Ed. v. 19. Oct. 1731. und 22. Nov. 1733. (E. S. 1731. 1733.)

und ist dadurch die Volksmenge sehr gewachsen; auch fing schon Friedrich Wilhelm I. an, die Bevölkerung Preußens durch Ansetzung von Colonisten, besonders in Litthauen in den Jahren 1723 u. f. f. zu befördern.

Diese Bevölkerung wurde in neuerer Zeit besonders durch folgende Mittel befördert:

1) Durch vergrößerte Cultur des Landes, besonders auf Königl. Domainen-Grundstücken, durch Urbarmachung öder, wüster, morastiger Gegenden, Ablassung von Seen und Einschränkung großer Flüsse, so daß viele tausend fremde Familien darauf angesetzt worden sind.

2) Durch Erbauung von mehr als tausend Dörfern, Vorwerkern, Colonieen, Etablissements und dergleichen, die meistens mit fremden Familien besetzt worden, wohin auch der Anbau der großen Bauerhöfe zu rechnen ist.

3) Durch starke Vermehrung der Fabriken, Manufakturen, des Bergbaues, der Schifffahrt und Handlung mittelst der ertheilten Freiheiten, Wohlthaten und Unterstützungen.

4) Durch Werbung der Rekruten in fremden Ländern.

Durch diese verschiedenen Mittel hat der Staat unter Friedrichs II. Regierung allein zwei Millionen Einwohner mehr erhalten.

Graf v. Herzberg, Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten, besonders des Preußischen, v. 27. Jan. 1785.

Zur Bevölkerungsbeförderung im Staate wirken auch noch folgende Polizeianstalten:

1) Die gesetzlichen Bestimmungen im Staate für die Ursachen der Ehescheidungen, wodurch selbige vermindert werden.

K. Verordn. vom 27. Sept. und 29. Dec. 1751. (N. E. S. 1751.)
K. Ed. v. 17. Nov. 1782. (N. E. S. 1782.)

2) Die Einrichtung verschiedener öffentlicher Wittwen-Cassen zur anständigen Ernährung und Versorgung zurückbleibender Wittwen und Kinder.

3) Gute Entbindungs- und Hebammen-Anstalten.

Es ist nicht allein für mehrere und geschicktere Hebammen gesorgt, sondern auch der Hagensche Hebammen-Katechismus, besonders auf dem Lande, theils unentgeldlich vertheilt, theils nebst dem Gebrauche des Stockhousischen Gebährstuhls anempfohlen, welches beides auch viele Dorfgemeinden angeschafft haben.

4) Gute Gesundheits- und Medicinal-Anstalten.

5) Aufnahme der Fremden und Colonisten, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande.

K. Pat. v. 16. März 1719. (E. S. 1719.)
— — v. 1. Sept. 1747. (Ebendas.)
— — v. 26. Oct. 1770. (N. E. S. 1770.)

Auch werden auf Kosten des Staats vater- und mutterlose Kinder bis zum zwölften Jahre erhalten und verpflegt, wenn sich keine vermögenden Verwandte ausmitteln lassen.

Zur Alimentation solcher Kinder werden aus den öffentlichen Kammer- und andern Fonds jährlich 10—15 Thaler accordirt, und selbige bei bekanntlich guten Leuten auf dem Lande untergebracht.

Waisen aus dem Militärstande werden in dem großen Potsdamischen Waisenhause, ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts, erzogen. Selbige werden von den Regimentern angezeigt, müssen ganz gesund seyn und keine Leibesgebrechen haben, als welches der Arzt des Orts, oder ein Chirurgus, bescheinigen muß. Das receptionsfähige Alter fängt mit dem 6ten Jahre an. Kinder über 12 Jahre werden nicht mehr angenommen.

Zur Verhütung einiger Entvölkerung im Staate ist sowohl die fremde Werbung im Lande, nach dem

K. Ed. v. 14. Jan. 1702. (E. S. 1702.)

als das Auswandern angesessener Bauerfamilien in fremde Länder verboten

K. Ed. v. 15. August 1726.
Renov. Ed. v. 12. Mai 1735.
K. Ed. v. 10. Oct. 1752.

Auf mögliche Erhaltung der Menschen wirkt auch im Staate

1) Die Vorsorge zur Verhütung des Kindermordes,

K. Verordn. v. 17. August 1736.
K. Ed. v. 8. Febr. 1765. (N. E. S. 1765.)
— — v. 21. Oct. 1775. (N. E. S. 1775. 1778.)
— — v. 21. Sept. 1786.

durch vorgeschriebene Schonung der außer der Ehe schwangern Personen, durch genaue Aufsicht auf dieselben und Bestrafung des Kindermords und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft;

Publ. v. 14. April 1794. (N. E. S. 1794.)

durch öftere Bekanntmachung dieses Publicandums auf verschiedene Weise.

Circ. v. 17. August 1794. (N. E. S. 1794.)
Circ. v. 5. Sept. 1795. (N. E. S. 1795.)

2) Die Verhütung des Selbstmordes,

K. Rescr. v. 6. Dec. 1751. (N. E. S. 1751.)
— — v. 28. Octbr. 1752. (N. E. S. 1752.)

und der Duelle.

Churf. Ed. v. 17. Sept. 1652. und v. 28. Juni 1713. (E. S. 1652. 1713.)

Jährlich wird die sogenannte historische Tabelle von der vorhandenen Menschenzahl, ihrem Stande und Gewerbe, auch der jährlichen Aussaat, Anzahl des Viehes und dergleichen, im December von den Landräthen den Königl. Regierungen übergeben, und muß in solcher der Zustand der Kreise oder der Städte einer Inspection ganz genau angezeigt werden.

Aus solchen Tabellen werden bei den Regierungen die historischen General-Tabellen der Provinzen angefertigt, und dem, unter der Leitung des Herrn Staatsraths Hoffmann stehenden statistischen Bureau in Berlin zugesendet.

Die statistische Tabelle vom Jahre 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg. 1817.)

In den ältern Provinzen der Monarchie besteht bereits seit längerer Zeit die Einrichtung, daß jährlich über alle Gegenstände von statistischem Interesse Aufnahmen gemacht, und die Resultate tabellarisch zusammengestellt werden.

Zu diesem Behufe werden an die Behörden gedruckte Tabellen vertheilt, und zwar eine größere und eine kleinere. Die erstere ist bestimmt für die Königlichen Regierungen selbst und die Kreisbehörden, um die Angaben der Unterbehörden zusammenzustellen; die kleinere hingegen ist für die Unterbehörden bestimmt, und so eingerichtet, daß sie auf 5 Jahre gebraucht werden kann.

Jede Unterbehörde erhält zwei Exemplare des kleinern Formulars, wovon sie das eine zu ihrer eignen Notiz behält, und das zweite, wenn es für das letztverflossene Jahr ausgefüllt ist, an die vorgesetzte Kreis= oder andere Behörde einsendet.

Diese sendet sodann nach davon gemachtem Gebrauche das letztere an die Unterbehörde zur Ausfüllung für das künftige Jahr zurück. Die Unterbehörden haben daher die ihnen zuzufertigenden Schemata sorgfältig aufzubewahren, da während der 5 Jahre, auf welche sie berechnet sind, in der Regel keine weitere Zusendung solcher Schemata erfolgen kann.

Aus den in den Tabellen der Ortsbehörden enthaltenen Specialien lassen sodann die Kreisbehörden ein Hauptwerk zusammentragen, dergestalt, daß jede Stadt für sich und das platte Land jedes landräthlichen Kreises zusammengenommen eine waagerechte Reihe erhält, und dann summarisch recapitulirt wird:

1) für sämmtliche Städte des landräthlichen Kreises,
2) für das sämmtliche platte Land jedes landräthlichen Kreises.
3) für jeden landräthlichen Kreis mit Inbegriff der darin liegenden Städte.

Im Allgemeinen wird Folgendes bemerkt:

a) Der Bedarf an Formularen, sowohl der großen als kleinern Art, wird den Kreisbehörden zugefertigt werden, um sodann die Vertheilung der kleinern Formulare an die einzelnen Ortsbehörden ihres Kreises zu vertheilen, und es wird jede Kreisbehörde doppelt so viel Exemplare dieses Formulars erhalten, als in dem Kreise Ortschaften sind;

jedoch sind kleinere Etablissements, Vorwerke und einzeln liegende Häuser und Mühlen mit den zunächst liegenden größern Ortschaften zu verbinden.

Von den größern Formularen erhält jede Kreisbehörde zwei Exemplare zur Zusammenstellung des Hauptwerks. Von diesen Exemplaren verbleibt das Eine den Kreisbehörden zur eignen Benutzung, das Andere ist von ihnen, wenn es zuvor gehörig ausgefüllt ist, an die Königl. Regierung einzusenden. Da in dem zur Regierung einzusendenden Mundum jährlich nur eine Horizontalreihe ausgefüllt wird, und die eingehenden Tabellen, sobald hier zum Behuf des Generaltableau der nöthige Gebrauch davon gemacht worden ist, an die Kreisbehörden wieder zurückgesendet werden, so können diese, da sie 32 Horizontalreihen enthalten, gleichfalls auf viele Jahre gebraucht werden.

b) Die Kreisbehörden haben die von ihnen ausgefüllten Exemplare des größern Formulars in der Regel bis zum 1. März eines jeden Jahres, bei 5 Thaler durch Postvorschuß einzuziehender Strafe, bei der Königl. Regierung unfehlbar einzusenden.

Da jedoch in diesem Jahre die Zusendung der Formulare sich verzögert hat, so wird noch besonders bekannt gemacht werden, ob es bei diesem Termin bewenden kann, oder nicht. Jedenfalls haben die Kreisbehörden sofort nach Empfang der Formulare das Nöthige anzuordnen, und die Vollendung möglichst zu betreiben, um, wenn es thunlich wäre, auch in diesem Jahre den obigen Termin einzuhalten.

c) Die statistische Tabelle ist für den ganzen Umfang der Monarchie eine und dieselbe.

Es haben daher viele Colonnen darin aufgenommen werden müssen, welche Gegenstände enthalten, die nur in einzelnen Departements und auch hier nur in einzelnen Kreisen und Städten vorkommen, und in den übrigen unausgefüllt bleiben.

Dagegen ist wegen der Allgemeinheit der Tabelle vorauszusehen, daß örtliche Umstände vorkommen werden, für welche man darin keine Columnen findet, obwohl sie denselben statistischen Werth, als andere in die Tabelle

aufgenommene Gegenstände haben. Für diese ist am Ende des kleinern Schema ein leerer Raum gelassen, um sie dort anzuhängen.

d) Um nicht den ganzen Zweck der Einrichtung zu verfehlen, ist sowohl bei Aufnahme der speciellen durch die Orsbehörden, als bei Zusammenstellung des Hauptwerks für die einzelnen Kreise durch die Kreisbehörden, die größte Sorgfalt und Genauigkeit nöthig. Die Behörden werden daher für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aufgenommenen Nachrichten verantwortlich gemacht, und begangene Nachlässigkeitsfehler werden durch strenge Ordnungs-Strafen geahndet werden.

Zu den einzelnen Rubriken wird zu Vermeidung von Irrthümern und Rückfragen Folgendes bemerkt:

1) Von Nr. 1 bis 15. des statistischen Formulars, werden die vorhandenen Gebäude aufgezählt, und es wird dabei Folgendes bemerkt:

a) daß die einzeln stehenden Ställe nur dann als eigne Gebäude aufzuführen sind, wenn sie auf einem steinernen Fundament oder auf Pfählen feststehen, nicht aber solche, welche, wie in manchen Gegenden vorkommt, auf losen Unterlagen, z. B. auf untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhen, und also transportabel sind.

b) Ein jedes Gebäude ist nur ein Mal, und zwar nach seinem Hauptzwecke, aufzuführen: so daß ein Wohnhaus, bei dem eine Scheune und ein Stall unter einem Dache angebracht sind, nur unter den Wohnhäusern, nicht aber unter den Scheunen und Ställen verzeichnet wird.

c) Wenn Schmieden, Brauhäuser, Malzhäuser, Backhäuser, Darren und dergleichen Gebäude abgesondert stehen, und nicht bei den Wohnhäusern angebaut sind, so gehören sie, als zur Fabrikation bestimmte Gebäude, in die Colonne Nr. 4.

d) Alle Bauart ohne Holz, also auch die mit Lehmpatzen, wird zu den massiven Bauarten gerechnet.

e) Alle Feuersocietäten, die vom Staate als privilegirte oder wenigstens als concessionirte Gesellschaften behandelt werden, und als solche unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht der Regierung stehen, sind zu den öffentlichen zu rech-

nen. Unter Privatversicherern und Privatversicherungsanstalten sind nur solche zu verstehen, die nicht vom Staate ausdrücklich bestätigt und öffentlich anerkannt sind, wie z. B. die Hamburger und andere ausländische Versicherungsanstalten.

2) Die Colonnen von Nr. 16 bis 93. enthalten die persönlichen Verhältnisse der Landeseinwohner, und es ist hierbei sorgfältig zu beachten, daß die zum stehenden Heere gehörenden Personen hier nicht mit zu zählen sind. Damit bei der Bestimmung der Personen, welche die Militärbehörden, als zu ihnen gehörig, aufnehmen, überall ganz gleichmäßig verfahren werde, ist das an die alten Regierungen dieserhalb erlassene Circular vom 17. Junius 1810 beigedruckt worden.

Ueber einzelne Rubriken ist hier Folgendes zu erinnern:

a) Mit Oberofficianten (Col. 36. 38.) sind alle die gemeint, welche, sofern sie nicht überhaupt zur Klasse der Dirigenten gehören, doch hauptsächlich mit der Feder arbeiten, also bis zum Copisten herab, diesen mit eingeschlossen, so daß zu den Unterofficianten nur Boten, Marktaufseher, Gefangenwärter und dergleichen Personen gehören.

Unter den Civilofficianten in Communaldiensten, sind zwar sämmtliche unbesoldete Stadträthe und Rathmänner, aber nicht dergleichen sonstige Communalbeamte aufzuführen, deren Amt nur in solchen fast nur gelegentlichen Dienstleistungen besteht, die sie nebenher bei dem Betreiben ihres Privatgewerbes als Communalpflicht für die Commun verrichten, z. B. Stadtverordnete, Viertels- und Gassenmeister, Ausschußpersonen, Bezirksvorsteher, Kirchenvorsteher und dergleichen.

Auf dem Lande gehören die Dorfgerichtspersonen, und insofern die Schulzen mit polizeilichen Verrichtungen beauftragt sind, auch diese unter die aufzunehmenden Officianten. Prediger und Schullehrer dürfen nicht unter die Officianten aufgenommen werden, da sie eigne Rubriken haben, und eben so wenig dürfen die Officianten noch einmal unter Nr. 47., als von dem Ertrage wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten lebend, aufgenommen werden, indem diese Colonne sich nur auf Privatgeschäfte im Gegensatze der öffentlichen bezieht.

b) Der in dem Formulare genannte Morgen Land, ist immer der nach der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung für 1816, Nr. 346 u. 357.) für öffentliche Verhandlungen festgesetzte preußische Morgen, welcher nichts anders ist, als der in den alten Provinzen allgemein bekannte Magdeburgische Morgen, zu 180 rheinl. □Ruthen.

Da jedoch dieses Feldmaaß in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks unbekannt ist, und die Acker und Hufen, nach welchen hier gerechnet wird, zu verschieden sind, um zu einem allgemeinen Maaßstabe bei Bestimmung des Flächeninhalts gebraucht werden zu können; so ist von den Unterbehörden die Größe der Acker-Grundstücke nach der Scheffelaussaat anzugeben, und dabei der Dresd. Scheffel zum Grunde zu legen. Die Kreisbehörden werden aber in ihren Haupttabellen diese Angaben auf den Gehalt nach Morgen reduciren. In den ehemals Westphälischen Theilen unsers Bezirks ist der Flächeninhalt nach Magdeburger Morgen anzugeben. Die drei Klassen der Grundbesitzer:

α) die sich blos mit Aufsicht beschäftigen,
β) die selbst bei den ländlichen Arbeiten mit Hand anlegen,
γ) und noch eines Nebenerwerbes als Tagelöhner bedürfen, um von dem Ertrage ihres kleinen Grundstücks zu leben;

welche man unter dieser Form ungefähr zu bezeichnen versuchte, gehen so unmerklich durch specielle Verhältnisse und persönliche Abstufungen in einander über, daß es ganz vergeblich wäre, hierin scharfe Resultate erwarten zu wollen. Daher denn die Behörden ohne ängstliche Untersuchung nach den Umständen, die ihnen von den einzelnen Individuen bekannt sind, sie ihrer Ueberzeugung und Beurtheilung gemäß, in die eine oder andere Klasse aufnehmen werden.

Die Colonne Nr. 46. muß nothwendig alle in den Städten vorhandene Bürger enthalten, ohne diejenigen wegzulassen, die unter andern Rubriken, z. B. als Officianten, Gutsbesitzer und dergleichen, anderwärts noch aufgeführt werden. Uebrigens dürfen unter die Zahl der Bürger *die Frauen* nicht mit aufgenommen werden, welche das

Bürgerrecht genießen, da sie unter Nr. 61. besonders aufgeführt sind. In den Gegenden des Staats, wo die französische Verfassung noch besteht, und also ein Stadtbürger-Recht, im deutschen Sinne dieses Worts, gar nicht Statt findet, wird diese Colonne gänzlich unausgefüllt bleiben müssen.

Dasselbe gilt natürlich auch für die Rubrik Nr. 61.

d) Beisassen sind in den Städten der Gegensatz vom Bürger, auf dem Lande der Gegensatz vom Guts-Inhaber. Wo nach der Bemerkung bei c) kein Stadtbürger-Recht im deutschen Sinne Statt findet, sind die Beisassen blos der Gegensatz von den in den Colonnen 40 bis 45. bezeichneten Gutsinhabern, und es gehören in diesen Gegenden daher in die Colonnen 47. 48. 49. alle diejenigen, welche selbstständig (also nicht als Gehülfen oder Domestiken) existiren, ohne Land als Eigner oder Pächter zu bewirthschaften, oder ohne Staatsdiener nach Colonne 36 bis 39. zu seyn. Dasselbe gilt auch für die Rubriken Nr. 62. 63. 64.

e) Altsitzer, Auszügler, Leibpächter, und wie diese mit einer Leibrente, mehrentheils in Naturalien abgefundenen ehemaligen Gutsbesitzer sonst noch genannt werden mögen, sind nicht besonders in dem Schema aufgeführt; sie gehören meistentheils in die Colonne 48., insofern sie noch arbeiten können.

f) Die Colonne 73. bleibt, wie sich von selbst versteht, da unausgefüllt, wo keine persönlichen Abgaben Statt finden, die eine Aufnahme aller Personen nothwendig machen, die über 12 Jahre alt sind.

g) In die Colonne von 74 bis 81. gehören alle die Menschen, welche von öffentlicher Unterstützung, von Almosen, durch sogenannte milde Stiftungen und dergleichen, ganz oder zum Theil erhalten werden, also namentlich auch diejenigen, welche städtische und ländliche Communen und Corporationen unterhalten.

3) Was von Nr. 94 bis 120. in Rücksicht auf die Religionsverhältnisse der Einwohner gefordert wird, bezieht sich ebenfalls nicht auf die Militärgemeinen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß, wenn irgendwo, außer den hier genannten Religionsparteien, sich noch andere Religions- oder Confessions-Verwandte finden sollten, diese nicht in die Tabelle selbst aufzunehmen, sondern abgesondert zu notiren sind. Die Herrenhuter und Mährischen Brüder gehören übrigens, ihrer eignen Erklärung nach, zu den evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten.

a) Bei Nr. 95. 100 und 104. wird vorausgesetzt, daß hierin nicht etwa Filial-Kirchen aufgenommen werden, insofern sie Parochialrechte haben, indem dieselben unter die Pfarrkirchen gehören.

b) Unter selbstständigen Personen in der Colonne 117. sind sowohl Männer als Frauen zu verstehen, insofern sie für eigne Rechnung arbeiten.

4) Bei den Unterrichtsanstalten von Nr. 121 bis 147. sind nothwendig die militärischen mit aufzunehmen, und die Nachrichten darüber müssen mit gebührender Requisition ihrer Vorsteher oder der Herren Chefs von den Localpolizeibehörden eingezogen werden. Uebrigens ist noch Folgendes zu bemerken: Wenn eine Elementarschule zugleich Bürgerschule ist, so daß in den niedern Klassen der Elementar- und in den obern der folgende Unterricht ertheilt wird, so muß eine solche Anstalt auch in beide Rubriken 121 und 129. aufgenommen werden, jedoch ist dann auch die Zahl der Lehrer und Schüler nicht doppelt, sondern, je nachdem sie zu einer von beiden Schulen zu zählen sind, zum Theil in die eine, zum Theil in die andere Rubrik einzutragen. Eben so ist darauf zu achten, daß in Städten, wo mehr als eine Schule ist, solche Lehrer, die an mehreren Schulen zugleich Unterricht geben, nicht doppelt aufgeführt werden. Uebrigens können die in Specialschulen, Handelsschulen, Zeichnenschulen rc. vorhandenen Schüler, wohl schon unter einer der vorhergegangenen Rubriken vorgekommen seyn. Eigentliche Industrieschulen gehören unter die Elementarschulen.

5) Von Nr. 148 bis 161., die Polizei-Anstalten betreffend, ist zu bemerken:

a) daß unter den Feuerlösch-Anstalten mit gutem Vorbedacht keine andern Gegenstände, als die jetzt aufgeführten, aufgenommen worden sind. Die Zahl der vorhandenen Feuerleitern, Haken rc. giebt keinen bestimmten Begriff von der

Quantität der Rettungsmittel überhaupt, indem jede Leiter und mancher andre Haken in Feuersgefahr zu einer Feuerleiter und einem Feuerhaken gemacht werden kann, und gewiß gemacht wird. Was aber die hölzernen und andere kleine Handspritzen betrifft, so ist deren Brauchbarkeit zu unbedeutend oder wenigstens zu zufällig, als daß man sie in diese Tabelle hätte aufnehmen sollen.

b) In die Colonne Nr. 150. gehören Leihhäuser, Gesindevermiethungs-Comtoire, Rettungsanstalten für Scheintodte und ähnliche Anstalten.

c) In die Colonne Nr. 155. gehören auch solche Aerzte, welche sich der Heilung besonderer Gebrechen ausschließlich widmen, z. B. Zahnärzte, Augenärzte 2c.

d) Unter den Societäts-Anstalten sind Nr. 157. 158. 159. die öffentlichen Kranken-Anstalten mit verzeichnet, und es werden die aufnehmenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Personen, die in diese Anstalt aufgenommen sind, auch unter den in Nr. 74 bis mit 81. als wegen Hülflosigkeit unter besonderer Aufsicht der Regierung stehende Personen, aufgeführt seyn müssen, so daß nicht etwa eine aufnehmende Behörde, in der Meinung einen Verdoppelungsfehler zu vermeiden, dergleichen Personen dort unter der allgemeinen Rubrik wegläßt.

6) Bei der Aufzählung der Erwerbsmittel, die von Nr. 162. bis zu Ende gehen, sind folgende Bemerkungen und Erläuterungen nöthig befunden worden:

a) Was zuerst die Benennungen und Abtheilungen der verschiedenen Gewerbe betrifft, so ist es wahrscheinlich, daß in dieser oder jener Gegend sich Gewerbe befinden möchten, welche in der Tabelle nicht angegeben sind, und es wird daher den Behörden überlassen, für ihren Bezirk, wenn es nöthig, noch einen Nachtrag, welcher die besonders dort wichtigen Gewerbsverhältnisse enthält, aufzunehmen, und als Beilage zu der statistischen Tabelle zu redigiren. Die Abweichung kann immer nur in einigen, der Oertlichkeit eigenthümlichen Fabrikationen liegen; bei weitem die mehresten Gewerbe sind dagegen im ganzen civilisirten Europa dieselben.

ehe die Geburtsarbeit ihren Anfang genommen hat, sich die Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschafft hätte.

Dahingegen sind auch diejenigen der geordneten sechs- oder zehnjährigen Zuchthausstrafe unterworfen, die zwar ihre Schwangerschaft offenbart, jedoch hernach geflissentlich heimlich geboren haben. Hierbei soll der Vorwand einer Uebereilung mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn entweder die Geschwächte ihre Schwangerschaft vorgeschriebenermaaßen nicht offenbart hat, oder wenn sie gleich solches gethan, sie dennoch vor der Geburt auch eine Stunde krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, indem eine jede geschwächte Weibsperson, bei Vermeidung der festgesetzten sechs- und zehnjährigen Zuchthausstrafe, schuldig seyn soll, sogleich, wenn sie die gedachten Beschwerlichkeiten spürt, nach all ihrem Vermögen sich nach einer Geburtshülfe zu bestreben, und soll der Vorwand, daß sie solche Beschwerlichkeiten für keine Geburtsschmerzen gehalten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben habe, gar nicht Statt finden.

Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte Weibsperson wirklich und wahrhaftig durch die Geburt übereilt wird, muß dieselbe, bei eben der geordneten sechs- und zehnjährigen Zuchthausstrafe, und nach Befinden der Strafe des Schwerts und des Staupenschlags, sobald sie die Noth antritt, um Hülfe rufen, und das Kind, so sie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sey todt oder lebendig, zum Vorschein bringen, selbiges auch, sobald es nur immer geschehen kann, den Gerichten ihres Orts vorzeigen. Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihrer Schwangerschaft nicht gewiß gewesen oder daran gezweifelt und sie nicht vermuthet habe, findet niemals Statt.

§. 4. Wenn unverheirathete, oder von ihren Ehemännern abgesondert lebende Weibspersonen, in den Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwangerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Eltern, und sonderlich die Mütter, oder die an deren Stelle sind, so lange sie mit ihren Töchtern an Einem Orte sich aufhalten, hernach die nächsten Anverwandten, ferner die Dienstherrschaften, oder in deren Abwesenheit und wenn sie sonst wegen ihrer persönlichen Umstände ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht halten können, die Domestiken, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde besonders aufgetragen ist,

Diejenigen Behörden, welchen die unmittelbare Aufnahme obliegt, sind:

1) die Magisträte und Stadträthe in den Städten (auch in Beziehung auf die unter ihrer Jurisdiction nicht stehenden Amtsvorstädte);
2) die Patrimonialgerichte für ihre Gerichtssprengel;
3) in den unmittelbaren Amtsortschaften, die Dorfgerichtspersonen oder Schulzen nach der Kreisbehörde-Bestimmung;
4) in den drei ehemals Westphälischen Kreisen, die Kreis-Amtleute, welche jedoch hierbei auf die Unterstützung der Dorfgerichte Anspruch zu machen berechtigt sind.

Diese sämmtlichen Behörden haben ihre Tabellen zur Kreisbehörde einzureichen, damit diese die Haupttabellen für den ganzen Kreis zusammenstelle.

Da es übrigens nicht zu verkennen ist, daß die Dorfgerichtspersonen und Schulzen, nicht allenthalben mit den zu zweckmäßiger Fertigung dieser Arbeit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten versehen seyn können; so werden die Herren Landprediger hiermit aufgefordert, denselben mit ihren bessern Kenntnissen und Erfahrungen beizustehen.

Die Kreisbehörden aber werden zugleich angewiesen, bei Einreichung ihrer Haupttabelle, uns zugleich diejenigen Herren Prediger namentlich bemerklich zu machen, welche auf der einen Seite sich durch Bereitwilligkeit und zweckmäßige Behandlung, oder, wie die Königliche Regierung jedoch nicht befürchten will, auf der andern Seite durch Unwillfährigkeit ausgezeichnet haben.

Sämmtliche Behörden aber werden darauf aufmerksam gemacht, daß das gegenwärtige Werk, wenn es auch nicht gleich Anfangs in der höchsten Vollkommenheit aufgestellt werden kann, von hoher Wichtigkeit ist, um den höchsten Staatsbehörden die Materialien zur genauen Kenntniß des ganzen Staats und zu weiterm Forschen in Beförderung des Wohls der Unterthanen zu liefern; daher denn die höchst mögliche Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihnen nochmals empfohlen wird.

Merseburg, den 18. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

nen Person Mutter, wenn sie noch am Leben und mit derselben an Einem Orte des Aufenthalts ist, sonst aber ihrer Dienstherrschaft und in beider Ermangelung der Gerichtsobrigkeit der geschwängerten Person anzuzeigen, und soll solche Anzeige denselben ganz unschädlich seyn und für kein Bekümmerniß des vorgegebenen Beischlafs angenommen werden.

Die Mütter, und die an deren Stelle sind, sollen, wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsorge gänzlich oder zum Theil ermangeln lassen, und sich einer von folgenden Fällen begiebt, daß die in Verdacht gewesene Weibsperson nach Vorschrift des Edicts, entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthausarbeit bestraft wird, und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld trügen, mit Zuchthausstrafe, und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Lebensstrafe Statt findet, auf 5 Jahre; wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag Statt findet, auf 3 Jahre; wenn gegen die Verbrecherin eine zehnjährige Zuchthausstrafe Statt findet, auf 2 Jahre, und wenn die Verbrecherin eine sechsjährige Zuchthausarbeit verwirkt hat, auf Ein Jahr bestraft werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorzeigung des todtgebornen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe, wie oben festgesetzt worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibsperson die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Maaße erfahren und die ihnen auf solchen Fall in dem Obigen aufgelegte Pflicht aus den Augen gesetzt haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse, oder sonst woher, dieses feststeht, daß sie sich mit der geschwächten Weibsperson acht oder neun Monate vor deren Niederkunft fleischlich vermischt haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienstherrschaften, oder diejenigen Personen, die vorerwähnter Maaßen deren Stelle darunter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten, soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe und Schädlichkeit mit willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; überdies sollen alsdann die Dienstherrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, desgleichen die Gerichtsobrigkeiten, für die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung der

Inquisitinnen in dem Zuchthause, oder auf der Festung, wenn und insofern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnten Personen die ihnen gegebenen Vorschriften, sobald als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibsperson den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich obliegt, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geschwängerte Weibsperson vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worin sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienstherrschaft oder die Person, so deren Stelle vertrat, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zu Verhütung der heimlichen Geburt die erforderten Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehen sofort Anzeige gethan hat.

Gleichermaaßen gereicht es keiner Gerichtsobrigkeit zur Entschuldigung oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht sofort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalls der Obrigkeit, in deren Gebiet die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem darüber geschöpften Verdacht hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu erfahren steht, den Vorfall mit kenntbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenzblättern der Provinz drei Mal hintereinander bekannt macht, und daß eines oder das andere gehörig geschehen sey, in dem ersten Falle mit einem Scheine der Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiet die Geschwängerte sich hinbegeben hat, und in dem zweiten mit den Intelligenzblättern, worin das Inserat befindlich ist, dociret, und sind die Gerichtsobrigkeiten, in deren Gebiet die schwangere Weibsperson dient oder sich aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe, schuldig, die zuverläs-

sige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar alsofort gemeldet oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiete wegbegiebt oder aus selbigen und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernt.

§. 5. Damit endlich die in Unehren schwanger gewordenen Weibsleute um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und nach der Vorschrift dieses Edicts von freien Stücken anzuzeigen; so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschafft seyn, und dergleichen Weibsleute ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edict soll allenthalben sofort publicirt werden, und mit zwei Monaten nach geschehener Publication verbindlich seyn; Und wie Wir zur bessern Fassung für den gemeinen Mann die angedruckten Summarien daraus anfertigen lassen, so soll diese auch statt des Edicts alle Bußtage wechselsweise bald in dem Vor-, bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edict aber nur ein Mal des Jahres an einem der drei hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1765.

(L. S.) Friedrich.

Ministerium des Justiz-Departements.

* * *

Summaria des neuen Edicts gegen den Kindermord.

1. Alle außer der Ehe geschwängerte Personen bleiben wegen ihrer Schwängerung von aller Strafe und Vorwurf frei. Sie müssen aber dagegen solche wenigstens einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder zur Welt gebracht hat, offenbaren und sich derselben Hülfe bei der Niederkunft versichern. Kommt alsdann das Kind todt auf die Welt, oder es stirbt in oder gleich nach

der Geburt, so muß diese solches, bei dreijähriger Zuchthausstrafe, den Gerichten sofort vorzeigen. Sind hingegen zwei dergleichen Frauen bei der Niederkunft zugegen, so ist diese gerichtliche Vorzeigung nicht nöthig, und soll vielmehr der Vorfall, außer gegen die Gerichte, welche darnach fragen, gegen Jedermann verschwiegen bleiben.

2. Auf die Verheimlichung der Niederkunft dergleichen Personen ist, wenn das Kind am Leben bleibt, eine sechs-, wenn es aber todt zur Welt kommt oder in und kurz nach der Geburt stirbt, eine zehnjährige Zuchthausstrafe gesetzt; und der Vorwand zweifelhafter oder nicht beglaubter Schwangerschaft findet kein Gehör.

3. Auf die der Schwangerschaft verdächtigen unverehelichten Weibspersonen sollen Acht haben:

1) die Eltern und insbesondere die Mütter, wenn sie mit ihnen in Einem Hause oder Orte wohnen, ingleichen diejenigen, welche ihre Stelle vertreten;

2) die nächsten Verwandten, Dienstherrschaften, und, wenn diese durch persönliche Umstände daran verhindert werden, die über das weibliche Gesinde gesetzten Domestiken, und endlich bei Handwerks- und Bauersleuten die Obrigkeiten.

4. Auf Versäumung dieser Aufsicht ist

1) gegen die sub Nr. 1. benannten Personen, wie nicht weniger diejenigen, so mit den geschwängerten Personen zugehalten und denen die Geschwängerte ihre Schwangerschaft entdeckt und welche ihre heimliche Niederkunft nicht verhütet, bei erkannter Lebensstrafe gegen die Geschwängerte eine fünf-; bei erkannter Leibesstrafe eine drei-; bei erkannter zehn- und sechsjährigen Zuchthausarbeit aber eine respective zwei- und einjährige Zuchthausstrafe;

2) gegen die übrigen sub Nr. 2. aufgeführten Personen hingegen eine willkürliche Strafe festgesetzt, und sollen die Dienstherrschaften und Obrigkeiten im Contraventionsfalle die Untersuchungs- und Unterhaltungskosten der Inquisitin in dem Zuchthause tragen.

5. Vorsätzliche Kindermörderinnen werden mit dem Schwert bestraft, und die Ausflucht, daß das Kind Schwachheits halber

nicht leben können, oder durch andere Ursachen dessen Tod befördert worden, kann zur Verminderung dieser Strafe nichts helfen. Dahingegen aber auf

6. Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit alsdann erkannt werden soll:

1) wenn die Mutter zwar des Kindermordes überführt, solchen aber nicht bekennen will, und zweifelhaft ist, ob das Kind nicht schon vor der Geburt todt gewesen;

2) Wenn die dem Kinde angethane Gewalt offenbar, die Mutter aber solche nicht an sich kommen lassen will, und doch keine andere glaubwürdige Ursache davon angegeben, und endlich

3) wenn, bei ermangelnder Ueberführung des Kindermords, die Mutter ihr neugebornes Kind vor den Augen des Gerichts verbirgt.

Zweite Hauptabtheilung.

Gesundheits-Polizei.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Medicinal-Ordnungen und Anstalten.

Allerhöchste Kabinetsordre wegen Prüfung der Aerzte zur medicinischen Praxis, vom 31. Januar 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 1.)

Circ. d. K. Minist. der Finanzen und des Innern, die Prüfung der Kreis-Chirurgen betreffend, v. 23. Febr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. zu Münster, die Prüfung der Kreis- und gerichtlichen Wundärzte betr., v. 25. November 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, die Organisation des Medicinalwesens betr., v. 1. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Arensberg, die Gültigkeit der unter französischer Verwaltung den Medicinalpersonen ertheilten Approbationen betr., v. 8. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. zu Reichenbach, die Befugniß der Militär-Aerzte zur Civil-Praxis betr., v. 28. Febr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Circ. Rescr. d. K. M. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Verhältniß der Militär-Aerzte zur Civil-Praxis betr., v. 8. Febr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Arensberg, das Verfahren bei Obductionen betr., vom 14. Januar 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Instruction d. K. R. zu Münster, für die Kreisärzte, das Verfahren bei Besichtigungen und Leichenöffnungen in medicinisch-gerichtlichen Fällen, v. 2. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Circ. Rescr. d. K. Minist. d. Innern, wegen d. Sectionsinstrumente der Wundärzte, v. 28. Jan. 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Circ. Rescr. d. K. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Medicinal-Personale betr., v. 18. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Düsseldorf, über denselben Gegenstand, v. 25. April 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 5.)

Circ. Verfügung d. K. M. d. Innern, wegen Zusammenstellung der Medicinal-Personal-Tabellen, v. 14. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, die medicinischen Topographieen betr., vom 7ten März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Entschädigung der Physiker für Untersuchungen und Curen bei Gefangenen, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, betr., vom 4ten März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. zu Magdeburg, die Prüfung der Geburtshelfer betr., v. 25. Juni 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)

Publicand. d. K. R. in Magdeburg, wegen des Handels mit Bruchbändern, v. 2. Juni 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 776., die medicinisch-polizeilichen Verordnungen betreffend.

Neue revidirte Taxe für die Medicinalpersonen, v. 21. Juni 1815. (Gesetzsamml. 1815. Nr. 10.)

Nr. 1.

Rescript des Ministerii des Innern an das Berliner Polizei-Präsidium und sämmtliche Regierungen, vom 4. März 1810, die Erneuerung älterer medicinal-polizeilicher Vorschriften betreffend.

Da die Erfahrungswissenschaften durch neue Entdeckungen und Versuche sich immer vervollkommnen und mancher Gegenstand polizeilicher Verordnungen durch diese Fortschritte und durch das Studium der Wissenschaften überhaupt in ein helleres Licht gesetzt werden kann; so ist festgesetzt worden, daß alte medicinal-polizeiliche Verordnungen nicht eher wieder bekannt gemacht werden sollen, bis sie durch das allgemeine Polizei-Departement der hiesigen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zur Revision vorgelegt worden sind. Die Königliche Regierung hat sich daher hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 11. December 1810.

Königlicher Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Nr. 2.

Auszug aus den Medicinalgesetzen und Verordnungen.

Medicinal-Behörden.

§. 1. In den Königlich Preußischen Staaten sind Medicinal-Collegien in der Absicht angeordnet, um nicht nur den höchst nachtheiligen Pfuschereien der sogenannten Marktschreier, Quacksalber, Hirten u. s. w. Einhalt zu thun, sondern um auch durch diese Behörden zu bewirken, daß lediglich diejenigen der medicinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Praxis sich widmen dürfen, welche mit den hiezu erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sind. Zu diesen Zwecken, und damit auch die Medicinalpersonen bei Ausübung ihrer Kunst durch sachkundige Männer controllirt werden können, ist für jede Provinz ein besonderes Collegium Medicum angeordnet, dessen Wirkungskreis sich auf die ganze Provinz, und zwar in eben dem Umfange erstreckt, als solcher der Regierung, Kreis- und Domainen-Kammer darin angewiesen ist. Die sämmtlichen Provinzial-Collegia Medica sind dem Ober-Collegium Medicum zu Berlin untergeordnet, und steht an dessen Spitze ein Medicinal-Departements-Chef aus dem Etats-Ministerio. Die Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis bestehen aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Directors führt, und in der Regel zugleich Richter ist; aus zwei Aerzten, welche Medicinalräthe genannt werden; aus zwei Beisitzern der Pharmacie und Chirurgie; aus einem Secretair, welcher zugleich die Stellen eines Registrators und Kanzellisten versieht, und aus einem Boten. Unter der unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Medicinal-Collegien stehen alle Medicinalpersonen in Angelegenheiten ihres Amts, so wie alle Medicinal-Anstalten, welche das Medicinalwesen im eigentlichen Sinne betreffen, und wohin vorzüglich Hebammen-Unterrichts-Institute gehören. Zur Controllirung der Medicinalpersonen müssen die Physici die Tabellen an die Collegia Medica in den Provinzen, und diese die Provinzial-Medicinal-Tabellen aus ihren Departements an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis jährlich einsenden. Um den Medicinalpersonen bei ihrem Gewerbe gegen unberufene Personen Schutz und Sicherheit zu verschaffen, die Medicinal-Contraventionen zu

bestrafen und den Medicinalpersonen zu ihrem Verdienst zu verhelfen, ist den Collegiis Medicis eine Jurisdiction verliehen, und festgesetzt, daß Folgendes zu ihrer Cognition und Decision gehören soll:

1) Alle Contraventionen gegen die Medicinalgesetze durch unbefugtes Curiren, Austheilung von Medicin rc., insofern sie sich zur fiskalischen Untersuchung darnach qualificiren, die Contravenienten des Militärstandes abgerechnet, deren Verantwortung und Bestrafung bei der competenten Militärbehörde nachgesucht werden muß.

2) Alle Streitigkeiten der Medicinalpersonen unter sich, insofern solche ihr medicinisches Gewerbe allein zum Gegenstande haben.

3) Alle Denunciationen und Untersuchungen gegen Medicinalpersonen, insofern das Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen wird. Ist vom Schadenersatz die Rede, so gehört die Klage vor den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten des Collegii Medici einzufordern unverschränkt bleibt.

4) Alle Injuriensachen, wenn nämlich ein Medicinal-Polizei-Officiant, z. B. ein Landphysicus oder Chirurgus forensis, in seinem Amte injuriirt wird.

5) Alle über das Arztlohn oder die Medicamente zwischen dem Kranken und dessen Erben einer Seits, und den Medicinalpersonen, als Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen rc. anderer Seits, entstehende Klagen, es mögen diese oder jene Kläger oder Verklagte seyn, insofern nicht aus einem Vertrage geklagt wird.

6) Auch bei Concursen kann die Forderung der Medicinalpersonen an den Gemeinschuldner nur nach dem Fortsetzungs-Decret des Collegii Medici bestimmt werden. Sollten die Parteien sich dabei nicht beruhigen wollen, so muß die Liquidät bei der Medicinalbehörde entschieden werden, sobald kein Vortrag zum Grunde liegt.

7) Die Revision und Moderation der Medicinalrechnungen steht dem Collegio Medico et Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Gesetzen nöthig ist, indem kein-

Land-

Land- oder Stadtphysicus, kein Arzt, noch eine sonstige Medicinalperson sich damit befassen soll.

Die Untersuchung und das Erkenntniß der vorbemerkten Medicinalsachen kann durch Prorogation nach der Willkür der Parteien nicht vor andere Gerichte gezogen werden.

Ein Richter — in der Regel der Director — ein Actuarius oder vereideter Protokollführer — der Secretär des Collegii — ingleichen ein Medicinal-Fiskal, constituiren das Personale, welches sich mit der Justizpflege beschäftigt. Dem Fiskal liegt auch ob, auf die Beobachtung der Medicinalgesetze zu wachen; er muß, sobald ihm Contraventionen dagegen bekannt werden, solche mit Fleiß, Vorsicht und unablässigem Eifer näher ausforschen, und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon dem Collegio Medico unverzüglich pflichtmäßige Anzeige machen und auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung antragen. Alle vorgedachte Angelegenheiten werden bei dem Collegio Medico der Provinz in erster, und bei dem Ober-Collegio Medico in zweiter Instanz angebracht.

Dem ersten Medicinalrath kommt vorzüglich der Vortrag in den medicinischen Generalien, die Abfassung der darauf Bezug habenden Berichte, der Responsorum medico-legalium und sonstiger medicinischer Gutachten zu; besonders muß er aber darauf halten, daß die Physici die Medicinalpersonen der Provinz genau controlliren, die eingekommene Medicinaltabelle hat er gründlich zu untersuchen; nicht weniger gebührt ihm aber die Censur aller in der Provinz herauskommenden medicinischen Schriften.

Dem zweiten Medicinalrath liegt vorzüglich die Besorgung der Prüfungen der Medicinalpersonen ob.

Die Assessoren der Pharmacie und Chirurgie sind zwar nicht schuldig, den Sitzungen des Collegii ohne besondere Einladung des Directors beizuwohnen; besonders müssen sie aber, wenn es verlangt wird, in Sachen ihrer Kunst ein unparteiisches Gutachten abgeben, auch zu den Prüfungen der Candidaten in der Kunst, worin sie zu Beisitzern bestellt werden, concurriren, und die Medicinalrechnungen taxmäßig festsetzen.

Die ehedem für sich bestandenen Sanitäts-Collegien sind seit dem Jahre 1799 mit den Collegiis Medicis vereinigt. In

dem erstgedachten Verhältniß liegt ihnen ob, für die gesunde Beschaffenheit aller Lebensmittel zu sorgen, und dahin zu sehen, daß das Wasser zum Gebrauch der Einwohner nicht verdorben; die künstlichen Getränke, das Fleisch u. s. w. ohne Nachtheil der Gesundheit zubereitet und verkauft; das Getreide nicht mit Tolltrespe und Mutterkorn vermischt, besonders kein Fleisch von krankem und verrecktem Vieh; keine unreife oder sonst verdorbene und ungesunde Obstarten und Zugemüse feil gehalten; daß das Bier nicht mit ungesunden Zusätzen vermischt; daß Wein und Essig nicht verfälscht; Branntwein und Liqueurs nicht mit schädlichen Zusätzen versehen, den Vergiftungen vorgebeugt, und wildwachsende giftige Kräuter ausgerottet werden.

Wenn Fabriken und Handthierungen etablirt werden sollen, durch welche Getränke, Lebensmittel und andere zum menschlichen Genuß dienende Waaren zubereitet werden, bei welchen leicht der Fall eintreten kann, daß sie etwas Ungesundes enthalten (z. B. Essigbrauereien, Tabaksfabriken), so soll der Betrieb dieser Gewerbe nicht eher gestattet werden, als wenn zuvor die eingesandten Proben untersucht, und darin nichts der Gesundheit Nachtheiliges gefunden, auch solches von dem Ober=Collegio Medico et Sanitatis attestirt worden. Nicht minder ist alles zu entfernen, was die ungesunde Beschaffenheit der Luft zur Folge haben könnte; es ist darauf zu halten, daß die in Beziehung auf den Biß toller Hunde ergangenen Verordnungen zur Ausübung gebracht, auch frühzeitige Beerdigungen verhütet werden.

Der Entstehung oder Beförderung epidemischer Krankheiten müssen die Collegia Medica vorbeugen, der weitern Verbreitung derselben entgegenwirken, und zu dem Behuf nicht nur die Todtenlisten der größern Städte monatlich einfordern, sondern auch die Physiker anhalten, von einer jeden sich etwas verbreitenden Krankheit ungesäumt Bericht zu erstatten, worin sie die Kennzeichen der Krankheit und die verordneten Heilmittel anzuzeigen haben, damit deren Heilungsmethode, falls sie nicht zweckmäßig ist, verbessert, und der Kammer, so wie den Land= und Steuerräthen die zweckmäßigsten Polizeianstalten, zur Verhütung einer weitern Verbreitung an die Hand gegeben werden könne. Sollte endlich in benachbarten Ländern die Pest oder eine gefährliche Krankheit grassiren, so müssen mit der Kammer

die schleunigsten und besten Vorkehrungsmittel verabredet, auch davon, so wie überhaupt von allen Epidemieen bei Menschen und Vieh, dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis sofort ausführlicher Bericht erstattet werden.

Medicinal-Edict vom 27. September 1725.

Instruction für sämmtliche Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis vom 21. April 1800.

Instruction für die Collegia Medica at Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Collegien.

Aerzte.

§. 2. Zur medicinischen Praxis wird Niemand zugelassen, der nicht bei dem Ober-Collegio Medico wegen seiner Studien und der Erlangung der Doctorwürde sich legitimirt, den anatomischen und klinischen Cursus unter Aufsicht des medicinisch-chirurgischen Collegii gemacht, und der öffentlichen mündlichen Prüfung sich unterworfen hat, wonächst dann seine Approbation und Vereidigung erfolgt.

§. 3. Der Arzt ist schuldig, mit Anordnung der Diät und Verschreibung der Arzneimittel mit aller Vorsicht zu erfahren, sich nach der Kranken Zustand wohl zu erkundigen, die ihm entdeckten Mängel und Gebrechen vor Jedermann geheim zu halten, und keine übermäßige Belohnung, besonders von armen Leuten, zu fordern. Werden ihrer zwei oder mehrere zu einem Kranken gerufen, so darf keiner heimlich und wider des andern Wissen und Willen etwas anordnen, sondern sie müssen gemeinschaftlich über des Kranken Zustand sich berathen, und es sich angelegen seyn lassen, wie durch vernünftige Consilia und Verordnung dienlicher Arzneien dem Kranken zu helfen sey.

§. 4. Aller äußerlichen chirurgischen Curen müssen die Aerzte sich gänzlich enthalten, so wie sie auch weder Eigenthümer und Besitzer von Medicinal-Apotheken seyn, noch gewöhnliche Arzneien zum Verkauf verfertigen dürfen. Besitzen sie aber einige geheime und vorzüglich heilsam befundene Medicamente, so steht es ihnen frei, solche in die Apotheken zu verkaufen und an die Patienten zu geben; auch ist ihnen, wenn sie an Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, ihren Wohnsitz haben, unbenommen, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke zu hal-

ten: inzwischen mit der Einschränkung, daß sie sich solcher nur in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen bedienen; auch die Medicamente, besonders die Praeparata und Composita von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von ausländischen Krämern und Laboranten entnehmen dürfen.

§. 5. Den Aerzten ist untersagt, einen Wundarzt für den andern, oder einen Apotheker für den andern vorzuschlagen und zu empfehlen, und ist ihnen nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin das Medicament zu haben ist, zu benennen; auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, ihm die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solches in dieser oder jener Apotheke seines Orts nicht gleich gut verfertigt wird. Um zu verhindern, daß der Arzt einen Apotheker vor dem andern begünstige, ist der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den prakticirenden Aerzten ihres Orts mit Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, in den preußischen Staaten abgeschafft, und soll ein jeder Apotheker und ein jeder ausübende Arzt, welcher dergleichen Geschenke angeboten und angenommen, für jeden Fall in 20 Thaler fiskalische Strafe verfallen seyn, außerdem aber noch die Hälfte dieser Strafe dem Denuncianten bezahlen. Ist der Arzt, welcher das Geschenk angenommen, der Physicus des Orts, so verliert er, neben der Verwirkung der vorhin gedachten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker, und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle 3 Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Vortheilen. Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem Physicus solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physicus des Orts seines Etablissements unterworfen; auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, dessen Kosten ihn nicht allein treffen, sondern es sollen ihm auch die Kosten der dreijährigen Visitation insofern nur zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicus des Orts verursacht haben würde.

Medicinal-Edict vom 27. September 1725.

Dessen Declaration vom 22. April 1727.

Kabinetsordre vom 6. Februar 1786.

Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll. Berlin, den 1sten Februar 1798.

Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den prakticirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen. Berlin, den 17. Nov. 1798.

Wundärzte.

§. 6. Die Wundärzte müssen, um ihre Kunst ausüben zu können, solche drei Jahre erlernt, sieben Jahre servirt und conditionirt, oder während dieser Zeit bei der Armee gedient haben. Wenn sie sich in Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel und Züllichau niederlassen, oder gar Assessoren eines Provinzial-Collegii Medici oder Kreis-Chirurgen werden wollen, so müssen sie den anatomisch-chirurgischen Cursus machen und sich der öffentlichen Prüfung der Examinations-Commission unterwerfen; wogegen diejenigen, welche in kleinen Städten, in den Vorstädten obgedachter Orte oder auf dem platten Lande prakticiren wollen, von dem Provinzial-Collegio Medico tentirt und examinirt werden. Das Ober-Collegium Medicum ertheilt ihre Approbation, und werden sie demnächst in Eid und Pflicht genommen.

§. 7. Innerliche Curen dürfen Wundärzte nicht verrichten, es sey denn, daß ihnen, wenn sie zuvor auf innere Curen examinirt sind, vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis die Approbation hiezu ertheilt worden, oder daß sie Regiments-Chirurgen sind oder gewesen sind, als welche innerliche und äußerliche Curen übernehmen können.

Medicinal-Edict v. 27. Sept. 1725.

Verordnung v. 24. Decbr. 1726, und Rescript v. 12. Nov. 1728.

Garnison =, Ober = und Compagnie = Chirurgen dürfen bei Civilpersonen gar keine Curen übernehmen.

Verordnung vom 29 April 1769.

§. 8. Bei wichtigen äußerlichen Curen müssen die Wundärzte auch einen ihrer erfahrensten Amtsbrüder und allenfalls einen Arzt zuziehen, ohne dessen Genehmigung sie innerliche Arzneimittel zu verordnen sich nicht ermächtigen dürfen. Das Aderlassen dürfen sie bei bedenklichen Krankheiten ohne Zustimmung des Arztes nicht verrichten. Werden sie zu einem gefährlich Verwundeten gerufen, so müssen sie nach gelegtem ersten Verbande den Vorfall und die Beschaffenheit der Verletzung der Obrigkeit anzeigen, damit sich diese des Thäters versichern könne.

Medicinal = Edict v. 27. Sept. 1725.

Von den in Erfahrung gebrachten Schlägereien müssen Aerzte und Wundärzte den Polizei = Directorien Anzeige thun.

Kabinetsordre vom 29. Februar 1780.

Ist die Verwundung im Duell erfolgt, so soll eine solche Anzeige unterbleiben.

Kabinets = Resolution vom 28 April 1805.

§. 9. Der Verfertigung und des Verkaufs der Salben, Pflaster 2c. müssen die Wundärzte sich zwar enthalten; jedoch ist ihnen unbenommen, die in den Apotheken nicht vorhandenen, besonders äußern Medicamente, für ihre Patienten selbst zu bereiten.

Declaration des Medicinal = Edicts vom 22. April 1727.

Nr. 3.

Festgesetzte Richtschnur vom Königlichen Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, die Sanitätsberichte betreffend. d. d. Berlin, d. 18. Februar 1811.

1) Für die Zukunft solle der bisher angeordnete jährliche Sanitätsbericht abgestellt und am Ende eines jeden Quartals von den sämmtlichen Königlichen Regierungen ein Sanitätsbericht nach Anleitung des Ministerial = Rescripts vom 8. August 1810

eingereicht werden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Moralität betreffenden Nachrichten, so wie überhaupt die Generalia, enthalten muß.

2) Dem monatlichen Immediat = Zeitungsberichte solle dabei, wie bisher, eine gedrängte Uebersicht des vorgefallenen medicinisch Merkwürdigen, so wie dasjenige, welches einer schleunigen Einwirkung bedürfe, beigefügt bleiben.

3) Zugleich aber sollen die Regierungen nach Verlauf von 4 Jahren eine möglichst vollständige medicinische Geographie ihrer Departements einreichen, wozu sie sich das Detail durch die Physiker von den Medicinalpersonen ihres Departements verschaffen, und mit Beihülfe ihrer wissenschaftlichen Commissionen zusammenstellen und verarbeiten sollen. Den Regierungen bleibe es nach ihrem und der Physiker Ermessen und nach der persönlichen Kenntniß der Medicinalpersonen überlassen, welche Fragen und auf welche Weise sie dieselben an sie richten wollen. Alle angestellte und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehende Medicinalpersonen sollen indeß, bei Ahndung nach den bestehenden Ordnungsstrafen, gehalten seyn, vierteljährig an die Physiker zu berichten. Diese unbesoldeten hingegen sollen auf den wissenschaftlichen Zweck des Ganzen und auf die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Medicinalpersonen aufmerksam gemacht werden, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen. Bei den approbirten Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünsche, sey es hinlänglich, wenn sie die ausgefüllten Schemata nur am Schlusse jeden Jahres einreichen und die Physiker diese Gelegenheit wahrnehmen, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen. Die meteorologischen Beobachtungen seyen, wenn keine geographischen Verschiedenheiten große Unterschiede in den respectiven Departements veranlassen, aus dem Hauptorte hinlänglich, sobald sie nur von Aerzten oder andern Personen verständig, sorgfältig und mit genauen Instrumenten gemacht sind.

4) Die schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinalpersonal der respectiven Departements, sollen für die Zukunft alle 10 Jahre vollständig eingesandt und in den Zwischenjahren durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen angezeigt werden.

Zu Folge eines Erlasses derselben Ministerialbehörde von demselben Datum ward vom Herrn General-Staabs-Chirurgus den zur Civilpraxis berechtigten Militärärzten zur Pflicht gemacht, über ihre Civilpraxis ähnliche Sanitätsberichte, wie die übrigen Medicinalpersonen, den Kreisphysikern zuzustellen; den Divisions-General-Chirurgen aber, solche unmittelbar an die Regierungen zu senden. Diese Einrichtung ward jedoch durch spätere (im Artikel Militärarzt mitgetheilte) Verfügungen dahin abgeändert, daß die Divisions-General-Chirurgen die Sanitätsberichte der Militärärzte von ihrer Civilpraxis sammeln und den Regierungen zustellen sollen.

An den Polizei-Physicus in Berlin erging zugleich folgende Instruction:

Es ist eine unerläßliche Pflicht für den Polizei-Physicus, einen vierteljährigen Bericht über den Gesundheitszustand der hiesigen Residenzien anzufertigen. Derselbe hat vorzüglich folgende Rubriken jedes Mal zu berücksichtigen:

1. Die Witterung.

Hierher gehört die Bestimmung des höchsten und tiefsten Barometerstandes, so wie auch des Thermometers, die Angabe der herrschenden Winde, der heitern trocknen und nassen Tage. Derselbe wird nach dem desfallsigen Beschluß des allgemeinen Polizei-Departements die bestimmten Data zu diesen Angaben entweder von den, bei der Universität angestellten Lehrern der Physik und Astronomie, oder von der hiesigen naturforschenden Gesellschaft erhalten, wenn anders die gemeinnützigen Anzeigen des hiesigen Intelligenzblatts in seinen künftigen monatlichen Anzeigen der Witterung diesem Zwecke nicht schon genügen sollten. Was den Einfluß der Witterung auf den Gesundheitszustand der Menschen betrifft, so werden theils die Bemerkungen der Lehrer der klinischen Anstalten, der Hospital- und Armenärzte, theils auch der übrigen praktischen Aerzte, dazu dienen, hier etwas Ganzes aufzustellen. Von den Lehrern der Thierarzneischule und von den übrigen approbirten Thierärzten wird der Polizeiphysicus die nöthigen Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf die Krankheiten der Hausthiere erhalten, welche er in seinem Berichte aufzuzeichnen hat. Eben so hat er die etwanigen, von den Polizeiofficianten eingehenden Nachrichten über Ver-

mehrung und Verminderung der Insekten in Rücksicht auf den Feld- und Gartenbau seinem Berichte hinzuzufügen.

2. Allgemeiner Krankheitszustand.

Hierher gehört eine Liste der geherrschten Krankheiten, vorzüglich der endemischen, epidemischen, contagieusen, sowohl acuten als chronischen. 1) Aus den Tabellen der Hospitalärzte und der Armenärzte nimmt der Polizeiphysicus die merkwürdigsten Gegenstände auf, vorzüglich auch, was in medicinisch-polizeilicher Hinsicht geschehen ist oder geschehen könnte, besonders was in Hinsicht der Verbreitung der Krätze und des venerischen Uebels für Vorbeugungsmittel getroffen worden sind. 2) Da die Armenärzte vorzüglich Gelegenheit haben, Krankheiten, die der ärmern Menschenklasse besonders eigen sind, und deren Ausbreitung und Verlauf zu beobachten; so sind deren Berichte vorzüglich wesentlich. 3) Was im Ganzen für arme Kranke und Wahnsinnige geschehen ist, theils in den Spitälern, theils, welche Fälle sich außerdem zugetragen haben, vorzüglich gefährliche Verletzungen, z. B. durch den Biß wüthender Thiere; ob durch Rettungsanstalten gute Wirkung hervorgebracht worden, bei Ertrunkenen, Scheintodten rc. 4) Aus den Berichten der Thierärzte werden die Epizootieen und andere Krankheiten der Hausthiere aufgenommen. 5) Alle wichtige medicinisch-gerichtliche Fälle, zu welchem Ende der Criminalphysicus vermöge der ihm ertheilten Instruction angewiesen ist, demselben ein Verzeichniß aller ihm vorkommenden Fälle einzureichen. 6) Alles, was für öffentliche Krankenpflege geschieht. Hierher gehört die Einrichtung neuer Badeanstalten, neuer Einrichtung für die Pflege armer Kranken, Bemerkung über den Gesundbrunnen bei Berlin; vorzüglich gehören dazu die Mängel, die sich vorfinden. 7) Eine Todtenliste nebst Vergleichung mit der vorigen, vorzüglich in Hinsicht der größern oder geringern Sterblichkeit im Allgemeinen, als auch besonders durch einzelne Krankheiten. Vorzüglich ist hier aufzunehmen, welche Personen während ihrer Krankheit von approbirten Medicinalpersonen behandelt sind, und welche nur in den letzten 48 Stunden medicinische Hülfe gesucht und erhalten haben.

3. Allgemeiner Gesundheitszustand.

Hierher gehört vorzüglich das, was durch medicinische Polizei zur Abwendung oder Verminderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten geschehen ist, z. B. Verbreitung und Fortgang der Schutzpocken-Impfung, Belehrung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Untersuchung verdächtiger Personen in Rücksicht ansteckender Krankheiten; ferner, welche Maaßregeln Behufs der Gesundheit der Nahrungsmittel und Getränke genommen sind; Untersuchung der Essige, Weine ꝛc.

4. Verhalten der Medicinalpersonen.

Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben, anzuführen, so wie zu bemerken ist, ob auffallende Vergehungen die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben.

5. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten.

Hier sind wichtige neue Versuche und Entdeckungen, wodurch eine merkwürdige Bereicherung der Wissenschaften bewirkt worden ist und werden kann, und daher allgemeines Interesse erfordern, aufzuführen.

6. Wichtige medicinisch-polizeiliche Bemerkungen, z. B. über Hebammen, über die Pfuscher, über die Gefängnisse, Kirchhöfe ꝛc.

Hierzu kommen folgende Schemata:

1. Für die Lehrer klinischer Anstalten.

1) Einfluß der Witterung und anderer allgemeiner und localer Ursachen auf die Art der Krankheiten, deren Charakter, Verlauf u. s. w. 2) Zahl der Kranken: a) der Genesenen; b) der Gestorbenen; α) ob dieselben vom Anfange der Krankheit ärztlich behandelt waren; β) oder ob sie nur in den letzten Stunden Hülfe gesucht haben; c) der noch in der Cur befindlichen. 3) Angabe der Krankheiten: a) venerische; b) epidemische; c) contagieuse; d) chirurgische nebst Angabe der wichtigsten Fälle und Operationen; e) allgemeine Rubriken. 4) Außerordentliche Fälle, wenn sie allgemeines Interesse haben

und von der Art sind, daß sie zu bessern medicinisch-polizeilichen Einrichtungen Gelegenheit geben. 5) Bereicherung der Wissenschaft durch neue Entdeckungen und Versuche.

2. Schema für die praktischen Aerzte.

1) Zahl der Kranken: a) der geheilten; b) der in der Cur befindlichen; c) der gestorbenen; α) ob sie vom Anfange an behandelt worden; β) ob nur in den letzten 24 Stunden. 2) Angabe der Krankheiten: a) endemische; b) epidemische; c) contagieuse, α) der venerischen, β) der von tollen Hunden gebissenen, γ der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen, δ) der vaccinirten; d) acute und chronische, α) mit auffallenden im Leben oder nach dem Tode entdeckbaren Veränderungen der organischen Formen, β) chirurgische Operationen verlangende nebst dem Erfolg; e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen. 3) Bemerkungen über die Wirkungen allgemeiner äußerer Einflüsse, als: der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder selbst allgemeiner physischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Charakter entstehender Krankheiten angesehen werden können; Angabe der etwanigen Anwendung neuer Entdeckungen und Versuche, wodurch Gewinnst für die Wissenschaft zu erwarten steht; eben so auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer, schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten. 4) Anzeige wichtiger medicinisch-polizeilicher Bemerkungen.

3. Schema für die praktischen Wundärzte.

1) Zahl der von ihnen behandelten Kranken: a) der geheilten; b) der in der Cur befindlichen; c) der gestorbenen. 2) Angabe der Krankheiten: a) ursprünglich örtliche Uebel; b) ursprünglich von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel. 3) Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolgs nebst dem von erprobten wirksamen Mitteln und Heilmethoden. 4) Angabe der venerischen Kranken; der mit ansteckenden Hautkrankheiten; der von tollen Hunden gebissenen; der vaccinirten Kinder. Bemerkung innerer Krankheiten.

4. Schema für die Geburtshelfer.

1) Verlauf der von ihnen gemachten, oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten: a) Fehlgeburten; b) frühzeitige Geburten; c) vollkommene ausgetragene Geburten. 2) Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten: a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten; b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und dessen Erfolg. 3) Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und richtig scheinen können.

5. Schema für die Hebammen.

Anzahl der Geburten: a) Fehlgeburten; b) frühzeitige Geburten; c) vollkommen ausgetragene Geburten; Angabe der leichten und schweren Geburten; Angabe der todt- und scheintodt-gebornen, so wie der schon vor der Geburt in Verwesung übergegangenen Kinder.

6. Schema für Thierärzte.

1) Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeinen Ursachen auf die Gesundheit der Thiere. 2) Krankheiten der Hausthiere. Zahl der behandelten kranken Hausthiere; Zahl der geheilten; Zahl der in der Cur befindlichen; Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere; Epizootieen und deren genereller Verlauf nebst den angewandten Hülfsmethoden.

Nr. 4.

Rescript des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die Anstellung der Physiker und der Chirurgen betreffend. d. d. Berlin, den 30. Januar 1812.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Mittelst Rescripts vom 4ten September v. J. ist zwar bestimmt worden, daß die Stadt-Physici und Chirurgen von den Stadtverordneten-Versammlungen gewählt werden sollen. Wir haben indeß seitdem dringende Veranlassung erhalten, davon wesentliche Nachtheile

zu besorgen, weil eines Theils diese Gesundheitsbeamten, welche ganz eigentlich der Polizei angehören durch die Theilnahme der Stadtverordneten bei ihrer Anstellung in eine für Wirksamkeit nicht zuträgliche Abhängigkeit gesetzt werden würden, andern Theils die Stadtverordneten die Qualification der zur Wahl kommenden Subjecte, besonders bei der Mannigfaltigkeit der dabei Statt findenden Rücksichten richtig zu beurtheilen nicht im Stande sind. Diese Gründe bestimmen uns, unter Aufhebung jener Fortsetzung, hiermit anderweit zu verordnen, daß die Ansetzung der Stadt-Physiker und Chirurgen, als wirkliche Polizeiofficianten ohne Concurrenz der Stadtverordneten-Versammlungen und der Magisträte als Verwaltungsbehörden des städtischen Gemeindewesens, den Polizeideputationen der Regierungen nach den in der Instruction vom 26. December 1808. §. 38 und 39. enthaltenen Vorschriften vorbehalten bleiben soll. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für Berlin die Polizeibehörde den Vorschlag hat, und von derselben unmittelbar bei dem Ministerio des Innern eingereicht wird. Sind rc. Gegeben Berlin, den 30. Januar 1812.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(gez.) Dohna.

Nr. 5.

Instruction für die Land- und Kreis-, auch Stadt-Physici in den Königlich Preußischen Ländern.

(Anhang zum Criminalrecht. S. 109. §. 156.)

Obgleich einem jeden rechtlichen Manne allgemeine Pflichten der Menschheit obliegen, ohne deren Ausübung er auf den Namen eines guten Bürgers keinen Anspruch machen darf, und obgleich ein jeglicher Arzt aus diesem Grunde verbunden ist, einem Jeden, der seine Hülfe sucht, in Krankheiten mit Rath und That beizustehen; so hat doch der Staat es nöthig gefunden, geschickte und redliche Aerzte zu setzen, denen man die Gesundheit eines Strich Landes oder einer Stadt vorzüglich anvertraut, als wel-

ches Anlaß gegeben, daß man in den Kreisen sowohl, als in andern angesehenen Städten, Land= oder Kreis= und Stadtphysici bestellt hat.

§. 1. Wenn nun Jemand zu diesem Amt nach der in der Königl. Medicinal=Verfassung vorgeschriebenen Ordnung angenommen worden, und dem zufolge den Cursum anatomicum auf dem Berlinischen Theatro in sechs öffentlichen Lectionen mit Beifall abgehalten, hierauf eine von dem Ober = Collegio Medico ihm aufgegebene Krankheitsgeschichte theoretisch und praktisch dergestalt ausgearbeitet, daß man dem Publico wegen dessen Fähigkeit die Sicherheit versprechen könne, und alsdann einige in die Medicinam forensem einschlagende Aufgaben von ihm also aufgelöst worden, daß das Ober = Collegium Medicum ihn eines so wichtigen Auftrages, als ein Physikat ist, würdig achtet, und zu Folge dessen derselbe nach erhaltener Königlicher Bestätigung sein Amt antritt; so fordert das Publicum mit allem Recht, daß der gewählte Physicus sich allezeit erinnere, wie er schuldig sey, seine vorzüglichen Fähigkeiten auch mit einem guten christlichen unanstößigen Lebenswandel und mit dem redlichsten Fleiß zu verbinden.

§. 2. Er muß nicht unterlassen, sich auf das Sorgfältigste zu erkundigen, was für Krankheiten in der Provinz, oder derjenigen Stadt, die seiner medicinischen Aufsicht anvertraut worden, und die sich nicht allein auf die Menschen, sondern auch auf das Vieh erstreckt, im Schwange zu gehen pflegen, deren Ursachen er aber nicht anders ergründen und bei Vorfällen die besten Vorkehrungen machen kann, als wenn er sich die Lage der Provinz, deren Boden, Berge, Flüsse, stehende Wässer, Morast oder Sümpfe, ob sie Ueberschwemmungen oder kalten feuchten Winden ausgesetzt ist, und daher eine mehr oder weniger gesunde Luft herrscht, nicht minder die Lebensart der Einwohner sich bekannt macht.

§. 3. Er wird auch suchen, das Vertrauen der Herren Landräthe des Kreises und der Magisträte selbigen Orts zu gewinnen, und sich von ihnen diejenigen Königlichen Edicte und Patente, worin die Veranstaltungen bei grassirenden Krankheiten sowohl bei Menschen als Vieh abgefaßt sind, erbitten, auch mit ihnen zu Rathe gehen, auf was Weise der allgemeinen Noth am kräftigsten und minder kostbarsten abzuhelfen sey.

§. 4. Und gleichwie es zu seiner Pflicht gehört, bei allen Epidemieen mit den Herren Landräthen und den Magisträten gemeinschaftlich zu verfahren, so ist er auch schuldig, den Sanitäts-Collegien, oder allenfalls dem Provinzial-Collegio Medico und hiernächst, dem Befinden nach, dem Ober-Collegio Sanitatis von der Art der Krankheit, und wie er sich dabei genommen, einen deutlichen Bericht abzustatten. Er muß nämlich die Krankheit, deren Anfang, Fortgang und Endschaft genau beschreiben, die allgemeine, sowohl vorhergehende als nächste Ursach derselben untersuchen, und bei dem Viehsterben etliche verreckte, auch wohl kranke Stücke in seinem Beiseyn aufhauen lassen, und von der innerlichen Beschaffenheit — nach Vorschrift des Königl. Patents oder Instruction; wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, v. 13. April 1769 — einen richtigen Aufsatz liefern, auch dabei insbesondere nicht vergessen, die Beschaffenheit der vier Magen bei dem Rindvieh zu bemerken, noch weniger unterlassen anzuzeigen, ob nach den in obgedachtem Patent rc. enthaltenen politischen Vorschriften verfahren sey, und ob die darin vorgeschlagenen Mittel angewendet worden, ob dieselben nützlich oder unwirksam gewesen, und ob man von den Vorschriften abzugehen hinlängliche Ursach gehabt, auch ob man zuverlässigere Arzneien oder Behandlungen des kranken Viehes ausfindig gemacht habe.

§. 5. Der Land- oder Kreisphysicus sowohl als der Stadtphysicus darf keinem Kranken, der seine Hülfe begehrt, seine Dienste versagen, und gleichwie der Reiche von selbst geneigt seyn wird, und der größte Theil es sich zur Pflicht macht, die angewandte Mühe des Arztes mit vorzüglicher Freigebigkeit zu belohnen, also wird der Physicus, so wie ein jeder Arzt, mit den weniger Begüterten es nicht zu streng nehmen, die Armen aber nicht allein umsonst curiren, sondern auch bei den Obrigkeiten antragen, daß den Armen und verlaßnen Kranken aus den aerariis publicis unumgängliche nöthige Verpflegung, auch die Arznei umsonst gereicht werde.

§. 6. Wenn den Physicis in ihrer Praxi besondere Casus in die Hände, oder ihnen solche Erscheinungen vorkommen, welche die Naturgeschichte betreffen, oder auch Mißgeburten zur Welt geboren werden, so sind sie schon durch verschiedene Königliche Ordres, dergleichen an das Ober-Collegium Medicum, und im

zweiten Fall an die Königliche Akademie der Wissenschaften einzuschicken, die Mißgeburten aber dem Professori Anatomiae abzuliefern, angewiesen worden.

§. 7. Wenn der Physicus etwas zur Verhütung allgemeiner Krankheiten, es sey bei Menschen oder Vieh, ausfindig machen kann; so muß er solches den höheren Collegiis und auch dem Ober = Sanitäts = Collegio vortragen, und sowohl deren Beifall, als deren kräftigen Beistand darüber erwarten.

§. 8. Wenn der Kreis = oder Stadtphysicus unumgänglich nöthige Reisen außer der Provinz oder der Stadt vornimmt, so ist er schuldig, daß er nicht allein solches dem Herrn Landrathe oder dem Magistrat anzeige, sondern auch einen geschickten Medicus in Vorschlag bringe, welcher im Stande ist, dessen Amtsverrichtungen in seiner Abwesenheit zu übernehmen.

§. 9. Wenn ihm Kranke vorkommen, die in Schlägerei begriffen gewesen, so muß er bedachtsam untersuchen, ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletzung beigebracht worden, daß er in Lebensgefahr stehe; in solchem Falle ist er schuldig, der Gerichtsobrigkeit solches anzuzeigen. Wenn er auch hört, daß in einem Hause eine Person, welche nicht eben krank gewesen, plötzlich stirbt, und verdächtige Gerüchte umhergehen, als ob es nicht natürlich zugegangen, so muß der Physicus sich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magistrat auf eine Obduction antragen, um gewiß zu seyn, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken seyn möchten.

§. 10. Wenn auch ledige Weibspersonen seinen Rath begehren, so muß er hierbei mit aller Behutsamkeit zu Werke gehen, dieselben in seinem Diario bemerken, und ohne genugsame Erkenntniß, keine treibende Arzneien, heftige Purgirmittel oder Aderlässe verordnen. Wenn ihm solche aber höchst verdächtig vorkommen, so ist er schuldig, es der Dienstherrschaft zu melden, damit sie auf dergleichen Dienstmagd ein wachsames Auge haben; gleichwie er solches, bei verachteter Warnung, der Obrigkeit anzeigen kann.

§. 11. Wenn der Physicus zu einer legalen Obduction von der Obrigkeit requirirt wird, so muß er bei jedem Fall so schleunig als willig sich einfinden; auch sorgen, daß der Chirurgus so-

forensis, der die Section verrichten soll, mit reinlichen und tüchtigen Instrumenten versehen sey. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äußerlich betrachten, ob dasselbe ein vollbürtiges Kind, mit Haaren und Nägeln bewachsen sey; ob die Zunge zwischen den Lippen hervorragt und der Mund voll Schleim oder mit einem andern Körper ausgefüllt sey; ob um den Hals ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt, oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden und wie lang sie sey. Büttner's Anweisungen, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey ꝛc. Königsberg und Leipzig 1771, wird ihm hierin ein großes Licht geben.

§. 12. Bei Eröffnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefäße voller Blut oder ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens zu untersuchen: ob dessen rechte Kammer voll Blut oder leer sey, ob die Lungen zusammengefallen oder ausgedehnt, wie die obere Luftröhre beschaffen, ob sie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand und dergleichen, zugestopft sey; ob die Lungen ganz oder auch stückweise auf dem Wasser schwimmen oder untersinken; ob die Halswirbel in ihrer Lage verrenkt, ob die Ossa cranii sugullirt oder eingedrückt, oder zerbrochen sind; wie das Cerebrum beschaffen; ob die Blutgefäße in denselben und dessen Häute voll Blut oder leer, oder ausgetrocknetes Blut unter der dura mater, oder in den Hirnhöhlen anzutreffen sey. So wird er auch bei allen übrigen, ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obductionen eben die jetzt benannte Vorsichtigkeit anwenden, und sich nicht begnügen, die äußerliche Wunde oder Verletzung zu betrachten, sondern alle drei Cavitäten des Körpers eröffnen, und vorzüglich der äußerlichen Wunde behutsam mit einem stumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verletzte Gefäß oder andern edeln Theil, dessen Verletzung eine absolute Lethalität zuwege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. Wie ihm denn hierbei des jetzt belobten Büttner's aufrichtiger Unterricht für neu angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. Königsberg und Leipzig 1769, vor andern zu Statten kommen wird, welchem annoch unter vielen andern Schriftstellern, die sich

in der medicina forensi berühmt gemacht haben, *Alberti* Jurisprudentia medica in VI Tomis, it. dessen Commentatio in Constitutionem criminalem Carolinam, nicht minder *Hebenstreitii* Anthropologia forensis und *Börnerii* Medicina forensis vorzüglich beizufügen, auch des *Böhnii* bekanntes Buch de officio medici duplici nicht aus der Acht zu lassen.

§. 13. Wie aber diejenigen Personen, die durch plötzliche Zufälle ums Leben gekommen, zu behandeln sind, darüber hat das Ober-Collegium Medicum am 15. November 1775 das Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, in Wasser oder sonst verunglückten, oder für todt gehaltenen Personen rc. publicirt. Auch hat *Antonius de Haen* in parte XIIIma Rationis medendi, in Capite IIItio, de auxiliis praestandis his qui aut in aqua aut aliis de causis suffocati, sive morti propinqui videntur etc., eine schöne Abhandlung geschrieben, der des Champeaux und Faissole Erfahrungen und Wahrnehmungen über die Ursache des Todes der Ertrunkenen rc. beizusetzen sind. Der Physicus wird nicht minder diejenigen Abhandlungen von der grassirenden rothen Ruhr, von den grassirenden Pocken und von den bösartigen epidemischen Fiebern, welche theils von dem Königlichen Ober-Collegio Medico, theils von dem Königlichen Ober-Sanitäts-Collegio dem gemeinen Mann zum Besten herausgegeben, durchlesen, und sich daraus dasjenige, was sich dermalen appliciren läßt, bekannt machen.

§. 14. Ueber alle diejenigen Personen, welche in der Provinz oder dem Kreise zum Medicinalwesen gehören, als: Medici, Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, hat der Land- oder Kreis-Physicus, wie überhaupt also auch der Stadt-Physicus seines Orts, insbesondere Acht zu haben, daß ein jeder seine ihm angewiesenen Geschäfte in derjenigen Ordnung, wie es in der Königlichen Medicinal-Ordnung vorgeschrieben worden, verrichte, und muß er es dem Ober-Collegio Medico sofort anzeigen, wenn er Abweichungen von dem Königlichen Gesetze und solche Personen entdeckt, die sich mit dem Medicinalwesen ohne Beruf und ohne Approbation befassen. Gleichwie das Ober-Collegium Medicum den Physicis in einer besondern Verordnung vom 2. October 1774 zu Coupirung aller weitläufigen Processe aufgetragen, Zuziehung mit einer auf das Recht

vereideten Magistratsperson alle kleine Pfuschereien zu untersuchen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Ober-Collegio Medico einzuschicken.

§. 15. Ueber die Apotheken muß ebenfalls der Land- oder Kreis-Physicus, so wie überhaupt also auch der Stadtphysicus seines Orts, insbesondere ein wachsames Auge haben und selbige gelegentlich durchsuchen. Wenn ersterer aber eine specielle Visitation aller Apotheken in seiner Provinz oder Kreise für nöthig finden sollte, so muß er solches dem Ober-Collegio Medico anzeigen und dessen Ordres darüber einholen.

§. 16. Wenn nun die Physici sowohl in ihren Dienstverrichtungen, als überall bei ihren Patienten, alle Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue beweisen, so soll auf diejenigen, welche sich hierin vorzüglich hervorthun, bei solchen Gelegenheiten, wo ihre Umstände verbessert werden könnten, insbesondere reflectirt und sie vor andern befördert werden. Berlin, den 17. Oct. 1776.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum.

Nr. 6.

Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den prakticirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen.

De dato Berlin, den 17. November 1798.

(N. C. S. 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den prakticirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren, sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß die Observanz, so alt sie auch immer seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts, dergleichen Geschenke an-

bieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen:

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in 20 Thaler physikalischer Strafe zu den gewöhnlichen Straffonds Unsers Ober-Collegii Medici verfallen seyn. Außerdem soll er

II. dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denunciantentheil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad I. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über solch einen Apotheker, und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen. Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physico des Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation, sondern auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation treffen, und ihm insofern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicus des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinalordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker für den andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung; nur bei seltenen, oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen; auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie

erfordern, wollen Wir dem ausübenden Arzt nicht verwehren, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben; so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller practicirenden Aerzte, Physiker und Apotheker fördersamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17. November 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. d. Schulenburg.

Nr. 7.

Bekanntmachung der Churmärkschen Regierung, daß die Zuziehung bei medicinisch-gerichtlichen Geschäften blos dem competenten Physicus und Chirurgus zustehe.

(Amtsblatt 1813. S. 481.)

Da von mehrern Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beschwerde geführt worden, daß von den Untergerichten häufig blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, obgleich die Criminalordnung die Zuziehung derselben nur für den Nothfall nachläßt; so werden die Untergerichte auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und angewiesen, zu den vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physicus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit anzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physicus oder der gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbei geholt werden kann. Berlin, den 4. Oct. 1813.

Nr. 8.

Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre, wegen Prüfung der Aerzte zur medicinischen Praxis in den neuen Provinzen, vom 31. Januar 1817.

(Annalen v. Kamptz. 1817. Bd. 1. H. 1.)

Ob Ich gleich die in Ihrem Berichte vom 12. Januar v. J. vorgetragene Billigkeit nicht verkenne, daß den Aerzten, welche in den neuen Provinzen sich zur medicinischen Praxis früher legitimirt hatten, ohne den Doctor-Grad erworben zu haben, solchen deshalb bei vorwurfsfreiem Betragen nichts entzogen werde, und daß auch in den ältern Provinzen diejenigen, die durch Fleiß, Unterricht und Erfahrung sich gute medicinische Kenntnisse erworben haben, zur Prüfung für die Medicinal-Praxis zugelassen werden, wenn ihnen hierzu blos das bisherige allgemeine Erforderniß des Doctor-Grades abgeht; so trage Ich doch Bedenken, die Mir deshalb vorgelegte allgemeine Verordnung zu vollziehen, da diejenigen, welche sich künftig der Heilkunde widmen wollen, daraus als Regel folgern könnten, daß eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung dazu nicht weiter nöthig sey. Dies kann aber keinesweges die Absicht seyn. Es wird daher zu dem beabsichtigten Zwecke hinreichen, daß Ich das Ministerium des Innern hierdurch autorisire, nach den Vorschlägen des hierbei zurückgehenden Entwurfs der Verordnung, solche Ausnahmen bei den Prüfungen zu machen, ohne dergleichen Subjecte, denen es blos an der Kenntniß der alten Sprachen fehlt, zu nöthigen, sich durch fremde Arbeit den Doctor-Grad zu erwerben, die Prüfungs-Commission deshalb, und wegen Verbesserung der Medicinal-Staats-Prüfungen überhaupt, die um so nöthiger ist, mit Instruction zu versehen, und die dazu erforderlichen Mitglieder derselben nach dem jedesmaligen Bedürfniß abzuordnen. Die Bestätigung nach der Prüfung behalte Ich Mir indeß vor, und hat der Minister des Innern solche in jedem einzelnen Fall bei Mir einzuholen.

Berlin, den 31. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Nr. 9.

Verfügung des Königlichen Ministeriums an sämmtliche Regierungen, die Civil-Praxis der activen Militär-Aerzte und Chirurgen betreffend.

Der Königlichen Regierung wird wegen des Verhältnisses der Militär-Aerzte und Chirurgen zur bürgerlichen Praxis hierdurch eröffnet:

1) Daß sämmtliche besoldete, active und pensionirte Militär-Aerzte, welche Civil-Praxis übernehmen und als Erwerbsmittel betreiben wollen, dadurch und in Bezug auf diese, ganz in die Kategorie der bürgerlichen Lasten tragenden Civil-Aerzte treten, und sich in Hinsicht ihrer Qualifications-Documente, über die von ihnen bestandenen Staats-Prüfungen, durch die ihnen vorgesetzten Divisions-General-Chirurgen, welche davon genaue Kenntniß haben, bei den betreffenden Regierungen zu der ihnen verstatteten freien Ausübung der innern und äußern Heilkunde, so wie der Geburtshülfe rc., legitimiren müssen, auch alle Verfügungen der obern Medicinalbehörde wegen ihrer Civil-Praxis Genüge zu leisten verpflichtet sind. Wobei es als bekannt vorausgesetzt wird, daß es bei ihnen nur auf die Qualifications-Documente und nicht auf den Doctor-Titel ankommt, indem dieser Titel nach den frühern und noch bestehenden Vorschriften kein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis an Militär-Aerzte ist.

2) Daß, um den Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche wegen der jetzt häufiger vorfallenden Veränderungen der Standquartiere des Militärs bei Anfertigung der von den Regierungen vierteljährig einzusendenden Sanitäts-Berichte und Listen entstehn, der Chef des Militär-Medicinalwesens die in den beigefügten beiden Circularen enthaltenen Bestimmungen erlassen hat, und daher die Physiker der darin erwähnten Nachweisungen von den Militär-Medicinalpersonen nicht weiter zu verlangen haben.

3) Daß den untern, nicht zu einer selbstständigen Ausübung der Heilkunde befugten, so wie allen, nicht mit Qualifica-

tions-Documenten versehenen obern Militär-Medicinalpersonen kein Recht auf die freie Ausübung derselben im Civil zusteht, und ihnen an Orten, wo keine approbirte Medicinalperson gegenwärtig oder zu haben ist, nur verstattet werden darf, unter Aufsicht und Verantwortung einer zur Ausübung der Praxis befugten Medicinalperson vom Civil oder Militär, bürgerliche Kranke und deren Pflege zu besorgen, von ihnen auch dann nur die in der Medicinal-Taxe bestimmten Sätze für Gehülfen nach beigebrachtem Zeugnisse und Mitunterschrift der Aufsichtsperson gesetzmäßig liquidirt und ihnen demnächst zugebilligt werden können; daß es aber den zur Civil-Praxis berechtigten Militär-Medicinalpersonen nicht verwehrt werden kann, bei vorzunehmenden wichtigen Operationen und den sie begleitenden Zufällen bei Civilpersonen sich die nöthigen Gehülfen gegen Bezahlung der Convenienz entweder vom Militär oder vom Civile selbst zu wählen.

4) Was die Mittel anbelangt, vermöge welcher die Civil-Aerzte, bei etwa gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militär-Aerzte, ihre Gerechtsame wahrnehmen können; so hat die Königliche Regierung dieselben in erster Instanz an die betreffenden Regiments-Gerichte, und in zweiter und letzter an das General-Auditoriat hieselbst, welche nach Anleitung der von dem Chef des Militär-Medicinalwesens erlassenen und hierbei erfolgenden Anweisungen entscheiden werden, zu verweisen.

Berlin, den 8. Februar 1818.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Medicinal-Abtheilung.

(gez.) Köhler.

Nr. 10.

Verfügung des Ministerii des Innern, die Behandlung kranker Militärpersonen durch Civilärzte betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1812. S. 258.)

Sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici und gerichtliche Wundärzte werden angewiesen, kranken activen Militärpersonen, die von dem Beistande der Militär-Chirurgen entblößt sind, und sich im Wohnorte der gedachten Medicinalpersonen befinden, aus Menschenfreundlichkeit ihre ärztliche Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalte angedeihen zu lassen, daß die Arzneikosten von den Regiments-Chirurgen bezahlt werden.

Potsdam, den 15. Juni 1812.

Nr. 11.

Verfügung des Ministerii des Innern, die Behandlung kranker Militärpersonen durch Civilärzte betreffend.

(Amtsblatt der Magdeburgschen Regierung vom 22. Mai 1816.)

1. Die den Physikern auferlegte Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung des kranken Militärs in Orten, wo keine Aerzte sich befinden, kann sich nur auf solche beziehen, welche fixen Gehalt aus öffentlichen Fonds beziehen.

2. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf die aus öffentlichen Kassen besoldeten Stadt- und Kreis-Chirurgen.

3. Bezieht sich die Begünstigung der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung auf die beurlaubten Soldaten der Feldregimenter, auf die Kriegsreserve und auf die im wirklichen activen Dienste befindlichen Soldaten, nicht aber auf die zu ihrem Gewerbe zurück entlassene Landwehr.

---

5. Für einem in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt Nr. 1. 12 Gr., Nr. 2. erhält 8 Groschen.

6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber, erhält der Thierarzt Nr. 1., je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft, 1 bis 2 Thlr., der Thierarzt Nr. 2. bekommt 16 Gr. bis 1 Thlr.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlassen oder Scarificiren 4 bis 8 Gr.

8. Für Haarseilziehen oder Lederstecken 16 Gr. bis 1 Thlr.

9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht werden, 8 bis 16 Gr.

10. Für das Oeffnen eines Abscesses 8 bis 16 Gr.

11. Für das Setzen eines Klistirs 4 bis 8 Gr.

12. Für das Reinigen eines Pferdes, oder Rindviehes von der Räude, mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pro Stück 1 Thlr.; sind nur 1 bis 2 zu behandeln, pro Stück 1 Thlr. 8 Gr.

13. Operationen bei den Pferden. a) Für das Abstutzen der Ohren 1 Thaler; b) für das Englisiren 3 bis 5 Thlr.; c) für das Abschlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd englisirt hat, 8 Groschen, sonst wird es nicht besonders gerechnet; d) für die Operation der Speichelfistel 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr.; e) für die Operation an der Aderlaßfistel 1 bis 2 Thlr. f) für Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule 2 bis 3 Thlr.; g) für die Ausrottung schwammichter Gewächse am Hintern 2 bis 3 Thlr.; h) für die Operation der Kronen oder Hufsistel 1 bis 3 Thlr.; i) für das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 bis 2 Thlr.; k) für die Behandlung bei schwerer Geburt 2 bis 3 Thlr.; l) für das Kastriren eines Hengstes 2 bis 3 Thlr.; m) für das Kastriren eines Füllen 1 Thlr bis 1 Thlr. 12 Gr.

14. Operationen beim Rindvieh. a) Für den Bauchstich 12 bis 16 Gr.; b) für das Ochsenschneiden 1 bis 2 Thlr.; c) für das Kälberschneiden 8 bis 12 Gr.; d) für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Thlr.

15. Operationen bei Schweinen. a) Für das Oeffnen *der Furunkeln* beim Fangkorn 4 bis 8 Gr.; b) für das Kastri-

ren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr.; c) für das Kastriren einer Zuchtsau oder Baiers 12 bis 16 Gr.

16. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher Statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Groschen bezahlt, oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.

17. Werden mehrere Thiere in einem Stalle an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Groschen bezahlt wird, oder auch die Cur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Nr. 15.

Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii, die Ausschließung der jüdischen Aerzte bei Obductionen betreffend.

Nach der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 13ten December v. J. sollen sich die Gerichte bei den Obductionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysicus ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil dem letztern, nach dem §. 23. der Verordnung vom 11. März 1812. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, in Criminalfällen nicht die volle juridische Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten.

Berlin, den 1. März 1814.

Nr. 16.

Bekanntmachung des Departements der Allgemeinen Polizei, über die Anwendung des Magnetismus als Heilmittel.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung vom 12. Juni 1812. S. 234. — der Neumärk. Regierung 1812. S. 225. — der Pommerschen Regierung 1812. S. 163.)

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwand, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zur Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß:

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medicinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts= oder Kreisphysici dazu Jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie ihm dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Cur dem Physicus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigen Falls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen können. — Es ist indeß hierbei keineswegs die Absicht, den Physicis ein willkürliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig schei=

nenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Von den Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medicinalberichten eine sorgfältige Anführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dies nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit, wo möglich, endlich in das Klare zu kommen, und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1812.

Departement der Allgemeinen Polizei.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 17.

Königliche Kabinetsordre an das Ministerium des Innern, vom 7. Februar 1817, die magnetischen Curen betr.

(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam. 1817. Nr. 13. S. 127.)

3. Damit einstweilen der Mißbrauch möglichst verhütet werde, soll nur gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn, magnetische Curen vorzunehmen.

4. Diejenigen Aerzte, welche sich damit abgeben, sollen verpflichtet seyn, jedes Vierteljahr ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem Gutachten derselben an die wissenschaftliche Medicinaldeputation in ihrem Departement einzuschicken sind.

Nr. 18.

Auszug aus dem Leichen-Reglement für Stettin, vom 24sten August 1806.

§. 13. Da sowohl die zu frühe als zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Ursachen des Todes äußerst nachtheilig ist, und im ersten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die ansteckende Ausdünstung eines Leichnams der Gesundheit der Lebenden höchst schädlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgenden Todes, und hiernach theils früher, theils später sichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung, keine Beerdigungsfrist allgemein bestimmt werden kann, überdies in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen; so wird hiermit festgesetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, daß solches geschehen kann. Es sollen hierzu zwei Todtenschauärzte, welche der Magistrat wählt, und die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorhergehender Conferirung mit dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besondern Instruction angewiesen werden. Die den Todtenschauärzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt.

§. 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsschein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werden könne, so wird hiermit der jedesmalige Pulsant bei der Nicolai-Kirche zum Zuschlagen aller Särge in sämmtlichen Kirchspielen der Stadt und Vorstädte bestellt. Diesem bestellten Sargschließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschauarzte ausgestellten Scheins keinen Sarg zu schließen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiermit angewiesen, sich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschließers gegen die in der Taxe bestimmten Gebühren zu bedienen, und wird auf den Uebertretungsfall *eine* Strafe von 1 bis 5 Thaler festgesetzt, wovon dem Pulsanten

ten für seine Aufmerksamkeit auf dergleichen Unterlassungen, die Hälfte zugebilligt wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkasse anheim fällt. Zugleich wird der Sargschließer hiermit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln und mit einem Register sämmtlicher Verstorbenen, mit Bemerkung des Kirchspiels, wozu sie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargschließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für den Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Thaler zur Armenkasse verwirkt.

§. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Ursache die schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, ein Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sey, sollen in dem Todtengräberhause 2 Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden können, und ist es in dergleichen Fällen der Leichenbestatter Sache, sich wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu vereinigen, oder einige Wächter auf ihre Kosten dabei zu halten. Sobald der Todtenschauarzt die schleunige Beerdigung eines Todten, oder daß derselbe nach dem Leichenzimmer in das Todtengräberhaus gebracht werde, für nöthig erachtet, muß sich ein Jeder seiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Thaler Geld- oder Gefängnißstrafe unterwerfen. Berlin, den 24. August 1806.

(gez.) Voß. Massow.

* * *

2. Instruction des Ober-Collegii Medici für die Todtenschauärzte der Stadt Stettin.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Da die Kennzeichen des Scheintodes mit denen des wahren Todes leicht verwechselt, und solchemnach wahrhaft Lebendige durch ein übereiltes Begräbniß dem gewissen Tode überliefert werden können; nicht minder durch die Gefahr eines unvorsichtigen Verfahrens bei der Beerdigung solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu geneh-

migen, daß in der Stadt Stettin gewisse Aerzte dazu angestellt werden, von den dort vorkommenden Sterbefällen Kenntniß zu nehmen und jene Gefahren zu verhüten. Wir haben ihre Rechte und Verbindlichkeiten in nachstehender Instruction näher bestimmen lassen, und verordnen hiermit:

§. 1. Die im Gefolge dieser unserer Verordnung anzustellenden Aerzte müssen nicht nur mit allen Kennzeichen des Todes überhaupt, sondern auch mit den besondern und bestimmten Kennzeichen, durch welche in einem bestimmten Falle und an einem einzelnen Individuo der Scheintod von dem wahren Tode unterschieden werden kann, völlig und genau bekannt seyn, und sie nach Maaßgabe der Vorfälle auf jeden einzelnen Todten anzuwenden verstehn, und werden dieselben dieserhalb auf folgende Vorschriften angewiesen: Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte. 1789.; Kite, über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen ꝛc. Leipzig, 1790.; Ontyds theoretisch = praktische Untersuchung über die Ursachen des Todes. Erfurt, 1802.; Ackermann, der Scheintod und das Rettungsverfahren. Frankfurt, 1803.; die vom Ober = Coll. Med. et Sanitatis herausgegebene „Instruction für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben. Berlin, den 31. Oct. 1794."

§. 2. Durch die Uebernahme der Todten = Beschauung schließen die hierzu benannten Todtenschauärzte sich unmittelbar an die Geschäfte des Stadtphysicus an, indem, so wie dieser die Pflicht auf sich hat, für die Gesundheit und Wiederherstellung von Krankheiten der städtischen Einwohner überhaupt nur im Allgemeinen zu sorgen, jene für das öffentliche Wohl der Einwohner dadurch sorgen, daß sie den bei den Leichen eingetretenen wirklichen Tod beurtheilen, und mithin die Gefahr, bei einem etwa eingetretenen Scheintode zu früh begraben zu werden, abwenden. Sie müssen daher zu diesem Amte obrigkeitlich autorisirt worden seyn, und sich dazu durch Ausarbeitung der Thematum medico-legalium gehörig qualificirt haben.

§. 3. Da der wahre Tod, überhaupt betrachtet, entweder die natürliche Folge eines hohen Alters, mithin in der physischen Natur des Menschen begründet ist, oder aus widernatürliche Krankheiten bestimmenden Ursachen als eine Folge entspringt; sodann aber auch endlich aus gewaltsamen und schleunig das Le=

bensprincip zerstörenden Ursachen hervorgebracht werden kann, so ist es der Todtenschauärzte erste Pflicht, nach der ihnen geschehenen Anmeldung eines Todten sich sogleich und genau nach denen hier aufgeführten verschiedenen Arten des Todes zu erkundigen, um besonders in dem letzten Falle die etwa noch möglichen Rettungsmittel schleunigst anwenden zu können.

§. 4. Es müssen daher in dem Falle eines gewaltsam eingetretenen Todes die Todtenschauärzte unter keinerlei Vorwand sich abhalten lassen, sobald der angebliche Todte angemeldet und ihre Hülfe verlangt wird, sogleich hinzu zu eilen, den angeblich Todten zu besichtigen, auf alle und jede, selbst die geringste Lebensspur andeutenden Merkmale genau Acht zu haben; auch die zweckmäßigsten Mittel zur etwanigen Wiederbelebung sogleich und gehörig lange anzuwenden, müssen sie hierzu mit einem hinreichenden Apparat von Instrumenten und Arzneimitteln schon vorher versehen seyn, um davon im erforderlichen Falle sogleich Gebrauch machen zu können. Es gehören vorzüglich hierher: ein Huntersches Thermometer, Brenngläser, Quecksilber, Federn, Spiegel oder glatt polirte Metallplatten, Wachsstock, Bürste, kleiner Blasebalg, vorzüglich der von Gorcy erfundene, und die in Günthers Geschichte und jetzigen Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalt der im Wasser verunglückten Menschen (Hamburg, 1794 Nr. 23 ꝛc.) näher beschriebene Tabaksrauch-Klistirmaschine, Klistirspritze, Galvanisirmaschine, Salmiakspiritus, Essig u. s. w. In der Anwendung dieser Mittel müssen die Todtenschauärzte nicht nur selbst zweckmäßig nach Maaßgabe der Umstände nach ihrem besten Gewissen verfahren, sondern auch dafür sorgen, daß die Umstehenden über die Handhabung des angeblich Todten gehörig instruirt werden, und es ist ihre Schuldigkeit, denselben nicht eher zu verlassen, sondern vielmehr, wenn auch die angewandten Mittel nicht sogleich wirken, und etwa andere Berufsgeschäfte ihre Entfernung auf eine Zeitlang nothwendig machen sollten, denselben nach gegebener bestimmter Anweisung zur fernern Behandlung so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie sich von der völligen Unmöglichkeit seiner Belebung und der Gewißheit des wahren Todes desselben vollständig überzeugt haben.

§. 5. Die zu versuchende Wiederbelebung bei eingetretenem gewaltsamen Tode gehört zwar nicht ausschließlich zum Officio

der Todtenschauärzte, und kann eben so gut von einem hiesigen approbirten Arzte oder Wundarzte vor der Ankunft des Todtenschauarztes angenommen werden; auf jeden Fall aber bleibt es dennoch ihre Schuldigkeit, in jedem bestimmten Falle sich genau über die hierzu angewandte Methode und Rettungsmittel zu erkundigen, um nach ihrer Ueberzeugung das etwa noch übrige Fehlende ergänzen zu können.

§. 6. Bei dem natürlichen, aus Schwäche und Alter nothwendig erfolgenden Tode, bleibt zwar dem Arzte selten ein Zweifel über dessen Gewißheit übrig. Da es indessen, wie die Erfahrung lehrt, Fälle giebt, daß dergleichen alte Personen schon einige Tage vor deren wirklich erfolgtem Tode sich in einem Zustande befinden können, worin sie nur wenige Zeichen des Lebens äußern, so haben die Todtenschauärzte nicht nur sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, wie lange der Zustand des angeblichen Todten gedauert habe, sondern sie müssen auch nicht unterlassen, die Anwendung solcher Mittel zu empfehlen und zu gebrauchen, welche die Lebenskräfte aufs neue erregen und das bereits sinkende und zu erlöschen anfangende Leben so viel möglich wieder anzufachen im Stande sind, und dürfen sie sich nicht entziehen, einen solchen angeblichen Todten bis zu seiner Beerdigung wenigstens ein Mal, nach Maaßgabe der Umstände auch öfter und wenigstens so oft zu sehen und zu untersuchen, bis sie sich von der Gewißheit des erfolgten wahren Todes nicht sowohl subjective als vielmehr objective mit völliger Gewißheit überzeugt haben.

§. 7. Bei den nach überstandenen Krankheiten erfolgten Todesarten kann der Arzt zwar sowohl aus der Natur der überstandenen Krankheiten selbst, als auch aus den Umständen, unter welchen der Tod eingetreten ist, und endlich aus der Art des Todes selbst, auf dessen Gewißheit mit ziemlicher Sicherheit schließen, und besonders wenn er den Verstorbenen in dem Verlauf der Krankheit selbst behandelt hat. Da inzwischen das letztere den Todtenschauärzten nicht immer möglich ist, und in Rücksicht der ersten besonders Constitutionen, Idiosyncrasien und manche andere nicht vorherzusehende Umstände, wie nicht weniger besondere Krankheits-Complicationen, hierin eine Ausnahme von der Regel machen können; so müssen die Todtenschauärzte, in Rücksicht der ihnen anvertrauten Menschheit, dessen

ungeachtet sich zur festen Pflicht machen, jeden der ihnen angemeldeten Todten ohne Unterschied des Standes, Ranges und Vermögens, sobald er ihnen gemeldet worden, sofort genau zu untersuchen, über dessen gehabte Krankheit sich bei dessen Freunden, Verwandten oder Krankenwärtern, oder wenn diese darüber nicht Auskunft geben können, bei dessen gewesenem Arzte genau zu erkundigen, und nöthigen Falls, wenn über den wirklich erfolgten Tod ein gegründeter Zweifel entstehen sollte, mit jenen die etwa über die etwanige Wiederbelebung gemeinschaftlich anzustellenden Versuche, oder auch ohne selbige, allein vorzunehmen, und nur dann, wenn diese fruchtlos bleiben, erst den Erlaubnißschein zum Begraben zu ertheilen.

§. 8. Da ferner die Erfahrung lehrt, daß hysterische und hypochondrische, so wie auch epileptische und kataleptische Personen sich vorzüglich zu dem Scheintod eignen; so haben die Todtenschauärzte besonders bei diesen die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf den, vielleicht vermöge besonderer Umstände unterdrückten, aber nicht völlig erloschenen Lebensfunken zu richten, und zu dem Ende nicht nur zu deren etwa eigener Wiederbelebung alle mögliche zweckdienliche Mittel anzuwenden, sondern auch den Erlaubnißschein zu deren Beerdigung niemals eher zu ertheilen, bis sie nach Verschiedenheit der Fälle die zweckmäßig bekannten Reitz- und Belebungsmittel wirklich angewandt, und nach der dadurch nicht erfolgten Wiederbelebung nunmehr von der völligen Gewißheit des wahren Todes sich überzeugt haben.

§. 9. Mit eben dieser Vorsicht müssen die Todtenschauärzte auch bei solchen Personen zu Werke gehen, welche während der Schwangerschaft oder nach schwerer Entbindung gestorben, solche zu dem Ende so schleunig als möglich besuchen, und entweder selbst, oder in Verbindung mit deren Arzte, die zweckmäßigsten Wiederbelebungsmittel anzuwenden, auch wenn sie zeitig genug gerufen würden, im Falle des erfolgten Todes der Mutter die etwa noch mögliche Rettung des Kindes durch die Operation des Kaiserschnitts sofort zu veranstalten suchen.

§. 10. In denen Fällen, wo bereits ein anderer approbirter Arzt den angemeldeten Todten während der Krankheit behandelt, und dieser die etwanigen nothwendigen Rettungsmittel allein anwenden wollte, dürfen sich zwar die Todtenschauärzte demselben nicht aufdringen, noch demselbigen vorgreifen, jedoch

bleibt es ihre Schuldigkeit, über die angewandten Mittel Erkundigungen von demselben einzuziehen, fernere Vorschläge deshalb zu thun, bei erfolgter Widersetzlichkeit aber des erstern ist es ihre Schuldigkeit, durchzugreifen, und entweder mit dem Physico darüber zu conferiren, oder nach Maaßgabe der Umstände solches sofort der Medicinalbehörde zur schleunigen Remedur anzuzeigen, wie es ihnen denn überhaupt zur Pflicht gemacht wird, die zum Nachtheil des Publicums geschehene Behandlung der Verstorbenen durch unbefugte Aerzte allemal ex officio anzuzeigen. Da auch in der Folge, ohne einen besondern, von dem Todtenschauarzt ausgestellten Schein, kein Todter begraben werden soll; so wird es den Todtenschauärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Beerdigungsschein jedesmal sogleich zu ertheilen, als sie sich von der völligen Gewißheit des Todes der Verstorbenen vollständig überzeugt haben, und dürfen sie, bei harter Ahndung und nach Maaßgabe des Befindens, bei Strafe der Cassation, denselben weder zu früh zur Zernichtung des beabsichtigten Zwecks, nämlich Abwendung der Gefahr lebendig begraben zu werden, noch zu spät zum Nachtheil des Publicums und der Hinterbliebenen ausstellen.

§. 11. Endlich haben die Todtenschauärzte auch vorzüglich darauf mit zu sehen, daß an ansteckenden Krankheiten Verstorbene von den lebenden Gesunden bald getrennt, und zugleich solche Mittel, wodurch die Gefahr der Ansteckung der Gesunden vermieden wird, als freie Luft, reichlicher Gebrauch des Essigs u. s. w. angewandt werden. Insbesondere liegt es ihnen ob, in den Fällen, wenn es die Gefahr der Ansteckung nöthig macht, daß die Leiche entweder sofort zur Erde bestattet, oder doch nach dem Todtenhause geschafft werde, die Angehörigen des Verstorbenen oder den Wirth desselben darüber mit bestimmten Anweisungen zu versehen, und gleichzeitig dem Magistrate von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen, welcher alsdann weiter dafür sorgen wird, daß der Anweisung ein Genüge geschehe.

§. 12. So wie nun durch die treue Befolgung und Ausübung der den Todtenschauärzten obliegenden Pflichten dieselben um die Stadt und deren Einwohner sich besondere Verdienste und nicht ungegründete Ansprüche auf fernere öffentliche Versorgung erwerben, so haben sie auch zur Entschädigung für ihre Be-

mühungen, nach den unter den hiesigen Einwohnern zu bestimmenden drei Klassen, ein festzusetzendes Honorarium von 1 Thaler 8 Groschen für die erste Klasse, 16 Groschen für die zweite, und 8 Groschen für die dritte Klasse ziehen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß sie notorisch Arme, und alle diejenigen, welche in öffentlichen Krankenanstalten gestorben sind, unentgeldlich beschauen müssen, wie denn auch im Gegentheil den vermögenden und reichen Einwohnern es unbenommen bleibt, dieselben über die angeführte Taxe zu remuneriren, und überdies die Nachbleibenden wegen der zur möglichen Wiederbelebung angewandten Rettungsmittel und Versuche sich mit ihnen besonders, entweder freiwillig oder nach einer gesetzlich bestimmten Festsetzung, abfinden müssen.

§. 13. Die Anzahl der Todtenschauärzte wird auf zwei festgesetzt, und sollen die Stadt und Vorstädte nur denselben nach gewissen, vom Magistrate bei ihrer Bestallung anzuweisenden Distrikten vertheilt werden. Ein Jeder muß die Todtenschau in dem ihm angewiesenen Distrikt vornehmen; bei seiner Behinderung aber muß der Todtenschauarzt des zweiten Distrikts sich derselben unterziehen, und sind beide Todtenschauärzte sich überhaupt ein- für allemal für Behinderungsfälle substituirt. Die ihnen nach §. 12. zukommenden Gebühren werden von den Leichencommissarien eingezogen und an die Cämmerei abgegeben, nach Verlauf eines halben Jahres aber werden sie unter beide Todtenschauärzte zu gleichen Theilen vertheilt.

Nr. 19.

Verordnung des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern an die Königlichen Regierungen, die Leichen-Oeffnungen betreffend.

(Churmärk. Amtsblatt. 1811. Nr. 59.)

Je bereitwilliger das Publicum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht

nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt in Betten oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w., dieses unnöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt; so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehn und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren Anständigkeit, sittliches Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt in einem eigenen, im Winter erwärmten Local, während des vorgeschriebenen Zeitraums, aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwan-

gern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndungen der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkürliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzien aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Berlin, den 6. November 1811.

Königlicher Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Sack.

Nr. 20.

Verbot der Königl. Regierung zu Koblenz, in Flüssen aufgefundene Leichen zurückzuwerfen.

(Amtsblatt 1817.)

Auf die Anzeige, daß Schiffer Leichen, welche den Rhein und die Mosel herunterschwimmen, nicht nur zu landen versäumen, sondern sogar, wenn sie vom Strom ans Ufer geworfen werden, in denselben zurückstoßen, finden wir uns veranlaßt, dieses Verfahren, durch welches nicht allein die Justiz- und Polizeibehörden in ihren Amtsverrichtungen und Untersuchungen gehemmt, sondern auch bei Verunglückten die zurückgelassenen Familien in längerer Ungewißheit erhalten werden, öffentlich zu tadeln, und die Ortsbehörden anzuweisen, strenge darauf zu wachen, daß diesem Unfuge gesteuert werde.

Koblenz, den 9. Mai 1817.

Nr. 21.

Särge.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. p. 126.)

Der Verkauf von Särgen darf nur durch den Aushang einer Tafel angekündigt werden; die vorräthigen Särge selbst zur öffentlichen Schau auszustellen ist untersagt, und sollen die Ladenthüren der Sargmagazine nicht offen gehalten werden.

(Verordn. v. 1. Mai 1807.)

Zweite Unterabtheilung.

Ueber medicinische Pfuschereien.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 702., Verbotwidriges Curiren betreffend.

Verordn. d. K. R. in Königsberg, daß die Zahnärzte nicht Zahnarzneien verkaufen, sondern auf Recepte verschreiben sollen, v. 6. Juni 1811. (Amtsblatt 1811. Nr. 16.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, wegen Verhütung des durch ärztliche Pfuscher zu fürchtenden Schadens, vom 30. April 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, das Hausiren mit Arzneimitteln betr., vom 31. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, wegen des Olitäten-Handels, vom 28sten März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 5.)

Nr. 1.

Kabinetsordre an das General-Directorium, vom 26. Febr. 1744, das Curiren der Scharfrichter betreffend.

(N. C. C. 1744.)

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben auf die copeilich anliegende Vorstellung Dero Ober-Jägermeisters Grafen von Schlieben resolvirt, daß denjenigen Scharfrichtern, welche gute äußerliche Curen an Arm- und Beinbrüchen, auch offenen Schäden und Geschwulst verstehen, auch fernerhin gestattet werden soll, dergleichen Curen zu verrichten, jedoch daß sie vorher gewissermaaßen examinirt werden, und sich legitimiren müssen, daß sie die zu solchen Curen erforderliche Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen; Höchstdieselben

befehlen daher Dero General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorio hierdurch in Gnaden, die Medicinalordnung vom Jahre 1725. in diesem Punkt hiernach zu declariren und darunter überall das Nöthige zu besorgen.

Potsdam, den 26. Febr. 1744.

(gez.) Friedrich.

Nr. 2.

Resolution des Königl. Kabinets vom 28. November 1746 an die Berliner Chirurgen, wegen der Scharfrichter-Curen.

(N. C. C. 1746.)

Se. Königl. Majestät rc. Unser allergnädigster Herr, haben erhalten, was Höchstderoselben Namens der sämmtlichen recipirten Chirurgen in Dero Landen wegen der den Scharfrichtern concedirten äußerlichen Curen an Menschen, unterm Dato Berlin, den 26. d., allerunterthänigst vorgestellt worden. Da aber Se. Königl. Majestät nicht allen Scharfrichtern ohne Unterschied, sondern nur den habilen solche Curen erlaubt haben; so lassen Höchstdieselben es auch dabei fernerhin bewenden; maaßen das Publicum in nöthigen Fällen Hülfe haben will; und wenn die Chirurgi so habil sind, als sie sich in ermeldeter ihrer Vorstellung gerühmt haben, jedermann sich ihnen lieber anvertrauen, als zu einem Scharfrichter in die Cur gehen wird; wo hingegen aber, wenn unter den Chirurgen Ignoranten sind, das Publicum darunter nicht leiden kann, sondern jene sich gefallen lassen müssen, daß sich jemand lieber durch einen Scharfrichter curiren und helfen lasse, als ihnen zu Gefallen lahm und ein Krüppel bleibe. Und also sollen sich die Chirurgi nur erst alle recht geschickt machen und habilitiren, so werden die Curen der Scharfrichter von selbst und ohne Verbot aufhören.

Potsdam, den 28. November 1746.

(gez.) Friedrich.

Nr. 3.

Circular an sämmtliche Krieges = und Domainen = Kammern, wegen der im Lande herumziehenden Zahn = und Augenärzte.

De dato Berlin, den 13. December 1796.

(N. E. S. 1796.)

Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Da der auf unsere sämmtlichen Provinzen concessionirte Augenarzt Hildebrand angezeigt hat, daß er auf seinen Reisen überhaupt viele in diesseitigen Landen ohne Concession umherziehende Zahn = und Augenärzte, die unter diesem Deckmantel mit äußerlichen und innerlichen Curen, auch Verkaufung allerlei Medicamente sich abgeben, und darunter insbesondere den Karl Joseph Bader und den Franz Hesselbach namentlich anführt: so werdet Ihr hierdurch befehligt, den Allgemeinen Landes = Polizei = und Medicinal = Vorschriften gemäß, weder die benannten beiden unbefugten und nicht qualificirten Zahn = und Augenärzte, noch überhaupt dergleichen umherziehende sogenannte Aerzte zuzulassen, und ihnen Curen und Ausgebung von Medicamenten zu gestatten, wenn sie sich nicht durch Producirung Landesherrlicher Concessionen zur Ausübung dergleichen Metiers qualificiren können. Sind rc.

Berlin, den 13. December 1796.

Auf Special = Befehl.

Nr. 4.

Circularverordnungen an sämmtliche Königliche Kammern, vom 14. August 1792, die Wegschaffung der einschleichenden Operateurs, Zahn = und Wundärzte, Stein = und Bruchschneider, Olitätenkrämer rc. betreffend.

(N. E. S. 1792.)

Friedrich Wilhelm rc. In Beziehung auf die, unter dem 15. Januar 1741, 18. October 1752, und 11. December 1765 ergangenen Circular = Verordnungen, wegen Wegschaffung der sich verbotwidrig in diesseitige Lande einschleichenden *fremden* Operateurs, Stein = und Bruchschneider, Zahn = und

Wundärzte, auch Olitätenkrämer und anderer unbefugter Quacksalber, werdet Ihr wiederholentlich hierdurch befehligt, allen solchen, nicht mit Landesherrlichen Privilegien und Concessionen versehenen Personen, den Aufenthalt und das Herumtreiben in diesseitigen Landen, die Ausübung ihrer vorgeblichen Künste und den Verkauf ihrer Medicamente keineswegs zu gestatten, sondern gegen dieselben, wenn sie betroffen werden, nach den Gesetzen zu verfahren und das Nöthige deshalb an die Land- und Steuerräthe, Beamte und Magisträte wiederholt ergehen zu lassen.

Nr. 5.

Rescript des Departements der allgemeinen Polizei an das Berliner Polizei-Präsidium, vom 11. Februar 1812; die Zahnärzte betreffend.

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlattwerge und Zahntincturen oder sogenannte Mundwasser zur Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizeiphysicus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen. Alle übrige wirkliche Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen, und welche niemals innerlich seyn dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Controlle wegen, dem Polizeiphysicus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet. Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht, und ihnen daher bei dem Empfang desselben aus der Apotheke, so wie

Nr. 11.

Verordnung, die Bestimmung der Verhältnisse zwischen Barbieren und Wundärzten betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen. 1815. Nr. 25.)

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein darauf ertheilt wird; so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß unterrichteten Publicum das Ansehn qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen.

Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegbefohlnen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den, mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbieren, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, künftig genau zu befolgen.

Berlin, den 21. November 1815.

Ministerium des Innern.

(gez.) Schuckmann.

Nr. 12.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, den Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel von unbefugten Personen betreffend, vom 26. April 1817.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in dem Lausitzischen Theile des hiesigen Regierungsdepartements verschiedene Kaufleute und andere Personen theils mit fremden zusammengesetzten

Arzneimitteln oder sogenannten Arkanen, z. B. dem Mohrenthalschen Pflaster, dem Lockwitzer Balsam u. s. w., Handel treiben, theils selbst ähnliche äußerliche und innerliche Arzneimittel bereiten und verkaufen. Da nun nach den Preußischen Medicinalgesetzen der Debit aller und jeder Geheimmittel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, streng untersagt ist, so wird der fernere Debit derselben hiermit ohne Ausnahme verboten, mit dem Hinzufügen: daß auf die Uebertretung dieses Verbots, nach dem Medicinaledicte vom Jahre 1725. §. 15., eine fiskalische Strafe von 100 Thalern gesetzt ist. Die Herren Landräthe und Landesältesten werden beauftragt, durch die Magisträte in den Städten, unter Zuziehung der Kreis- und Stadtphysici, überall, wo dergleichen Mittel feil geboten werden, genaue Recherchen anzustellen, und die aufgefundenen Bestände unter Siegel legen, den Inhabern aber andeuten zu lassen, daß die aus dem Auslande bezogenen Mittel zurückgesandt werden müssen. Die von den Verkäufern selbst gefertigten Mittel sind zu kassiren. Auf dem platten Lande haben die Herren Landräthe und Landesältesten in Gemeinschaft mit den Kreisphysikern diese Nachsuchungen selbst vorzunehmen. Glaubt Jemand im Besitze eines nützlichen Geheimmittels zu seyn, und wünscht derselbe die Erlaubniß zum Verkaufe zu erhalten, so muß er sich dieserhalb an das Königl. Ministerium des Innern wenden, und die Bestandtheile und Verfertigung des Mittels anzeigen. Unter dem Siegel der Geheimhaltung wird alsdann eine Prüfung durch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen erfolgen, und nach Maaßgabe der Umstände bestimmt werden, ob der Verkauf zulässig sey oder nicht. Der Debit der sogenannten Halleschen Medicin ist nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs keinem Andern, als den approbirten Apothekern verstattet. Diese dürfen, nach der im Amtsblatte 1812. S. 383. zur Kenntniß des Publicums gebrachten Verfügung vom 14. Juli 1812, folgende Mittel, nämlich: Essentia dulcis externa, Essentia amara, Tinctura kalina, Tinctura corallina, Elixir viscerale, Pulvis digestivus, Pulvis temperans albus et ruber, Balsamus cephalico-nervinus, Spiritus nervinus und aromatischen Brustthee, an Jeden, der diese Mittel verlangt, verkaufen; dagegen aber die hier nicht benannten Mittel der Halleschen Medicin, besonders aber die Milzessenz, Poly-

chrest=, Obstructions = und Laxirpillen, nur auf ausdrückliche Verordnung approbirter Aerzte verabreichen. Die sämmtlichen Polizeibehörden, besonders die Herren Landräthe und Landesältesten, die Herren Physiker und die Magisträte, werden angewiesen, aufmerksam darauf zu seyn, daß allen diesen medicinisch = polizeilichen Vorschriften genügt werde, die entdeckten Contraventionsfälle aber sofort anzuzeigen.

Frankfurt an der Oder, den 26. April 1817.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Apotheker.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit 8 §. 456., die Apotheker betreffend.

Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. Oct. 1811. (Ges Samml. 1811. Nr. 24.)

Publ. d. K. R. in Danzig, die Vorsichtsmaaßregeln bei innern und äußern Heilmitteln in Apotheken betr., v. 22. Juli 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 3)

Publ. der K. R. in Königsberg, die nähere Bezeichnung der verschiedenen Medicamente betr., v. 18. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Haltung der Pharmacopoea borussica in jeder Apotheke betr., v. 26. Januar 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Arensberg, über das Verbot des Tabackrauchens, Branntweinschenkens und Receptschreibens in den Apotheken, v. 10. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Rescr. d. K. Minist. der geistlichen, Unterrichts = und Medicinal = Angelegenheiten an d. K. R. zu Köslin, wegen der Curkosten = Rechnungen der bedingt zu innern Curen befugten Apotheker und Chirurgen, v. 21. Septbr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K R in Merseburg, die Aufbewahrung des Phosphors in Apotheken betr., v. 25. Juli 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Nr. 1.

Rescript an das Kammer = Gericht nebst Königl. Kabinets = Ordre, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin = Apotheke seyn soll. De dato Berlin, den 28. Febr. 1786.

(N. C. C. 1786.)

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Nachdem Wir auf Antrag Unsers Ober Collegii Medici Allerhöchst zu resolviren geruhet:

> daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn, und dergleichen zu acquiriren Befugniß haben soll,

gleich dem solches die in Abschrift hier angelegene Kabinetsordre vom 6ten dieses des Mehreren anzeigt.

Als fügen Wir Euch diese allerhöchste Willensmeinung zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit zu wissen, und wollen, daß Ihr gesammte unter Euch stehende Magisträte und Stadtgerichte hiernach gemessenst instruiren, und auf genaue Befolgung dieser allerhöchsten Ordre bedürfenden Falls halten sollt.

Sind rc. Berlin, den 28. Februar 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Kammer-Gericht.

* * *

Ad Nr. 1.

Würdiger rc. Ihr habt aus den, in Eurem vorgestrigen Bericht angeführten Gründen vollkommen Recht, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn muß.

Ich überlasse demnach auch lediglich dem Ober-Collegio Medico die dazu erforderliche Generalverordnung, und muß dasselbe nur auf deren Befolgung und Visitation dergleichen Apotheken ein unverwandtes Auge behalten.

Potsdam, den 6. Februar 1786.

Friedrich.

An
den Chef des Ober-Collegii Medici
v. d. Hagen in Berlin.

Nr. 2.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preußischen Landen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen. De dato Berlin, den 11. October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen: Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apothekerkunst selbst abhange. Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinalordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Tit. I. Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur:

1) ein landesherrliches Privilegium,

2) das Approbations=Patent.

Das erstere wird von Unserm General=Directorio, das letztere von Unserm Ober=Collegio Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken=Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sey, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apother, es sey durch Erbgangsrecht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solchen binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober=Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben, bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt seyn, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, die Apotheke annehmen, oder eine Tochter an einen Apotheker sich verheirathen will, so hört die Administration auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken=Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz=Departement zuvor mit dem Medicinal=De=

partement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attests der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Kanton = Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Documente reicht er bei dem Provinzial = Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs = Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober = Collegio Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursus und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat = Commission ihr Approbationspatent erhalten.

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicus examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock,

Posen, Potsdam, Stargard in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstäden solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so, als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaaren und Spezereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen, sich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, insofern nicht

chrest=, Obstructions = und Laxirpillen, nur auf ausdrückliche Verordnung approbirter Aerzte verabreichen. Die sämmtlichen Polizeibehörden, besonders die Herren Landräthe und Landesältesten, die Herren Physiker und die Magisträte, werden angewiesen, aufmerksam darauf zu seyn, daß allen diesen medicinisch = polizeilichen Vorschriften genügt werde, die entdeckten Contraventionsfälle aber sofort anzuzeigen.

Frankfurt an der Oder, den 26. April 1817.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Apotheker.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit 8 §. 456., die Apotheker betreffend.

Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. Oct. 1811. (Ges Samml. 1811. Nr. 24.)

Publ. d. K. R. in Danzig, die Vorsichtsmaaßregeln bei innern und äußern Heilmitteln in Apotheken betr., v. 22. Juli 1817. (Annalen v. Kampz. 1817. Heft 3)

Publ. der K. R. in Königsberg, die nähere Bezeichnung der verschiedenen Medicamente betr., v. 18. Mai 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Haltung der Pharmacopoea borussica in jeder Apotheke betr., v. 26. Januar 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Arensberg, über das Verbot des Tabackrauchens, Branntweinschenkens und Receptschreibens in den Apotheken, v. 10. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Rescr. d. K. Minist. der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten an d. K. R. zu Köslin, wegen der Curkosten=Rechnungen der bedingt zu innern Curen befugten Apotheker und Chirurgen, v. 21. Septbr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Merseburg, die Aufbewahrung des Phosphors in Apotheken betr., v. 25. Juli 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Nr. 1.

Rescript an das Kammer = Gericht nebst Königl. Kabinets= Ordre, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin= Apotheke seyn soll. De dato Berlin, den 28. Febr. 1786.

(N. C. C. 1786.)

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Nachdem Wir auf Antrag Unsers Ober Collegii Medici Allerhöchst zu resolviren geruhet:

daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn, und dergleichen zu acquiriren Befugniß haben soll,

gleich dem solches die in Abschrift hier angelegene Kabinetsordre vom 6ten dieses des Mehreren anzeigt.

Als fügen Wir Euch diese allerhöchste Willensmeinung zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit zu wissen, und wollen, daß Ihr gesammte unter Euch stehende Magisträte und Stadtgerichte hiernach gemessenst instruiren, und auf genaue Befolgung dieser allerhöchsten Ordre bedürfenden Falls halten sollt.

Sind ꝛc. Berlin, den 28. Februar 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Kammer-Gericht.

* * *

Ad Nr. 1.

Würdiger ꝛc. Ihr habt aus den, in Eurem vorgestrigen Bericht angeführten Gründen vollkommen Recht, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Medicin-Apotheke seyn muß.

Ich überlasse demnach auch lediglich dem Ober-Collegio Medico die dazu erforderliche Generalverordnung, und muß dasselbe nur auf deren Befolgung und Visitation dergleichen Apotheken ein unverwandtes Auge behalten.

Potsdam, den 6. Februar 1786.

Friedrich.

An
den Chef des Ober-Collegii Medici
v. d. Hagen in Berlin.

Nr. 2.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preußischen Landen ihr Kunst = Gewerbe betreiben sollen. De dato Berlin, den 11. October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen: Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen und von einer sichern Ausübung der Apothekerkunst selbst abhange. Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medicinalordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unserm Ober = Collegio Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats = Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Tit. I. Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur:

1) ein landesherrliches Privilegium,

2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sey, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apother, es sey durch Erbgangsrecht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solchen binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben, bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt seyn, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, die Apotheke annehmen, oder eine Tochter an einen Apotheker sich verheirathen will, so hört die Administration auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-De-

partement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attests der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er kantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Kanton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Documente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursus und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbationspatent erhalten.

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physicus examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock,

Posen, Potsdam, Stargard in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstäden solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so, als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminär-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaaren und Spezereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen, sich kein Arzt etablirt haben; so soll der Apotheker, insofern nicht

etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist, und von Unserm Ober=Collegio Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt seyn, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem Collegio Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober=Collegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den die Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erzie-

hang zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger, als zu vollen 14 Jahren, anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen seyn; sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicus des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen; so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu so gar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker = Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können; so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen; so wird hiermit festgesetzt: daß künftig kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Orts in Beiseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden; so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse,

bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst, liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden; so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft; so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrlinge nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll dem Lehrlinge den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, außer dem Stempelpapier an Gelde, mehr nicht, als Einen Thaler erhält.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der

Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sey; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen seyn lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zu Folge, als ein rechtschaffner Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sey, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse

der

der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen; so soll Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis befugt seyn, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andre als die Medicinalbehörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.

§. 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Tit. II. Von der Oberaufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provincial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der dem Medicinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhn-

lichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1) das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;
2) die Approbation Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4) das Elaborationsbuch;
5) die Giftscheine, mit der darüber geführten Controlle;
6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7) Einige Pakete taxirter Recepte.

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuterböden, Keller etc., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige

Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinalordnung S. 72. und dem hier beiliegenden Circular Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

Tit. III. Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Dissignation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säu-

kern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Präparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten, oder ausländischen Droguisten, kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbnen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt seyn, und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2. Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens Drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl

applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu welchen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei der Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl Statt haben; nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt seyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabi-

lien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls, bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen, nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recepte bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sey bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handverkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche

Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andern Male nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sey, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht; so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingrediens nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sey; so darf der Apotheker nicht willkürlich ein andres dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. S. 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

1) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselbe auf das Genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen, oder andre zu ihrem Hause gehörige Personen, hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen; obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. d. Schulenburg.

* * *

A.

Verzeichniß

der Medicinalwaaren, welche die Materialisten sowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
- romanum.
Antimonium crudum.
Asphaltum.
Baccae Juniperi.
- Lauri.
- Myrtillorum ficc.
Bezetta.
Bismuthum.
Bolus alba.
- Armena.
- rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
- citrina.
Cerussa, incl. Kremser Weiß.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.

Cortex Citri.
- - Granatorum.
Coſtus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
- Caſſiae.
- Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
- - - - immat. ſicc.
- - Ceraſor. ſicc.
- - Citri recentes.
- - Cynosbati ſicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
- - Benzoës.
- - Copal.
- - Laccae in baculis.
- - - - in granis.
- - - - in tabulis.
- - Maſtichis.
- - Olibani.
- - Sandaracae.
- - Sanguinis Dracon.
- - Tragacanthae.
Herba Artemiſiae.
- Baſilici.
- Equiſeti major.
- - minor.
- Majoranae.
- Origan. cretic.
- Salviae.
- Saturejae.
- Thymi.
Lapis Haematit.
- Pumicis.
Lignum Campechenſe.
- Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
- commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moſchatae.

Oleum Lini.
- Nucum.
- Olivarum.
- Papaveris.
- Terebinthinae
Oſſa Sepiae.
Piper album.
- hiſpanicum.
- longum.
- nigrum.
Pix alba.
- nigra.
Reſina elaſtica.
- Pini.
Radix Alkannae.
- Curcumae.
- Galangae.
- Rubiae Tinctor.
- Zedoariae.
- Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hiſpanicus.
- venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
- Aniſi ſtellati.
- - vulgaris.
- Carvi.
- Coriandri.
- Cumini.
- Erucae.
- Foeniculi.
- Lini.
- Pſyllii.
- Sinapi
Soda hiſpanica.
- hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- - veneta.
Vitriolum commune.
- - Cupri.
Vanillae.
Viride Aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medicinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
- - vivus.
Oleum Bergamottae.
- de Cedro.
Oleum Jasmini.
- Lavendulae.
- Ricini.
- Vitrioli.
Opium
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C.

Verzeichniß

der Medicinalwaaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra gris.
Balsamum de Mecca.
Moschus.
Oleum essent. Cajaputi.
- Caryophyllor.
- Cinnamomi.
- Lign. Rhodii.
Oleum Macis.
- Menthae piperit.
- Neroli.
- Nucum moschat.
- Origan. cretic.
- Rosarum.
- expr. Nucistae.

Nr. 3.

Verordnung der Königl. Regierung in Merseburg, das Verbot des Handverkaufs von Opiaten betreffend.

(Amtsblatt 1818. Nr. 34.)

Wenn gleich Seite 29. des Medicinal-Edicts den Apothekern der Handverkauf von Opiaten und absonderlich noch von Requies Nicolai (Kinderruhe) und ähnlichen, Mohnsaft enthaltenden Mitteln bei hoher Strafe verboten ist; so hat sich doch bei der allgemeinen außerordentlichen Revision der Apotheken im Regierungsbezirk ergeben, daß diese Verordnung nicht überall streng befolgt wird, und mehrere Opiate unter verführerischen Namen, als versetztes Marggrafenpulver, Blähungspulver, Kinderruhe und dergleichen, von der Hand verkauft worden sind. Der große Nachtheil, welcher von solchen Mitteln, so wie auch von einer

bloßen Abkochung von Mohnköpfen, deren sich manche Mütter unvorsichtiger Weise als Beruhigungsmittel bedienen, vorzüglich bei Kindern für Gesundheit und Leben zu fürchten ist, nöthigt uns, noch besonders die Apotheker auf das Medicinal-Edict in dieser Hinsicht zu verweisen, unter der Bedrohung, daß im Uebertretungsfalle ohnfehlbar nach Th. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts gegen sie verfahren werden wird.

Merseburg, den 22. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Ueber Materialisten und Droguisten.

Nr. 1.

Königlich Preußisches Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren zu richten haben. d. d. Berlin, den 19. Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medicinaledict vom 27sten September 1725. S. 55. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arzneiwaaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Collisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und Letztere einer zweckdienlichen Medicinal- und Polizeiaufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11 October vorigen Jahres vorbehalten haben, hiermit die Gränzen zwischen beiden, die Debitirung der Medicinalwaaren betreffend, folgendergestalt festsetzen:

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguereihändler steht unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit dem Apotheker zu handeln:

a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen, rohen Arzneiwaaren, welche als Handelsartikel gegenwärtig in Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können;

b) mit allen Fabrik- und Hüttenprodukten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arzneigebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die in dem vorher angeführten Verzeichnisse sub A. (S. 360.) angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medicin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimittel, welche in obgedachtem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros, und zwar nicht unter Einem Pfunde, nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewichte verkaufen. Ausgenommen sind davon:

a) die sub B. (S. 362.) benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde, so wie

b) die sub C. (S. 362.) bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleizucker nicht unter zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medicinalgesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800. verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unserer Pharmakopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit, sowohl en gros als en detail, wird ihnen untersagt. Sie dürfen auch nicht Mäusepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Präparate,

und eben so wenig rohe Arzneiwaaren, womit der Handel ihnen frei steht, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguereihändler, welche rohe Medicinalwaaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken=Visitationen von dem Physicus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati aus der Mitte des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzneiwaaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte, mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitationszeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Orte über Eingriff in die Gerechtsame des Einen oder Andern Streit entsteht, so gebührt zwar die Untersuchung darüber Unserer Medicinalbehörde; insofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medicinal=Collegium mit der Kriegs. und Domainen=Kammer der Provinz darüber zuvor erst Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General=Directorium und Unser Medicinal=Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibt,

8) wenn über die Beobachtung der Vorschrift Nr. 4 und 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medicinalbehörde, doch soll diese der rc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medicinalbehörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz Nr. 1. 2. 3 und 5. gehandelt hat; so hat derselbe 5 bis 20 Thaler Strafe zur Armen=Kasse des Orts, worin er etablirt ist, verwirkt. Indem Wir nun erwarten, daß

durch diese Verordnung allen bisherigen Irrungen zwischen den Apothekern einer, und den Materialisten und Droguisten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden; so befehlen Wir auch Unsern Kriegs = und Domainen = Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unserm Ober = Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provinzial = Medicinal = Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

* * *

Anmerk. Die Medicinalwaaren, welche die Droguisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen, sind schon in den Verzeichnissen sub A. B. C. Seite 360 bis 362. aufgeführt worden.

Nr. 2.

Ministerial = Rescript an sämmtliche Regierungen, vom 10ten Juni 1815, die Reinigung der Materialwaaren betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1815. Nr. 13.)

Auf Veranlassung eines im Auslande vorgekommenen Falles von Vergiftung durch Kobalttheile, mit welchen der in einer Materialhandlung verkäufliche Kaffee zufällig vermengt war, und zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, wird den Kaufleuten die sorgfältige Reinigung der Materialwaaren vom Staube und andern fremden Beimischungen eingeschärft, auch dem Publico die erforderliche Aufmerksamkeit bei den Zubereitungen des Kaffees auf dessen Reinigung von allen fremdartigen Zusätzen empfohlen. — Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden an die öftere und genaue Visitation der Materialläden erinnert, bei der besonders auf die sorgfältige Trennung der comestibeln Substanzen von schädlichen Stoffen zu sehen ist.

Nr. 3.

Verordnung vom 24. Mai 1816, die Visitation der Material- und Weinhandlungen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 25.)

Früher ergangenen höhern Verfügungen gemäß, werden hierdurch sämmtliche Herren Kreisphysiker unsers Departements angewiesen, die in ihren Geschäftskreisen befindlichen Material- und Weinhandlungen von Zeit zu Zeit Revisionen zu unterwerfen. Diese Revisionen können gelegentlich bei Dienstreisen der Herren Physiker und müssen jederzeit mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde unternommen werden. Die Revisionen der am Wohnorte der Herren Physiker befindlichen Material- und Weinhandlungen können zu jeder Zeit Statt finden, und müssen sich die Physiker hinsichtlich dieser nur vorher mit der Ortspolizeibehörde einigen.

Gegenstände der Prüfung bei diesen Revisionen sind:

1) Reinlichkeit sowohl in den Läden, als auch in den Waarenlagern, insoweit dieselbe beobachtet werden kann und muß. Namentlich muß auf die Reinhaltung der Aufbewahrungsmittel, der Waagschalen, Gemäße und dergleichen gesehen und darauf gehalten werden, daß besonderes Gemäß und besondere Waageschaalen für die verschiedenen, zum menschlichen Genuß bestimmten und für die der menschlichen Gesundheit durch Genuß gefährlich werdenden Artikel vorhanden sind.

2) Ordnung und Zweckmäßigkeit bei dem Verkauf und der Aufbewahrung der Waaren. Kupferne und bleierne Gefäße, Gemäße und Waagschaalen dürfen nicht geduldet, auch darf nicht zugegeben werden, daß der menschlichen Gesundheit nachtheilige Artikel in der Nähe der zum menschlichen Genusse bestimmten Waaren und so schlecht aufbewahrt werden, daß leicht erstere mit letzteren vermengt und verunreinigt werden können. Eben so wenig dürfen zum Genusse der Menschen bestimmte Waaren, die durch Nässe, Hitze ꝛc. verderben und schädliche Eigenschaften annehmen können, an Orten dieser Art aufbewahrt werden.

3) Reinheit und Unverfälschtheit der zum menschlichen Genuß bestimmten Waaren. Es kann hier nur von solchen Verfälschungen und Verderbnissen dieser Waaren die Rede seyn, die der Gesundheit offenbaren Schaden drohen, z. B. der Weine durch Bleipräparate, und dergleichen mehr.

4) Muß auch nach Anleitung des Königl. Preußischen Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 und der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801 revidirt werden, ob die Materialisten verbotene Waaren und in welcher Quantität sie dieselben führen und verkaufen. Vorgefundene, der menschlichen Gesundheit schädliche Waaren sind sofort zu versiegeln und unter polizeiliche Obhut zu nehmen, schädliche Geräthe sind zu cassiren und unbrauchbar zu machen, und schädliche Gebräuche, Gewohnheiten und Unordnungen müssen gerügt, und Verbesserungen dringend empfohlen werden. Ist Gefahr im Verzuge, so berichten die Herren Physiker über den Ausfall dieser Revisionen sofort und separat an uns; wo nicht, so erwarten wir die Mittheilung der desfallsigen Resultate in den geordneten Quartal-Sanitätsberichten unter der vorschriftsmäßigen Rubrik.

Bromberg, den 24. Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Fünfte

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber Wahnsinnige und Irrenanstalten.

Publ. d. K. R. zu Merseburg, die Behandlung der Gemüthskranken betr., v. 20. Novbr. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Ablieferung der Gemüthskranken in die Heilanstalten betr., v. 6. Novbr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)

Nr. 1.

Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte Churmärksche Irrenanstalt. De dato Berlin, den 16. April 1802.
(N. C. S. 1802.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., haben mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Churmark vom 16ten Juni 1791 bestimmte und bei Anlegung der Landarmen- und Invalidenhäuser in dieser Provinz beabsichtigte Zweck: außer der anständigen Verpflegung in besondern Häusern aufgenommener Invaliden, auch die zu diesen Anstalten vereinigten Distrikte des platten Landes und der Städte der Churmark von der vormals drückend für sie gewesenen Last der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in diesen Häusern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Muthwilligen darunter aber zu einer geschäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden ist, und gleichwohl die dazu von Unsern churmärkschen Ständen aufgebrachten und von Uns genehmigten Fonds nicht sämmtlich dazu verbraucht werden.

Desto angenehmer ist Uns der patriotische Antrag Unserer churmärkschen Stände gewesen, auch die überschießenden Ersparnisse zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesväterlich Unsern allerhöchsten Beifall darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nunmehr auch dafür gesorgt werden kann, den Obrigkeiten und Communen in den associirten Distrikten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen zu erleichtern.

Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen churmärkschen Stände angestellten Untersuchungen sind Wir auch

überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besondern, bisher fehlenden Irrenanstalt für das platte Land und die Provinzial=Städte, in welcher die den Obrigkeiten und Communen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publicums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden können, das dringendste Bedürfniß ist.

Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu=Ruppin, und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmenanstalten für die Churmark, und setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände Folgendes landesherrlich fest.

I. Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1. Zuvörderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit andern, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und gepflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Hauptzwecks, für diese elende Menschenklasse mit der ihrem Zustande angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde.

§. 2. Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder blos physisch Kranke, zur Pflege und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht und aufgenommen werden.

§. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus seyn und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, so wie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll.

§. 4. Außerdem, daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste

Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, den Obrigkeiten und Communen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen, dadurch, daß ihnen diese beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für solche Orts-Irren bestimmt seyn, die, weil sie durch keine Privat-Veranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicherheit und in angemessener Cur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Communen schon wirklich zur Last fallen, je nachdem ihnen selbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken, mehr oder weniger beschwerlich werden.

§. 5. Da aber auch das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invalidenanstalten in der Churmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Ortsarme der Obrigkeiten und Communen solcher Distrikte des platten Landes und der Städte an der mit dessen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmenanstalten der Churmark associirt sind.

§. 6. Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest, daß Einwohner und Ortsarme aus andern zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Distrikten und Orten, auf die Aufnahme in das churmärksche Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen Wir hierauf um so mehr gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement vom 16. Juni 1791. §. 62. Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invalidenanstalten der Churmark aufgebrachten Beiträge zu keinen andern, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren churmärkschen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen.

§. 7. Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das churmärksche Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß selbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direction der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Directorium genehmigt seyn wird. Auch bleibt es der General-Direction vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solche zur Erhaltung des nöthigen Raums für die churmärkschen Irren nothwendig würde.

§. 8. In Absicht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Ortsarmen, und darnach für einen Ortsirren, angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 109. des Landarmen- und Invaliden-Reglements, in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen, vorgeschrieben worden ist.

II. Von der Qualification der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9. So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publicums, gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist; so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend Jemand unnöthigerweise, wegen anscheinender Verrücktheit, seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalte entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert.

§. 10. Wir wollen daher, und befehlen hiermit ausdrücklich, *daß nur* solche Personen in das Haus gebracht werden sol-

len, welche unbezweifelt für Irre zu halten sind, die deshalb, ohne Gefahr für sich selbst oder das Publicum, sich nicht frei überlassen werden dürfen, oder nach dem Zustande ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich seyn werde.

§. 11. Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualification eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus, hauptsächlich darauf gesehen werden:

1) Ob seine Gemüthskrankheit, ihrer Natur oder schon bestandener Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder einer Heilung bei sorgfältiger Cur noch für fähig zu halten ist;

2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publicums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter specieller Aufsicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Falls aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere, wenn nur Unvermögen jenes unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Ortsarmen=Kasse auf eine dergestalt vollständige Art nicht getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publicum, von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat;

3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßige Cur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer seyn kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege.

§. 12. In diesem letztern Falle muß diese Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dieses bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenem Paroxismus, bei langen lichten Zwischenräumen, Excesse begehen, oder deren ungestüme Anfälle zur bestimmten Zeit eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel

erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irrenanstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann.

§. 13. Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährliche Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speciellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privatveranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im §. 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualificirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten blos Blödsinnige dieser Art, dafür geachtet, und

§. 14 solchergestalt nur solche dafür angesehen werden, welche entweder,

1) um sich selbst und dem Publicum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Commune möglichen Privatveranstaltungen nicht zureichen;

oder

2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause, hinlänglich gut in Cur gebracht und gewartet werden können.

§. 15. Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft; so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist; so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen Paragraphen unter Nr. 1. eintritt, andern, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen.

§. 16 Vorsätzlichen Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß Jemand aus eigennütziger oder sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus andern Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit, in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir an keinem Unserer getreuen Unterthanen ahnden zu dürfen. Sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden; so soll den Schuldigen die für

solche Beraubung der Freiheit schon in dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 1081 und 1082. bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem selbiger, sowohl dem Beraubten selbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlaßten Schadens und Kostenaufwandes verpflichtet seyn.

§. 17. Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt werde: so wollen Wir nicht nur die in der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 38. §§. 1 bis 8. ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, nach vorher geprüfter Qualification, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat.

§. 18. Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches zur Begründung des Antrags auf die Annahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muß, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welches das competente Gericht pflichtmäßig zu beurtheilen hat, soll auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Attests, auch vor ergangenem Erkenntniß, die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hiernächst aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden.

§. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Steuerrath, geschehen.

§. 20. Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinden, wenn sie dem Irren, unter Aufsicht der Polizei, die zweckmäßige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen.

§. 21. Nach den in den §§. 9 bis 19. inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen haben Wir in den zu den Land-Armenhäusern der Churmark vereinigten Distrikten die sich daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnen, den Bedarf der Provinz, in Absicht deren Unterbringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, welche aus den Fonds der Landarmenanstalten zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Unterhaltungs-Etat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegenden Personen gründen lassen. Es soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vorschriften, bei Prüfung der Qualification eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, um so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Communen in gleichem gerechten Maaße zu sorgen, möglich werden kann.

§. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke befindenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 38. §. 4 u. f. zu verfahren, und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen.

§. 23. Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten:

> welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd, oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen, an sich hat spüren lassen; welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen Effect diese auf den Kranken gemacht haben; ingleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich, wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden.

Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl als moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Sym-

ptome von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sey, und ob im letzten Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage, oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig seyn könne, beifügen.

§. 24. Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irrenanstalt als nothwendig; so muß von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht, an Eidesstatt dahin ausgestellt werden:

> daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sey, daß er, wegen fortdauernder Verrücktheit oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sicherer Verwahrung oder doch unter beständiger speciel- ler Aufsicht gehalten werden muß;

und

> wenn er noch für heilbar zu achten ist, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privatveranstaltung, die seinen Umständen angemessene Cur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich seyn könne.

§. 25. Wenn demnächst die Qualität des Irren durch Erkenntniß, oder, nach §. 18., durch ein provisorisches gerichtliches Attest feststeht; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Einbringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Attests und des Gutachtens der Aerzte, bei der General-Land-armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, oder zur Be-

forderung an selbige, bei dem Kreis-, Land- oder resp. Steuerrath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums mit beigefügter besonderer Anzeige von dessen

1) Namen;
2) Alter;
3) Geburtsort;
4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke;
5) Gewerbe;
6) Darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderwärts hat;
7) Ob er selbst oder diese vermögend sind;
8) Wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat.

§. 26. Auch muß von ihr ein obrigkeitliches Attest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden:

daß sich so wenig bei seinen Verwandten, als durch andere Privatveranstaltung, Gelegenheit finde, selbst gegen Beihülfe aus der Orts-Armenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten;

und

wenn er noch heilbar ist, daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei andern Privatpersonen, selbst gegen Zuschuß aus der Orts-Armenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Cur und Pflege gegeben werden könne.

§. 27. Der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, der es zur besondern Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualificirte Personen, in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingereichten Nachweisungen ihr noch aufstoßenden Mängel durch nachzufordernde Berichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frei, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen andern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- oder Steuerräthe zu veranlassen.

§. 28. Wenn solchergestalt die Qualification des Irren zur Aufnahme in das Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist; so soll die Aufnahme von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction der Inspection des Hauses aufgegeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie schon im §. 17. verordnet ist, keine Abführung noch Aufnahme irgend eines Menschen in das Irrenhaus Statt finden darf.

§. 29. Da aber auch unter den zur Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Communen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit Unsern churmärkschen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege den Obrigkeiten und Communen auf andere Art zu erleichtern.

§. 30. Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödsinnes wegen, ohne dem Publicum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufsicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indessen nur Statt finden, insofern der stille Blödsinn nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine besondere, auf den Kranken allein zu richtende, fortgesetzte Aufsicht oder Wartung erfordert wird.

§. 31. Es müssen aber auch in Absicht dieser bei der Nachweisung des Blödsinns, und daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Landarmenhaus qualificirenden Art äußere, die obigen Vorschriften der §§. 17 bis 26. auf das Genaueste befolgt, deren Beobachtung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction nachgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden, und auch dieses Unterbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geschehen.

§. 32. Ferner sollen, wenn durch Zuschuß aus der Orts-Armenkasse irre Menschen bei Privatpersonen in Sicherheit und

Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus den ersparten Ueberschüssen bei Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhaltungsfonds, so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts = Armenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet werden.

§. 33. Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Kosten, und der Zustand ihrer Armenkasse, für welche sie die Erstattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es denn dieser überlassen, in so weit, als die bei dem Irrenfonds gemachten Ersparnisse dazu reichen, die Unterstützungen nach gerechtem Verhältnisse unter die verschiedenen Communen zu vertheilen.

III. Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren.

§. 34. Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und sichern Begleitung dergestalt zu sorgen, daß der Abgeschickte so wenig entspringen, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie bleibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehende üble Folgen verantwortlich.

§. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterwegs neugierigen Zuschauern ausgesetzt, noch ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältigst vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden.

§. 36. Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweisung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urschrift mitgegeben werden, um selbige dem Inspector des Hauses einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und ohne solche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.

§. 37. Außerdem müssen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Passe versehen werden, welcher

1) den Namen, das Geschlecht, Alter und die Beschreibung des äußern Ansehens des auf den Transport gegebenen,
2) das Datum der Absendung,
3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter,
4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche, enthalten muß.

§. 38. Dieser Transport-Paß wird von dem Inspector des Hauses, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung attestirt und Abschrift davon genommen worden, den Führern, um sich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurückgegeben.

§. 39. Ob, außer den schon zum Beweise der Qualification des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweisthümern über dessen Krankheitszustand, noch eine besondere Geschichte des Fortgangs der Krankheit, seit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inspection des Hauses abgeschickt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit den früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben.

§. 40. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspection des Hauses zu deren Nachricht abgehen lassen.

§. 41. Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspection über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob es mehr oder weniger ruhig oder ungestüm gewesen, Rechenschaft geben, und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden.

§. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen,

da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt.

§. 43. Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Commune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für Andere entstehe.

§. 44. Eben dieses soll auch dann Statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin abgeliefert werden soll.

§. 45. In solchem Falle hat aber die Inspection des Hauses die Zeugnisse über den Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt einzuziehen.

§. 46. Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden ist, es sey aus welcher Ursach es wolle, daraus wieder entlassen werden.

§. 47. Ehe die Entlassung von der General Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen zeitigen Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Ausführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wieder hergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhause qualificirt; weil entweder sein Wahnsinn nicht mehr durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst oder dem Publicum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht weiter nützlich seyn kann, abgegeben, auch von dem Inspector des Hauses attestirt werden:

> daß der Kranke geraume Zeitlang durch ruhiges Betragen sich als völlig genesen, oder doch in eben beschriebener Art wieder hergestellt bewiesen habe.

Wenn alsdann dieses von dem Special-Director der Anstalt *ebenfalls bestätigt* wird, so soll von der Inspection mit Beistim-

mung und Mitzeichnung des Special-Directors der Antrag auf Entlassung bei der General-Direction geschehen.

§. 48. Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Eingebrachten findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb darin nicht bleiben kann.

§. 49. In der Regel, und wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war.

§. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspection der Anstalt aufgefordert werden.

§. 51. Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichneter Transportpaß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sey, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigefügt werden.

§. 52. Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspection von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde.

§. 53. Tritt der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bescheinigung, zur Aufnahme in ein Land-Armenhaus qualificirt; so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspection mit Beistimmung des Special-Directors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Commune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, gehört, abgeschickt werden.

§. 54. Von den Kosten des Transports bei der Entlassung des Kranken oder dessen Versetzung in ein Land = Armenhaus gilt eben das, was §. 43. wegen der Absendungskosten festgesetzt worden.

§. 55. Wird ein Irrer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurückverlangt, so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versprechen, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sey, von der General = Landarmen = und Invaliden = Verpflegungs = Direction mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

IV. Von der Verpflegung und übrigen Behandlung der Irren im Hause.

§. 56. In der Regel sollen die eingebrachten Irren in der Anstalt unentgeldlich verpflegt und unterhalten werden. Besitzen sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz aber erhalten werden.

§. 57. Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Maaßgabe, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur insofern verpflichtet seyn, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses kostbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie nach der Verfassung des Hauses gegeben werden kann, verlangen.

§. 58. Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen; so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt die auf seinen Unterhalt und seine Cur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber diese Anstalt auf solche Nachforderung zu machen nicht befugt seyn.

§. 59. Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die

ordentliche Verpflegung im Hause unentgeldlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72. den Landarmen-Anstalten, in Absicht der in denselben verstorbenen Bettler, beigelegt haben.

§. 60. Es soll jedoch seinen Erben in absteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen.

§. 61. Alsdann, so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu erben hinterläßt, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt seyn, der diese zu tragen verbunden seyn würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre.

§. 62. Was der Irre, zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstücken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demselben dahin abgeliefert; auch, wenn erstere bei dessen erfolgender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von denjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten durch die Inspection des Hauses, dafür gesorgt werden, daß er mit anderer Kleidung, als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde.

§. 63. Die in den §§. 56 bis 62. festgesetzten Befugnisse der Anstalt sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, bei Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht, und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56. zu leistende Beitrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird.

§. 64. Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauses in Absicht der dort verpflegten Irren

verordnet ist, soll auch für die Land = Armenhäuser der Churmark, in Absicht der in selbigen aufgenommenen, so wie der daselbst versterbenden Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirten Gemüthskranken, gelten.

§. 65. Was bei der Aufnahme des Eingebrachten von den Officianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obacht und Cur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in den General = Instructionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen, dabei festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publicums folgendermaßen aufzustellen.

§. 66. Obgleich die Irrenanstalt zu Neu = Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort seyn wird; so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten, nicht als der Vergessenheit zu übergebenden Menschen nachlässig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zustand wo möglich erträglicher zu machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung zu verhüten.

§. 67. Menschenfreundliche Behandlung dieser unglücklichen Menschen soll bei allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens seyn, und nur da Ernst und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder, wie es der Fall bei manchem seyn kann, Beförderung der Cur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht.

§. 68. Selbst in solchen Fällen, wo die Raserei eines Wüthenden dessen Befestigung erfordert, sollen dabei überflüssige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig sind, seine ungestümen Ausbrüche ihm selbst und den Miteinwohnern des Hauses unschädlich zu machen; der Gebrauch der Ketten dabei, deren Gerassel gewöhnlich noch wüthender macht, nicht geduldet, auch der Zwang durch Kasten und Stühle nur auf kurze Zeit als Strafe, hauptsächlich aber nur zu Drohung, zugelassen werden. Damit die Sicherheit des Hauses dessen ungeachtet

nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befestigung, nach der in den besten Häusern dieser Art gut gefundenen Methode, durch Riemen und auf den Krankenbetten gesorgt werden.

§. 69. Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß sowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Irren beisammen, als für Einzelne, vorhanden sind, und daher, nach Verschiedenheit der individuellen Gemüthsbeschaffenheit der Kranken, deren Isolirung oder Gemeinschaft besorgt werden kann.

§. 70. Verwandten und Vormündern soll zwar der Besuch eines sie interessirenden Kranken, auch Fremden, die sich von der Einrichtung des Hauses und Verfassung der Anstalt, unterrichten wollen, sich darin umzusehen, nicht versagt seyn. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieses dazu gemißbraucht werde, die Wahnsinnigen, um damit neugierige Zuschauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reitzen, und es soll deshalb bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Irren in der Regel nicht, und nie anders, als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm gerathenen Vorsicht, im Beiseyn des Inspectors des Hauses, gestattet werden.

§. 71. Auf Erwerb durch Arbeit der Irren soll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indessen bei solchen, die deren fähig sind, Beschäftigung theils als Zerstreuungsmittel ihrem moralischen Zustande, theils wegen damit verbundener Bewegung ihrem physischen Zustande gewöhnlich heilsam ist; so soll ihnen dazu nach dem Maaße ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden.

§. 72. Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind; so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Bedürfniß religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes der Gemüthskranken in Privatbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuhelfen, und nur solchen Einwohnern des Hauses soll öffentlich gepredigt werden, die

nach ihrem jedesmaligen Gemüthszustande oder in ruhigen Zwischenräumen, eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind.

V. Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direction der Anstalt.

§. 73. Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt und zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Irren, sollen, nach dem von Uns genehmigten Vorschlage Unserer getreuen Stände der Churmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der Landarmen-Anstalten bestritten werden.

§. 74. Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen mittheilen, und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß nach solchen auf das Genaueste verfahren werden soll.

§. 75. Es soll aber allmählig, aus den ersparten Kapitalsbeständen der Fonds der Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eiserner Fond der Irrenanstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus dessen Zinsen bestritten werden.

§. 76. Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen, als selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Instituts, überschritten werden. So wie indessen die Ersparnisse dem Landarmen-Fond zu Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden.

Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müssen die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden.

§. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79. des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Post-, Sportel-, Stempel-, Ziese- und Accise-Freiheit, so wie sie in jenem Reglement und durch das Edict vom 31. Decem-

ber 1798 näher bestimmt werden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 78. Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irrenanstalt mit den Landarmen-Anstalten der Churmark steht, wollen Wir auch die Führung und Verwaltung der ersteren der von Uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction beilegen.

§. 79. Zur speciellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Director bestellt, und diesem eine aus dem Inspector und dem Arzte bestehende Inspection des Hauses untergeordnet, auch, zu deren Assistenz bei allen gerichtlichen Verhandlungen, nach der ihm besonders zu ertheilenden Instruction, eine Justizperson als Syndicus des Hauses angesetzt werden.

§. 80. Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frei, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Director des Hauses abzuhaltenden monatlichen und vierteljährigen Revisionen beiwohnen, sich dabei von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Director Bemerkungen darüber mittheilen kann, und eine gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt.

Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institute zur Last fallende Kosten verursachen.

§. 81. In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Director des Hauses seyn, und dazu, auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, von Unserm General-Directorium bestätigt werden. Von jener hängt es ab, unter besonderen Umständen, zumal wenn dessen Wohnort von Ruppin entfernt ist, auch einen andern Landrath aus einem benachbarten Kreise, und, nöthigen Falls, einen näher wohnenden andern Gutsbesitzer dazu in Vorschlag zu bringen.

§. 82. Eben so wird auch der Inspector des Hauses und der Syndicus auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte, von Unserm General-Directorium bestätigt.

§. 83. Alle übrige bei dem Irrenhause anzustellend Officianten und Domestiken werden von dem Director des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der Inspection, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction vorgeschlagen, und bedürfen nur deren Bestätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen, und dann diese Officianten und Domestiken selbst bestellen kann.

Dabei ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung, unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften angestellt werden, zu halten.

§. 84. Der Director des Hauses muß monatlich die Kasse desselben revidiren, und die Revisions-Protokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction einsenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, wenn sie sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen, aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protokolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction abgeben.

Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruction für das Haus bestimmt.

§. 85. Die allgemeinen Obliegenheiten des Inspectors bestehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disciplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kasse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen.

§. 86. Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medicinische Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken als eigentliche Pflicht ob. Was dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde.

§. 87. Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückselige Zustand allermöglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen, und die dazu ihnen in der General-Instruction für das Haus, so wie in den besonderen Instructionen eines jeden, ertheilten besonderen Vorschriften auf das Gewissenhafteste befolgen.

§. 88. Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspection allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Director anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten.

§. 89. Die General-Landarmen-Direction und Invaliden-Verpflegungs-Direction hat darauf zu halten:

I. daß die doppelte Bestimmung des Hauses: das Publicum in den associirten Districten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen zu sichern, und diese, so viel möglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzustellen, auf das vollständigste erfüllt werde;

II. daß nicht, dieser Bestimmung und Unserer allerhöchsten Absicht zuwider, andere, als wirklich dazu qualificirte Menschen, in das Irrenhaus gebracht und darinnen behalten werden;

III. daß die Anstalt überall ihren Zwecken gemäß verwaltet, und die dazu angewiesenen Fonds gehörig verwendet werden.

§. 90. In der ersten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe sie die Anweisung zur Aufnahme ertheilt, die Qualification des angemeldeten Irren, nach den von Uns hierüber in diesem Reglement gegebenen Vorschriften, jedes Mal auf das Genaueste zu prüfen, dabei auch, durch unparteiische Vergleichung der den Obrigkeiten und Communen durch solche hülfsbedürftige Einwohner zufallenden größern oder geringern

Last, dafür zu sorgen, daß diese, so viel als möglich, allen in gerechtem Verhältnisse erleichtert werde.

Sie darf daher um so weniger, durch unrichtig geleitete Nachsicht gegen Einzelne, die Anstalt, so lange dieselbe in Rücksicht auf die ihr angewiesenen Fonds auf eine bestimmte Anzahl zu verpflegender Personen eingeschränkt bleiben muß, in die Verlegenheit setzen, andern, die derselben entweder wegen mehrerer Qualification des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Dürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Beihülfe versagen zu müssen.

§. 91. Sie muß außerdem über den wahren Zustand der aufzunehmenden Irren, auch zu dem Zwecke die genauesten Nachrichten einzuziehen bemüht seyn, damit ihnen diesem gemäß, in dem Hause die gehörige Stelle und Wartung angewiesen werden könne.

§. 92. In Rücksicht der nach vorstehenden Vorschriften von ihr anzustellenden Untersuchungen, haben sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Gerichts-Obrigkeiten, insbesondere auch Kreis- und Stadt-Physici, deren Verfügungen Folge zu leisten.

§. 93. In Ansehung der Verwaltung hat die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction nicht nur die an sie von der Inspection des Hauses einzureichenden, in der General-Instruction für das Haus und der Special-Instruction des Inspectors und Chirurgi genauer vorgeschriebenen Listen, über die ökonomische Verwaltung des Hauses, so wie über den Zustand der darin verpflegten Gemüthskranken und deren medicinische Behandlung, genauer zu controlliren, sondern es auch an fleißigen Visitationen des Irrenhauses und genauer Untersuchung des Verfahrens daselbst und dessen Leitung zum Zwecke, welche wenigstens ein Mal im Jahre geschehen muß, nicht fehlen zu lassen.

§. 94. Wegen des Vorspanns zu den hiezu nöthigen Reisen soll es eben so gehalten werden, wie Wir in dem §. 99. des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmen-Häuser verordnet haben.

§. 95. Ferner hat die General-Direction auf das Kassenwesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Ver-

waltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Associirten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben, und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Etats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, so wie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen-Häuser in den §§. 101. 102. und 105. des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist.

§. 96. Auch hat die General-Direction der nach dessen §. 107. in Bezug auf den §. 74. an Unser Ober-Consistorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zustand des Irrenhauses besonders beizufügen, unter folgenden Rubriken:

I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre

1. Aus den Städten,

2. Vom platten Lande.

II. Von den Abgegangenen,

1. Gestorbenen,

2. Entlassenen, (geheilt, oder aus andern Ursachen.)

III. Von der gebliebenen Zahl

1. An Wüthenden,

2. An Wahnsinnigen,

3. An Still-Tollen.

IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus.

§. 97. Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Cur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerm und solchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt nothwendig wird, vorgebeugt werde.

Damit auch dies Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu Jedermanns Wissenschaft komme;

so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigem obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahre einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dies Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16. April 1802.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck.
v. Struensee.

Nr. 2.

General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin. De dato Berlin den 29. Januar 1801.

(N. C. C. 1801.)

§. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Land-Irrenhaus hat die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des Publicums in guter Bewahrung gehalten, und so weit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen.

Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungs-Ort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus seyn.

§. 2. Alles, was diesem doppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben.

§. 3. Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen soll dabei erster Grundsatz seyn, und nur

da Ernst, Strenge und Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall seyn kann, selbst Beförderung der Cur, bei einem Individuum sie nothwendig machen.

§. 4. Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranken nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann.

§. 5. Wenn also auch gegen Raserei eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden, so sollen dennoch auch dabei keine überflüssige Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und Andern unschädliche Lage zu bringen.

§. 6. Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Gerassel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt.

§. 7. Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust=, Hand= und Fuß=Riemen, welche den freien Gebrauch der Gliedmaßen zum eigenen oder zum Schaden Anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwang=Bettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätiget, gebraucht werden.

§. 8. Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken, nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen, vornehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, so wie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinns reitzen, oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Officianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, so wie dieses mit Klugheit anzuwenden.

§. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen, zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes, wird um so mehr hiermit durchaus untersagt.

§. 10. Eben in dieser Rücksicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause, aus bloßer Neugierde, nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder andern sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen, gestattet werden.

§. 11. Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer die Irren gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist daher bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspector, nie anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes, und mit aller nöthigen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beiseyn zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namens-Unterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction eingeschickt werden.

§. 12. Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus, müssen seine Begleiter die von der General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction gegebene Anweisung zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus, in Urschrift dem Inspector abgeben, und ohne solche Anweisung, so wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, nicht aufgenommen werden.

§. 13. Außerdem übergeben sie demselben den im §. 37. des Reglements für das Land-Irrenhaus vom 16. April 1802. vorgeschriebenen Transport-Schein, welchen ihnen der Inspector, wenn sich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt.

§. 14. Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben in der letzten Zeit vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solches mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen.

§. 15. Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen, dann aber auch über alles, was sie selbst von dem Krankheitszustande desselben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege, oder Cur geschehen ist, wissen, zu Protokoll vernommen werden.

§. 16. Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bei der Anstalt angesetzten Justiz=Bedienten, mit Zuziehung des Inspectors und Chirurgus des Hauses.

§ 17. Wenn aber der Justiz=Bediente durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere dringende Geschäfte, abgehalten wird, derselben beizuwohnen, so geschieht sie zwar von dem Inspector mit dem Chirurgus allein; es muß aber demnächst das Vernehmungs=Protokoll dem Justiz=Bedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen werden können.

§. 18. Die möglichst schleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hierbei den benannten Officianten und dem Inspector insbesondere zur Pflicht gemacht.

§. 19. Was gleich nach geschehener Ablieferung, dem Befunde seines Zustandes zu der Zeit gemäß, zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Festlegung gebracht werden, auch was zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus bestimmt, und darnach von dem Inspector oder Hausvater zu dessen Ausführung angewiesen.

§. 20. Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibspersonen und der ihnen obliegenden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehen, ob selbige schwanger sind, und

bei einiger Vermuthung davon, sorgfältig bemüht seyn, etwanige Verheimlichung der Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls, und wenn er hierunter etwas verabsäumt, er dafür verantwortlich bleibt.

§. 21. Da blos blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxismen einer fortdauernden speciellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Land = Armenhäuser gebracht werden sollen; so muß von dem Chirurgus, bei seinen ersten Beobachtungen des Eingebrachten, darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere aber

§. 22. Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn = oder Blödsinn sich an dem Eingebrachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Irrenhause ihn eher verwirrt machen, als ihm zuträglich seyn könne.

§. 23. In allen diesen Fällen muß er auf diese Personen auch den Inspector des Hauses besonders aufmerksam machen; beide gemeinschaftlich aber müssen von ihren Bemerkungen dem revidirenden Special = Director des Hauses Anzeige, und wenn sie die Wiederentlassung des Eingebrachten für angemessen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der General = Land = Armen = Direction darüber einen mit Gründen unterstützten Vortrag zu thun hat.

§. 24. Inzwischen aber und so lange ihre Qualification zum Bleiben im Irrenhause zweifelhaft ist, müssen solche Personen, so viel als möglich ist, von den übrigen Irren gänzlich abgesondert, und von der Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen gehalten werden.

§. 25. Eben so muß in jedem andern Falle der Entlassung eines Wiedergenesenen, wenn er lange genug beobachtet worden ist, oder wenn etwa von Verwandten oder andern Personen ein Wahnsinniger, zur eigenen Bewachung und Pflege, aus der Anstalt zurückgefordert wird, verfahren, und darf, ohne besondere Anweisung der General = Direction, keine Entlassung, es sey aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn diese für

zulässig erkannt worden, anders, als in der von der General-Land-Armen-Direction vorgeschriebenen Art vorgenommen werden.

§. 26. Der Inspector des Hauses muß überhaupt dahin sehen, daß ein jeder Officiant und Domestike bei der Aufnahme eines Irren, so wie bei dessen Entlassung, wenn sie zugelassen wird, seiner Schuldigkeit eine Genüge leiste.

§. 27. Derselbe muß in das Rapportbuch allen Ab- und Zugang sogleich, als er vorfällt, eintragen, und demnächst aus diesem Buche die zu bestimmten Zeiten abzureichenden Rapportslisten ziehen.

§. 28. Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig macht, dem Gemüthszustande desselben für zuträglich zu halten sey, ihn gleich bei der Ankunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauses zu kleiden, muß zwar auch nach dem Urtheil des Chirurgus bestimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungs-Etat für jeden Irren, nach Verschiedenheit der eingetretenen Jahreszeit, aussetzt, von dem Inspector dem Hausvater aus der Montirungskammer für den Angekommenen gereicht, und von diesem in sein Inventarienbuch unter der gehörigen Rubrik, mit Bemerkung des Datums und seiner Unterschrift, eingeschrieben werden.

§. 29. Eben so wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungskammer herauszugebenden Stücken verfahren.

§. 30. Wird ein Kleidungsstück durch den Gebrauch so abgetragen, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann, so muß dieses von dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erst diesem von dem Inspector ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden.

§. 31. Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück, einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe in haushälterischer Absicht nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerrissen gehen, und fordert dies der Inspector vorzüglich von dem Hausvater.

§. 32. Dabei ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Oekonomie, Rücksicht zu nehmen.

§. 33. Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder andern Kranken, an Veränderung mit reiner Wäsche nothwendig machen, sollen sämmtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib- und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §. 30 und 31. bestimmt worden, gehalten werden.

§. 34. Damit der Inspector überzeugt sey, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag die Wäsche an jeden Wärter, insbesondere für die zu seiner Wärterei gehörigen Irren, in seiner Gegenwart ausgegeben werden.

§. 35. Die gute Behandlung der Wäsche und deren Reinlichkeit und Instanderhaltung soll der Inspector von der Hausmutter, als Aufseherin der Wäsche, fordern.

§. 36. Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben entweder zum Spatziergange, oder in Beschäftigung sich außer denselben aufhalten, auch, so weit es möglich ist, alle 4 Wochen, die Säle aber und Fenster alle 6 Wochen gescheuert werden.

§. 37. Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen.

§. 38. Dabei sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheile des Chirurgus zuträglich ist, und in so weit sie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen.

§. 39. Auch muß täglich nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es für nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräuchert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 40. Insbesondere sollen die Zimmer in der Regel alle *Jahre neu* geweißt werden.

§. 41.

§. 41. In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Ausklopfen und Einlegen frischen Strohes, in der Regel alle vier Monate, beobachtet werden.

§. 42. Im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domestik im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterin, auf ihren Posten wach werden und bleiben müssen.

§. 43. Da auch selbst irre Personen, mit weniger Ausnahme, durch verständiges Benehmen sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen; so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, so weit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, auch selbst das Bett zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen.

§. 44. Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zum Mittags- und um 7 Uhr Abends zum Abendessen, mit der Glocke das Zeichen gegeben.

§. 45. Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale Statt finden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inspector bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 46. Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittag- oder Abendbrodt in einzelnen Portionen und in dem dazu bestimmten Geräthe von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht sie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber eine solche abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwischenzeit, da der eine Wärter aus einem Stockwerke dazu abwesend seyn muß, die übrigen desselben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, oder sonst durch Verschließung der Thüren dafür gesorgt werden, daß kein Irrer diese Abwesenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten.

§. 47. Eben diese Behutsamkeit ist bei jeder andern nothwendig werdenden Abwesenheit der Wärter zu beobachten.

§. 48. Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen will, so muß ihm solches bis zur andern

Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden. Da aber auch diese Unart durch verständiges Benehmen ihnen abgewöhnt werden kann, so müssen die Aufseher alle dahin führende Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht seyn.

§. 49. Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem Inspector für jeden Tag genehmigten Küchenzetteln, und den besondern Vorschriften für einzelne Irre und Kranke, zubereitet und ertheilt.

§. 50. Eben so wird auch das Getränk für Jeden, nach der Bestimmung des Chirurgus, ausgegeben.

§. 51. Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekommt, dafür ist dem Inspector der Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterin für seine und ihre Wärterei verantwortlich.

§. 52. Dafür, daß das Essen reinlich, gahr und genießbar, auch gesund gekocht ist, so wie für die Reinlichkeit der Küche, soll die Köchin und nächst derselben die Hausmutter verantwortlich bleiben.

§. 53. Daß alles, was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Portionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemanden davon etwas gekürzt wird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierunter die Köchin in genauer Aufsicht halten muß.

§. 54. Der Gebrauch geistiger Getränke, ingleichen das Tabacksrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzneimittel vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle, letzteres nur in freier Luft und unter specieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedes Mal nach dem Gebrauche die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß.

§. 55. Wenn hingegen, wie bei irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das Tabacksschnupfen zu einem, nach dem Urtheil des Chirurgus, zu befriedigenden Bedürfniß geworden ist, so soll solches nicht versagt, sondern das Nöthige dazu gereicht werden.

§. 56. Die gute und geschickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es mögen blos moralisch oder überdies

zugleich physisch Kranke seyn, wird ganz eigentlich von dem bei dem Hause angestellten Chirurgus gefordert.

§. 57. Es ist aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, seiner Anordnung unterworfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Domestiken im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde.

§. 58. Geschieht es gleichwohl, und sind eigne Vorstellungen darüber zur Abstellung solches Eingriffs nicht hinreichend wirksam; so muß er dazu zunächst bei dem Inspector, nöthigen Falls bei dem Special-Director des Hauses, die erforderliche Unterstützung suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll.

§. 59. Vielmehr hat der Inspector sorgfältig darauf zu sehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen medicinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge geleistet werde.

§. 60. Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verschiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahn- oder Tiefsinns, vertheilt werden, ob sie, so weit es das Local des Hauses möglich macht, völlig isolirt, oder mit mehr oder weniger andern beisammen wohnen können oder sollen.

§. 61. Es sollen jedoch der bessern Ordnung wegen, und damit sich die zweckmäßige Aufsicht über die Irren und deren Wartung leichter übersehen lasse, die sämmtlichen Irrenzimmer mit Ausschluß derer, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, bestimmt sind, nach der Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen in acht Wärtereien,

vier männliche und

vier weibliche,

abgetheilt werden.

§. 62. Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die Verschiedenheit der Krankheit der Irren, nach welcher oft die Wartung von wenigern Individuen mühsamer wird, als die von mehrern nach der Zahl bei anderer Gemüthsart, oder auf die eigene größere oder geringere Fähigkeit eines Wärters, mit dieser oder jener Art Kranken umzugehen, Ausnahmen machen;

so muß in der Regel die Wartung unter die ganze Anzahl von Wärtern, so viel möglich, gleich vertheilt werden, worauf der Inspector des Irrenhauses zu sehen hat.

§. 63. Dafür, daß in der Wärterei Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit herrsche, und die zu ihr gehörigen Personen vorschriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächst der eigene dabei angestellte Wärter, und nächst demselben der Hausvater, dem Chirurgus so wie dem Inspector verantwortlich.

§. 64. Gleichermaaßen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit welchem der Inspector darüber Rücksprache zu halten hat, bestimmt, ob und wie die Irren in lichten Zwischenräumen oder sonst, nach der Natur ihres Zustandes, beschäftigt werden, oder zur Bewegung im Hause oder im Freien, oder auf dem Zimmer gelassen werden können oder müssen.

§. 65. Daß hiernach sie zu Beschäftigungen angewiesen und zur Bewegung geführt werden, dabei aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inspector von dem Hausvater.

§. 66. So weit Beschäftigung von dieser Art für die Individuen möglich oder oft heilsam ist, muß darauf gesehen werden, ihnen solche zu geben, wobei sie zum Dienste des Hauses brauchbar werden: z. B. zum Holz- oder Wassertragen, vielleicht auch Holzkleinmachen, Reinkehren, Scheuern, u. dgl. m.

§. 67. Besitzt aber ein oder anderes Individuum in einer ihm zuträglichen Arbeit, womit er selbst sich gern beschäftigen will, schon Geschicklichkeit, oder bezeigt er Lust, sich dergleichen zu erwerben; so soll ihm jene vorzunehmen gestattet, und er zu dieser möglichst angeleitet werden.

§. 68. Wenn gleich es bei solchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anstalt zu ziehenden Gewinn abgesehen seyn soll, sondern nur darauf, daß durch angemessene Beschäftigung der Gemüthskranke eine ihm zuträgliche Zerstreuung und Abkehrung von seinen unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden erhalte; so muß dennoch über die Kosten, welche darauf verwendet werden müssen, um die Arbeit ins Werk zu setzen, und was daraus gewonnen wird, Niemand anderm, als der Anstalt selbst zu Gute fallen.

§. 69. Bei aller Beschäftigung, wenn sie in größerer Versammlung geschieht, so wie auf den Spatziergängen, müssen sorgfältig die Geschlechter von einander, so wie übrigens, nach der Vorschrift des Chirurgus, die verschiedenen Klassen von Irren, so weit es nöthig ist, geschieden bleiben.

§. 70. Dafür, daß bei allen solchen Zusammenkünften mehrerer Irren, dieselben unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, muß der Hausvater dem Inspector stehen.

§. 71. Zugleich muß aber denn dafür gesorgt werden, daß auch die auf den Zimmern Zurückbleibenden in der Zwischenzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 72. Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer, und um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, müssen die Irren von ihren Wärtern daran gewöhnt werden, sich auszuziehen, zu Bett zu legen, und ruhig zu seyn, andern Falls das dazu Nöthige mit sich geduldig vornehmen zu lassen.

§. 73. Dazu müssen also um diese Zeit jeder Wärter und jede Wärterin auf ihren Posten, so wie jeder andere Domestik zu Hause seyn.

§. 74. Alsdann muß das ganze Haus vom Hausvater visitirt werden.

§. 75. Solcher Visitation muß aber auch öfters der Inspector selbst beiwohnen, und hat sich deshalb der Hausvater jedesmal bei diesem, ehe visitirt wird, zu melden; wenn er aber allein visitirt hat, demselben über die abgehaltene Visitation, und ob er dabei alles ordentlich gefunden, rapportiren.

§. 76. Die Thüren auf den Gängen und Communicationen müssen bei Nacht verschlossen bleiben, jedoch dabei durch hinlängliche Drücker solche Veranstaltung getroffen werden, daß die Communicationen für den Inspector und Hausvater nicht nur, sondern auch für die Wärter zu diesen, und unter sich, frei bleiben. Der Schlüssel zum Thore wird Abends, sobald dieses geschlossen ist, von dem Thorsteher an den Inspector abgeliefert und Morgens von ihm wieder abgeholt.

§. 77. Ob für manche Irren und für welche, nach ihrem jedesmaligen Gemüthszustande und Fassungskräften, ein öffentlicher Gottesdienst überhaupt Statt finden und möglich

seyn könne, soll der Geistliche, welchem die Seelsorge der Einwohner im Hause übertragen wird, in Rücksprache mit dem Chirurgus und Inspector zu beurtheilen, und dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hauses zu halten, überlassen bleiben.

§. 78. Eben dieses gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere solcher Personen.

§. 79. Um so mehr aber müssen es diese Geistlichen sich zur Pflicht machen, bei öfteren Besuchen einzelner Gemüthskranken, deren Bedürfnissen religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dies der Fall ist, abzuhelfen.

§. 80. Solche Besuche müssen daher von ihnen nicht nur regelmäßig, in der Woche zwei Mal, sondern auch außerdem, wenn sie auf dringendes Verlangen eines oder andern Individui, in vernünftigen Zwischenräumen, von dem Inspector dazu aufgefordert werden, gehörig abgehalten werden.

§. 81. Unter solchen Umständen sollen sie auch, auf Verlangen eines oder des andern Subjects, die Reichung des Abendmahls nicht versagen.

§. 82. Wenn sie auch dafür halten, daß einem Irren das Lesen oder Anhören guter religiöser oder moralischer Bücher zu seiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich seyn könne, so müssen sie darüber, was und wie es gelesen werden soll, dem Inspector des Hauses ihre Vorschläge thun, welcher für deren Ausführung zu sorgen hat.

§. 83. Zu Vorlesungen muß sich nöthigen Falls der bei dem Hause angestellte Küster gebrauchen lassen.

§. 84. Wenn ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, so muß dabei, so wie bei den Privatbesuchen der Geistlichen, für Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und dafür, daß der solche besuchende Patient, bei eintretenden Paroxismen, Niemanden gefährlich, aber auch nicht von Andern beeinträchtigt werde, vorzüglich gesorgt werden.

§. 85. Sobald Unruhen im Hause, von welcher Art sie auch seyn möchten, entstehen, es sey bei Tage oder bei Nacht,

muß solches sofort von dem ersten, der dergleichen wahrnimmt, dem Inspector gemeldet werden, damit dieser unverzüglich die zu deren Abstellung nöthigen Anordnungen treffen könne.

§. 86. Was insbesondere, wenn unter den Irren einer Wärterei Ausbrüche von Wahnsinn vorfallen, welche gewaltsame Maaßregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächst von dem Hausvater, dem Chirurgus und dem Inspector geschehen und angeordnet werden soll, damit es an schleuniger Dämpfung derselben nicht fehle, ist in den besondern Instructionen für jeden dieser Officianten und Domestiken vorgeschrieben.

§. 87. Niemand von den Officianten und Domestiken im Hause darf in solchen Fällen einer entstehenden Unruhe, mit aller Hülfsleistung bei deren Beilegung, zu welcher er tüchtig ist, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn sie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht sich vielmehr durch Vernachlässigung dessen, was er dabei leisten kann, nach Verschiedenheit der Umstände, bis zur Entlassung aus dem Dienste strafbar.

§. 88. Die Wärter und Wärterinnen müssen jedoch, wenn sie zur Hülfsleistung in andere Wärtereien, oder sonst im Hause, von der ihrigen abgerufen werden, durch Verschließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel, sorgen, daß nicht inzwischen in ihrem eigenen Distrikte Unordnungen vorfallen können.

§. 89. Wenn bei der Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas Verdächtiges oder dem Hause Nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch außerhalb desselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht Andere hören werden, den Hausvater und Inspector wecken, um sie auf die treffenden Anstalten aufmerksam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbei die in dem §. 88. verordnete Vorsicht beobachten.

§. 90. Vorzüglich bei entstehender Feuersgefahr im Hause, oder Besorgniß derselben für das Haus, muß mit Besonnenheit verfahren, und dafür nebst andern Rettungsanstalten vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegun-

gen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt und ihnen selbst, so wie andern Menschen, Schaden zugefügt werde.

§. 91. Von dem Inspector des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen.

§. 92. Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit seiner Wärterei, nach der Anweisung des Inspectors, zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben, und dort die weitern Befehle des Inspectors abzuwarten haben.

§. 93. Diesem muß also bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden.

§. 94. Es soll durch ein Abkommen mit der Polizeibehörde oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt einer bestimmten Anzahl von namhaft gemachten Personen außerhalb des Hauses versichert ist, welche sich, sobald Feuerlärm entsteht, bei dem Spritzen im Hause einstellen und zur weitern Anordnung des Inspectors vorfinden sollen.

§. 95. Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspector angezeigt werden, welcher alsdann nach dem Rathe des Chirurgus dessen vorläufige Beisetzung in der Todtenkammer und demnächst dessen Beerdigung anordnet.

§. 96. Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herrsche, und jeder Officiant und Domestik im Hause seinen Pflichten nachkomme, bleibt der Inspector zunächst dem Special-Director des Hauses, und dann der General-Landarmen-Direction verantwortlich.

§. 97. Wer seinen Anordnungen nicht Folge leistet, oder sich denselben gar widersetzt und auf seine Zurechtweisung nicht hören will, muß von ihm dem Special-Director als ein die Ruhe Störender, zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 98. In allen blos das medicinische Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inspector in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtige Abänderungen treffen.

§. 99. In solchen, wo das Oekonomische und Medicinische sich von einander nicht absondern lassen, müssen Beide gemeinschaftlich das Beste der Anstalt nach ihrem Zwecke bedenken; wo sie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Special-Director, nöthigenfalls der General-Landarmen-Direction, den Fall zur Entscheidung und Verfügung vorlegen.

§. 100. Der Inspector ist zugleich Rendant der Kasse, und hat als solcher die ihm in seiner Special-Instruction für die Führung der Kasse und der Rechnungen darüber gegebenen besondern Vorschriften auf das Genaueste und Getreuste zu beobachten.

§. 101. Die General-Direction wird, auf dessen Anzeige von dem Bedarf, die Kasse mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 102. Der Special-Director verwaltet die Oberaufsicht über die Administration der Anstalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angestellte Bediente, sowohl Domestiken als Officianten, mit Einschluß des Inspectors des Hauses.

§. 103. Jeder ohne Unterschied ist also schuldig, zu jeder Zeit dem Special-Director, von allem, was das Haus angeht, auf sein Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 104. Außerdem wird von demselben das Haus regelmäßig, insbesondere aber die Kasse, alle Monate revidirt.

§. 105. Bei dieser Revision muß demselben von dem Inspector alles, was bei der Kasse und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen ist, vorgelegt, und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden.

§. 106. Auch muß der Inspector nachweisen, wie bei der letzten Revision die inzwischen getroffenen Verfügungen des Special-Directors und der General-Landarmen-Direction befolgt worden sind.

§. 107. Hiernächst soll er die Anweisungen zur Aufnahme der seit der letzten Revision eingebrachten Irren und die Vernehmungs-Protokolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinschaftlich mit dem Chirurgus nachweisen, wie diese classificirt worden, und wohin sie zur Aufbewahrung oder Cur gebracht sind.

§. 108. Der Chirurgus insbesondere soll darüber Anzeige thun, welche Veränderungen in dem Gesundheitszustande

der Irren sich während des abgelaufenen Monats zugetragen haben.

§. 109. Die bei der Revision abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Special-Director dessen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hause angestellte Justizbediente, sonst aber der Inspector.

§. 110. Alle außerdem vorfallende Aufnahmen von Vernehmungs- und Untersuchungs-Protokollen, so wie die bei der Revision des Hauses oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Vererbung des verstorbenen Irren, die Vollziehung der Contracte, Certificirung der Unterschriften, Beglaubigung der Abschriften, und was sonst einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, soll von dem Justizbedienten besorgt werden.

§. 111. Der Special-Director muß sich bei der Revision vor allen Dingen darnach erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche eingeschlichen haben, und jeder der angestellten Bedienten seiner Schuldigkeit, wie er soll, nachkomme, darüber an ihn gelangende Beschwerden unparteiisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber gehörig zurückweisen.

§. 112. Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, insbesondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen übrigens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen.

§. 113. Außer der Zeit solcher Visitation muß an den Special-Director von dem Inspector wöchentlich ein Geld-Extract und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren, so wie monatlich die Verspeisungs-Nachweisung mit beigelegtem von dem Chirurgus unterzeichneten Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus beurtheilen könne, wie die Wirthschaft gegen den Unterhaltungs-Etat, auf dessen Nichtüberschreitung er zu halten hat, geführt wird.

§. 114. Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Classifications- und Lazareth-Rapports über die Irren, und die besondern physischen Kranken darunter.

§. 115. Von diesen Rapports des Inspectors und Chirurgus müssen zugleich die zweiten Exemplare wöchentlich, der

Geld-Extract aber nur monatlich, und die monatlichen Verspeisungs-Nachweisungen, nachdem sie von dem Special-Director revidirt worden, bei der General-Landarmen-Direction eingereicht werden.

§. 116. Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Special-Director, nach abgehaltener Inventur sämmtlicher Bestände, der General-Landarmen-Direction über den ganzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbigem, die sich dabei zeigenden Mängel, und die Mittel zu deren Abhelfung, gutachtliche Anzeige geschehen.

§. 117. Alle in diesem Reglement festgesetzte Punkte sollen von einem jeden, insoweit sie ihn betreffen, auf das Genaueste befolgt, und zu dem Ende sämmtlichen Officianten und Domestiken im Hause gehörig bekannt gemacht werden.

§. 118. Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner besondern Instruction beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit Bezug genommen wird, gefordert, und haben sie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem Vergehen angemessene Bestrafung, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Entlassung zu gewärtigen.

§. 119. Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß Statt finden, sondern die Entlassung der Officianten nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung, durch den Justizbedienten des Hauses, auf Antrag des Special-Directors von der General-Landarmen-Direction, die Entlassung der Domestiken aber nach gleichmäßiger von dem Special-Director veranlaßten Untersuchung von diesem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen solches geschehen sey, der General-Landarmen-Direction angezeigt werden; welches auch, zur Verhütung aller Weitläuftigkeiten, sämmtlichen Officianten und Domestiken bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht werden soll.

Berlin, den 29. Januar 1801.

Königliche General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction.

v. Voß. Burgstede. v. Pannwitz. v. Lüderitz.
Könen. v. Retzow. Fritze.

Sechste Unterabtheilung.

Ueber die Reinigkeit der Luft.

A) Wegen der öffentlichen Reinlichkeit.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 732., öffentliche Reinlichkeit betreffend.

Straßenreinigungs-Verordnung in Erfurt, vom 15. Oct. 1817. (S. Polizei der öffentl. Ordnung, 7te Unterabtheil., Straßenordnung betreffend.) (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Publ. d. K. R. z. Stralsund, die Weiß- u. Lohgerber, Korduanmacher, Lichtzieher, Seifensieder, Leimkocher, Darmsaitenfabrikanten und ähnliche Professionisten in den Städten betr., v. 17. März 1818. (Ebendas. 1818. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, über denselben Gegenstand, v. 15. Febr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Bromberg, über denselben Gegenstand, vom 21. Januar 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Nr. 1.

Circular an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, betreffend die Beobachtung des an das hiesige Polizei-Directorium ergangenen Rescripts wegen der bösartigen und der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen, welche durch Professionen in der Stadt erzeugt werden.

De dato Berlin, den 5. April 1796.

(N. E. S. 1796.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen haben, daß die Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten, und daher bei ihrem Betriebe bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohntesten und angebautesten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen sind, hieraus aber nicht allein für die Anwohnenden die lästigste Unbequemlichkeit, sondern auch Verunreinigung der Luft, mithin die nachtheiligste Folge für die Gesundheit der Einwohner überhaupt entsteht, so sind Wir veranlaßt worden, hierunter einige allgemeine Vorschriften zu ertheilen, wie Ihr solches aus dem in Abschrift hierbei kommenden Rescripte an das hiesige Polizei-Directorium vom heutigen Dato umständlich ersehen werdet, und Wir befeh-

len Euch dabei, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Eures Departements gleichfalls zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren genaue Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. April 1796.

Auf Special-Befehl.

* *
*

Ad Nr. 1.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Collegii Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch an bewährten Erfahrungen, die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materialien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenfabrikanten und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fließendem Wasser und solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden; So werden Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Korduanmachens, Darmsaitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders, als am fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage der Ort derselben dem Polizei-Directorio zu dessen Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

II. Was die schon bestehenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer, bei einer Polizeistrafe von 5 Thaler für die erste Contravention

und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen bösen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken, oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushängen.

2) Daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihre Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei 20 Thaler Strafe weder die Abgänge noch die Jäuche nach der Straße zu abführen.

III. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung nicht weiter zu Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden seyn; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hiesige Polizei = Directorium hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheid auf dessen in dieser Sache unterm 28sten November a. c. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige mit Beziehung auf das gegenwärtige Rescript in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch ein Publicandum in den Intelligenzblättern und Zeitungen zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Signatum Berlin, den 5. April 1796.

Auf Special = Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 2.

Rescript an das hiesige Polizei-Directorium, die Declaration des Regulativrescripts vom 5. April 1796 betreffend: wegen in der Stadt zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, und ähnlichen mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen.

De dato Berlin, den 21sten August 1798.

(N. E. S. 1798.)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits durch das Regulativrescript, vom 5. April 1796 zu verordnen geruhet, wie in den Städten in Ansehung der zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Leimkochereien und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabei beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht würde: so haben Höchstdieselben sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regulativs zu III., wonach

> Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drei Jahre nach einander zu einem andern Behuf benutzt worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern, und zu declariren,

> daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behuf, es sey durch eigne Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, insofern nämlich die Veräu-

ßerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung des Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen, auf das Erbrecht, kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden müßte.

Die deshalb nöthige Untersuchung soll in Ansehung der hiesigen Residenzien in jedem vorkommenden einzelnen Falle von dem hiesigen Polizei-Directorio veranlaßt, und von demselben nach Befinden der Umstände, die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Das hiesige Polizei-Directorium hat also nunmehr diese Declaration zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums zu bringen, und darnach zu verfahren.

Signatum Berlin, den 21. August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Werder. Voß. Goldbeck. Thulemeier.
Schrötter. Arnim.

Nr. 3.

Rescript an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, exclusive Schlesien, Süd- und Neuostpreußen und der Churmark, die Einschränkung der Gerberei-Anlagen in den Städten betreffend.

De dato Berlin, den 21. Januar 1800.

(N. C. S. 1800.)

Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Unsern 2c. In dem Decisiv-Rescripte vom 5. April 1796, die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewer-

werbe, namentlich der Weiß- und Lohgerbereien, aus der Mitte der Städte betreffend, ist zu I. vorgeschrieben worden:

> daß Niemanden die Anlegung einer Gerberei künftig anders, als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß, verstattet werden soll.

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift der für das Land äußerst wichtigen Lederfabrikation nachtheilig ist; daher Wir für gut gefunden haben, jene Vorschrift in Verfolg des Declarations-Rescripts vom 21. August 1798 dahin zu modificiren und zu bestimmen: daß die Anlegung neuer Gerbereien auf Stellen, die nicht gerade am Abfluß des fließenden Wassers liegen, um deswillen nicht ferner simpliciter verboten seyn, sondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgesetzten Kammer, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokal-Umstände, dazu nachgesucht werden soll, indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abfluß des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbaren einen unangenehmen Geruch verursachen, auf die Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Lederfabrikation ohne Noth eingeschränkt werden würde.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur allein selbst zu achten, sondern auch in Eurem Kammer-Departement das Weitere zu verfügen, und behält es im übrigen bei dem Inhalte der Regulative vom 5. April 1796 und 21. August 1798 sein Bewenden.

Sind ꝛc. Berlin den 21. Januar 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß.

Nr. 4.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1824. S. 96.)

Lohgerber, ingleichen Weißgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenmacher und überhaupt alle Professionisten, bei denen

die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdünstungen thierischer Materialien verbunden ist, denselben soll die Anlegung neuer Werkstätte zu ihren Gewerben lediglich an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß und an solchen Orten, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung verhindert wird, gestattet seyn; es muß daher von jeder neuen Anlage der Polizeibehörde zur Veranlassung der Besichtigung und Genehmigung Anzeige gemacht werden. Bei den schon bestehenden Anlagen, welche die erwähnten Erfordernisse nicht besitzen, dürfen die zu verarbeitenden Materialien, so lange sie noch einen faulen Geruch verbreiten, nicht von den Waschbänken und Höfen auf freie Straßen und Plätze gebracht, und daselbst ausgehängt werden. Diejenigen Professionisten, deren Werkstätte nicht an fließendem Wasser gelegen sind, sind verpflichtet, auf ihren Hofstellen tiefe Senkgruben zur Aufnahme der Unreinigkeiten aufzurichten, und dürfen weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße abführen. Häuser, welche vorschriftswidrige Anlagen gedachter Art enthalten, dürfen nicht ferner an dergleichen Gewerbetreibende Bürger verkauft werden; durch letztwillige Bestimmungen des Erblassers können aber auch solche Häuser ihnen übereignet werden.

(Verordn. v. 24. Sept. 1810.)

Nr. 5.

Publicandum des Königl. Polizei-Directoriums in Koblenz vom 23. Jan. 1817, das Schlachten betreffend.

In Gemäßheit der bestehenden Gesetze, daß das Schlachten des Viehes an solchen Orten geschehen soll, die das Publicum gegen den Schmutz und die der Gesundheit Gefahr drohenden Ausdünstungen des Bluts und der Abfälle sichern, ist von der Königl. Regierung Folgendes verordnet worden. 1. Auf öffentlicher Straße darf nirgends weder bei Tage noch bei Nachtzeit geschlachtet werden. 2. Das Blut muß in Gefäßen aufgefangen, und darf nicht auf die Straßen oder auch nicht auf die Höfe, zum Nachtheil der Nachbarn, ausgegossen werden. Dem Publicum wird dies mit der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Ueber-

tretungsfall unfehlbar die im Gesetz ausgesprochene Strafe nach sich ziehen wird.

Nr. 6.

Avertissement und Verordnung, das Gassen-Reinigungs-Wesen betreffend. De dato Berlin, den 28. Juli 1777.

(N. C. S. 1777.)

Dem Publico wird hiermit auf höchsten Befehl bekannt gemacht: wie Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhet haben, die Fortsetzung des Gassenreinigungs-Wesens dem Tabacks-Fabriken-Inspector Faudel, auf zehn hinter einander folgende Jahre, dergestalt zu übertragen, daß selbiger, als Entrepreneur, die größte Reinigung der Straßen, Gassen, Brücken und öffentlichen Plätze in hiesigen Residenzien, gegen Ziehung des bisherigen Fonds, durch Verstärkung der Gassenpferde und Karren bestmöglichst bewirken solle, wogegen dem vorgedachten Entrepreneur, zur Bestreitung dieser mehrern Kosten, nachgelassen worden, daß (außer den in seinem Contract gedachten Ausnahmen) aller Straßenmoder ihm eigenthümlich zugehören solle, und von ihm entweder selbst wirthschaftlich genutzt, oder an Andre für billigen Preis überlassen werden könne; es wäre denn, daß einige Hauseigenthümer den Straßenmoder, so weit die Gränze ihres Hauses reicht, ohne solchen zu verschenken oder zu verkaufen, selbst nutzen wollten, als in welchem Fall dieses jedem Eigenthümer frei verbleibt; doch muß alsdann ein solcher Eigenthümer den Straßenmoder, gleich nach befohlener Gassenfegung, von der Straße schaffen, und nicht bis zur Ankunft der Gassenkarren liegen lassen, widrigenfalls solcher Moder dem Entrepreneur gehöret; auch soll niemand sich unterstehen, fremden Gassenmoder, bei 2 Rthlr. Strafe, für sich auffegen und wegbringen zu lassen.

Da aber unter den Straßenmoder keine andere Unreinigkeiten, noch Hauskehricht, Müll, Schutt, Glas, Scherben und Lumpen gehören, auch längst, durch deshalb ergangene Edicte und Verordnungen, von 1696, 1735, auch 1762, festgesetzt

worden, daß die Eigenthümer der Häuser dergleichen auf ihre eigne Kosten wegzuschaffen verbunden sind, auch außerdem die Allergnädigste Königliche Absicht, in Betracht der größten Reinlichkeit der Straßen in hiesigen Residenzien, nicht bewirkt werden kann, und der Entrepreneur nicht verbunden ist, dergleichen zum Straßenmoder nicht gehörige Unreinigkeiten, (ohne daß die Eigenthümer sich deshalb mit selbigem vergleichen,) durch die von ihm zu verstärkenden Gassenkarren wegbringen zu lassen; so wird der Hauptinhalt vorgedachter Verordnungen hiermit aufs neue wiederholt, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Es muß nämlich jeder Eigenthümer den in seinem Hause sich sammelnden Koth, Müll und Kehricht u. s. w. auf eigne Kosten wegfahren lassen, zu dem Ende seinen Miethsleuten einen Platz zu ihrem Müll und Kehricht anweisen, und versteht es sich von selbst, daß die Miether, zu dessen Wegbringung, alle Vierteljahre zu den Kosten ein Gewisses beitragen.

Würde sich jemand unterstehen, etwas von andern Unreinigkeiten, oder Mist, Kehricht, Plundern u. s. w., auf die Straße zu bringen, ohne solches nicht gleich wegfahren zu lassen, so wird derselbe mit 5 Rthlr. bestraft, und durch militairische Execution, nach dem Edict von 1735, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Es wird auch, ohne gleich zu führenden Beweis, nicht zur Entschuldigung angenommen, als ob die Unfläthereі, Schutt, Müll u. s. w., durch Andere vor sein Haus geworfen worden sey, sondern es ist der Eigenthümer schuldig, und es wird von ihm gefordert, die Gegend vor seinem Hause rein zu halten, und ist es seine Pflicht, darauf Acht geben zu lassen.

Ebenfalls wird ganz besonders, bei 5 Rthlr. oder Arreststrafe, schlechterdings verboten, zerbrochne Gläser und Bouteillen, oder Töpfe und Scherben auf die Straße zu werfen, und ist jeder Hauswirth schuldig, wenn er dergleichen vor seinem Hause liegen sieht, solches, zur Verhütung des Schadens an Menschen und Pferden, wegnehmen, und in den Müllkasten seines Hauses werfen zu lassen.

Endlich wird insonderheit das Gesinde angewiesen, sich nach obiger Verordnung, wegen Herauswerfung der Unreinig-

keiten oder Glases und Scherben auf die Straßen, gehorsamst zu achten, im widrigen Fall soll diejenige Magd, so den Kehricht auf die Gasse bringt, oder wohl gar vor andern Häusern abwirft, sofort arretirt, und nach Inhalt des Edicts von 1696, vor dem Rathhause nach Befinden öffentlich ausgestellt werden. Hat aber der Eigenthümer, wie zuvor gedacht, sich wegen Wegschaffung des Mülls und anderer Unreinigkeiten mit dem Entrepreneur verglichen, oder sonstige Anstalt dazu getroffen, so muß in jedem Fall der sämmtliche Müll des Hauses, sobald er auf die Straße gebracht wird, auch gleich geladen werden.

Ob nun schon billig zu vermuthen, daß niemand sich beikommen lassen werde, sich dieser allergnädigsten und auf die Gesundheit und Bequemlichkeit hiesiger Einwohner abzielenden Königlichen Allerhöchsten Willensmeinung, durch Nichtbefolgung unwürdig und strafbar zu machen; so soll gleichwohl noch überdies, damit auch der Entrepreneur seinen Contract auf das genaueste erfülle, und zugleich dabei für alle vorgemeldete Contraventionen von Seiten der Eigenthümer und des Gesindes geschützt seyn möge, diese Verordnung, zu Jedes Erinnerung und Warnung, Haus für Haus insinuiret werden; jeder Eigenthümer hat solche seinen Miethsleuten, auch dem Gesinde im Hause, bekannt zu machen, und wird alsdenn das Polizei-Directorium über diese gegenseitigen Pflichten, durch die dazu mit bestellten Aufseher und Polizei-Bedienten, genau Acht geben, auch die geordneten Strafen, ohne Milderung, beitreiben lassen.

Berlin, den 28. Juli 1777.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

Philippi.

Nr. 7.

Polizei-Verordnung vom 12. Oct. 1811, wegen Reinigung der Straßen, nach den erneuerten Königl. Polizei-Reglements.

Da die Straßenreinigung noch immer zum Theil unvollständig bewirkt wird, und in gegenwärtiger Jahreszeit ein dringendes

allgemeines Bedürfniß ist, so werden den hiesigen Bürgern und Einwohnern nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Jeder Hauseigenthümer muß den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letztern zur Hälfte auf die ganze Breite des Hauses, reinigen lassen.

2. Der Bürgersteig muß täglich bis 9 Uhr Vormittags abgefegt, drei Mal in der Woche aber, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends bis 9 Uhr Vormittags der Rinnstein von Moder gereinigt und gefegt, und bei eintretendem starken Frost aufgeeiset, der Damm abgefegt, der zusammengebrachte Moder am Rande des Dammes neben dem Rinnstein in Haufen zusammengeschlagen, und dieser noch an demselben Tage von der Straße fortgeschafft werden. Letzteres ist besonders nöthig und wichtig, weil die Moderhaufen sonst wieder zerfließen oder zerfahren werden, und dadurch die vorigen Unreinigkeiten wieder verbreiten. Jeder Eigenthümer ist verbunden, für die Fortschaffung des Moders, und bei eintretendem Thauwetter, nach starkem Froste, für die Fortbringung des Eises und Schnees von der Straße selbst zu sorgen.

3. Die Straße darf nicht durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben, oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern und in den Rinnsteinen, verunreinigt werden. Das Ausgießen der Schmutzeimer darin, so wie das Ausspülen derselben bei den Straßenbrunnen, ist erhöheter Strafe unterworfen.

4. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Gewerbe viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Frost nicht in den Straßenrinnstein laufen lassen, sondern müssen auf andere Weise sich dessen zu entledigen suchen.

5. Niemand darf Blut, Abgänge aus den Gerbereien, oder Jauche aus den Viehställen, in den Straßenrinnstein ableiten.

6. Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, sobald es taget, den Bürgersteig vor seinem Hause mit Sand oder Torfasche bestreuen lassen. Es wird von den hiesigen Einwohnern

mit Vertrauen erwartet, daß sie, überzeugt von der Nothwendigkeit der Beobachtung dieser polizeilichen Vorschriften, denselben willige Folge leisten, ohne daß es nöthig seyn wird, die Säumigen durch Strafen, welche im ersten und zweiten Fall auf einen Thaler, im dritten und vierten Fall aber auf fünf Thaler bestimmt sind, zur Folgsamkeit anhalten zu müssen. Die Polizei-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung der hier vorgeschriebenen Ordnung bei eigener Verantwortlichkeit zu halten.

Berlin, den 12. October 1811.

Königl. Polizei-Präsident von Berlin.

(gez.) Schlechtendal.

Nr. 8.

Verordnung wegen Wegschaffung der Luderstellen an den Landstraßen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin 1817. Nr. 1.)

Von verschiedenen Kreis-Physicis sind die Anzeigen eingegangen, daß die Luderstellen hin und wieder nahe am Orte, und sogar an den Landstraßen und Wegen, wo viele Passage ist, belegen sind, und krepirte Schweine, Schaafe und Hunde blos so hingeworfen, und nicht an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten, vergraben werden. Sämmtliche Landräthe, Polizei-Directoren, Magisträte und Domainen-Beamte werden daher ernstgemessenst auf bessere Befolgung der dieserhalb längst bekannten Vorschrift verwiesen.

Stargard, den 25. Nov. 1811.

Königl. Preuß. Regierung in Pommern.

Nr. 9.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze von 1814. S. 2.)

Abtritte.

Das Ausräumen derselben bei Tage ist verboten, und darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden; auch muß dieses Geschäft im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens beendet und die Straße gereinigt seyn.

(Verordn. vom 8. Mai 1812.)

Nr. 10.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. S. 104.)

Mist

darf nicht anders, als in Mistkuten auf den Höfen aufbewahrt werden,

(Verordn. v. 26. Oct. 1810. S. 105.)

und müssen beim Abfahren desselben, nach Analogie der Verordn. v. 9. Jul. 1799, die Wagen durch genau auf einander passende Bretter und durch Vorsetzen eines Schutzbrettes vorn und hinten am Wagen so befestiget werden, daß davon kein Mist herunterfallen kann und die Straße nicht verunreinigt werde.

B) Die Kirchenbegräbnisse betreffend.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 184., die Begräbnisse betr.
Verordn. der K. R. in Posen, wegen des Beisetzens der Leichen in den Kirchen, vom 12. Mai 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 5.)
(S. die 10te Unterabth. Nr. 15., wegen Ausstellung der Leichen.)

Nr. 1.

Circular an alle Inspectoren der Churmark, daß in den Amts-Städten und Amts-Dörfern Niemanden weiter in den Kirchen ein freies Begräbniß zu verstatten sey.

De dato Berlin, den 19. December 1771.

(N. C. C. 1771.)

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Wir bemerken, daß hin und wieder in den Amts-Städten und Amts-Dörfern die Gewohnheit einreißen will, daß die Beamten, Prediger und Förster, für sich und ihre Familien, das Recht eines freien Begräbnisses in den Kirchen sich anmaßen.

Weil aber dieses blos den Kirchenpatronen zustehende persönliche Recht, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung, um so weniger auf irgend einen Andern auszudehnen ist, als überhaupt alle Begräbnisse in den Kirchen, ihrer schädlichen Ausdünstungen halber, so viel möglich einzuschränken sind: so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß in den Kirchen der Amts-Städte und Amts-Dörfer inskünftige Niemanden weiter ein freies Begräbniß gestattet seyn soll. Wollte aber jemand von den oben genannten Personen für sich oder für jemanden von seiner Familie ein Begräbniß in der Kirche verlangen, so wird, wie es an einigen Orten schon hergebracht ist, hiermit festgesetzt, daß für eine große Leiche Zehn Thaler, für ein Kind aber von zwölf Jahren und jünger, Fünf Thaler, der Kirche erlegt werden sollen, welche in der Kirchenrechnung in Einnahme gebracht werden müssen. Hierbei haben Wir auch zu verordnen gut gefunden, daß auf dem Lande alle diejenigen, welche zu Unterhaltung der Kirchhofsgehäge nichts beitragen, oder bei dem Bau der Kirchen keine Dienste leisten, als: Schmiede und andere Hand-

werksleute, Tagelöhner und Hausleute, die Grabstellen auf den Kirchhöfen, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände, wovon die Beurtheilung dem Amte und Prediger des Orts überlassen ist, mit sechs bis zwölf Groschen der Kirche bezahlen; für ein Kind aber von zwölf Jahren und jünger, die Hälfte dieser Sätze erlegen sollen; es sey denn, daß sie künftighin zu den Kirchhofsgehägen und Bau der Kirchen, nach Verhältniß ihrer Umstände, gleichfalls beitragen und Handdienste verrichten wollten.

Diese Unsere Verordnung habt Ihr allen Predigern Eurer Inspection in den Amts-Städten und Amts-Dörfern bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, sich darnach genau zu achten, weil sonst derjenige Prediger, der in diesen Fällen ein freies Begräbniß zuläßt, die hier festgesetzten Gebühren aus eigenen Mitteln bezahlen muß.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19. December 1771.

Auf Special-Befehl.

L. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Nr. 2.

Verfügung an sämmtliche Polizeibehörden, über das Beisetzen der Leichen in Gewölben.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung 1811.)

Durch die Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern vom 6ten d. M. ist angeordnet: daß, in Hinsicht des Beisetzens der Leichen in Gewölben, die bestehenden Gesetze,

> „wornach weder in Kirchen noch in bewohnten Gegenden der Städte — da sich dort keine Kirchhöfe befinden, und nur auf Kirchhöfen Beerdigungen Statt finden sollen — Leichengewölbe angelegt werden dürfen,"

im Allgemeinen aufrecht zu erhalten sind; in besondern, unter den bestehenden Gesetzen nicht genau begriffenen Fällen aber, wo von der fernern Benutzung eines Gewölbes

erhebliche Nachtheile zu besorgen sind, die Polizei dennoch einwirken und die Sache bei der vorgesetzten Behörde besonders zur Sprache bringen soll.

Die Polizeibehörden werden demnach angewiesen, nicht nur auf die genaue Befolgung der über diesen Gegenstand schon bestehenden Gesetze strenge zu halten, sondern auch über dergleichen, in ihrem Polizeibezirke etwa Statt findende besondere Fälle, der unterzeichneten Deputation zur weitern Verfügung Bericht zu erstatten.

Königsberg, den 25. April 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Siebente Unterabtheilung.

Ueber die Beschaffenheit der Lebensmittel.

A. In Betreff des Fleisches.

Rescr. d. K. Pol. M., den Verkauf junger Kälber betr., vom 18. Jul. 1817. (Annal. v. Kamptz 1817. Heft 3.)

Verordn. d. K. Landraths zu Saarbrück, das Hetzen des Schlachtviehes betreffend, v. 30. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Circ. d. K. Pol. M., das Verbot des Aufblasens des Scharrnfleisches betr., v. 16. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Pol.-Präsidii in Königsberg, das Fleischergewerbe betr., vom 24. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. Regier. in Oppeln, wegen Einbringung des ungesunden Fleisches vom Lande, vom 20. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. Reg. in Oppeln, wegen Schlachtung des kranken Viehes, v. 3. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. Reg. in Bromberg, denselben Gegenstand betr., v. 28. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 48.)

Nr. 1.

Publicandum zur nähern Belehrung der vermeinten Franzosen = Krankheit bei dem Rindvieh, nebst dem Begleitungs= Rescript vom 13. December 1785.

De dato Berlin, den 27. Juli 1785.

(N. C. C. 1785.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc., Unserm allergnädigsten Herrn, ist angezeigt worden, daß, ohngeachtet des von Dero Ober = Collegio Sanitatis schon vor vielen Jahren abgegebenen, auch den Unterthanen und Physicis mitgetheilten gründlichen Urtheils, über die sich verbreitende irrige Meinung einer sich bei dem Hornvieh beim Schlachten öfters äußernden Franzosen= Krankheit, dennoch hin und wieder in den Provinzen das Vorurtheil herrsche, als ob das Rindvieh, bei welchem man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit fett= oder speckartiger Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der Franzosenkrankheit behaftet sey, wofür solches auch in dem Falle die Schlächter erklären, nicht mehr Hand anlegen wollen, und es dem Scharfrichter übergeben, welcher es alsdenn nicht nur wegschleppt und zu seinem Nutzen verwendet, sondern sogar auch das Beil, welches bei dem Schlachten gebraucht worden, als sein Eigenthum verlangt, oder es sich mit Einem Thaler bezahlen läßt, da hingegen der Verkäufer dem Käufer das für das Vieh bezahlte Geld wieder zurück zu geben schuldig gehalten worden.

Damit nun diesem Unwesen gesteuert, und der darunter zum großen Nachtheil, besonders der Landleute und Viehmäster, vorgegangene Mißbrauch und Betrug klärlich entdeckt werde; so ist nöthig erachtet worden, das Publicum hierunter näher zu belehren, und demselben bekannt zu machen, was es mit dieser auf einem bloßen Vorurtheil beruhenden sogenannten Franzosen= krankheit des Rindviehes eigentlich für Bewandtniß habe, und wie es künftig in vorkommenden dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Die in die Augen fallenden Merkmale dieser vermeinten Krankheit werden darin gesetzt, daß in der Brust, an dem Rippenfelle, auch wohl an der Lunge eines dergleichen frisch aufge=

hauenen Stücks Vieh, sich kleinere oder größere, theils Erbsen, theils Bohnen ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste vorfinden, welche sich mit sammt dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äußern Fläche der Lunge an dem Zwerchfelle ansetzen, wobei übrigens das Fleisch eines solchen Stücks Vieh von vollkommener Farbe und Consistenz mit dem schönsten Fett durchwachsen ist.

Man bemerkt diese Zufälle aber allezeit und hauptsächlich bei solchen Ochsen oder Kühen, welche zum Fettmachen aufgestallt, oder auf einer Fettweide gewesen sind. Dieses Vieh genießt natürlich einen Ueberfluß von Nahrung, und hat wenig Bewegung. Das Blut wird dadurch mit zu viel fetten Theilen beladen, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absetzen, und vorgedachte kleinere oder größere Geschwülste formiren, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lymphe, oder wäßrigen Feuchtigkeit, einige Wasserblasen formirt, welche sich an obige Geschwülste anhängen. Dergleichen Vieh bleibt aber mit diesen Zufällen bis auf die letzte Stunde zum Schlachten munter und wohl, frißt mit Begierde, und die Milch bei den Kühen, wenn sie noch welche geben, hat nichts Verdächtiges an sich.

Wenn also fernerhin Rindvieh munter und gesund ohne alle Abneigung gegen das Fressen zur Schlachtbank gebracht, und beim Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird; so soll dem Schlächter, wenn er übrigens dergleichen kleine, meistens traubenförmige Geschwülste in der Brust, an dem Rippenfelle, an der Oberfläche der Lunge und Zwerchfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gekröse antrifft, keineswegs weiter erlaubt seyn, das geschlachtete Vieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, vielmehr muß derselbe das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten ablösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder des Käufers überlassen, welcher es ohne Schaden der Gesundheit zu seinem häuslichen Gebrauch anwenden kann.

In solchem Fall soll auch dem Verkäufer des geschlachteten Stücks Vieh auf keine Weise weiter angemuthet werden, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben.

Es versteht sich aber übrigens von selbst, daß, wenn die Schlächter bei Aufhauen des Viehes Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche finden, und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewissenhaften Besitzern, in deren Ställen die Viehseuche schon wirklich vorhanden, aus Gewinnsucht losgeschlagen worden, davon sofort bei der Behörde Anzeige gethan, die ganze Sache durch den Kreis- oder Stadt-Physicus förmlich untersucht, und dessen Urtheil darüber gehörigen Orts abgegeben werden muß.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, auch Kammer-Deputationen, hierdurch, diese auf das bewährte Gutachten Dero Ober-Collegii Sanitatis sich gründende nähere Belehrung und Anweisung überall gehörig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau halten zu lassen. Berlin, den 26. Jul. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

* * *

Ad Nr. 1.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Was von Seiten Unsers General-Directorii zur Widerlegung der hin und wieder noch fortdauernden irrigen Meinung wegen der sogenannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes und deren übeln Folgen, nach vorher eingezogenem Gutachten Unsers Ober-Collegii Sanitatis, unter dem 26. Jul. a. c. ins Land erlassen worden, und wornach Wir auch bei vorkommenden gerichtlichen Streitigkeiten verfahren wissen wollen, solches empfanget Ihr zur Nachricht und Achtung hier beigeschlossen, und werdet insonderheit auch die unter Euch stehenden Untergerichte darnach zu instruiren, und durch selbige auf Befolgung dieser Vorschrift halten zu lassen, hiermit befehliget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 13. Dec. 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

An
das Kammer-Gericht.

Nr. 2.

Anweisung für sämmtliche Polizeibehörden, wegen des vom Lande in die Städte eingehenden Fleisches.

(Amtsblatt der Königl. Ostpreußischen Regierung 1811. Nr. 125.)

Um so viel als möglich zu verhüten, daß nicht ungesundes Fleisch vom Lande in die Städte eingebracht werde, sind nach einer Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements im Königlichen Ministerium des Innern vom 14. v. M. folgende Maaßregeln zu nehmen:

1. Es muß bei Landschlächtern mit dem §. 19. des Gewerbesteuer-Edicts vorgeschriebenen polizeilichen Erweise des rechtlichen Lebenswandels sehr strenge genommen und für Niemanden, der einer Neigung zu eigennützigen Betrügereien verdächtig ist, der Gewerbeschein zum Fleischergewerbe auf dem Lande nachgesucht werden.
2. Vornehmlich aber ist auch darin sehr strenge zu verfahren, daß demjenigen, welcher eines Betruges mit ungesundem Fleische überwiesen wird, unbedenklich der Gewerbeschein entzogen werde.
3. Da in der Regel ungesundes Fleisch am äußeren Ansehn erkannt werden kann, so muß das vom Lande eingehende Fleisch auf den offenen Markt gebracht, und von der örtlichen Polizei der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst städtische Fleischer seyn dürfen, in dem Maaße unterworfen werden, daß jeder Verkäufer eine solche Besichtigung wenigstens zu erwarten hat.

Königsberg, den 5. Juli 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

Nr. 3.

An sämmtliche Polizei-Behörden. Die Verhütung des Verkaufs von ungesundem Fleische betreffend.

(Amtsbl. der Königl. Ostpreußischen Regierung 1811. Nr. 59.)

Obgleich in der Verfügung vom 5. Julius d. J. (Amtsbl. 22. Nr. 125.) die Polizei-Behörden zur Beobachtung allgemeiner

zweckdienlicher Vorschriften angewiesen sind, um zu verhüten, daß vom platten Lande ungesundes Fleisch zum Verkauf in die Städte gebracht werde, so erfordern doch der unter dem Rindvieh oft herrschende Milzbrand und andere gefährliche Krankheiten noch mehrere Sicherheitsmaaßregeln, um den Nachtheilen möglichst vorzubeugen, welche aus dem Genusse des zum Kauf gestellten Fleisches solcher erkrankten Thiere für die Gesundheit und das Leben der Menschen entstehen können, und in dem Laufe dieses Jahres wirklich entstanden sind. Es wird daher verordnet:

1. In den Städten darf kein Rindvieh anders, als in den dazu bestimmten gemeinschaftlichen Schlachthäusern, und an anderweitigen Privatplätzen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Polizei-Behörde geschlachtet werden.

2. Für die gemeinschaftlichen Schlachthäuser ist, wo solches noch nicht geschehen seyn sollte, eine fortwährende Thier- und Fleischbeschau von der Polizei-Behörde anzuordnen. Diese Beschauer müssen nachgewiesen haben, daß sie gehörige Kenntniß von den Thierkrankheiten besitzen, dürfen aus dem Fleischhandel nicht selbst Gewerbe machen, und müssen zur strengsten Erfüllung ihrer Obliegenheit eidlich verpflichtet werden.

   Wenn von den Beschauern die Thiere vor der Schlachtung krank, oder das Fleisch nach geschehener Schlachtung von der gesunden Beschaffenheit abweichend, anerkannt sind; so dürfen im erstern Fall die Thiere nicht geschlachtet, im letztern aber das Fleisch nicht zum Verkauf zugelassen werden, sondern in beiden Fällen muß sogleich der Polizei-Behörde zur weitern Verfügung Kenntniß gegeben werden.

3. Wenn das Rindvieh an Privat-Oertern geschlachtet werden soll; so darf solches nicht eher geschehen, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizei-Behörde die von derselben zu veranlassende Schau in vorerwähnter Art bewerkstelliget ist.

4. Alles vom Lande in die Städte einkommende Fleisch wird in der Regel auf den angewiesenen Marktplätzen zum Verkauf ausgestellt, und ist einer ähnlichen Prüfung der angestellten Fleischbeschauer unterworfen.

5. Auf

5. Auf dem platten Lande werden diejenigen, welche Rindvieh nicht blos zum eignen Bedarf, sondern auch zum Verkauf schlachten, folgender Controlle unterworfen. Es müssen wenigstens zwei Mitglieder der Ortspolizei, unter denen kein Fleischer seyn darf, und welche von den landräthlichen Officien beide bestimmt werden müssen, im Fall der Bezirks- oder Dorfs-Einnehmer nicht an demselben Orte sich befindet, oder anderweitig beschäftigt ist, die Gesundheit des noch lebenden Rindes nach der (zu 9.) gegebenen Vorschrift kurz vor dem Schlachten gemeinschaftlich prüfen, und bei dem Abnehmen der Haut, wie auch bei der Eröffnung der Brust und des Bauches, ebenfalls gegenwärtig seyn, um nach Anleitung der angegebenen Kennzeichen die Eingeweide zu untersuchen und nach dem Befunde den Gesundheitszustand auf der Schlachtquittung gewissenhaft zu bescheinigen.

6. Alle diejenigen Schlächter und Fleischhändler, welche sich diesen Anordnungen entziehen, machen sich eigennütziger Betrügereien verdächtig, und verfallen, nach gehöriger Untersuchung, gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen oder Andern zum Gebrauche mittheilen, nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 722 und 724, bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- und Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem gemißbrauchten Gewerbsbetriebe auf immer verlustig.

7. Da das Fleisch der vom Milzbrande und der Tollkrankheit ergriffenen Thiere, nach der Erfahrung, der Gesundheit der Menschen am meisten nachtheilig werden kann; so werden sämmtliche Polizeibehörden gemessenst angewiesen, darauf zu halten, daß alle Viehkrankheiten schnell zur Sprache und zu gehöriger Untersuchung kommen. Diejenigen Thiere, die als krank an dem Milzbrande oder an der Tollkrankheit erkannt sind, müssen nach dem Tode sogleich mit Haut und Haar tief vergraben werden. Diejenigen Personen aber, welche die von den erwähnten Krankheiten befallen gewesenen Thiere abledern oder ohne Zustimmung der Behörden öffnen, werden mit 5 bis 10 Thaler, oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, und nach Umständen

noch mit einer härteren Strafe, nach dem §. 1506. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, bestraft werden.

8. Die Polizeibehörden werden angewiesen, sich aller ihnen zu Diensten stehenden Mittel zu bedienen, um dem Verkaufe und der Einbringung des Fleisches von den Thieren, die am Milzbrande, der Tollkrankheit oder der Rinderpest gelitten haben, vorzubeugen.

9. Zur Belehrung des Publicums werden die Kennzeichen der Thiere, deren Fleisch durch den Genuß der Gesundheit vorzüglich nachtheilig werden kann, nachfolgend bekannt gemacht.

Aeußere leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehes.

Das gesunde Rindvieh geht frei einher und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber gefahren wird.

Die Augen sind munter, lebhaft und mit eignem Glanze versehen; das Wiederkäuen geht von Statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar.

In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleische, Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe weggefressen wäre, entblößt sind.

Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Keichen, ohne Husten und ohne Stöhnen. Die Haut liegt am Körper nicht fest an, und ist rein von Blattern, Grinden oder Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehen geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleien überstreut wäre.

Obwohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch diese und andere Kennzeichen, (welche hier nicht angeführt werden, weil zu deren Beurtheilung längere Beobachtung und tiefere Einsicht gehört, als sich insgemein voraussetzen läßt,) noch nicht vollkommen sicher-

stellend, besonders zu einer Zeit, in welcher die dem Anscheine nach gesundesten und stärksten Thiere oft plötzlich todt hinfallen, und ein Fleisch gewähren, dessen Genuß die Menschen in sehr gefährliche und fast immer tödtliche Krankheiten stürzt.

Die Untersuchung der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll.

Erscheinungen, welche bei einem gesund geschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen können.

Bei dem Abziehen der Haut können am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste noch Beulen, oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden seyn.

Bei der Eröffnung der Brust kann keine stinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge können weder Blattern, noch Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder so genannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken seyn. Dieselben müssen von der durch öfteres Sehen besser, als durch die genaueste Beschreibung, zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdenden Eingeweiden, insbesondere der Leber und der Milz. Auf den vier Magen dürfen nicht mehr rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden; auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder Löser genannt) kein fest eingedrücktes oder ganz eingetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth oder blau, und noch weniger schwarz seyn, auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt seyn. In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreis-Physici einzuholen, welcher über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Genusses entscheidet.

Ist aber das aus den bei dem Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig; wird unter der Haut in dem lockern Zellengewebe unter dem Schulterblatte zwischen den Schenkeln, um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln, eine gelbliche, salzige oder gallert-

bekannt, so wie auch, daß Luftmalz blos weißes, Mittelmalz gelbes, Darrmalz ganz braunes Bier giebt.

4) Die Regeln bei dem Brauen selbst. Ist das Malz gehörig zugerichtet, so wird es zu Schrot gemahlen, das weder zu grob, noch zu fein seyn darf. Zuvor sucht man die Keimspitzen, welche dem guten reinen Geschmack des Biers Eintrag thun, durch Schwingen wegzuschaffen. Bei dem Schroten in der Mühle nicht unaufmerksam zu seyn, gehört zu den Regeln der Klugheit. Ist das Malz gehörig geschroten, so wird es mit heißem Wasser übergossen und in der Pfanne gesotten. Die Menge des Malzes zu einem Gebräude kann nur genau das Gewicht bestimmen. Das gesottene Bier (Würze) wird nun gehopft, wenn es ein Bitterbier werden soll. Der Zusatz des Hopfens geschieht, indem man ihn mit der Würze abermals siedet, oder denselben in Beutel thut, auf die man die siedende Würze laufen läßt. Die erstere Methode ist nicht so vortheilhaft, als die letztere. Die Würze muß in flachen Gefäßen möglich schnell gegen 18 bis 16 Grad Reaumur abgekühlt werden, um das Säuren derselben zu verhüten. Das Säuren erfolgt vorzüglich bei Wärme und bei Gewittern durch Einfluß der Elektricität. Im Sommer muß man daher, das Bier so geschwind als möglich abzukühlen, alle Anstalt treffen, wozu in neuern Zeiten mehrere Vorkehrungen in Ausübung gebracht worden sind. Ist die Würze bis auf ungefähr 20 Grad abgekühlt, so wird sie in große Fässer mit offenen Spundlöchern gefüllt und mit der nöthigen Menge Hefen versetzt, worauf eine Weingährung erfolgt. Die Gährung, welche man am besten in einer mäßigen Temperatur unternimmt, ist beendet, wenn die Oberhefe zu gehen aufhört. Nach dieser ersten Hauptgährung bekommt nun das Bier entweder auf Fässern, oder auch, doch nicht so gut, auf Flaschen noch eine Nachgährung, wobei sich noch etwas Hefe absondert. Wenn diese Nachgährung in Bouteillen geschieht, so schlägt sich auch etwas Hefe zu Boden und das Bier wird nachher trübe, daher läßt man sie lieber in Fässern erfolgen und füllt das Bier dann auf Bouteillen. Wir bemerken noch, daß man in Warschau zu 16 bis 20 Quart Hefen noch ein Quart Spiritus der 12ten Probe setzt; daß man das Bier in den *Tonnen* ausgähren läßt, und dann nicht mit Wasser, sondern

mit gleichem Biere von einem andern Fasse, vor dem Zuspunden füllt.

Wer sich über das Verhältniß des Malzes zu der Tonnenzahl, die Anlage des Brauhauses, Einrichtung der Kühlschiffe, Leitung des Gährungsprozesses und dergleichen ausführlicher zu unterrichten wünscht, dem können folgende Schriften empfohlen werden:

Wäsers gründliche Anleitung zum Bierbrauen. Berlin 1793.

C. W. Schmidt, die Branntweinbrennerei auf der höchsten Stufe jetziger Zeit, (wegen des dabei befindlichen Anhangs über Bier- und Weinessigbrauerei.) Posen und Leipzig, Kühn 1809. 1 Thlr. 18 gr.

S. F. Hermbstädt, chemische Grundsätze der Kunst, Bier zu brauen. Berlin, Amelang 1814. 2 Thlr.

Merseburg, den 31. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 4.

Königl. Preußisches und Churfürstl. Brandenburgisches Publicandum, die Anwendung der Hahnemann'schen Weinprobe betreffend.

(N. E. S. 1791.)

Das Publicum empfängt hiermit, auf höchsten Befehl, die nöthige Nachricht von der Hahnemann'schen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrenen Personen nur wenig bekannt geworden; es dient selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauren oder sauergewordenen Weine mit bleiischen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte u. s. w., zu entdecken. Diese Versetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefäße, mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam und anfangs unmerklich äußert.

Gedachte Hahnemann'sche Weinprobe, welche in den Apotheken künftig zu finden, wird folgendermaßen angewandt:

Man gießt in ein helles Weinglas des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemann'schen Liquor. Ist der Wein von Bleimischungen frei, so behält er seine Klarheit und Farbe; ist er aber bleihaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen. Diese Verfahrungsart ist bei allen weißen und hellrothen Weinen einerlei; ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dies geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst die Probe mit dem Hahnemann'schen Liquor macht; ist die Bleimischung sehr schwach, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porzellanen Abrauchgefäße bis zum Rückstand des sechsten oder achten Theils gelinde verdunsten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Groschen Hahnemann'schen Liquor, welcher aber in sehr wohlverstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen. Hierzu dient eine kleine filtrirte Solution von einem Quentchen gereinigten Bleizucker in acht Unzen destillirtem oder Regenwasser; ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemann'schen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen. Der Werth dieser Menge der Bleizuckerauflösung, welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemann'schen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen.

Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Versetzungen mit Blei zu Schulden kommen lassen; so wird gleichwohl zum Besten des Publicums, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort und ihre künftigen Weine sogleich bei der Ankunft mit diesem Hahnemann'schen Liquor zu probiren,

gut ausgebacken werde. — Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drathsähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge, und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden. Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getreide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. Potsdam, den 29. December 1816.

D. In Betreff der Garten- und Feldfrüchte.

Publ. d. K. R. in Düsseldorf, wegen des frühzeitigen Genusses der Feld- und Gartenfrüchte, v. 7. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Nr. 1.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Collegii Sanitatis, den Genuß der unzeitigen Früchte, besonders der Kartoffeln, betreffend.

Da das Königl. Ober-Collegium Sanitatis in Erfahrung gebracht, daß sowohl bei der jetzigen als folgenden Jahreszeit unter dem gewöhnlichen Sommerobste und Wurzelwerke, vieles zu frühzeitig abgenommen, ausgegraben, und auf den Märkten oder auch unter der Hand verkauft worden, worunter sich jetzt die viel zu früh und noch vor der Hälfte ihres Wachsthums und der Reife ausgenommenen rothsaftigen und schleimwäßrigen Kartoffeln befinden, deren letztern Genuß als ein Nahrungsmittel unter den gemeinen Leuten, den Kindern und Armen, nicht nur den Grund zu mancherlei Krankheiten und Zufällen legt, sondern auch dieselben noch mehr unterhalten und ausbreiten hilft; so hat gedachtes Collegium diese Umstände, sowohl wegen der Schädlichkeit des unreifen Obstes, als der erwähnten Kartoffeln

Achte Unterabtheilung.

Ueber Beschaffenheit der Küchengefäße.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 728., die kupfernen Küchengeschirre betr.
Verordn. d. K. Regier. zu Posen, die thönernen Küchengeschirre betr., vom 19 Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 14.)
Verordn. d. K. Reg. in Cleve über denselben Gegenstand, vom 10. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)

Nr. 1.

Königl. Preuß. Edict, daß die Verzinnung der Küchengefäße mit einem Zusatz von Blei gänzlich abgeschafft, und dagegen künftighin nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden soll.

d. d. Berlin, den 17. April 1768.

(N. C. C. 1768.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen;

1. Nachdem Wir Uns auf abgestattetes in untrüglichen Erfahrungen gegründetes Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici vortragen lassen, daß die bisher am meisten gewöhnlich gewesene Verzinnung der kupfernen, messingenen und eisernen Gefäße mit einem Zusatz von Blei, wegen des Blei-Zuckers, welcher sich bei dem Gebrauche solcher Verzinnung ablöset und in die Speisen mischt, der menschlichen Gesundheit überaus schädlich, ja selbst als ein langsames Gift tödtlich, solcher Schaden aber, bei einer Verzinnung mit reinem Englischen Zinn und Salmiak, ohne einigen Zusatz von Blei, wenn dergleichen neu verzinntes Gefäß, vor dessen erstem Gebrauch mit scharfem heiß gemachten Essig etlichemal wohl gereinigt und mit heißem Wasser gut nachgespült worden, nicht zu besorgen sey; und die bereits in andern Ländern geschehene Einführung dieser Verzinnungsart genügsam bewiesen, daß selbige nicht nur vollkommen thunlich, sondern auch eben so leicht, wie die Verzinnung mit einer Mischung von Zinn und Blei zu bewerkstelligen, dabei aber viel dauerhafter sey; so ordnen und gebieten Wir hierdurch: daß,

wird den sämmtlichen Wein- und Bierschenken in Sr. Königlichen Majestät Landen, sie seyn wer sie wollen, bei 8 Groschen Strafe für jede Bouteille Bier, auch Confiscation des darin befindlichen Getränks, alles Ernstes anbefohlen, sich, a die publicationis, innerhalb sechs Wochen von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu machen, und hinführo mit lauter richtigen Quart- und halben Quartbouteillen zu versehen; wie denn Se. Königl. Majestät auf Dero Glashütten überall scharfe Ordre stellen lassen, solches Maaß in Verfertigung der Bouteillen genau in Acht zu nehmen, und sowohl die großen, als kleinen, durchgehends auf halbe, ganze, anderthalb, zwei, drittehalb, auch drei und mehr Quart, jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bei 50 Rthlr. Strafe, oder wenn der Verbrecher es nicht in Gelde geben kann, bei Strafe der Karre, verboten, kein Bier mit Post oder andern dergleichen schädlichen Dingen zu brauen.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen zu Berlin, den 1. Januar 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

* * *

Die Königliche General-Accise- und Zoll-Administration verordnet, daß vorstehendes Edict von neuem aufgelegt, publicirt und affigirt werde, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; zu welchem Ende dann sämmtlichen Acciseofficianten hiermit anbefohlen wird, die Wein- und Bierschenken darnach zu durchsuchen, über die vorgefundenen Defraudationen sofort das Protocollum denunciationis einzusenden, damit die Uebertreter nach der Schärfe des Gesetzes bestraft werden können. Wobei denselben annoch bekannt gemacht wird, daß, wenn sie sich nach dem Inhalt gegenwärtigen Edicts nicht genau achten, sie nicht allein von ihrem Dienst cassirt, sondern

Küchen = und andere zur Zubereitung der Speisen und Getränke dienenden Gefäße, welche anders als mit reinem Englischen Zinn und Salmiak verzinnt oder verkauft werden, nicht nur confisciren und damit nach der im Artikel 2. verordneten Art verfahren, sondern es soll auch der Contravenient das Erstemal mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe, bei wiederholter Contravention aber mit dreimonatlicher Festungsarbeit belegt und überdies seines Meisterrechts verlustig erklärt werden.

4. Gleiche Strafen sollen auch Statt finden, wenn ein altes zur neuen Verzinnung gebrachtes Küchengefäß anders als mit reinem Zinn und Salmiak verzinnt wird, und sogar der Eigenthümer des Gefäßes die Verzinnung desselben mit einem Zusatz von Blei, nach der bisherigen Art, ausdrücklich verlangt hätte.

5. Weil auch die Gewohnheit der Kupferschmiede, daß sie, um bei neuen Verzinnungen das alte Zinn abzubringen, die alten kupfernen Gefäße ausglühen, und darauf glühend ins Wasser werfen, welche Verrichtungen sie abplätzen nennen, hierdurch aber die Gefäße verdorben und eher abgängig werden; so soll diese untaugliche Methode gänzlich abgeschafft seyn, und damit desto leichter zu erkennen stehe, ob dergleichen altes neu verzinntes Gefäß durchgeglüht und abgeplätzet sey oder nicht, soll die auswendige unverzinnte Seite nicht gereinigt, sondern, so wie ein altes Gefäß, auswendig mit Ruß überzogen, den Verzinnern geliefert werden, von denselben mit der neuen Verzinnung den Eigenthümern in eben dem Zustande, soviel die auswendige Seite betrifft, geliefert werden; desgleichen sollen die Kupferschmiede und andere mit Verzinnen umgehende Professionisten, wenn ihnen verzinnt gewesene Geschirre, um solche neu zu verzinnen, gebracht werden, die alte Verzinnung zuvor rein abnehmen, auch kein Stück verzinnte Arbeit aus den Händen geben, an welchen die Verzinnung nicht durchgehends gut haftet und vollkommen glänzend erscheint.

6. Damit auch niemand von solchen Professionisten sich mit der Unwissenheit der Verzinnungsart mit reinem Englischen Blockzinn und Salmiak entschuldigen könne, und denjenigen, die derselben unkundig sind, nicht ein Nahrungsmittel entzogen werde; so haben Wir diesem Edict eine deutliche und ausführliche Vorschrift, wie solche Verzinnungsart auf das kürzeste und

wahrung des bessern, für Brauer, die dazu Vermögen haben, sehr anzurathen; denn dieses Biercondiment kann 50 und mehrere Jahre ohne Kraftverlust aufgehoben werden. Will man seinen Hopfen aufbewahren, und hat man Gelegenheit, ihn in einem Sacke einer starken Presse auszusetzen, so ist dies wohl am besten. Der Hopfen vereinigt sich dann vermöge seiner Klebrigkeit, gleichend einem braunen Peche, wo man von solcher Masse nach Belieben Stücke abschneiden kann. Fehlt eine solche Gelegenheit, so tritt man den Hopfen in Säcke und bewahrt ihn an einem Orte, welcher der Sonne nicht ausgesetzt ist. Die Hopfenhändler und Aufkäufer sind nicht immer ganz aufrichtige Handelsleute. Sie bringen schlechten Hopfen in die Mitte der Säcke, schütten ihn bei dem Messen betrügerisch auf, u. dgl. Hier muß der Käufer seinen Vortheil wahrnehmen.

3) Die Zurichtung des Malzes. Bier ist ein Product der Weingährung, welches man daher aus den schleimigen, stärkemehl- und zuckerhaltigen Theilen aller Getreidearten gewinnen kann. Die gute Weingährung hängt einem grossen Theile nach vom guten Malze ab, denn das Malzen ist nach dem Ausdrucke der Chemiker ein Oxydations-Prozeß, durch welchen die Stärke und der Schleim zum größten Theil in Zucker verwandelt wird. Um Malz zu gewinnen, wird das zuvor gereinigte Getreide in einem Quellbottich vier bis sechs Tage lang eingeweicht, bis es sich bei dem Drücken mit den Fingern ziemlich von der äußern Schaale ablöst. Das Wasser dazu muß ebenfalls rein seyn, und wird ungefähr eine Hand hoch über das Getreide gegossen. Hierauf wird das Wasser abgelassen und das gequollene Getreide in Beeten etwa Ein Fuß hoch, oder in kleinen kugelförmigen Haufen aufgestürzt, wo man es so lange liegen läßt, bis die Körner weiße Keime, ungefähr einen Zoll lang, haben. Die Keime, deren man bei der Gerste drei, beim Weitzen und Hafer nur einen findet, dürfen nicht ins Blatt schießen und Blattkeime werden. Zu dem Keimen des Getreides ist eine Temperatur von 15 bis 20 Grad Reaumur die beste, welche am sichersten durch das Thermometer, der einem vorsichtigen Brauer nicht fehlen sollte, bestimmt wird. Um die Säure abzuhalten und es besser aufzuheben, wird das Malz getrocknet. Das durchs Trocknen erhaltene Malz ist nach seinen Abstufungen

I. Ausführliche Nachricht, wie die Verzinnung mit reinem Englischen Zinn, auf eine tüchtige Art zu verrichten.

Das zu verzinnende Metall muß von aller Unsauberkeit gereinigt werden, andernfalls haftet die Verzinnung niemals gehörig. Ist dieses Metall neu, oder noch niemals verzinnt gewesen, so geschieht die Reinigung desselben auf eben die Art, als man selbige bei der bisher gebräuchlich gewesenen Verzinnung bewerkstelligt hat. Hängt aber etwas von der alten mit Blei versetzten Verzinnung an den neu zu verzinnenden Flächen, so muß man wirksamere Mittel anwenden. Man schlämmt gemeinen Sand mit Wasser, um die thonige Beimischung hinwegzuschaffen, läßt diesen Sand trocken werden, und schlägt selbigen durch ein feines Drath-Sieb. Was durchfällt ist zur Reinigung tauglich, und wird folgendergestalt angewendet: Man schüttelt etwas von dem Sande auf die zu reinigenden Flächen, und gießt ein wenig mehr Wasser hinzu, als der Sand an sich halten kann. Hierauf wird mit einem sich zu der Figur der Fläche schickenden Holze so lange gescheuert, bis alle Unreinigkeiten nebst der alten Verzinnung hinweg sind. Zu den gewöhnlichsten inwendig glatten Küchengeschirren schickt sich ein walzenförmiges, zwei bis drittehalb Fuß langes und einen Zoll dickes Holz am bequemsten; denn nach einer kurzen Uebung kann man vermittelst dieses Instruments die Reinigung der Geschirre sehr geschwind bewerkstelligen.

Die Geschirre leiden unter dieser Bearbeitung wenig, jedoch nur unter der Bedingung, wenn man glimpflich verfährt; denn andernfalls kann man selbige durch das Ausscheuern so gut als durch das Abplätzen zu Grunde richten. Unter den alten Geschirren trifft man oft solche an, welche durch das vorhin im Gebrauch gewesene Abplätzen dergestalt beschädigt sind, daß die alte Verzinnung hin und wieder sehr tief in das Kupfer eingefressen hat. Wollte man dergleichen beschädigte Stellen so lange scheuern, bis die alte Verzinnung gänzlich weggeschafft wäre, so würde man viel Mühe haben und zugleich den Geschirren schaden; indem die Verzinnung selbst behandelt wird, kann man eine geringe Menge des annoch gegenwärtigen Bleies gar leicht hinwegschaffen, wie aus dem Nachfolgenden erhellt: daher läßt

mit gleichem Biere von einem andern Fasse, vor dem Zuspunden füllt.

Wer sich über das Verhältniß des Malzes zu der Tonnenzahl, die Anlage des Brauhauses, Einrichtung der Kühlschiffe, Leitung des Gährungsprozesses und dergleichen ausführlicher zu unterrichten wünscht, dem können folgende Schriften empfohlen werden:

Wäsers gründliche Anleitung zum Bierbrauen. Berlin 1793.
C. W. Schmidt, die Branntweinbrennerei auf der höchsten Stufe jetziger Zeit, (wegen des dabei befindlichen Anhangs über Bier- und Weinessigbrauerei.) Posen und Leipzig, Kühn 1809. 1 Thlr. 18 gr.
S. F. Hermbstädt, chemische Grundsätze der Kunst, Bier zu brauen. Berlin, Amelang 1814. 2 Thlr.

Merseburg, den 31. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 4.

Königl. Preußisches und Churfürstl. Brandenburgisches Publicandum, die Anwendung der Hahnemann'schen Weinprobe betreffend.

(N. C. S. 1791.)

Das Publicum empfängt hiermit, auf höchsten Befehl, die nöthige Nachricht von der Hahnemann'schen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrenen Personen nur wenig bekannt geworden; es dient selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauren oder sauergewordenen Weine mit bleiischen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte u. s. w., zu entdecken. Diese Versetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geschmack, ist aber der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerlichen Gefäße, mit allen hieraus entspringenden traurigen Folgen verursacht, und sie ist um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam und anfangs unmerklich äußert.

reibt mit dem Zinn den Boden des Gefäßes, da es denn gleich zerfließt, weil der gegenwärtige Salmiak das Fließen des Zinnes merklich befördert. Hierauf reibt man das fließende Zinn vermittelst feinen Werges oder Heede an das zu verzinnende Metall.

Will es nicht haften, so ist solches ein Zeichen, daß es an Salmiak mangele, daher man dergleichen von neuem einstreuen muß, oder besser, man drücke das Werg, womit man reiben will, auf das bereit liegende Salmiakpulver, wovon etwas hängen bleibt, und fährt alsdann mit dem Anreiben fort. Sollten sich noch Stellen finden, woselbst das Zinn nicht gehörig angreifen wollte, so sind solches gewiß diejenigen Stellen, welche vorher, aus Versehen oder mit Fleiß, nicht gereinigt worden. Insbesondere hindert die alte mit Blei versetzte Verzinnung, daß das reine Zinn bei der Gegenwart des Salmiaks nicht haften will; denn der Salmiak verstattet die Vermischung des Bleies durchaus nicht Der Arbeiter kommt inzwischen dennoch zum Zweck, wenn er mit Reiben fortfährt: denn das Blei wird endlich von dem Salmiak zerstört, und zwar nicht ohne Verlust von einem Theile des gegenwärtigen Zinnes. Das Werg oder Heede faßt man bei dieser Arbeit mit der bloßen Hand; denn man darf nicht befürchten, daß man sich verbrenne, wie man solches bei der Anwendung des Harzes befürchten muß. Erkennt man nun, daß das Zinn aller Orten gehörig hafte, so überwischt man nochmals sehr geschwind und mit leichter Hand, vermittelst der Heede, die ganze verzinnte Fläche, und gießt gewöhnlichermaßen das überflüssige Zinn aus dem Gefäße; bei welchem letzteren Verfahren es niemals weder an Zinn noch an Salmiak, auch nicht an der gehörigen Hitze ermangeln muß, wenn anders die Verzinnung in ihrem rechten Glanze erscheinen soll. Die ganze Behandlung der Verzinnung selbst geschieht, indem man das Gefäß beständig über den glühenden Kohlen erhält. Sind es nur kleine oder mittelmäßige Gefäße, welche man verzinnen will, so ist es hinlänglich, wenn man selbige unmittelbar auf die Kohlen legt. Große schwere Gefäße würden hingegen die Kohlen zerdrücken, da es denn gar bald an der nöthigen Hitze ermangeln müßte; dieserwegen muß man in solchem Falle den Druck der Gefäße auf die Kohlen abzuhalten suchen. Es kann solches hinlänglich vermittelst eiserner Stäbe geschehen, welche dergestalt zusammengefügt

sind, daß sie einem weitläuftigen, mit niedrigen Füßen versehenen Rost vorstellen.

Das überflüssige angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegossen, ist zwar anfänglich zum fernern Gebrauch dienlich. Hat man selbiges aber schon öfters angewendet, so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es ist verunreinigt worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Messing oder Eisen aufgelöst hat; zu welchem Umstande eine überflüssige Hitze gar viel beiträgt. Bemerkt man diesen Umstand, so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibt, und wenn solches geschehen, das Ueberflüssige recht scharf, vermittelst des Werges, aus den Geschirren nimmt, damit die verzinnende Fläche nur sehr zart von dem Zinn bedeckt bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebt man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und solchergestalt kann man sein Zinn insgesammt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit, oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzt, um von dem letztern Mittel Gebrauch zu machen oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungsart erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nämlich das Zinn, womit man verzinnt, mit Blei versetzt, und anstatt des Salmiaks, das Harz zur Befestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwei Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzt ist. Einige von denjenigen, so das Verzinnungsgeschäft treiben, haben die Meinung geäußert, als ob man

auch das Colophonium oder Harz, anstatt des Salmiaks, bei der Verzinnung mit reinem Zinne uud zwar mit Vortheil in Ansehung der Kosten, anwenden könnte. Auch stehen Andere in den Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiak das Colophonium zugleich gebrauchte. Beide Meinungen sind aber schon längst gründlich untersucht und unrichtig befunden worden. Wendet man das Colophonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabei sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringt, sogleich wiederum abgekühlt wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln, so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kommt niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedient man sich des Colophoniums neben dem Salmiak, so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden davon; denn er muß in diesem Falle noch weit mehr Salmiak anwenden, als nöthig gewesen wäre, wenn er das Colophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

II. Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Blei-Zusatz.

1. Der Glanz fällt in das Matte, und
2. die Farbe in das Bläuliche.
3. Wenn man eine gewisse Portion, z. B. ein Quartier, guten Weinessig und eine gleiche Menge Wasser in ein solches verzinntes Gefäß schüttet und durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald, und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entsteht, wenn man reines Blei durch siedenden Essig auflösen will.
4. Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Kochsalz hinzusetzt, wird das flüssige Gemisch trübe, wenn die Verzinnung Blei enthält, und damit bewiesen ist, daß schon wirklich einige Auflösung des Bleies vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1. Der Glanz ist lebhaft, und
2. von einer dem feinen Silber beinahe ähnlichen Weiße.
3. Wenn man eine gewisse Portion, z. B. ein Quartier, guten Weinessig und eine gleiche Menge Wasser in das verzinnte Gefäß schüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibt,
   b) der Geschmack nichts Kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüssige Gemisch wieder aus dem Gefäße gegossen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verloren hat.
4. Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. B. durch Abkratzen mit einem Messer, von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhängt, als ob es nur Ein Stück und einerlei Metall wäre.

III. Verzinnungs-Taxe.

Alte kupferne, eiserne und messingene Kochtöpfe, Kessel, Kasserols, Stülpkessel und überhaupt alle metallene Küchengefäße, so inwendig glatt, nicht anderthalbmal so hoch als weit, und mit so vielen Oeffnungen versehen sind, als hinlänglich ist, die Gefäße bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Wasser, nach den in der Churmark gewöhnlichen Quart-Maaßen, bis zum Ueberlaufen gemessen, und deren Verzinnung, dem gefundenen Inhalte nach, bezahlt.

Anmerk. Die hier in dem Edicte tabellarisch aufgeführte Taxe möchte mit den jetzigen Preisen aller übrigen Gegenstände nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen, weshalb sie hier nicht mit abgedruckt ist.

Zur Nachricht dienet, daß diese Taxe nur von solchen Gefäßen, welche schon verzinnt gewesen und von neuem verzinnet werden sollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzin-

auch das Colophonium oder Harz, anstatt des Salmiaks, bei der Verzinnung mit reinem Zinne uud zwar mit Vortheil in Ansehung der Kosten, anwenden könnte. Auch stehen Andere in den Gedanken, man würde dadurch die Kosten vermindern, wenn man neben dem Salmiak das Colophonium zugleich gebrauchte. Beide Meinungen sind aber schon längst gründlich untersucht und unrichtig befunden worden. Wendet man das Colophonium allein an, so ist es zwar zur Noth möglich, ein ganz kleines und dabei sehr zartes Geschirr, welches, wenn man es aus der Hitze in die kalte Luft bringt, sogleich wiederum abgekühlt wird, gut und glänzend zu verzinnen, wiewohl nicht ohne Verschwendung einer großen Menge dieses Harzes; will man aber ein Geschirr von nur mittelmäßiger Größe auf gleiche Art behandeln, so ist alle Mühe vergebens. Denn die Verzinnung kommt niemals durchgehends glänzend zum Vorschein. Bedient man sich des Colophoniums neben dem Salmiak, so hat der Arbeiter keinen Vortheil, sondern Schaden davon; denn er muß in diesem Falle noch weit mehr Salmiak anwenden, als nöthig gewesen wäre, wenn er das Colophonium weggelassen hätte, wo er anders eine tüchtige Verzinnung liefern will.

II. Kennzeichen der schädlichen und untauglichen Verzinnung mit einem Blei-Zusatz.

1. Der Glanz fällt in das Matte, und
2. die Farbe in das Bläuliche.
3. Wenn man eine gewisse Portion, z. B. ein Quartier, guten Weinessig und eine gleiche Menge Wasser in ein solches verzinntes Gefäß schüttet und durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, so verändert sich der Geruch dieses Gemisches alsobald, und wird demjenigen ähnlich, welcher gewöhnlich entsteht, wenn man reines Blei durch siedenden Essig auflösen will.
4. Nachdem ermeldetes Sieden eine sehr kurze Zeit gedauert, und man etwas Kochsalz hinzusetzt, wird das flüssige Gemisch trübe, wenn die Verzinnung Blei enthält, und damit bewiesen ist, daß schon wirklich einige Auflösung des *Bleies* vorgegangen sey.

Kennzeichen einer tüchtigen Verzinnung mit bloßem reinen Zinn.

1. Der Glanz ist lebhaft, und
2. von einer dem feinen Silber beinahe ähnlichen Weiße.
3. Wenn man eine gewisse Portion, z. B. ein Quartier, guten Weinessig und eine gleiche Menge Wasser in das verzinnte Gefäß schüttet, und es durch Flammenfeuer zum Sieden bringt, nachdem es eine Weile gesotten, einen befeilten Nagel hinein hält, und darauf
   a) die Farbe des Eisens unverändert bleibt,
   b) der Geschmack nichts Kupferhaftes verräth, und
   c) wenn das flüssige Gemisch wieder aus dem Gefäße gegossen worden, die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verloren hat.
4. Wenn die Verzinnung durch keine äußere Gewalt, z. B. durch Abkratzen mit einem Messer, von dem Kupfer abgesondert werden kann, sondern selbige mit dem Kupfer dergestalt zusammenhängt, als ob es nur Ein Stück und einerlei Metall wäre.

III. Verzinnungs-Taxe.

Alte kupferne, eiserne und messingene Kochtöpfe, Kessel, Kasserols, Stülpkessel und überhaupt alle metallene Küchengefäße, so inwendig glatt, nicht anderthalbmal so hoch als weit, und mit so vielen Oeffnungen versehen sind, als hinlänglich ist, die Gefäße bequem zu reinigen und zu verzinnen, werden mit Wasser, nach den in der Churmark gewöhnlichen Quart-Maaßen, bis zum Ueberlaufen gemessen, und deren Verzinnung, dem gefundenen Inhalte nach, bezahlt.

Anmerk. Die hier in dem Edicte tabellarisch aufgeführte Taxe möchte mit den jetzigen Preisen aller übrigen Gegenstände nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen, weshalb sie hier nicht mit abgedruckt ist.

Zur Nachricht dienet, daß diese Taxe nur von solchen Gefäßen, welche schon verzinnt gewesen und von neuem verzinnet werden sollen, nicht aber von neu anzufertigenden und zu verzin-

nenden Gefäßen, als welche nach den bisherigen Preisen schlecht verzinnter Gefäße, mit einer bloßen Zulage von 6 Pfennigen auf das Pfund zu verkaufen sind, zu verstehen sey; nicht minder, daß man in Ansehung der zu verzinnenden alten Gefäße, weil wegen der mehreren Arbeit damit eine höhere Taxe bewilligt wird, bei Bestimmung derselben nicht auf das Gewicht des zu verzinnenden Metalls, nach welcher bisher die Verzinnung sehr unrecht geschätzt worden, sondern hauptsächlich auf die Größe der Flächen, so verzinnt werden sollen, gesehen hat. Um aber die Ausmessung der Flächen leichter zu machen, ist diese Taxe nur auf die Verzinnung der gewöhnlichen Gefäße eingeschränkt worden, und zwar auf solche, welche die anfänglich beschriebenen Eigenschaften haben, nebst den dazu gehörigen Deckeln, welche besonders bezahlt werden, und wovon nachstehende Tabelle Unterricht giebt.

Was weiter zu verzinnen vorfällt, wird fürs erste nach der Hand bezahlt: wobei jedoch diejenigen, so das Verzinnungsgeschäft treiben, ermahnt werden, daß sie sich der Billigkeit bedienen und bei der Schätzung solcher Arbeit allemal den Werth, welcher in den Tabellen enthalten ist, verhältnißmäßig vor Augen haben, weil eine Uebersetzung nicht ungestraft bleiben soll.

Da die Verzinnung der ganz kleinen Gefäße nach dem Verhältniß ihrer Fläche mühsamer ist, als bei den größern Gefäßen; so ist auch der Preis der erstern höher bestimmt als der Preis der letztern; jedoch geht dieser Unterschied nicht weiter, als bis auf diejenige Größe, daß das Gefäß $10\frac{1}{2}$ Quart halten kann, weil von da an der vorerwähnte Unterschied nicht Statt findet.

Bei den gewöhnlichen Deckeln der vorgeschriebenen Gefäße wird der Durchmesser nach Fußen und Zollen gemessen, und die Verzinnung nach der gefundenen Länge bezahlt.

(Von der hier in dem Edict aufgeführten Tabelle gilt dieselbe Bemerkung, die oben S. 463 gegeben ist.)

Geht das Maaß nicht in ganzen Zollen auf, so rechnet der Arbeiter sich zum Vortheil den Rest für einen ganzen Zoll.

Diejenige Größe, da der Durchmesser des Deckels 2 Fuß beträgt, ist bei dieser Tabelle zur Richtschnur angenommen, denn *die Preise für* nachfolgende stehen in gleichem Verhältniß mit den grö-

man dasjenige von der alten Verzinnung, was durch das Scheuern nicht leicht weggenommen werden kann, bis dahin sitzen.

Hat man Geschirre aufs neue zu verzinnen, welche schon mehrere Male mit reinem Zinn verzinnt gewesen sind; so reinigt man diese Geschirre zwar ebenfalls vermittelst des Sandes; jedoch nur gelinde, damit das Metall eine reine Fläche erhalte, ohne darauf zu sehen, daß der Rest der vorigen Verzinnung weggeschafft werde. Das reine Zinn, womit man verzinnen will, zerschlägt man in kleine Stücken; oder besser, man schmelzt und gießt es auf einer ebenen Fläche in lange Streifen; solchergestalt ist es zu einer bequemen Anwendung vorbereitet.

Der zur Befestigung des Zinnes dienende Salmiak wird nicht zuvor in Wasser aufgelöst, sondern ganz trocken angewendet, nachdem er vorher zerstoßen und durch ein Haarsieb geschlagen ist.

Sollte dieses Salmiakpulver, seiner Eigenschaft gemäß, Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen haben, so muß man es davon befreien; denn auch nur eine geringe Feuchtigkeit ist bei der Anwendung schädlich. Auf einer ebenen mit Papier bedeckten erwärmten metallenen Fläche ausgebreitet, wird das Pulver gar leicht wiederum trocken. Die Verzinnung selbst wird folgendergestalt bewerkstelligt:

Auf einem ebenen oder besser in der Mitte ein wenig vertieften, zwei und ein halb bis drey Fuß hohen Feuerheerde werden gute Holzkohlen glühend gemacht.

Das Metall, so zu verzinnen ist, legt man auf diese Kohlen, damit es heiß werde. Sind es gewöhnliche Küchengeschirre, welche man bearbeiten will, so kehrt man die Oeffnung zu unterst, und ordnet die Kohlen dergestalt, daß die Hitze am meisten auf diejenigen Stellen wirke, woselbst das Metall stark ist, z. B. auf den Ort, woselbst der Stiel angeheftet worden u. s. w. Sobald das Geschirre bis auf den Grad erhitzt worden, daß das reine Zinn in selbigem zu schmelzen vermögend ist, welchen Grad der Hitze man bald richtig zu erkennen lernen wird u. s. w., so kehrt man das Gefäß um, streuet ein wenig Salmiak auf den Boden, und wirft sogleich etwas Zinn hinzu, oder

zum ersten Male um ein Viertheil höher bezahlt, als es die Tabellen bestimmen, weil die Gegenwart des verfälschten Zinns die reine Verzinnung mühsamer und kostbarer macht.

Nr. 2.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg. 1816. Nr. 34.)

Um den nachtheiligen Wirkungen vorzubeugen, welche möglicher Weise aus dem Gebrauche emaillirter eiserner, und der gewöhnlichen thönernen Küchengeschirre, wegen des in deren Glasur befindlichen Bleigehalts, für die menschliche Gesundheit entstehen können, haben wir für zweckmäßig erachtet, folgende, von Sachkundigen aufgestellte Vorsichtsmaaßregeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der Bereitung jener Glasuren in voller Wirkung bleiben.

1. Die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in glasurten Gefäßen müssen durchaus vermieden werden, indem durch Säuren und Fette das der Gesundheit gefährliche Bleioxyd (der Bleikalk) von der Oberfläche der Geschirre abgelöst wird.

2. Außerdem ist überhaupt zu empfehlen, neue emaillirte eiserne und glasurte thönerne Küchengeräthe mit Wasser, welchem etwas Essig und Salz beigemischt worden, ein paar Stunden lang auszukochen, um dadurch das etwa auf der Oberfläche haftende Bleioxyd wegzuschaffen.

3. Zu vollständiger Ueberzeugung, daß an einem auf diese Weise ausgekochten Geschirre kein Bleioxyd mehr hafte, dient ein nochmaliges Auskochen desselben mit bloßem Essig; wenn man diesen hiernächst mit Schwefelsäure oder in Wasser aufgelöstem Glaubersalze vermischt, und derselbe ungetrübt bleibt, so ist das Geschirr, ohne alle Gefahr einer Bleivergiftung, zu gebrauchen.

Merseburg, den 6. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

sind, daß sie einem weitläuftigen, mit niedrigen Füßen versehenen Rost vorstellen.

Das überflüssige angewandte Zinn, so man am Ende der Arbeit aus dem Geschirre gegossen, ist zwar anfänglich zum fernern Gebrauch dienlich. Hat man selbiges aber schon öfters angewendet, so giebt es endlich keine recht glänzende Verzinnung mehr; denn es ist verunreinigt worden, indem es nach und nach viel Kupfer, Messing oder Eisen aufgelöst hat; zu welchem Umstande eine überflüssige Hitze gar viel beiträgt. Bemerkt man diesen Umstand, so muß solches Zinn nicht weiter zur Verzinnung angewendet werden. Man kann sich bequem des Vortheils bedienen, daß man mit dem schon gebrauchten Zinn, ehe selbiges ganz unbrauchbar wird, die Geschirre anfänglich anreibt, und wenn solches geschehen, das Ueberflüssige recht scharf, vermittelst des Werges, aus den Geschirren nimmt, damit die verzinnende Fläche nur sehr zart von dem Zinn bedeckt bleibe.

Mit einer geringen Menge reinen Zinnes giebt man alsdann dieser matten Verzinnung den gehörigen Glanz, und solchergestalt kann man sein Zinn insgesammt gehörig anwenden. So viel ist inzwischen richtig, daß dieses Verfahren die Arbeit ein wenig aufhält.

Es kommt also darauf an, ob der Arbeiter den Verlust seiner Zeit, oder denjenigen, welchen er an dem Zinne leidet, höher schätzt, um von dem letztern Mittel Gebrauch zu machen oder nicht.

Die nun beschriebene Verzinnungsart erfordert überhaupt weniger Mühe und Kosten, als die bisher gewöhnliche, da man nämlich das Zinn, womit man verzinnt, mit Blei versetzt, und anstatt des Salmiaks, das Harz zur Befestigung anwendet.

Jedoch ist zu merken, daß die Arbeit, so wenig künstlich sie auch ist, dennoch geübte Hände erfordere. Man muß nothwendig recht geschwind damit umzugehen wissen, wenn sie recht gut gerathen soll; wie denn ein geübter Arbeiter die Verzinnung eines ziemlich großen Geschirres in Zeit von zwei Minuten vollenden kann, von der Zeit an gerechnet, da das Geschirr hinlänglich erhitzt ist. Einige von denjenigen, so das Verzinnungsgeschäft treiben, haben die Meinung geäußert, als ob man

und Festungsstrafe, verfahren werden solle, welche bei den der Schwangerschaft halber verdächtigen und selbige ablängnenden Personen; die vorgeschriebenen Praecautiones und Vorsicht nicht gebrauchen werden.

Ihr werdet Euch demnach nach dieser Unserer erneuerten Verordnung allergehorsamst zu achten und solche den sämmtlichen Untergerichten zu ebenmäßiger genauen Befolgung bekannt zu machen, wie nicht weniger wegen der befohlenen Ablesung der vorhin deshalb ergangenen Edicte von den Kanzeln, das Benöthigte sofort zu verfügen haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 17. August 1756.

Ad Mandat.

An
alle Regierungen, an das Kammergericht
und an das Preuß. Hofgericht.

Nr. 2.

Königlich Preußisches Publicandum, die Besichtigung der todten Geburten betreffend.

d. d. Berlin, den 25 August 1798.

(N. E. S. 1798.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Zur Aufsicht und Beförderung des gewissenhaften und Unterricht gemäßen Verfahrens der Hebammen bei Gebährenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch versäumte bessere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, und zur Verhütung anderer Handlungen der Bosheit, ist es nothwendig, alle todt zur Welt gekommene Geburten durch sachkundige Personen untersuchen zu lassen; um hiernächst die Fehler der Unwissenheit, und die Vergehungen, aus Versäumniß oder Leichtsinn gebührend ahnden zu können.

Bereits unterm 28. September 1784, unterm 14. April 1785 und unterm 15. August 1787 sind Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke genaue Besichtigungen

und Untersuchungen aller todtgebornen Kinder, von 7 Monaten und aufwärts, sollen vorgenommen werden, und zwar;

1) an Physikats-Orten und in den in derselben Umkreise auf eine (bis 1½) Stunde zunächst gelegenen Ortschaften, von den Physicis selbst;

2) auf dem platten Lande und in den von Physikats-Wohnungen über eine (bis 1½) Stunde entfernten Orten, von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe sind, oder von solchen Wundärzten, welche nach dem Vorschlage der Physikate von dem Collegio Medico zu diesem Geschäfte werden für fähig erkannt werden.

Diese Verordnung wird hiermit erneuert, und nachdem deshalb auch die sämmtliche Geistlichkeit der Provinz durch die Regierung des zweiten Senats befehligt worden, daß sie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen — ohne vorgängige Besichtigung beerdigen lassen, wenn an dem Orte selbst oder im Umkreise einer (bis 1½) Stunde ein Physicus Geburtshelfer oder ein dazu brauchbarer und von den Physicis den Pfarrämtern zu benennender Landwundarzt befindlich ist; so werden gesammte Unsere Physikate hierdurch weiters angewiesen und befehligt, die ihnen untergeordneten Geburtshelfer und Landwundärzte zu instruiren, von nun an dergleichen Untersuchungen bei sieben- und achtmonatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausschluß also der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rücksichtspunkten, jedesmal auf schuldige pflichtmäßige Anzeigen der Hebammen und in deren Gegenwart vorzunehmen. Es soll

1) die Hebamme gewissenhaft die zur Sache gehörigen Umstände, welche vor oder bei der Geburt sich ereignet haben, erzählen an den Physicus oder Wundarzt; welcher zunächst bemerken wird:

2) ob der Leichnam schon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an sich habe, und welche?

3) ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht sey; nach dessen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beschaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und Nägel;

4) ob das Kind gesund und natürlich, fleischig, oder gegentheils krankhaft, abgezehrt oder geschwollen gefunden worden?

5) ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenblässe, oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile desselben, und welche, mißfarbig gewesen?

6) ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten, oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen solche umwickelt oder umschlungen gewesen?

7) ob irgendwo Merkmale äußerer Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetschungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten verborgenen Knochen, am Kopfe oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füßen, oder wirkliche Knochenbrüche ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach diesen Rücksichten sich ergebenden Befund haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Physikat abzugeben, welches solchen mit den Berichten der von ihm selbst unternommenen Besichtigungen von Zeit zu Zeit dem Collegio Medico einsenden wird.

Die sich ereignenden Geburten monströser oder von der Natur abweichender Kinder, sollen von den Hebammen ebenfalls dem Physikate angezeigt werden, um die Beschaffenheit derselben näher untersuchen und berichten zu können.

Bei den vorzunehmenden Untersuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte sich aller Anmaaßungen und voreiligen Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beschränken — über die an den besichtigten Leichnamen vorgefundenen Erscheinungen sollen sie jedoch die Hebammen insofern befragen, als die näheren Umstände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen. Uebrigens werden jedoch sämmtliche zur Besichtigung angeordnete Medicinalpersonen angewiesen, daß sie, dafern sie bei der Besichtigung eines todten Kindes über den *natürlichen* Tod desselben einen Zweifel hätten und wirkliche Ge-

waltthätigkeiten vermuthen, dies sogleich der Behörde zur weitern legalen Untersuchung anzeigen sollen. —

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden genau zu achten.

Berlin, den 25. August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Hardenberg.

Nr. 3.

Oeffentliche Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

(Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 17.)

Der Justizminister findet es auf den Bericht des Criminal-Senats der Königl. Oberlandesgerichts-Commission vom 10. December a. pr. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr als durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publicandum entworfen worden, und das Collegium wird angewiesen, solches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Die halbjährige Convocation der Stadt- und Dorfgemeine zum Behuf dieser Bekanntmachung ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden.

Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist, so kann die Ablesung des Publicandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. Januar 1807.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat der Königl. Oberlandesgerichts-Commission zu Cleve.

Ad Nr. 3.

Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc., unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihro landesväterliche Absicht geht auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen.

Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird, so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig. Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürliche und menschliche Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königlichen Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erregt, und es ist, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein nach den Landesgesetzen nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwäche, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiteren Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn *ein gütliches* Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften auf das Genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern, oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen, zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs Genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschieht dem Kinde durch Thun oder Lassen Leid; so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich oder nur durch Schuld geschieht, das Kind aber beim Leben bleibt, oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerte, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringt sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig, oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen, sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern angezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschieht, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs = oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über

das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bei welchen ledige Personen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Person genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß=, Zuchthaus= oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zur Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstigt, wird mit dem Schwerte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingesteht, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben nach ihrer Instruction treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat; so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen. Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschieht, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibs-

person am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen sucht, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Nr. 4.

Bestimmungen der Königl. Churmärk. Regierung, die Verpflegung der Schwangern und Wöchnerinnen betreffend.

De dato Potsdam, den 19. April 1813.

Auf Ihren Bericht vom 8. Januar c., wegen Unterbringung geschwängerter Personen, eröffnen wir Ihnen Folgendes: Eine geschwängerte Person kann, nach §. 1031. Tit 1. Th 2. des allgemeinen Landrechts noch vor der Niederkunft die Niederkunfts- und Taufkosten, ingleichen sechswöchentliche Verpflegungskosten von dem Schwängerer fordern, und sie kann, wenn der Schwängerer des Vermögens ist, jene Kosten entrichten zu können, alsdenn wegen ihres und des Kindes Unterhalt zur Zeit der Niederkunft und nach derselben nicht in Verlegenheit gerathen. Auch muß, sobald die Schwangerschaft angezeigt, oder sonst dem Gerichte bekannt wird, nach §. 10 u. 11. Tit. 18. Th. 2., und §. 891. Tit 20. Th. 2. des allgem. Landrechts dem Nascituro ein Curator bestellt werden, dessen Pflicht es ist, für die Rechte des Nascituri in Hinsicht dessen künftigen Verpflegung zu sorgen, indem der Schwängerer die Alimente für das uneheliche Kind von Tage dessen Geburt an verabreichen muß. Der §. 614. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts steht diesem nicht entgegen, indem dieser Paragraph nur auf den Fall Bestimmungen enthält, wenn die Schwangerschaft dem vormundschaftlichen Gerichte nicht vor der Niederkunft bekannt geworden ist, und dem Nascituro also ein Vormund nicht hat bestellt werden können. Daß jeder ohne Unterschied berechtigt ist, eine Geschwächte bei sich aufzunehmen und sie zu verpflegen, leidet gar keinen Zweifel; allein die Frage ist nur die: welcher Ort verpflichtet ist,

eine Geschwächte aufzunehmen und ihre Niederkunft in demselben zu gestatten? Ist die Geschwächte des Vermögens, sich und ihr Kind ohne fremde Unterstützung aus eigenen Mitteln, oder durch die gesetzliche Entschädigung des Schwängerers und ohne der Commune zur Last zu fallen, zu unterhalten, so muß sie, gleich jedem andern Menschen, in dem Orte, wo sie ihr Unterkommen finden kann, aufgenommen werden; kann sie ohne fremde Unterstützung sich und ihr Kind nicht unterhalten und die Kosten ihrer Niederkunft nicht bestreiten, so müssen, wenn gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, diese dafür sorgen, so lange die Verpflichtung des Schwängerers noch nicht feststeht, oder derselbe unvermögend oder unbekannt ist; sind keine gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden, so muß in den vorbenannten Fällen die Geschwächte als eine Orts = Arme betrachtet werden, und es liegt die Verbindlichkeit zu ihrer und ihres Kindes Verpflegung derjenigen Commune ob, welche nach Vorschrift der Gesetze und besonders des Patents vom 8. Sept. 1804 verpflichtet ist; und wenn gar keiner Commune die Verpflichtung obliegt, alsdann muß für sie von der Landarmenanstalt der Provinz gesorgt werden. Alles, was dieserhalb in Absicht der Geschwächten gilt, gilt auch von ihrem Kinde, weil uneheliche Kinder dem foro der Mutter folgen. Kann nun aber vor der Niederkunft der Geschwächten nicht festgestellt werden, in welcher von den bemerkten Arten für ihr Unterkommen und ihre und ihres künftigen Kindes Verpflegung gesorgt werden kann, so ist die Obrigkeit des Orts, wo sich die Geschwächte aufhält, schuldig, salvo jure und so lange für ihr Unterkommen und ihr und ihres Kindes Verpflegung und Abwendung jeder Gefahr für die Geschwächte und deren Leibesfrucht zu sorgen, bis die Verpflegung des eigentlich Verpflichteten feststeht. Diese einstweilige Fürsorge und vorläufige Sicherstellung des Unterkommens und der Verpflegung der Geschwächten und des unehelichen Kindes gebührt der Polizeibehörde des Orts; die Feststellung der Verhältnisse der Geschwächten und deren Kindes zu dem Schwängerer oder zu den zur Verpflegung verpflichteten Verwandten ist Sache der Justizbehörde; sollte aber weder von dem Schwängerer noch von den Verwandten die Verpflegung geleistet werden können und nur eine Commune zutreten müssen, oder auch keine verpflichtete Commune vorhanden seyn, so muß,

wenn jene Commune sich weigern sollte, ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder auch in dem letzten Falle, die weitere Verfügung lediglich uns überlassen bleiben.

Potsdam, den 19. April 1813.

Polizei-Deputation d. Churmärk. Regierung.

Nr. 5.

Königlich Preußische Verordnung, das allzu frühe Tragen neugeborner Kinder zur Taufe betreffend.

d. d. Bayreuth, den 14. Februar 1798.

(N. C. S. 1798.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. In landesväterlicher Erwägung der Uns von Unserm Obergebirgischen Collegio Medico geschilderten nachtheiligen Folgen, welche die rauhe Witterung auf das Leben neugeborner Kinder durch das allzu frühe Tragen zur Kindtaufe hat; so befehlen Wir Euch, Euren sämmtlichen Capitularen aufzugeben, in Predigten und bei andern schicklichen Gelegenheiten ihre Eingepfarrten zu ermahnen, daß sie ihre Kinder hauptsächlich im Winter nicht zu frühe in der Kirche taufen, sondern diese Handlung entweder im Hause vornehmen lassen, oder damit etwa 14 Tage nach der Geburt nachwarten. Bayreuth, den 14. Februar 1798.

Nr. 6.

Publicandum, die Schädlichkeit der schlafmachenden Mittel bei Kindern betreffend, de dato Berlin vom 5. April, nebst Circular vom 6. Mai 1806.

(N. C. S. 1806.)

Es herrscht häufig die Gewohnheit, daß Eltern, welche der Arbeit wegen den Tag über vom Hause entfernt seyn müssen, ihren kleinen Kindern schlafmachende Mittel geben, um sie während ihrer Abwesenheit ruhig und im Schlafe zu erhalten. Vorzüglich bedienen sie sich hierzu einer Abkochung von Mohnköpfen;

wahrscheinlich in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit, weil der in den Köpfen enthaltene Saame als Nahrungsmittel genossen wird. Der Gebrauch schlafmachender Mittel überhaupt ist für die Ausbildung des Geistes und Körpers der Kinder äußerst verderblich; denn jeder erzwungene und lange anhaltende Schlaf bringt endlich Trägheit und Dummheit hervor. Die Anwendung einer Abkochung der Mohnköpfe zu diesem Behuf ist aber auch selbst gefährlich, und kann, besonders bei Kindern, leicht einen Schlagfluß bewirken.

Der Mohn, welcher in unsern Gärten und auf unsern Feldern wächst, ist dieselbe Pflanze, aus deren Köpfen in wärmern Gegenden das bekannte giftige Opium bereitet wird, und alle die schädlichen Wirkungen, welche dieses hervorzubringen vermag, sind auch unsern einheimischen Mohnköpfen, wiewohl im schwachen Grade, eigen.

Daher werden Kinder, denen man dieses Mittel reicht, mager, traurig, schläfrig, dumm, beim langsamen Wachsthume kraftlos, zur Arbeit unbrauchbar, und fallen in dem Alter, wo andere schon selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Eltern und Angehörigen zur Last.

Eltern, Vormündern u. s. w., denen das Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlnen am Herzen liegt, wird deshalb wohlmeinend gerathen, den Gebrauch schlafmachender Mittel gänzlich zu unterlassen, und zwar um so mehr, da ein durch dergleichen Mittel leicht zu bewirkender plötzlicher Tod der Kinder sie schwerer Verantwortung aussetzen würde.

Berlin, den 5. April 1806.

Königl. Preuß. Ober = Collegium Medicum et Sanitatis.

* * *

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc., Unsern ꝛc. Da im Erfurtschen die schädliche Gewohnheit eingeschlichen ist, daß Personen der niedern Volksklasse ihren kleinen Kindern ein aus gestoßenen und mit Wasser abgekochten Mohnköpfen zubereitetes, betäubendes Getränk zu geben pflegen, um sie damit während der Zeit, wenn sie bei der Feldarbeit vom Hause abwesend

sind, im Schlafe zu erhalten; so haben wir auf Antrag der Heiligenstädtschen 2c. Kammer, nach dem eingezogenen Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis, wegen Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit ein Publicandum ergehen lassen, welches Euch hiermit mit der Anweisung abschriftlich zugefertigt wird, solches, wenn in Eurem Departement auch dergleichen Mißbrauch eingerissen seyn sollte, den dortigen öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, und die Obrigkeiten, besonders des platten Landes, anzuweisen, daß sie den Unterthanen solches bekannt machen, und ihnen den bemeldeten Gebrauch dieses schädlichen schlafmachenden Mittels bei Kindern, bei Vermeidung willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe, untersagen. Sind 2c.

Berlin, den 6. Mai 1806.

Auf Special-Befehl.

Nr. 7.

Publicandum.

Vorsichtsmaaßregeln, das Erblinden neugeborner Kinder zu verhüten.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg. 1816. Nr. 34.)

Die öfter vorkommenden Erblindungen neugeborner Kinder, und die Bemerkung, daß solche in der Regel durch unrichtige Behandlung des Uebels in seinem Entstehen verursacht werden, giebt uns Veranlassung, zur Belehrung des Publicums nachstehend einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, und insbesondere die Herren Physici darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Hebammen, in Gemäßheit des §. 384. des neuen Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preußischen Landen, anweisen, sich niemals mit der Heilung der Augenvereiterungen bei neugebornen Kindern zu befassen, sondern in dergleichen Fällen die schleunigste Hülfe des Arztes zu suchen, und über die Befolgung dieser Vorschrift wachen. Merseburg, den 26. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Das edelste der Sinneswerkzeuge, das Auge, wird schon bei dem Beginnen der irdischen Laufbahn von einem Feinde bedroht, der bei dem Ununterrichteten nur dann erst als ein solcher erkannt wird, wenn die Zerstörungen, die er anrichtete, geschehen, und kein Mittel der Herstellung mehr vorhanden, das Sehevermögen unwiederbringlich verloren ist. Es ist dieses die bei Bemittelten seltner, bei der ärmern Volksklasse in den Städten aber und bei den Landleuten desto häufiger vorkommende Vereiterung der Augen neugeborner Kinder.

Die Ursache, durch welche diese Krankheit, wenn sie bald nach der Geburt eintritt, hervorgebracht wird, ist in den wenigsten Fällen eine fehlerhafte Beschaffenheit der Mutter; in den meisten aber liegt sie in den äußern Schädlichkeiten, die erst nach der Geburt auf das schwache Leben des Kindes einwirken. Daher kann dieses Uebel erst nach mehreren Tagen und Wochen eintreten. Das Kind, im Mutterleibe in einer warmen Flüssigkeit schwimmend und in Dunkelheit eingeschlossen, muß in der ersten Zeit, nachdem es geboren worden, den Eindruck der äußern Luft und des Lichts auf das Heftigste empfinden. Nur nach und nach darf es an die ihm ganz fremden Elemente gewöhnt werden. Geschieht dieses nicht, und wird der Säugling auf einmal in zu kühle oder gar in Zugluft gebracht, oder ist die Stubenluft durch Oelrauch, Staub u. s. w. verdorben; so müssen nothwendig die zartern Organe, besonders das Auge, leiden, und sehr häufig ist die obgedachte Krankheit Folge dieses Verfahrens. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind einem zu hellen Tages- oder einem Kerzen- und Lampenlichte ausgesetzt wird. Hierzu kommt der öftere Mangel an gehöriger Reinigung der Augen durch Auswaschen; der Mißgriff beim Auswaschen mit einem unreinen Schwamm oder leinenen Läppchen, vorzüglich wenn daran schon Eiter klebte, oder solches mit trübem, unreinem Wasser vorgenommen wird. Ja es pflegen sogar manche Hebammen die Augen der Kinder mit Seifenwasser auszuwaschen. Wenn diese Schädlichkeiten auf die Augen des Kindes einwirken, so entsteht in den ersten Tagen und Wochen eine gelinde Röthe und Geschwulst eines oder beider Augenlieder. Sie kleben bald so zusammen, daß das Kind sie nicht mehr zu öffnen vermag. An den Rändern zwi-

schen

schen den Augenwimpern bemerkt man einen verdickten Eiter. Wird dieser Eiter durch Abwaschen erweicht, und das Kind kann die Augen wieder mit Anstrengung etwas öffnen, oder man kommt durch gelindes Aufziehen des obern Augenliedes zu Hülfe, so drängt sich eine Menge eines eiterartigen Schleims in dem Augenwinkel an der Nase hervor, welche Absonderung nun von Tage zu Tage zunimmt. Die Augenlieder schwellen mehr an, und das Sehevermögen kann schon in den zwei ersten Tagen der Krankheit unwiederbringlich verloren gehen, was besonders zu befürchten steht, wenn der ausfließende Eiter grünlich und mehr wässerig ist. In gelinden Fällen dauert der Ausfluß desselben 1, 2 und 3 Wochen fort, und hört bei gehöriger Vorsicht und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, ohne Nachtheil für den Augapfel, auf. Bei eintretender Vernachlässigung aber geht er mit Hinterlassung eines trüben Flecks auf dem durchsichtigen Theile des Auges, oder mit gänzlicher unheilbarer Blindheit, zu Ende.

Es erhellt hieraus, wie unerläßlich es ist, daß gleich im ersten Anfange des Uebels die Hülfe eines erfahrnen Arztes gesucht werde, und wie gefährlich es werden muß, wenn die Wärterinnen des Kindes, weil sie wissen, daß nicht selten die Krankheit durch bloßes Auswaschen der Augen mit lauem Wasser oder Muttermilch und durch gute Naturkräfte überwunden wird, ohne die Gefahr des Erblindens in Erwägung zu ziehen, selbst helfen wollen, oder wohl gar die Hebamme die Eltern vom Gebrauche ärztlicher Hülfe abräth, sie überredet, es habe das Uebel nichts zu bedeuten. Leider wird so, wie traurige Erfahrungen lehren, die Mutter vielfältig hingehalten, bis sie zu ihrem Schrecken oft erst durch den Arzt erfahren muß, daß der Quell des Sehens auf die ganze Lebenszeit ausgeflossen ist.

Die Verhinderung der Krankheit geht aus der Vermeidung derjenigen Ursachen hervor, durch welche sie erzeugt wird. Man gewöhne die Neugebornen bis in die sechste Woche nur ganz allmählig an Luft und Hellung, und stelle deswegen die Wiege nicht einer weißen Wand, von der die Lichtstrahlen auf die Augen des Kindes zurückgeworfen werden, gegenüber, oder der Stubenthür zu nahe, reinige die Augen mit warmem Wasser und einem, nur zu diesem Behufe bestimmten, weichen Schwämmchen täglich mehrere Male, entferne alles aus dem

Wohnzimmer, was die Luft verderben könnte, als Kohlenbecken, Lampenrauch, gebrauchte und nasse Wäsche, die auch in jeder Hinsicht sehr schädlich werden kann, besonders wenn sie an dem Ofen getrocknet wird. Oft ist eine feuchte Stube an diesem Uebel allein Schuld. Man bedecke nicht das Gesicht des Kindes, was so oft geschieht, um die Fliegen abzuhalten, mit einem zu dicken Tuche, wodurch dasselbe erhitzt, und zur Entzündung der Augen Gelegenheit gegeben wird. Ist aber die Mutter mit dem weißen Fluß, wohl gar mit der Krätze behaftet gewesen, so erfolgt diese Krankheit durch Ansteckung während der Geburt, und ist dann um so gefährlicher und die Hülfe des Arztes um so dringender.

Was nun die ärztliche Behandlung anbelangt, so verwirft die Erfahrung die kalten Fomentationen in jedem Stadio dieser Krankheit als durchaus schädlich, ob sie schon von einem berühmten Augenarzte der frühern Zeit empfohlen worden, und dann um so mehr, wenn syphilitische Einflüsse und ähnliche Ursachen zu befürchten stehen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den warm angewendeten Breiumschlägen in der zweiten und dritten Periode; nur in der ersten, so lange das ganz kurze entzündliche Stadium dauert, können sie von Nutzen seyn. Ist einmal der Schleimausfluß im Gange, so vermehren sie denselben und erschlaffen. In diesem Zeitraume ist die ärztliche Anwendung des schwefelsauren Zinks, 2 Gran auf die Unze Wasser, mit dem 48sten Theil des Sydenhamischen Laudanums, nur bei schlaffen scrophulösen Subjecten oder bei Verdacht auf syphilitischen Ursprung, das Konradische Collyrium oder die Salbe von rothem Präcipitat, von ausgezeichnetem Nutzen. Das meiste aber kommt auf die manuellen Anwendungen dieser Mischungen an. Des Tages über, und wo möglich auch des Nachts, müssen die Flüssigkeiten mit achtfachen Compressen warm alle Stunden von neuem auf die Augen gebracht, und bei einem sanften Erheben des obern Augenliedes, wobei das Umstülpen desselben sorgfältig verhütet werden muß, durch den Augenwinkel, vermittelst einer, mit einer elastischen Röhre und einem flachen elfenbeinernen Knöpfchen versehenen Spritze, behutsam täglich vier Mal warm eingespritzt werden. Auch ist die Anbringung der aromatischen Wärme durch Kräutersäckchen um die Augen herum von dem wesentlichsten Nutzen. Im zweiten Stadio sind Salben aus

Zinkoxyd, Mohnsaft und Butter, mit einem Pinsel vorsichtig zwischen die Augenlieder gebracht, und späterhin mit einem Zusatz von versüßtem Quecksilber, sehr zu empfehlen. Sie beschränken den Secretionsprozeß und verhüten das Zusammenkleben der Augenlieder, wodurch der Abfluß des schleimigen Eiters zum Nachtheil der Durchsichtigkeit der Hornhaut verhindert wird.

B. Die Hebammen betreffend.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 710., die Geburtshülfe betreffend.
Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 712., die Pflichten der Hebammen bei schweren Geburten betreffend.
Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 720., die Undienstfertigkeiten der Hebammen betreffend.
Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 716., die Mißgeburten betreffend.
Allerhöchste Kabinetsordre, die Unterstützung dürftiger Hebammen betr., vom 16. Januar 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Merseburg, die Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande betr., v. 17. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)
Circ. Verfüg. d. K. Minist. d. Innern, die Unterstützung der Hebammen in den Städten betr., v. 2. April 1817. (Ebendas. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Verbesserung der Lage der Hebammen betr., v. 29. März 1817. (Ebendas. 1817. H. 1.)
Circ. d. K. Finanz-Minist., die Gewerbsteuer der Hebammen betr., v. 19ten Decbr. 1817. (Ebendas. 1817. H. 4.)
Publ. d. K. R. in Arensberg, die Unterstützung der Hebammen betr., vom 1. Mai 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Düsseldorf, das Hebammen-Institut in Köln betr., vom 27. März 1818. (Ebendas. 1818. H. 1.)

Nr. 1.

Instruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande. 1778.

(N. C. S. 1780.)

Da von dem Fleiß und der Geschicklichkeit einer Hebamme vorzüglich das Leben und die Gesundheit der Gebährenden und Kinder abhängt; so haben diejenigen, welche diese Kunst schon ausüben, oder sich derselben in der Zukunft widmen wollen, folgende Pflichten sich wohl bekannt zu machen, und solche gehörig zur Ausübung zu bringen:

Es sollen daher die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, sich zuvörderst bei dem nächsten Kreis = oder Stadt = Physicus, oder bei dem Provinzial = Collegio Medico melden, und daselbst nach Vorzeigung eines Attests von ihrer Gerichtsobrigkeit, wegen ihres christlichen unbescholtenen Lebenswandels, auch ob sie die natürlichen Fähigkeiten zu diesem Amte besitzen, um die Erlaubniß bitten, sich diesem Amte widmen zu können. Nach solcher erhaltenen Erlaubniß sollen sie in denjenigen Provinzen, wo Hebammenlehrer angestellt sind, sich bei dem Hebammenlehrer melden, und von demselben vernehmen, wann und zu welcher Zeit sie sich bei demselben zum Unterricht stellen sollen, welche Zeit sie alsdann genau in Acht nehmen und keine Stunde versäumen müssen, dem Unterrichte des Hebammenlehrers beizuwohnen; in der übrigen Zeit müssen sie diejenigen Bücher, welche ihnen der Hebammenlehrer vorschlagen wird, fleißig lesen, und was sie darin nicht verstehen werden, demselben anzeigen, welcher es ihnen alsdann erklären und begreiflich machen wird. Es versteht sich daher von selbst, daß eine Hebamme nothwendig recht fertig müsse lesen können, und es ist auch sehr gut, wenn dieselbe etwas schreiben kann; worauf bei Annehmung solcher Personen besonders wird reflectirt werden. Wenn sie nun den Unterricht erhalten, so müssen sie von dem Hebammenlehrer, der sie vorher gehörig prüft, ein Attest beibringen, daß sie durch seinen Unterricht so weit gekommen, daß sie ein solches wichtiges Amt mit Nutzen antreten können, und sich hierauf von dem Provinzial = Collegio Medico, oder dem Kreis = und Stadt = Physicus examiniren, auch sich darüber, wie sie bestanden, ein Zeugniß ertheilen lassen, worauf sie denn die Approbation vom Ober = Collegio Medico zu erwarten haben, und zuletzt von dem Provinzial = Collegio oder Gerichtsobrigkeit oder Physicus in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

Alsdann sollen die approbirten Hebammen sich vorzüglich eines ehrbaren und christlichen Lebens, insonderheit der Nüchternheit befleißigen, da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, und sie müssen auch zu aller Zeit sogleich, wenn sie gefordert werden, ohne Unterschied, bei bemittelte und arme Frauenspersonen hingehen, damit nicht durch Aufschub und Nachlässigkeit die beste Zeit und Wehen verstreichen und Mutter und Kind darunter leiden mögen.

Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr, in vorfallenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That auf Begehren und Erfordern beistehen; ihrer Pflicht sollen sie bei vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselben niemals ohne genugsame Anzeigungen zu früh und vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen; in der Geburt sollen sie auf jede Beschaffenheit genau Acht haben, und sobald sie sehen und gewahr werden, daß die Geburt nicht ganz natürlich, und sich einigermaaßen bedenkliche Vorfälle finden sollten, so sollen sie ihren Kräften nicht zu viel trauen, sondern sobald als möglich den Hebammenlehrer oder einen andern Medicus oder Chirurgus fordern, und deren Rath und Vorschläge annehmen und befolgen. Denn sobald eine Hebamme einer solchen Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Kindes oder der Mutter beschuldigt und überwiesen wird, hat dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände unausbleibliche, dem Vergehen angemessene Strafe zu erwarten.

Ferner soll den Hebammen gänzlich untersagt seyn, das innerliche und äußerliche Curiren, sowohl an verehelichten und ledigen Frauenspersonen, als auch Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern; wenn ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie befundenen Umständen nach, solches sofort der Obrigkeit, darunter dieselben Personen gesessen, anzumelden, damit dem besondern Unheil vorgebeugt werden könne.

Auch müssen die Hebammen aus besondern Nebenabsichten keinen Medicus, Chirurgus und keine Apotheke vor der andern vorschlagen und recommandiren, sondern den Leuten darin freie Wahl und Willen lassen. Wonach sich alle Hebammen zu achten, und vor Strafe zu hüten haben.

Eid einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem vor hiesiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Hebammendienst nach allen meinem besten Wissen und Gewissen mich betragen, dieser vorstehenden Instruction, so viel Hebammen betrifft, treulich und sorgfältig

Eltern und Hebammen, welche dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten belegt werden.

§. 38. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis 6 Monaten verwirkt.

§. 39. Des innerlichen und äußerlichen Curirens, sowohl an verehelichten und ledigen Personen, als an Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern, müssen Hebammen sich gänzlich enthalten.

§. 40. Wer ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe betreibt, hat achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt, und soll, wenn er sich dadurch nicht warnen lassen, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

Nr. 3.

Verordnung des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, die Ablieferung der Mißgeburten zur Anatomie betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung 1811. S. 50—51.)

Den Kreis- und Stadt-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17. October 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medicinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzusenden. Um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, hat das Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern nunmehr mit Bezug auf jene Vorschrift näher festgesetzt:

1) Jede menschliche Mißgeburt muß von den Hebammen den Physicis angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden. Hebammen, welche dieses zu thun, unter-

lassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-strafe genommen.

2) Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das anatomische Museum zu Berlin an den Mitaufseher desselben, den Professor Rudolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen, einzusenden.

3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an den Händen mit 5 Fingern bei todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell eingesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen, und so zu übersenden.

4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichenöffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf vorgedachte Weise an das anatomische Museum einzusenden, und die Vergütigung ihrer zugleich zu liquidirenden Auslagen und Unkosten zu gewärtigen.

5) Dieselben haben auch bei jeder Gelegenheit die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißgeburten und Bildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern, zumal zu hoffen ist, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, sich um ein eben so bedeutendes als nützliches vaterländisches Institut, wie das anatomische Museum ist, verdient zu machen, wenn das Publicum über die rechte Art, dem Institut nützlich zu seyn, belehrt ist.

6) Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Zergliedern ist erwünscht, und

es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Potsdam, den 27. Mai 1811.

Nr. 4.

Die Anzeige und Einsendung merkwürdiger Mißgeburten und Mißbildungen in das anatomische Museum in Berlin betreffend.

(Amtsbl. der Königl. Ostpreußischen Regierung, den 26. April 1811.)

Theils um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich sich äußernden schädlichen und abergläubischen Vorurtheilen vorbeugen zu können; theils um das anatomische Museum zu Berlin, ein eben so bedeutendes als nützliches vaterländisches Institut, zu bereichern, ist durch eine Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im Königlichen Ministerium des Innern unter dem 27sten Februar 1811 verordnet, daß alle durch Mißgeburt, oder sonstige von Krankheit herrührende Mißbildung, ausgezeichnete menschliche und thierische Körper, wenn sie todt geboren werden, oder nach der Geburt sterben, an gedachtes Institut, unter der Adresse des Professors D. Rudolphi, gegen Erstattung aller Kosten und Auslagen, eingesandt werden sollen.

Was sich von solchen Merkwürdigkeiten zur Aufbewahrung und Absendung eignet, werden sachverständige Aerzte gern untersuchen, und, so wie die Physiker, die schon von Amtswegen dazu verbunden sind, die Absendung selbst, nach den erlassenen Verfügungen, auch willig übernehmen.

Die Hebammen der Provinz sind verpflichtet, den ihnen vorgesetzten Physikern solche Vorfälle sogleich anzuzeigen; dagegen werden sämmtliche Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer ermuntert, vorkommende thierische Merkwürdigkeiten und Mißbildungen, oder auch seltenere, in hiesiger Gegend vorkommende Thiere, wenn sie, nach dem Urtheile Kunstverstän-

diger, des Aufbewahrens werth sind, den Physikern zu diesem Behuf zuzustellen.

Es steht zu erwarten, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, sich auf diese Art Verdienste zu erwerben; doch soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauskommenden Schriften derer rühmliche Erwähnung geschehen, welche Beiträge dazu geliefert haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß solche Merkwürdigkeiten und Monstra mit möglicher Schonung und ohne Verletzung oder Beschädigung, so wie auch mit Erhaltung des möglichst frischen Zustandes, in die Hände der Physiker und Aerzte befördert werden müssen, wenn der Zweck, es zu erhalten, erreicht werden soll.

Königsberg, den 26. April 1811.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung

Zehnte Unterabtheilung.

Ueber die Vorkehrung wider epidemische und andere ansteckende Krankheiten.

Publ. d. K. R. zu Breslau, wegen Verhütung des ansteckenden Nervenfiebers, vom 9. März 1816. (Amtsblatt 1816.)

Publ. d. K. R. in Oppeln, wegen Verhinderung der Ausbreitung des Nervenfiebers, v. 26. Febr. 1817. (Amtsbl. 1817.)

Publ. d. Pommerschen Medicinal-Collegiums, die Verwahrung wider die Krätze betr., v. 18. März 1817. (Amtsbl. 1817.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Ausrottung der venerischen und Krätzkrankheit betreffend, v. 4. December 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Circ. d. K. Minist. der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten und der Polizei, wegen Verhütung der Verbreitung der Krätze, v. 14. Juli 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. zu Arensberg, über den nämlichen Gegenstand, v. 15. Sept. 1818. (Ebendas. 1818. H. 3.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1026., die Verbreitung venerischer Krankheiten betreffend.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 726., die Betten, Kleider, Wäsche u. s. w. von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben, betreffend.

Verordn. d. K. R. in Bromberg, den Handel mit alten Kleidern, Wäsche und Betten betr., v. 26. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 47.)

Verordn. d. K. R. in Düsseldorf, über den vorgenannten Gegenstand, vom 21. Oct. 1816 (Amtsbl. 1816. Nr. 41.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, denselben Gegenstand betr., v. 28. März 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 3.)

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, über denselben Gegenstand, v. 1. Novbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 47.)

Verordn. d. K. R. in Posen, über eben diesen Gegenstand, v. 9. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Berlin, über denselben Gegenstand, v. 1. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 22.)

Verordn. d. K. R. in Cleve, über denselben Gegenstand, v. 15. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. R. in Minden, über denselben Gegenstand, v. 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. in Reichenbach, über denselben Gegenstand, v. 10. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 29.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, über denselben Gegenstand, v. 28. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 38.)

Verordn. d. K. R. in Danzig, über denselben Gegenstand, v. 11. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 17.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, über diesen Gegenstand, v. 11. Octbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 42.)

Verordn. d. K. R. in Köslin, über denselben Gegenstand, v. 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, über denselben Gegenstand, v. 14. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 36.)

Verordn. d. K. R. zu Köln, über denselben Gegenstand, v. 8. Octbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, wegen der Vorsichtsmaaßregeln gegen das Scharlachfieber, v. 7. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Oppeln, über denselben Gegenstand, v. 11. October 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 26.)

Verordn. d. K. R. in Merseburg, über diesen Gegenstand, v. 1. Dec. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 47.)

Nr. 1.

Circular an die Land= und Steuerräthe, von sich ereignenden bedenklichen Krankheiten dem Collegio Sanitatis sogleich Bericht abstatten zu lassen.

De dato Berlin, den 5. Mai 1758.

(N. C. C. 1758.)

Friedrich, König rc. rc., Unsern rc. Wir haben zwar bereits vorhin verschiedentlich verordnet, daß von denen in den Kreisen sich ereignenden außerordentlichen und bedenklichen Krank=

heiten, dem Collegio Sanitatis sogleich Bericht erstattet werden solle. Da aber solches gleichwohl nicht jederzeit mit gehöriger Accuratesse beobachtet worden; so werdet Ihr dazu hiermit wiederhölentlich angewiesen, und habt Ihr dahin zu sehen, daß in solchen Fällen der Medicus, welcher dergleichen Krankheiten untersucht, auch zugleich immediate an das Collegium Sanitatis referiren müsse; besonders habt Ihr solches den Kreis- und Stadt-Physicis zu ihrer Achtung bekannt zu machen.

Sind ꝛc. Berlin, den 5. May 1758.

An
sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Nr. 2.

Circular wegen zu beobachtender Vorsicht bei Beerdigung der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten gestorbenen Personen. De dato Berlin, den 18. Sept. 1787.

(N. C. C. 1787.)

Friederich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, daß die schon unterm 18. Mai 1769 an das hiesige Polizei-Directorium, nach dem Gutachten Unsers Ober-Collegii Medici ergangenen Verordnung, vermöge welcher

a) die Leichen der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten verstorbenen Personen nicht zur Schau ausgestellt;
b) bei deren Beerdigung die Gruben noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich gemacht, und
c) die Tischler angehalten werden sollen, die Fugen der Särge in dergleichen Fällen zu verpichen, als eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in Unsern sämmtlichen Landen beobachtet werde;

So machen Wir Euch solches mit dem Befehl hierdurch bekannt, sämmtliche Land- und Steuer-Räthe darnach zu instruiren, und über die Befolgung zu halten.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch Kammer-Deputationen.

Nr. 3.

Verordnung vom 10. April 1752, die in der Levante herrschende Pest betreffend.

1. Alle und jede Waaren, welche aus der Türkei und andern verdächtigen Oertern mit giftfangenden Waaren, obgleich mit richtigen Pässen versehen, ankommen, können ohne Quarantaine nicht eingelassen werden; es müssen aber die Pässe dergestalt beschaffen seyn, daß

a) in selbigen nicht nur die Waaren, worauf solche lauten, ingleichen der Fuhrmann, der sie fährt, und derjenige, an den sie adressirt sind, deutlich exprimirt werden, sondern es muß auch

b) darin angeführt seyn, wie lange sie an demjenigen Orte, wovon sie abgeschickt worden, gelegen, und wie lange sie allenfalls daselbst in der Contumaz gewesen, und auf was Art sie darin tractirt worden;

c) müssen diese Pässe sowohl von der Ortsobrigkeit unterschrieben, als mit einem publiken Siegel versehen werden;

d) muß derjenige, so die Waaren kommen läßt, dahin sehen, daß die Fuhrleute die ordentlichen Zollwege nehmen, und nicht durch sogenannte Schlupfwinkel fahren, als bei welcher Gelegenheit leichtlich gute Waaren mit verdächtigen gewechselt werden könnten; und endlich hat

e) jeder Kaufmann seine darüber geführte Correspondenz dergestalt zu verwahren, daß er allezeit auf Erfordern solche produciren und sich dadurch justificiren könne.

2. Ist nun der geringste Verdacht bei dem an dem Grenzorte producirten Paß und Certificat wahrzunehmen, so muß die Obrigkeit des Orts, welcher solches zu untersuchen obliegt, judiciren, ob der Verdacht so groß, daß die Waaren wirklich als verdächtig ins Land geschlichen, anzusehen, oder ob derselbe durch Einholung anderer Nachrichten von denen Oertern, wo sie abgegangen, elidirt werden könne, da dann erstern Falls die Fuhrleute mit den Waaren schlechterdings ab= und von den Grenzen zu verweisen, letztern Falls aber den Waaren eine 14tägige Quarantaine zu halten, angewiesen werden muß, hin=

nen welcher Zeit auch der Eigenthümer sich bemühen kann und muß, auf was Art er sich von dem Verdacht reinigen könne, da dann, befundenen Umständen nach, die Zeit der Contumaz verkürzt werden kann. Die ordentliche Zeit aber zur Contumaz für diejenigen giftfangenden Waaren, so aus der Türkei und andern verdächtigen Oertern kommen, dennoch aber mit richtigen Pässen versehen sind, wird auf 4 Wochen hiermit festgesetzt.

3. Die beste Lage zu einem zur Contumaz anzuweisenden Orte ist nun zwar wohl unstreitig, wo ein fließend Wasser befindlich; wenn aber dieses nicht seyn sollte, so muß doch solcher Ort abwärts von der Stadt oder Dorfe im Felde angerichtet werden; sind daselbst keine Scheunen oder Ställe vorhanden, so ist ein Schauer von Brettern aufzurichten, der aber an allen Seiten mit Luken und Luftlöchern wohl versehen seyn muß.

4. Muß türkische Baum- und Schaaf-Wolle und andere von dergleichen Materien erzeugte Waare (welches alles besonders giftfangend) Contumaz halten, so müssen die Säcke aufgemacht und ausgelüftet werden, und dergestalt die ganze Zeit der Contumaz hindurch liegen bleiben; wobei die Präcaution annoch zu gebrauchen, daß diejenigen Leute, so erwähnte Säcke aufmachen, oder andere wollene Waaren aus den Säcken nehmen und ausbreiten, Handschuhe anziehen, im Gesicht verdeckt und gleichsam maskirt seyn, auch zugleich Taback dabei rauchen, und über dem Winde stehen; nach geschehener Arbeit aber müssen sie solche Handschuhe verbrennen.

5. Wenn solchergestalt die Quarantaine zu Ende, können die Waaren ins Land gelassen und an diejenigen Orte, wohin sie adressirt, versendet werden; wobei sie aber mit einem umständlichen Certificat, wo und wie lange sie Quarantaine gehalten, und wie sie darin tractirt worden, zu versehen, welches die Obrigkeit des Orts zu unterschreiben und mit einem publiken Siegel zu versehen hat. Maßen dieselben, falls in demjenigen Orte, wo sie hinwiederum angelangt und eingeführt werden sollen, an sothanen Pässen und Certificaten einiger Mangel und Unrichtigkeit verspürt werden sollte, eine abermalige und zwar 4wöchentliche Quarantaine annoch zu halten schuldig, dabei es denn ebenfalls also zu halten, wie im Vorstehenden verordnet worden.

6. Obgleich diejenigen Waaren, so nachstehen, nicht für besonders giftfangend gehalten werden, als: Getreide, Wein, Branntwein, destillirte Wasser, Oel, Oliven, Salzstein, Schwefel, Kupfer, Alaun, Weinstein, Seife, Honig, Rosinen, Früchte von allerhand Sorten, so grüne als trockene, und dergleichen; so müssen doch selbige aus den Emballagen genommen und mit neuen versehen, die alten aber verbrannt werden; es wäre denn, daß hierüber besondere Certificate producirt werden könnten, daß solches bereits in den Oertern, von wannen die Waaren gekommen, und woselbst sie in der ersten Contumaz gewesen, gehörig beobachtet worden.

7. Jedes Ortes Obrigkeit, sowohl wo die Contumaz gehalten wird, als wo dergleichen Waaren, so an den Grenzen solche ausgestanden, ankommen, hat hierüber auf das Sorgfältigste zu halten, die dazu zu bestellenden Personen eigentlich und deutlich zu instruiren, auch besonders darauf zu vereiden, die producirten Pässe und Certificate aber selbst zu untersuchen, und sich wegen deren Richtigkeit zu informiren; und da bekannt, daß auch die geringste Fahrlässigkeit, so dabei vorgehen kann, das größte Uebel im Lande zu verursachen vermögend ist, so muß auch dergleichen Unachtsamkeit, obgleich weder Dolus noch Culpa lata damit vergesellschaftet ist, dennoch auf das Schärfste angesehen werden, daher diejenigen, welche das Geringste versehen und von dieser Vorschrift und gegenwärtigen Verordnung abweichen, dem Befinden nach mit Cassation, Landesverweisung, oder gar an Leib und Leben gestraft werden sollen.

Berlin, den 10. April 1752.

Nr. 4.

Edict wegen der zu nehmenden Präcaution gegen die in einigen polnischen Gegenden sich geäußerten Pest.

De dato Berlin, den 29. August.

(N. E. S. 1770.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bereits seit einiger Zeit in der Wallachei, Moldau, Podolien und Volhynien die

die Pest sich geäußert, und daher nicht ohne Grund zu befürchten ist, daß, wenn nicht alle menschmögliche Sorgfalt unverzüglich vorgekehrt wird, dies Uebel in die angrenzenden und benachbarten Provinzen und Lande gar leicht weiter eindringen, und diese sowohl durch Reisende, als auch aus inficirten Orten abgeschickte Waaren mit angesteckt werden dürften; so haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, zu möglichster Abwendung der, Unsern angrenzenden und benachbarten Landen, aus dergleichen nur gar zu schnell eindringenden Landplage bevorstehenden Gefahr, und so lange solche dauern möchte, Uns genöthigt gesehen, Folgendes zu verordnen: Wir befehlen also, Kraft dieses Edicts:

I. Daß von Dato an keine aus der Moldau, Wallachei, Podolien, Vollhynien, aus dem Königreich Polen und aus den zu selbiger Krone gehörigen Provinzen und Orten, oder andern angrenzenden verdächtigen Gegenden kommende Personen, sie mögen vorschützen was sie wollen, oder auf Unsere Lande gerichtete sonst gewöhnliche Gesundheitspässe produciren oder nicht, weder für sich noch mit dem bei sich habenden Vieh, Meublen, Betten, Kleidung, Wolle, Federn, Rauchwaaren, oder sonst etwas, es sey giftfangend oder nicht, anders als an den bestimmten Einlaß- und Contumaz-Orten eingelassen werden sollen; da denn die an der Grenze ankommenden Reisenden schuldig sind, sich bei dem in der Gegend commandirenden Offizier des Cordons zu melden, und von demselben den zur Contumaz bestimmten Ort, woselbst der Ankommende die volle Quarantaine von zwey und vierzig Tagen halten muß, sich anweisen zu lassen.

II. Wollen Wir hiermit jedermänniglich alles Ernstes gewarnet haben, auf der Reise aus Polen nach den bestimmten Einlaß- und Contumaz-Orten sich keiner andern, als der großen Heer- und Landstraßen zu bedienen, alle Schleif- und Nebenwege, auch sogenannte kleine Straßen gänzlich zu vermeiden, oder gewärtig zu seyn, daß derjenige, so dawider handelt, und dessen überführt wird, nach befundenen Umständen, am Leibe oder auch wohl gar am Leben bestraft werden soll.

Als worauf nicht allein die an den Grenzen und Pässen commandirenden Offiziere und ausgesetzten Wachten, Jäger und Forstbediente, sondern auch die Land- und Steuerräthe,

Beamte, Magisträte und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, wie nicht weniger die Land-, Zoll-, Polizei-, Accise-, Tabacks-, und Mühlen-Bereuter, auch andere dergleichen Bediente, bei Vermeidung der härtesten Strafen, auf das Genaueste Acht zu geben haben.

III. Müssen alle Schleif- und Nebenwege, auch kleine Nebenstraßen, vergraben, verhackt und gänzlich gesperrt, die Brücken abgeworfen, die Fähren und Schiffgefäße daselbst weggebracht, folglich dergleichen Passagen auf alle mögliche Weise behindert, und Keinem, er sey wer er wolle, selbige zu betreten nachgelassen werden. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so sollen, wie vormals auch geschehen, an den Ab- und Schleifwegen Galgen aufgerichtet, und auf einer daran zu hängenden schwarzen Warnungstafel in deutscher und polnischer Sprache diese Worte gesetzt werden:

> Lebensstrafe derjenigen, welche sich aus verdächtigen Orten aus Polen und den angrenzenden Provinzen, oder irgend andern inficirten Orten, der Pest wegen durch Schlupfwege einschleichen wollen.

IV. Möchte diesem allen ungeachtet, dennoch Jemand mit Gewalt in Unsere Lande durchzubrechen unternehmen wollen, so soll auf selbigen Feuer gegeben, der oder diejenigen aber, welche durch verbotene Nebenwege sich durchgeschlichen haben möchten, von dem Orte, wo sie betroffen worden, sofort nach der Postirung an der Grenze, zur Verhaft zurückgebracht, und allda, ob ihm jemand mit Rath oder That zum Durchkommen behülflich gewesen, scharf examinirt, und davon an die Behörde berichtet, mit dergleichen Contravenienten aber folgender Unterschied gehalten werden:

a) Wenn der Arretirte kundbar von gesunden nicht verdächtigen Orten kommt, und allein darin gesündigt, daß er wider dieses Unser Verbot anderer Wege, als der ordentlichen Land- und Heerstraßen sich bedienet, und die Contumaz-Oerter vorbei gegangen; so soll er nach vorläufiger Untersuchung des Gesundheitszustandes, bis auf weiteres Erkenntniß, in ordentlichen Gefängnissen bewahret werden.

b) Sollte aber ein Eingeschlichener ertappt werden, wider den, daß er von inficirten Orten käme, starke und gründliche Muthmaaßung vorhanden ist, derselbe soll nicht anders, als im freien Felde unter bloßem Himmel, oder in einer angelegten Hütte dergestalt, daß die Wacht zwanzig Schritte von ihm bleibe, bis zu weiterer Inquisition verwahrt, die Wacht aber befehligt werden, wenn ein solcher Mensch im geringsten vom angewiesenen Orte zu weichen, oder wohl gar mit der Flucht sich zu retten unternehmen würde, sofort Feuer auf ihn zu geben; solcher verdächtigen Person bei sich habende Waaren aber sollen sogleich, ohne deshalb weiter einzuholende Ordre, verbrannt, nicht weniger, dafern es an einem Orte, wo einigermaaßen zu andern Kleidern zu gelangen, die seinigen ausgezogen, verbrannt, und andere ihm angelegt werden.

c) Da endlich jemand betreten würde, welcher, nachdem er sich in Unsere Lande eingeschlichen, überwiesen werden könnte, oder geständig seyn müßte, daß er von inficirten Orten komme, solcher soll ohne weitern Prozeß auf das von Uns zu confirmirende Urtel der Justiz-Beamten, oder jeden Orts Obrigkeit, wo dergleichen sich zutrüge, am Leben gestraft und aufgehenkt, auch dessen etwa bei sich habende Wagen, Pferde und alle andere mitgeführte Sachen verbrannt werden.

V. Die auf den Grenzen und Postirungen commandirenden Offiziere und ausgesetzten Wachten werden daher hierdurch beordert, die Land-, Zoll-, Polizei-, Accise-, Tabacks-, Mühlen-Bereuter, Jäger und Forstbediente aber ernstlich und bei unausbleiblicher harten Leibesstrafe, auch nach Befinden Lebensstrafe, falls die geringste Nachlässigkeit hierunter von ihnen begangen werden sollte, nochmals befehligt, äußersten Fleißes auf die Nebenwege Acht zu haben, und diejenigen, welche diesem Verbot zuwider, solche passiren, nebst bei sich habenden Sachen anzuhalten, hiervon aber bei Strafe des Straßenraubes nichts an sich zu nehmen.

VI. Wie nun das Reisen und der Verkehr mit dem Königreich Polen und Einbringung dortiger Waaren in Unsere Lande nicht anders fortgesetzt werden soll, als nach der vorhin geord-

netermaaßen gehaltenen Quarantaine; so werden auch alle und jede Unsere Unterthanen von selbst dahin bedacht seyn, daß sie so wenig als möglich und blos unter gehörigen Präcautionen, nach Polen reisen, auch bei Verschreibung der Waaren von daher alle menschmögliche Behutsamkeit beobachten, gestalt es denn mit ihnen wie mit fremden Reisenden gehalten, und von ihnen, wenn sie über die Grenzen gehen, ein Zeugniß des Orts, wo sie von Zeit zu Zeit gewesen, und daß sie mit keinen verdächtigen Personen Umgang gehabt, beigebracht werden muß.

VII. Damit jedoch vor der Hand, und da das Uebel der landverderblichen Krankheiten Unsern Grenzen so nahe noch nicht gekommen, mit denjenigen Städten und Orten, durch welche der Weg von der Neumark und Pommern nach Preußen geht, und in welchen sich, Gott Lob! noch keine Contagion äußert (zum Beispiel: Danzig, Thorn und Elbingen, und neben gelegene Orte), das Commercium nicht ohne Noth gehemmt oder doch ungemein erschwert werde; so soll es hierunter folgendergestalt gehalten werden, daß die auf der Route zwischen Pommern und Preußen reisenden Personen, so aus keinem inficirten oder verdächtigen Orte kommen, die erlaubte Heer- und Landstraße nehmen, und mit gültigen Zeugnissen, das ist, entweder mit Preußischen, Pommerschen, Neumärkschen von jedes Orts Obrigkeit, oder vom Danziger, Thorner oder Elbingschen Magistrat ertheilten Pässen, darthun, daß sie und die etwa mit sich bringenden Sachen von gesunden und keineswegs verdächtigen Gegenden kommen, vor der Hand, ohne Haltung der Quarantaine, in Unsere Lande eingelassen werden sollen. Da hingegen, wenn jemand ohne dergleichen gültigen Paß Unsere Grenze, auch auf vorerwähnter Route, betritt und durchpassiren will, er, dem Befinden nach, sogleich zurückgewiesen oder auch wohl gestraft werden soll.

VIII. Alle ausländische und polnische Juden aber sollen ganz und gar nicht, auch auf der vorgedachten Straße, ins Land gelassen werden. Wie denn auch

IX. allen denen, die aus notorisch inficirten Provinzen und Oertern kommen, die etwa bei sich habenden Pässe gar nicht helfen noch darauf reflectirt werden soll, und hoffen Wir, daß die, so in inficirten Landen und Oertern sich befinden, von selbst sich

zurückhalten werden; von Unsern getreuen Unterthanen aber verlangen Wir und befehlen hiermit ernstgemessenst, daß sie mit dergleichen Personen nicht den geringsten Umgang pflegen, sondern sie, in Betracht des ihnen und Unsern Landen daher erwachsenden Uebels, überall als ihre größten Feinde ansehen, von denen sie nichts als Schaden, Unglück und Verderben zu erwarten haben; daher sie solche benöthigten Falls lieber von sich entfernt halten, als aufhalten müssen.

X. Wie nun die aus kundbar gesunden Orten und Provinzen Abreisenden auf Vorzeigung untadeliger Pässe und Zeugnisse, wie vorhin gesagt worden, eingelassen, und auf solchen Pässen wann und wo sie durchgelassen worden, verzeichnet werden soll; so befehlen Wir zugleich hiermit Unsern Magisträten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern Unserer Preußischen, Pommerschen, Märkischen und incorporirten Lande, bei Vermeidung empfindlicher harter Bestrafung, keinem Menschen, er sey wer er wolle, am wenigsten aber einen aus der Nähe der verdächtigen Orte kommenden, einen Paß oder Zeugniß abfolgen zu lassen, er sey ihnen denn vorher nicht nur genugsam bekannt, sondern habe sich auch sechs Wochen an dem Orte ihres Aufenthalts befunden und glaubwürdig beigebracht, daß er in diesen sechs Wochen an keinem, der Contagion halber, auch nur verdächtigen Orte gewesen sey.

XI. Alle und jede, sonderlich in Unserm Königreich Preußen, Herzogthum Pommern, wie auch den Lauenburg- und Bütowschen Landen, nicht weniger in der Neumark, Herzogthum Crossen und Schlesien, von einem Orte zum andern Reisende sind gehalten, sich von jeder Orts-Obrigkeit, bei Vermeidung harter Strafe, mit einem Paß versehen zu lassen, woraus zu ersehen, daß der Inhaber desselben von einem unverdächtigen Orte komme; diejenigen aber, so in einer Stadt wohnen, die der Grenze, wo die Contagion ist, nahe belegen, sollen, wenn sie aus der Stadt gehen, sich ein Attest geben lassen, wohin sie gehen wollen, und hiernächst, wenn sie wieder zurückkommen, an dem Orte, wo sie gewesen, und wie lange sie da geblieben, sich wiederum ein Zeugniß ertheilen lassen; keinem aber, so über die Grenzen in dem Königreich Polen Güter hat, soll verstattet seyn, sich auf selbige zu begeben, widrigenfalls er nicht wieder ins Land gelassen werden soll.

XII. Die Postmeister in Preußen, in der Neumark und in dem Herzogthum Hinterpommern sollen mit Examinirung der Passagiere und deren Päße, den von Unserm General-Postamt ihnen dieserhalb ertheilten Befehlen gemäß, verfahren, und insonderheit sollen die Postillions, außer den ordentlichen Postämtern, weder in den Dörfern noch sonst wo unterwegs, bei Vermeidung der schärfsten Strafe, einen Passagier aufnehmen.

XIII. Die Wirthe, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in der Stadt, in den Flecken und Dörfern, sollen Niemand ohne Vorzeigung eines Attestats, daß der sich einlogirende auf den Grenzen bei der Postirung sich angegeben habe und passiret worden, noch ohne Vorwissen und gehörige Anzeige bei der Obrigkeit ihres Orts, und respective des Schulzen, aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie, dem Befinden nach, mit einer namhaften Geldbuße, auch Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen.

XIV. Die auf den Postirungen Commandirten und hauptsächlich die Forstbedienten müssen mit darauf Acht haben, daß keine Hunde und Schweine über die Grenze und von daher wieder zurück laufen, immaßen auch durch diese das Pestgift verschleppt werden kann; wannenhero, wenn dergleichen an der Grenze betroffen werden, solche sogleich todtgeschossen werden müssen.

XV. Ob auch zwar Unsern Landen die Gefahr noch nicht so ganz nahe ist, so werden doch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern in Preußen, in der Neumark und dem Herzogthum Pommern in Zeiten bedacht seyn, daß, im Fall der Noth und wenn das Uebel, so die Vorsicht abwenden wolle, ja weiter einreißen sollte, an Pest-Häusern, Pest-Medicis, Pest-Chirurgen und deren tüchtigen Gesellen kein Mangel erscheine; wie sie denn auch Sorge zu tragen haben, daß auf den Nothfall die Apotheker und Materialisten-Krame untersucht und dem etwa sich befindenden Mangel des Nöthigen abgeholfen werde.

XVI. Bei Untersuchung der Päße muß mit aller Behutsamkeit verfahren werden; diejenigen, so als untadelhaft ange-

sehen werden sollen, müssen nicht alt, und in selbigen kein anderer Datum, als der Tag der Abreise oder der vorhergehende, mit Buchstaben ausgefüllt seyn, sie müssen von des Orts Obrigkeit unterschrieben und besiegelt, der Vor- und Zuname des Reisenden, desselben Stand, Statur, Kleidung, Haare, Alter, und was der Reisende sonst für Merkmale hat, darin deutlich und wohl ausgedruckt seyn, ingleichen, ob und was für Personen und Sachen der Reisende bei sich habe; die sonst gewöhnliche General-Clausel: mit bei sich habenden Leuten und Pferden, Wagen und Sachen 2c., soll bei gegenwärtigen Umständen nicht zureichend seyn.

XVII. Wenn auch die Reisenden über dies, was sie zur Leibes-Nothdurft täglich nöthig haben, noch sonst Sachen und Waaren mit sich führen, so müssen sie vor der Abreise mit einem körperlichen Eide erhärten und in den Paß hinzufügen lassen, wo die Sachen und Waaren hergenommen, fabricirt und eingepackt worden, und wie lange sie etwa an dem Orte, von welchen sie abreisen, gewesen, und ist nicht genug, daß sie solches an Eides Statt, oder auf ihren Bürger-Eid ausgesagt haben. Wenn nun die Waaren bei der Accise oder den Zöllen anders, als der Paß es besagt, befunden werden möchten, so sollen sie, wenn sie auch gleich von unverdächtigen Orten eingebracht sind, confiscirt oder nach Umständen verbrannt werden.

XVIII. Die aus unverdächtigen Orten kommenden Waaren sollen, wenn sie gleich in gesunde Oerter der Provinz gebracht werden, nicht anders in und durch Unsere Lande gelassen werden, es sey denn, daß diejenigen, so sie einführen wollen, mit genugsamen Pässen, wenigstens nach folgendem Formular, versehen seyn:

Formular eines Passes auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger, durch Fuhrmann N. N. .... Stein Wolle nebst einem Kasten Leinwand 2c. mit ... gezeichnet, von hier, als einem Gott Lob reinen und gesunden Orte, nach N. sendet, und dabei einen körperlichen Eid abgeschworen, daß die Wolle 2c. 2c. an einem unverdächtigen Orte, nämlich zu N. eingekauft, oder das Leinen und andere Sachen hier fabricirt

und eingepackt worden; als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilt, und Jedermann ersucht, solche nach N. ungehindert passiren zu lassen.

Signatum N.

Was in diesem Formular von der Wolle und den daraus fabricirten Zeugen enthalten, muß auch wegen der Früchte und Gewächse, die ein Land hervorbringt, in specie wegen Hanf und Flachs, Wachs, Honig, Talg, Häute, Rauchwerk, Federn und Betten genau beobachtet werden, und soll bei Versendung der Güter ebenfalls die Aussage an Eides Statt nicht genug seyn, sondern über die Angabe von dem Versender ein wirklicher Eid abgeleistet werden.

XIX. Die Reisenden müssen ihre Pässe von Ort zu Ort, und vornehmlich in den Nachtlägern, von der Obrigkeit des Orts, und in den Dörfern allenfalls von den Predigern oder Schulzen, unterschreiben lassen, damit man urtheilen könne, ob sie gerades Wegs und ohne Umschweife ihren Weg fortgesetzt haben.

Zu jeder Reise muß ein neuer Paß genommen werden, weil die Erneuerung der alten nur Unordnungen verursacht.

Wer in einem Passe etwas ändert und auskratzt, es sey das Datum oder sonst ein anderer Umstand, der soll mit Leibesstrafe belegt, und wenn aus dergleichen Veränderungen ein Unglück erfolgte, wohl gar am Leben gestraft werden.

XX. Bei den Wachten auf den Postirungen und in den Städten müssen zur Examinirung der Pässe tüchtige, verständige, nicht gewinnsüchtige noch unbescheidene Leute bestellt werden, und müssen, bei sich etwa ereignendem geringsten Zweifel über die Ein= und Durchlassung, die Pässe den Gouverneurs, Commandanten, Magisträten, oder besonders zu dieser Aufsicht etwa ernannten Commissarien, bei den Postirungen aber dem nächsten commandirenden Offizier zugesandt und Ordre eingeholt werden. Damit die Examinanten der Pässe aber auch eine Richtschnur vor sich haben, so wird ihnen hierdurch wohl eingeschärft:

a) Wie sie die Reisenden selbst examiniren sollen; nämlich ungefähr folgendermaßen: Wie er heiße? von welchem Stand oder Handthierung, und wo er wohnhaft sey? Von welchem Ort er zuerst ausgereiset? Was für Oerter

er berührt? Unter welchem Gebiete sie gelegen? Wie lange er sich an diesem oder jenem Orte aufgehalten? In was für Geschäften? Ob er in Vierzig Tagen oder Sechs Wochen, auch etwa an einem inficirten Orte gewesen? oder im Durchreisen dergleichen Orte berührt? Ob er innerhalb solcher Zeiten mit inficirten Personen, oder doch mit solchen, die sich an verdächtigen Orten aufgehalten, Umgang gehabt? oder auch Waaren und Sachen bei sich habe, die an solchen Orten gewesen? Ob er einen Paß habe? Wo er weiter hinaus wolle rc.

Wobei zu bemerken, daß, wenn unterschiedliche Personen zugleich einkommen, jede besonders zu examiniren ist.

b) Bei Einführung der Waaren ist vornehmlich zu fragen: Was es für Güter seyn? Wo sie und besonders wo die Wolle gewachsen oder gefallen, oder die wollenen Zeuge fabricirt sind? Wo sie zuerst gepackt und geladen worden? Wie viel Stück es seyn? Ob er die Aussage mit einem Paß beglaubigen könne? Ob unterweges keine Waaren aufgeladen worden, und allenfalls was für welche? und an welchem Orte?

c) Sind die Pässe genau durchzusehen, Unterschrift und Petschaft wohl zu betrachten, insonderheit ist darauf zu sehen, ob die Personen auch so beschaffen, als die Pässe es besagen, und die Güter also bemerkt sind, auch an der Zahl so viel sich befinden, wie die Pässe es beschreiben.

d) Wenn, wie wohl zu geschehen pflegt, die Reisenden die Examinanten mit Ungestüm abfertigen, so müssen diese, um die Reisenden zur Ordnung anzuweisen, die nächste Macht zu Hülfe nehmen: die Examinanten aber müssen sich wohl hüten, daß sie durch Unbescheidenheit zu solchem Betragen den Reisenden keinen Anlaß geben, widrigenfalls sie hart dafür angesehen werden sollen.

XXI. Wenn Jemand sich unterstehen möchte, seinen Paß und Attestat Andern zu überlassen, oder vermittelst und unter dem Schein desselben, Jemanden, auf den er nicht gerichtet ist, durchzubringen, oder auch Jemand auf solche Art sich möchte durchhelfen lassen wollen, derselbe soll, als wenn er wirklich von inficirten Orten käme, oder dergleichen Leute durchzuhelfen

getrachtet hätte, angesehen, und folglich mit Leibes-, auch den befundenen Umständen nach, mit Lebensstrafe belegt werden.

XXII. Dafern nun, aller menschmöglichen Vorsicht ungeachtet, eine giftige Contagion und ansteckende Seuche sich an einem Ort Unserer Lande, es sey Stadt oder Dorf, äußern oder verspürt werden sollte, so muß der Regierung, wie auch der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz, sofort Nachricht hiervon gegeben, der Ort indessen sogleich gesperrt, und, nachdem es die Situation desselben giebt, mit Pallisaden umsetzt, oder mit tiefen Graben umzogen, die Gegenden mit Wachen besetzt, auch Niemand herausgelassen, sondern auf diejenigen, so herausgehen und durch Zurufen und Warnen sich nicht abhalten lassen wollen, Feuer gegeben, und alle Gemeinschaft mit solchem Orte gänzlich aufgehoben werden.

Solchenfalls müssen aber auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, auch Land- und Steuer-Räthe, nicht weniger die nächsten Beamten, sogleich die vorsichtige Anstalt machen, daß die Leute nicht hülflos bleiben oder durch Hunger umkommen, sondern es müssen ihnen auf eine gewisse Distance, woselbst eine Barriere oder Schlagbaum zu setzen, Victualien und Medicamente hingebracht, auch ein Prediger, Pest-Medicus oder Chirurgus admittirt werden.

XXIII. Da nun sowohl die Examinatoren, als auch diejenigen, welche auf den kleinen und Nebenstraßen die Reisenden zurückweisen, sich diesen Leuten gewissermaßen in etwas nähern müssen, so haben sie sich auf alle Fälle folgenden Präservativmittels bei der dabei vorgeschriebenen Diät zu bedienen:

Rc. Rad. serpentar. virg. ʒß.
Q. B. Salviae
Rutae ana M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamom. ana p. IV.
Camphor. ʒij.
Aceti vini. M. IV.
Diger. leni calore, p. hor. 12.
Colat. S.

Zur Präcaution kann man von diesem medicinischen Essig des Morgens oder Abends einen halben oder ganzen Schlöffel voll

nehmen; oder so jemand lieber Pulver einnimmt, kann Folgendes genommen werden:

Rc. Serpentar. virg. ℥ß.
Cort. peruv. opt. ℈j.
Sem. foenic. gr. V.
M. D. S.

wöchentlich zweimal des Morgens zu nehmen 1 Stück.

Sollte jemand zum Schwitzen einnehmen wollen, so ist Folgendes mit Nutzen zu gebrauchen:

Rc. Sal. tartari ℈j.
Aceti vini ℥ij.
Aqu. Sambuc. ℥j.
M. D. S.

auf Einmal zu nehmen, beim Schlafengehen.

Ueberhaupt ist es gut, wenn man sich des Morgens, ehe man ausgeht, den Mund mit gemeinem Wein- oder Bier-Essig ausspühlt.

Sollte jemand ein Laxiermittel bei verdorbenem Magen und Uebelkeiten nöthig haben, so müssen alle starke Purgirmittel sorgfältig vermieden werden; dieserhalb folgendes Mittel das beste ist:

Rc. Rhabarb. elect. ℥ß.
Crem. tartar. Scrup. I.
M. F. pulv. D. S.

so auf einmal Morgens nüchtern zu nehmen, und warmes Getränk nachzutrinken; es kann auch bei stärkern Personen Folgendes genommen werden:

Rc. Rhabarb. elect. ℥ß.
Nitri depur. Scrup. I.
Ipecacuanh. gr. V — X.
M. F. pulvis. D. S.

mit warmem Getränk auf Einmal zu nehmen.

Ueberhaupt haben alle Personen Ursache, sich eines nüchternen Lebens zu befleißigen, und alle Ausschweifungen zu vermeiden. In Ansehung der Speisen ist es gut, sich des frischen Schweinefleisches so viel möglich zu enthalten, auch die Speisen mit Wein- oder Bier-Essig zu vermischen.

Knoblauch kann ohne Schaden genommen werden, so jemand denselben zu nehmen willens ist.

XXIV. Dafern auch ein und das andere vorfallen möchte, so hierin nicht enthalten ist; so haben Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthe, auch alle und jede Obrigkeiten, bei schnell eindringender Gefahr, nach jeden Orts Gelegenheit alles dasjenige zu verfügen, was zur Abwendung der schädlichen Seuche von Unsern Landen nöthig und diensam seyn möchte.

XXV. Wie Wir nun, wenn sich die in Polen und angrenzenden Provinzen befindliche Contagion legen wird, allergnädigst gemeint sind, auf beigebrachte und erhaltene genugsam glaubhafte Nachrichten hinwiederum das freie Verkehr zu gestatten; so müssen sich inzwischen nicht nur die an den Grenzen commandirenden Offiziere und die ausgestellten Wachten, in Einlassung der Reisenden und ankommenden Waaren, nach dieser Unserer Verordnung genau achten, sondern es werden auch die Executoren, Polizei-, Land-, Zoll-, Tabacks- und Accise-Bereuter, auch Forstbediente, hiermit ernstlich und bei Verlust ihrer Dienste, befehligt, fleißig dahin zu sehen, daß das Vorgeschriebene genau observirt werde.

Wie sie denn auch die Namen der Säumigen und Contravenienten gehörigen Ortes zu denunciiren haben; und damit dieses Edict zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll selbiges in Unserm Königreich Preußen, Pommern und Neumark und denselben angrenzenden Provinzen und Landen an den Thoren und allen öffentlichen Plätzen, auch bei den Postirungen und wo es sonst thunlich, angeschlagen, auch an den Grenz-Orten, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. August 1770.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

Nr. 5.

Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, und Verfügung der Churmärk. Regierung, den Pest-Ausbruch in der Levante betreffend.

(Amtsbl. der Churmärk. Regierung 1812. S. 417.)

Den von der Königl. Gesandtschaft zu Constantinopel eingegangenen Nachrichten zu Folge ist daselbst die Pest ausgebrochen. Auch hat die Königl. Dänische Quarantaine-Direction zu Kopenhagen unter dem 4. d. M. bekannt gemacht, daß

1. Smyrna, Karthagena in Spanien und die Canarischen Inseln als vollkommen angesteckt betrachtet werden sollen.

2. Alle Häfen auf den südlichen Küsten Spaniens, von der Portugiesischen Grenze an bis und mit Alicante, ferner alle türkische Häfen, desgleichen die westindischen Inseln und alle Häfen und Städte der afrikanischen Barbarei sind für verdächtig erklärt. Deshalb werden sämmtliche Accise- und Zollämter und Polizeibehörden angewiesen, auf die aus den genannten Orten eingehenden Waaren ein wachsames Auge zu haben, und in Betreff derselben folgende Maaßregeln zu beobachten:

a) Sämmtliche aus der Levante einzuführende Waaren, sie mögen Transitogüter seyn oder in der Provinz bleiben, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn Rücksichts ihrer durch gültige Atteste eine wenigstens 4 Wochen lang gehaltene Contumaz in den vorliegenden Ländern und Seehäfen nachgewiesen wird.

b) Sind die einzuführenden Waaren solche, die, der Erfahrung zu Folge, das Pestgift schnell auffangen und selbst eingepackt lange in sich behalten, nämlich Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tuch, baumwollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche, Tapeten und dergleichen; desgleichen diejenigen Waaren, so in Emballage von diesen Stoffen verpackt sind: so muß in den Contumaz-Attesten zugleich nachgewiesen seyn, daß dieselben wenigstens 4 Wochen lang ausgepackt und gelüftet sind.

c) Levantische Waaren, Rücksichts derer diese Vorsichtsmaaßregeln in den vorliegenden Staaten nicht erweislich getrof-

XXIV. Dafern auch ein und das andere vorfallen möchte, so hierin nicht enthalten ist; so haben Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthe, auch alle und jede Obrigkeiten, bei schnell eindringender Gefahr, nach jeden Orts Gelegenheit alles dasjenige zu verfügen, was zur Abwendung der schädlichen Seuche von Unsern Landen nöthig und diensam seyn möchte.

XXV. Wie Wir nun, wenn sich die in Polen und angrenzenden Provinzen befindliche Contagion legen wird, allergnädigst gemeint sind, auf beigebrachte und erhaltene genugsam glaubhafte Nachrichten hinwiederum das freie Verkehr zu gestatten; so müssen sich inzwischen nicht nur die an den Grenzen commandirenden Offiziere und die ausgestellten Wachten, in Einlassung der Reisenden und ankommenden Waaren, nach dieser Unserer Verordnung genau achten, sondern es werden auch die Executoren, Polizei-, Land-, Zoll-, Tabacks- und Accise-Bereuter, auch Forstbediente, hiermit ernstlich und bei Verlust ihrer Dienste, befehligt, fleißig dahin zu sehen, daß das Vorgeschriebene genau observirt werde.

Wie sie denn auch die Namen der Säumigen und Contravenienten gehörigen Ortes zu denunciiren haben; und damit dieses Edict zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll selbiges in Unserm Königreich Preußen, Pommern und Neumark und denselben angrenzenden Provinzen und Landen an den Thoren und allen öffentlichen Plätzen, auch bei den Postirungen und wo es sonst thunlich, angeschlagen, auch an den Grenz-Orten, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. August 1770.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

Nr. 5.

Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, und Verfügung der Churmärk. Regierung, den Pest-Ausbruch in der Levante betreffend.

(Amtsbl. der Churmärk. Regierung 1812. S. 417.)

Den von der Königl. Gesandtschaft zu Constantinopel eingegangenen Nachrichten zu Folge ist daselbst die Pest ausgebrochen. Auch hat die Königl. Dänische Quarantaine-Direction zu Kopenhagen unter dem 4. d. M. bekannt gemacht, daß

1. Smyrna, Karthagena in Spanien und die Canarischen Inseln als vollkommen angesteckt betrachtet werden sollen.

2. Alle Häfen auf den südlichen Küsten Spaniens, von der Portugiesischen Grenze an bis und mit Alicante, ferner alle türkische Häfen, desgleichen die westindischen Inseln und alle Häfen und Städte der afrikanischen Barbarei sind für verdächtig erklärt. Deshalb werden sämmtliche Accise- und Zollämter und Polizeibehörden angewiesen, auf die aus den genannten Orten eingehenden Waaren ein wachsames Auge zu haben, und in Betreff derselben folgende Maaßregeln zu beobachten:

a) Sämmtliche aus der Levante einzuführende Waaren, sie mögen Transitogüter seyn oder in der Provinz bleiben, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn Rücksichts ihrer durch gültige Atteste eine wenigstens 4 Wochen lang gehaltene Contumaz in den vorliegenden Ländern und Seehäfen nachgewiesen wird.

b) Sind die einzuführenden Waaren solche, die, der Erfahrung zu Folge, das Pestgift schnell auffangen und selbst eingepackt lange in sich behalten, nämlich Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tuch, baumwollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche, Tapeten und dergleichen; desgleichen diejenigen Waaren, so in Emballage von diesen Stoffen verpackt sind: so muß in den Contumaz-Attesten zugleich nachgewiesen seyn, daß dieselben wenigstens 4 Wochen lang ausgepackt und gelüftet sind.

c) Levantische Waaren, Rücksichts derer diese Vorsichtsmaaßregeln in den vorliegenden Staaten nicht erweislich getrof-

sen sind, dürfen nicht eingelassen, sondern müssen ungeöffnet zurückgewiesen werden, und ist in einem solchen Falle deshalb sogleich zu berichten.

d) In Betreff der aus Westindien und den Südküsten Spaniens eingehenden, insonderheit der schnell giftfangenden Waaren, ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

e) Die Accise- und Zoll-Aemter und Polizei-Behörden haben auf alles etwanige heimliche Einschleppen verdächtiger Waaren, insonderheit aus der Levante, ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn solches zu ihrer Notiz gelangen sollte, die schnelle Vernichtung der giftfangenden Waare zu veranlassen, und den Uebertreter zur strengsten Bestrafung anzuzeigen.

Potsdam, den 18. September 1812.

Nr. 6.

Bekanntmachung der Churmärkschen Regierung, die Kranken-Transporte des Militairs betreffend.

(Amtsbl. 1815. S. 85. 101—353.)

Die häufigen Transporte kranker Militairpersonen durch hiesige Provinz, machen nachstehende Anordnungen zur Verhütung der bereits in einigen Orten sich zeigenden ansteckenden Krankheiten nothwendig. Bei der Ankunft eines Kranken-Transports muß die Orts-Polizeibehörde mit Zuziehung des Physicus, oder in Ermangelung dessen, eines andern Arztes, sich sofort zu unterrichten suchen, ob ansteckende Fieberkranke dabei sind, und in diesem Falle für deren mögliche Isolirung Sorge tragen. Zu dem Behuf sind solche Kranke, wo es irgend möglich ist, nicht bei den Einwohnern, sondern in besondern geräumigen Gebäuden unterzubringen, in denen alle Vorkehrungen zur Luftreinigung und Zerstörung des Contagiums nach den ärztlichen Anordnungen sorgfältig zu treffen sind. Die Ortseinwohner müssen sich so viel als möglich von diesen Kranken entfernt halten, und wenn das Unterbringen der letztern in den Wohnhäusern unvermeidlich seyn sollte, bei andern gesunden Einwohnern für ihr

eigenes Unterkommen sorgen. Die mitgebrachten Kleidungsstücke müssen, besonders wollene Zeuge, unausgepackt an entlegenen Orten verwahrt, oder bei den Kranken gelassen, und in keinem Falle zerstreut oder vertrödelt werden. Die für die Kranken zu bestellenden Wächter dürfen nicht ohne dringende Ursache von denselben entfernt werden, und müssen sich der größten Reinlichkeit befleißigen. Sobald die Kranken den Ort verlassen haben, müssen die Zimmer, in denen sie sich befunden, sorgfältig gescheuert, gelüftet und durch Uebergießen eines gläsernen offenen Gefäßes voll Salz mit concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) ausgeräuchert werden, wobei die Fenster und Thüren verschlossen und erst nach 24 Stunden wieder geöffnet werden müssen. Noch besser ist es, alles Holzwerk in den Zimmern mit Lauge abzuscheuern und die Wände neu weißen zu lassen. Die zurückgebliebenen unbrauchbaren Kleidungsstücke, so wie das Stroh, worauf die Kranken gelegen, müssen an abgelegenen Orten verbrannt, die Federn entweder verbrannt oder wenigstens gekesselt, und die noch ferner zu brauchenden leinenen und wollenen Sachen in scharfer Lauge eingeweicht werden. Zur Präservation gegen die Ansteckung ist denjenigen, welche mit den Kranken in Berührung kommen müssen, hauptsächlich öftere Bewegung und Zerstreuung in freier Luft, Heiterkeit und Zuversicht des Gemüths, Vermeidung aller Ausschweifungen und der mäßige Genuß des Weins und Branntweins vor dem Zutritt zu dem Kranken anzurathen. Die Entfernung der Kranken und Convalescenten aus den Krankenanstalten und das Zusammenkommen derselben mit den Einwohnern, ist möglichst zu verhüten. Auch sind die Kleider der aus den Krankenanstalten zu Entlassenden sorgfältig zu reinigen. Die Todten müssen außer dem Orte 6 bis 8 Fuß tief begraben werden. Bei dem Ausbruche der Krankheit unter den Einwohnern sind gleichfalls alle Vorkehrungen zu treffen, um den Uebergang des Contagiums auf Andere zu verhüten, worauf die Polizeibehörden, Physici und Aerzte gegenwärtig mit besonderer Sorgfalt zu sehen haben. Zu den Kosten, welche die Vollstreckung obiger Anordnungen verursachen möchte, soll den Communen, im Fall des Unvermögens, eine billige außerordentliche Unterstützung bewilligt werden.

Potsdam, den 18. Febr. 1813.

Nr. 7.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cleve, die ansteckende Krätzkrankheit betreffend.

(Amtsbl. 1817. Nr. 37)

Die vielen Krätzkranken, welche sich unter den aus den Königl. Rheinprovinzen an die Garnison zu Mainz abgegebenen Ersatz-Mannschaften gefunden, haben auf die Vermuthung geführt, daß dieses Uebel in den genannten Provinzen sehr verbreitet seyn müsse, und das Königl. Ministerium des Innern hat hieraus Veranlassung genommen, die Königl. Regierung zu beauftragen, hierüber nähere Untersuchung anzustellen, und, nach Befund der Sache, zweckmäßige Vorkehrungen zur Heilung und Ausrottung dieser Krankheit zu treffen. Aus den hiernach von den landräthlichen Kreisbehörden eingeforderten, auf die gutachtlichen Aeußerungen erfahrner Aerzte gegründeten Berichten, haben Wir ersehen, daß die Krätzkrankheit in dem hiesigen Regierungs-Departement zwar nicht mehr in dem Grade herrscht, als in den kurz vergangenen Jahren, wo sie in Folge der Kriegsverhältnisse durch die häufigen Militair-Märsche verbreitet und erhalten wurde; daß sie aber doch noch immer vorkommt und besonders unter der niedern Volksklasse dergestalt herrschend sey, daß sie alle Aufmerksamkeit verdient und kräftige Maaßregeln ergriffen werden müssen, um ihr ferneres Ausbreiten zu verhindern, und mit der Zeit eine gänzliche Ausrottung derselben zu bewirken. Das Unangenehme, Ekelhafte und Lästige dieser Krankheit, so wie die ansteckende Beschaffenheit derselben, vermöge deren sie sich nicht nur durch Berührung des Kranken, sondern auch durch Kleidungsstücke, Wäsche und Betten leicht mittheilt, ist sattsam bekannt; nicht so sehr sind es die nachtheiligen und oft unheilbaren Folgen derselben, welche bei Vernachlässigungen und ungeeigneter Behandlung entstehen können. Zur Aufklärung des hier noch nicht genugsam unterrichteten Publicums mag daher die Bemerkung dienen, daß Unreinlichkeit die Hauptquelle dieses Uebels ist, welches durch Reinlichkeit, Aufmerksamkeit und durch zur gehörigen Zeit eingetretene Anwendung zweckmäßiger Mittel sich im Allgemeinen leicht heilen läßt, welches aber, bei Unterlassung dieser Maaßregeln, bei Anwen-

dung

dung ungeeigneter, oft schädlicher und selbst giftiger, von Quacksalbern und unberufenen Privatpersonen verordneten Mittel einen solchen Grad der Gefährlichkeit annimmt, daß unheilbare Krankheiten, als: Blindheit, Wassersucht, Bleichsucht, Taubheit, Zittern der Glieder, Lähmung, Auszehrung des Körpers u. s. w. daraus entstehen können, und der Kranke ein Opfer seiner Unerfahrenheit und Nachlässigkeit wird. Es ist demnach von höchster Wichtigkeit, durch alle mögliche, der Verwaltung zu Gebote stehende Mittel, diesem gefährlichen Uebel entgegen zu wirken, und es wird daher mit Rücksicht auf die bestehenden Orts-Polizeigesetze Folgendes verordnet und festgesetzt:

1. Jeder Bürgermeister hat in seinem Verwaltungs-Districte dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin vorhandene Personen und Familien, welche mit der Krätze behaftet sind, auf eine der Localität angemessene Weise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ausgemittelt werden. Es sind darüber specielle Listen nach Anzahl, Wohnort, Namen, Alter, Geschlecht, Gewerbe und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Individuen anzufertigen. Sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie die Geistlichen und Schullehrer, und überhaupt alle Personen, die dazu fähig sind, und zufolge ihres Amts besondere Gelegenheit haben, sich über die vorkommenden Krankheiten zu unterrichten, sind verpflichtet, der betreffenden Ortsbehörde alles das, was hierüber zu ihrer Kenntniß kommt, anzuzeigen

2. In den öffentlichen Schulen dürfen keine Kinder, welche mit Krätze, mit Kopfgrind oder sonstigen ansteckenden Ausschlägen behaftet sind, aufgenommen werden. Selbige sind so lange von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis sie geheilt sind, und darüber ein ärztliches Attest beibringen. Die Schullehrer haben hierauf sorgfältig zu wachen, und in vorkommenden Fällen zugleich der Ortsbehörde davon die Anzeige zu machen, damit solches nicht als Vorwand gebraucht werde, die Kinder von der Schule zurück zu halten. Außerdem sollen die öffentlichen Schulen in dieser Hinsicht öfters, und wenigstens alle vier Wochen, zu Anfange jedes Monats von einem Arzte untersucht, und die krätzig befundenen bis zu ihrer Heilung nach Hause geschickt werden. Von den Resultaten der ärztlichen Untersuchungen ist jedesmal der Ortsbehörde Bericht zu erstatten. In den Waisenhäusern und öffentlichen Verpflegungs-Anstalten ist für

gleiche Untersuchung und einstweilige Trennung der mit der Krätze Behafteten von den Gesunden, durch die Aerzte und Vorsteher dieser Anstalt zu sorgen. Dasselbe muß ganz vorzüglich auch bei den Arrestanten in den Gefängnissen jeder Art Statt finden. In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachsenen und Kindern gemeinschaftlich arbeiten, besonders auch in den Tuchfabriken, in den Woll- und Baumwoll-Spinnereien, liegt es den Fabrikherren ob, und es wird ihnen hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht, keine krätzige Personen zu dulden, sondern sie bis zur völligen Heilung zu Hause zu lassen. So wie öffentliche Fabrikanstalten an Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auf die vorbemerkte Art in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht werden müssen, so muß dasselbe ebenfalls in den Privatfabriken geschehen.

3. Die Dienstherrschaften haben überall dafür zu sorgen, daß sie kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und wenn sie darüber zweifelhaft sind, selbiges vor der Annahme durch einen Arzt untersuchen, oder sich von dem anzunehmenden Gesinde ein desfallsiges Attest vorzeigen lassen. Jedes Gesinde, Bediente, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge und dergl. ist verbunden, es seiner Herrschaft sofort anzuzeigen, wenn es von der Krätze befallen wird, und es soll jede muthwillige Verheimlichung hierin einer angemessenen polizeilichen Strafe unterliegen. Um aber für den gegenwärtigen Augenblick, wo es darauf ankommt, allgemeine Maaßregeln gegen die Krätze zu ergreifen, eine vollständige Auskunft über den dermaligen Stand der Krankheit und ihre mehr oder minder beträchtliche Verbreitung zu erhalten, soll jede Dienstherrschaft ihr Gesinde, so wie jeder Handwerksmeister und sonstige Lehrherr, die in Dienst, in der Arbeit oder Lehre habenden Leute ärztlich untersuchen lassen, um zu erfahren, ob darunter mit der Krätze behaftete Individuen vorhanden seyn möchten, und ihre Heilung zu bewirken. Ganz besonders müssen auch sämmtliche Schneidermeister hierauf Rücksicht nehmen, und es verfallen dieselben bei einer Vernachlässigung hierunter um so mehr in Verantwortung und Strafe, als durch die Art dieses Gewerbes so leicht eine Verbreitung der Krätze Statt finden kann.

4. Die von der Armee zurückkehrenden entlassenen oder beurlaubten Soldaten und Angestellten sind auf Bewirken der be-

treffenden Behörden, bei welchen sie sich wegen ihrer Zurückkunft zu melden haben, ebenfalls durch einen Arzt zu untersuchen, ehe sie sich zu den Ihrigen begeben, und wenn es sich hierbei findet, daß sie mit der Krätze behaftet sind, so ist ihre Heilung vorab zu veranstalten.

5. Alle und jede Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, wes Standes sie auch seyn mögen, haben sich bis zu ihrer Heilung des Umgangs mit Gesunden zu enthalten, damit nicht durch sie die Krankheit weiter verbreitet werde. Diejenigen Personen, welche es wissen, daß sie die Krätze haben, und sich dennoch des Umgangs mit Gesunden nicht enthalten, und sie wohl gar anstecken, Eltern insbesondere, welche ihre damit behafteten Kinder nicht zu Hause halten, sondern mit andern spielen lassen, oder in die Schule, Kirche und andere öffentliche Orte schicken, verfallen, zufolge der frühern Ober-Präsidial-Verordnung, d. d. Aachen, den 1. März 1816, welche sich in Nr. 35. des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins vom selbigen Jahre befindet, das erste Mal in eine nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe von 5 bis 50 Franks, deren Betrag zum Besten armer Krätziger verwandt werden soll; bei dem zweiten Male aber sollen die Krätzigen aufgegriffen werden, und bis zu ihrer völligen Heilung unter strenger polizeilicher Aufsicht bleiben.

6. Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß, nach Maaßgabe der Localität, in den Bürgermeistereien ein Arzt besonders committirt werde, mit welchem die einzelnen Bürgermeister über die speciell zu ergreifenden Mittel gegen die Verbreitung der Krätze in Gemäßheit der hier gegebenen allgemeinen Vorschriften sich berathen können. Selbiger hat die Heilung der vorhandenen Krätzkranken in dem ihm angewiesenen Districte nach den Verzeichnissen, welche ihm zu dem Ende von den Bürgermeistern mitgetheilt werden müssen, theils selbst zu besorgen, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die sich dazu eignenden Wundärzte, an solchen Orten, wo keine Aerzte sind, unter seiner Leitung treffen zu lassen. Derselbe hat ferner mit dem Schlusse eines jeden Monats die Resultate seiner Bemühungen an die betreffenden Bürgermeister einzusenden, die sie hinwiederum ungesäumt der landräthlichen Behörde einzuschicken haben. Diese Berichte müssen sich zu gleicher Zeit über den je-

desmaligen Stand der Krankheit, ihre Ab = und Zunahme und über die etwa vorkommenden Schwierigkeiten der Heilung verbreiten, und es sind überhaupt denselben alle hierauf Bezug habende Bemerkungen von einiger Wichtigkeit hinzuzufügen. Es sind Uns demnächst dieselben durch die Herren Landräthe originaliter einzusenden, um den Fleiß der Aerzte daraus beurtheilen, und ihren Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren lassen zu können.

7. Oeffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte können für ihre Mitwirkung, Behufs Vertilgung und Verhinderung der weitern Verbreitung der Krätzkrankheit, da solche ganz eigentlich zu ihrem Berufe gehört, keine besondere Entschädigung verlangen. Nichtbesoldeten Aerzten wird aber die unentgeldliche Behandlung der Krätzkranken nicht zugemuthet; es bleibt aber Regel, daß die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (welche überall, mit Ausschließung von Special = Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen ist) zunächst aus dem Ortsarmen = Fonds und subsidiarisch aus den Gemeinde = Kassen erfolgen muß. Nur im Falle der Unzulänglichkeit der einen und andern kann dergleichen Aerzten ꝛc. zur Anerkenntniß ganz ausgezeichneter Bemühungen eine Gratification aus Königl. Kassen gereicht werden. In solchen Fälleu haben also die Herren Landräthe, unter Darstellung der Umstände, das Nöthige bei Uns in Antrag zu bringen.

8. Den unvermögenden Krätzkranken und außer den notorisch Armen, auch den übrigen unbemittelten Personen, als armen Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen ꝛc., welche als solche ein Zeugniß des Orts = Pfarrers oder des betreffenden Arztes beizubringen haben, werden die nöthigen Medicamente unentgeldlich verabreicht, jedoch nur insofern, als die Ortsarmen = Fonds, oder in deren Ermangelung, die Gemeinde = Kassen zureichen, indem hierzu aus Staats = Kassen kein Zuschuß erfolgen kann.

9. Da nun hierdurch (7. 8.) in jeder Hinsicht für das Bedürfniß der unbemittelten und armen Krätz = Patienten hinlänglich gesorgt ist; so wird den sämmtlichen Apothekern Unsers Verwaltungs = Bezirks, welchen schon früher, und namentlich auch in Nr. 36. des Amtsblatts vom vorigen Jahre, das Verkaufen schädlicher und giftiger Substanzen gegen die Krätze ver=

boten worden ist, hierdurch überhaupt das Ausgeben aller Arzneimittel gegen die Krätze, ohne Unterschied der Krätzsalben ꝛc., ernstlich untersagt, und haben selbige alle dergleichen Mittel ebenfalls nur auf die schriftliche Anordnung eines Arztes zu verabreichen. Die Apotheker haben dagegen diejenigen Personen, welche Krätzmittel verlangen, gehörig zu belehren und sie an die betreffende Ortsbehörde oder an die Aerzte zu verweisen, von welchen, zufolge der obigen Bestimmungen, für ihre Heilung gesorgt werden wird, auch ihre Namen zu bemerken und diese der Ortsbehörde einzureichen.

10. Ganz vorzüglich ist dahin zu sehen, daß durchaus keine unbefugten Personen sich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen austheilen. So wie überhaupt die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden auf Quacksalbereien jeder Art zu wachen, und die betreffenden Personen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen haben; so muß dieses namentlich auch in Hinsicht derer geschehen, die gegen die Krätze allerlei Mittel auszugeben sich unterfangen, und dadurch nicht selten den größten Schaden und Nachtheil für die Gesundheit veranlassen. Die Herren Landräthe, so wie sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, werden demnach ihrer Seits mit dem Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften und ihrer allgemeinsten Bekanntmachung beauftragt, so wie anderer Seits sämmtliche Medicinalpersonen, auch die Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufgefordert werden, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Erreichung des angegebenen Zwecks — Verhütung der weitern Ausbreitung und gänzliches Aufhören der Krätzkrankheit — zu richten, und sich dazu wechselseitig behülflich zu seyn. Die Polizeibehörden wollten noch besonders ihr Augenmerk auf den in dieser Hinsicht sehr in Betracht kommenden Handel mit alten Kleidungsstücken, zufolge der diesfallsigen Verordnung in Nr. 27. des Amtsblattes vom vorigen Jahre richten, so wie auch die gemeinen und Bettelherbergen deshalb nicht außer Acht zu lassen sind. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn den obigen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck in allen Stücken nachgekommen und strenge darauf gehalten wird, die so viel Unheil bringende Krätze in kurzer Zeit, höchstens in drei Monaten, aus Unserm ganzen Verwaltungsbezirke gänzlich verschwunden seyn werde. Sollten irgendwo Fälle vorkommen,

wo es den mit der Krätze behafteten Personen an Gelegenheit fehlen möchte, sich in ihren Privatwohnungen heilen zu lassen, und sollte sich in dieser Hinsicht betreffenden Orts nicht etwa eine Veranstaltung zu einem geeigneten Locale für solche Patienten finden lassen; so ist uns für diese Fälle von Seiten des Königl. General Commandos der Rheinprovinzen die Benutzung eines Theils des Königl. Garnison-Lazareths zu Wesel bewilligt worden. Es würde alsdann in demselben eine besondere Station etablirt werden, worin dergleichen Krätzpatienten gegen Erstattung der Medicin und Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln, oder im Fall des Unvermögens, aus den Armen- oder Communal-Cassen, aufgenommen werden könnten; doch würde in solchen Fällen zuvörderst erst hierüber an Uns zu berichten seyn. Die Herren Landräthe haben Uns von dem Erfolg der hier gegebenen Vorschriften von Zeit zu Zeit vollständige Berichte zu erstatten. Cleve, den 23 August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 8.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Krätzkrankheit betreffend.

(Amtsblatt 1817. Nr. 5.)

Es sind seit einiger Zeit häufige Beispiele von Ausbruch der Krätze wahrgenommen worden, daher für nothwendig erachtet worden ist, die im Amtsblatte 1813. Nr. 12. enthaltene Verordnung vom 10. März d. J., insoweit solche auf dieses Uebel Bezug hat, nachstehend wieder in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung ernstlich zu empfehlen. Die Krätze ist wahrscheinlich aus Rußland und Polen von den zurückkehrenden Truppen, vorzüglich durch alte Pelze der Militärpersonen, eingeschleppt. Ein jeder, wer dergleichen alte Pelze der Militärpersonen gegen die bestehende Verordnung dennoch gekauft hat, muß selbige, im Fall sie noch brauchbar sind, sofort (wie ad 1. der vorgedachten Verordnung bereits angezeigt ist) reinigen, wohl durchschwefeln, auch mehrere Wochen in der Luft hängen lassen, bei Strafe aber selbige nicht verkaufen, um nicht diese

ekelhafte, hartnäckige, und in ihren Folgen öfters verderbliche Krankheit, sich und den Seinigen mitzutheilen. Kranke der Art müssen nicht bei den gesunden Einwohnern einquartiert, sondern in eine Krankenanstalt abgesondert untergebracht und nicht eher daraus entlassen werden, bis sie nach dem Atteste des Arztes oder Wundarztes gründlich geheilt sind. Sollte bereits Verdacht der Ansteckung vorhanden, oder diese wirklich auf die Ortseinwohner übergegangen seyn, so muß ein jeder die größte Reinlichkeit beobachten, seine Hausthür, Schlösser, Klinken und Handgriffe täglich ein Mal mit Seifenlauge abscheuern, die Betten, worin Kranke gelegen, mit allem Zubehör auswaschen, die Federn in Backöfen ausbrennen, alles wohl durchschwefeln, auch die Bettstellen ausscheuern lassen. Papiere, Kleider, Meubles u. s. w, die krätzige Personen in Händen gehabt haben, müssen eben so, besonders aber, wenn sie dergleichen Verfahren ohne Ruin nicht ertragen, durchgeschwefelt und gelüftet, auch nur mit glasirten Handschuhen angefaßt werden. Bei dem Verziehen und Miethen des Gesindes muß Vorsicht angewandt und ohne Besichtigung Niemand in Dienst genommen, die abziehenden Krätzigen zur Cur und Reinigung von der Polizei angehalten und unter Aufsicht gestellt werden. Vor der Heilung dürfen sie keinen Schein erhalten.

Aerzte und Wundärzte müssen besonders vorsichtig seyn, daß diese Krankheit nicht weiter verbreitet wird. Wer die Krankheit an sich spürt, muß aus Liebe zu seinem Nächsten sich sofort besichtigen und curiren lassen; bei wissentlicher Verbreitung der Krankheit bleibt dem Angesteckten wegen der Curkosten der Entschädigungsanspruch vorbehalten. — Fleißig angewandte lauwarme Seife und Schwefelbäder sind vorzüglich zu empfehlen. — Krätzige Kinder dürfen nicht die Schule besuchen, bis sie geheilt sind. Die Schullehrer müssen auf die Ansteckung vigiliren und die Eltern und Polizeibehörden von den angesteckten Subjecten benachrichtigen. Diese müssen zur Cur angehalten werden. Leinene Kleider verbreiten die Ansteckung weniger, als wollene, welche ganz zu vermeiden sind.

Nr. 9.

Bekanntmachung der Churmärkschen Regierung, den nachtheiligen Gebrauch der Mittel wider die Krätze betreffend.

(Amtsblatt. 1816. Nr. 37.)

Einige kürzlich auf dem Lande vorgekommene Fälle von Erstickung solcher Personen, welche bei der Krätze und andern Hautkrankheiten sich eingeschmiert und dann in den geheitzten Backofen begeben haben, machen es nöthig, gegen dieses höchst gefährliche Verfahren öffentlich zu warnen, und zugleich den Dorfsobrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßigere Cur der mit Ausschlagskrankheiten Behafteten und auf die Verhütung jenes nachtheiligen Mißbrauchs einzuschärfen, dessen Zulassung nachdrücklich bestraft werden soll. Potsdam, den 29. August 1816.

Nr. 10.

Königl. Ministerial-Rescript an die Regierungen, über die Maaßregeln zu Beschränkung der durch den Krieg verbreiteten venerischen Krankheiten, vom 9. Mai 1810.

1) Daß allen Behörden und Dorfschulzen aufgegeben werde, auf venerische Kranke zu vigiliren und sie zur Cur anzuhalten; 2) daß die schon existirenden Strafgesetze für die erneuert werden, welche dies Uebel wissentlich fortpflanzen; 3) daß es dem ganzen zum Medicinalressort gehörigen Personale und besonders allen Gerichtsärzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht wird, solche Kranke mit möglichster Ersparniß der Kosten und Beobachtung der größten Verschwiegenheit zu heilen; 4) daß sie gehalten sind, alle vier Wochen die Zahl ihrer geheilten und noch vorhandenen venerischen Kranken ohne Namen bei ihren Behörden einzureichen, und 5) daß die Regierungen die summarische Uebersicht davon in ihren vierteljährigen Berichten der Section vorlegen, damit selbige von dem Bestand des Uebels im Ganzen urtheilen kann.

Nr. 11.

Ministerial-Rescript vom 23. Juni 1810, an die Polizeibehörden, die venerischen Krankheiten betreffend.

In der von der unterzeichneten Behörde unterm 9. Mai c. erlassenen, die Vorkehrungen gegen Ausbreitung venerischer Krankheiten betreffenden Verfügung, konnte die sub 3. gegebene Bestimmung: „daß es dem ganzen zum Medicinalressort gehörigen Personale, und besonders allen Gerichtsärzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht werde, venerische Kranke mit möglichster Ersparung der Kosten und Beobachtung der größten Verschwiegenheit zu heilen", so gedeutet werden, als wolle man den innern Curen solcher Kranken, von Medicinalpersonen, die dazu nicht berechtigt sind, nachsehen, oder als verlange man bei dieser Krankheit mehr, als die den Medicinalpersonen nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 505 — 508. obliegende Verschwiegenheit. Es wird daher ausdrücklich hierdurch erklärt, daß in jener Bestimmung nur die Einschärfung dieser Gesetze bezweckt ist, und daß dadurch eben so wenig die im Dienste des Staats stehenden Medicinalpersonen in ihrer Pflicht, die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen medicinisch-polizeilicher Gesetze anzuzeigen, beschränkt werden sollen. Vielmehr wird die Königliche Regierung dafür sorgen, daß besonders die bei Krankenanstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, wenn venerisch angesteckte arme Personen zur Cur dahin gebracht werden, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche Personen, von denen eine weitere Verbreitung des venerischen Uebels zu besorgen, und bei deren Armuth und Leichtsinn kein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe zu erwarten ist, untersucht, in die Cur gegeben, und auch, wo die Gesetze es fordern, bestraft werden können. — Mit den Militärärzten, Regiments- und Bataillonschirurgen haben deshalb diese Medicinalbeamten, so wie die Polizeibehörden, gemeinschaftliche Sache zu machen, um den Zweck sicherer zu erreichen. Chirurgen, die zu innern Curen nicht berechtigt sind, und doch in dem Rufe besonderer Geschicklichkeit in Heilung venerischer Uebel stehen, können innere Curen dieser Krankheit nur unter specieller Leitung und Veranstaltung ihres Physici, oder mit dessen Wissen und Genehmigung

eines ihnen nähern approbirten Arztes vornehmen. Uebrigens werden die Bestimmungen ad 4 und 5, der gedachten Verfügung hiermit dahin abgeändert, daß die Medicinalpersonen die befohlenen Anzeigen nur in halbjährigen Fristen, folglich zum ersten Male mit Ende October dieses Jahres bei ihren Behörden einzureichen haben, so daß im Laufe des Novembers die Uebersicht davon von der Regierung allhier eingesandt werden kann.

Berlin, den 23. Juni 1810.

Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen.

(gez.) Humboldt.

Nr. 12.

Vorschriften der Churmärkischen Regierung, venerische Krankheiten betreffend.

(Amtsblatt 1812. Nr: 28.)

Um die Verbreitung der venerischen Krankheiten auf dem Lande zu hindern, ist bereits unterm 7. Juni 1810 sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz zur Pflicht gemacht, sich überall von dem Bestande und dem Fortgange dieses Uebels zu unterrichten, die Kranken zur Cur durch rationelle Aerzte zu bewegen, auf die der Ansteckung Verdächtigen zu attendiren und die gesetzliche Bestrafung derer zu veranlassen, welche sie muthwillig verbreitet haben sollten. Das bei den gegenwärtigen Zeitumständen häufigere Erscheinen des venerischen Uebels auf dem Lande macht es nothwendig, an die ernstliche Befolgung dieser Vorschriften zu erinnern, vorzüglich aber die Kreis = und Stadtphysici, so wie sämmtliche Medicinalpersonen, zur genauen Untersuchung der Anzeigen, welche auf die Infection Mehrerer schließen lassen, und zur Mittheilung des Resultats ihrer Nachforschungen an die Ober = Polizeibehörden aufzufordern, denen es obliegt, unverzüglich die nöthigen Maaßregeln zur Heilung der Inficirten und zur Verhütung der fernern Ansteckung zu treffen, und demnächst über das Geschehene anhero zu berichten. Personen, welche ganz arm und ohne vermögende Verwandte sind, werden von dem Kreisphysicus unentgeldlich behandelt und die Arzneimittel

für sie aus der Kreiskasse bezahlt. Da, wo jedoch die Verbreiter der Krankheit auszumitteln sind, tragen diese die Kosten. Die Cur geschieht nur unter Aufsicht des Physici oder approbirten Arztes, oder, in dessen Ermangelung, von solchen Chirurgen, deren Geschicklichkeit in der Behandlung venerischer Krankheiten bewährt ist, jedoch immer unter Leitung der erstern, welche darüber anhero zu berichten, und bei der Behandlung auf die möglichste Kostenersparniß zu sehen haben.

Potsdam, den 4. Juli 1812.

Nr. 13.

Einleitung der Churmärkschen Regierung vom 23. Juni 1785, zur Erhaltung der Gesundheit bei Ueberschwemmungen.

Da Sr. Königl. Majestät allerhöchste landesväterliche Absicht vorzüglich auf die Erhaltung Dero getreuen Unterthanen gerichtet, und bei der gegenwärtig gewesenen Ueberschwemmung mit Grunde zu besorgen ist, daß deren Gesundheit von den nachtheiligsten Folgen der dabei gehabten Anstrengung sowohl, als den davon zurückgebliebenen schädlichen Dünsten leiden dürfte: So haben Allerhöchstdieselben allergnädigst dahin Bedacht genommen, durch Dero Ober-Collegium Sanitatis diejenigen Vorsichtsmittel und solche mit geringen Kosten anzuschaffende Medicamente angeben zu lassen, welche dem schädlichen Einflusse der Ueberschwemmung auf die Gesundheit der davon betroffenen Unterthanen entgegengesetzt werden können, und solche zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt machen lassen. Es ist zuvörderst die nöthige und wichtige Vorsicht, daß bei denjenigen Wohnungen der Unterthanen, welche überschwemmt gewesen sind, bei schönem Wetter ein freier Durchzug der Luft verstattet, und in solchem den ganzen Tag hindurch Thüren und Fenster offen gelassen, auch stets ein gelindes Feuer in den Kaminen mit allerhand und besonders kienenem Reisholze unterhalten, überdies mit Wachholderbeeren und Wachholderstrauchwerk oder mit Schwefel fleißig geräuchert, und der Flur und die Dielen mit trockenem Sande oder Asche bestreut und damit täglich nach

vorhergegangener Reinigung fortgefahren werde. Hiernächst ist es gut und nöthig, daß die Schlafstellen auf einem trockenen Boden, und nicht eher in den überschwemmt gewesenen Stuben und Kammern genommen werden, bis diese völlig ausgetrocknet sind. Man muß sich enthalten, auf dumpfigem, der Vermoderung nahem Strohe zu schlafen, so wie auch die Betten, welche naß geworden sind, ehe sie wieder gebraucht werden, völlig von der Sonne wieder getrocknet seyn und mit Wachholderbeeren oder Kien- und Schwefeldampf durchräuchert und ausgelüftet werden müssen. Wenn sich an den Fußboden oder Wänden fauler Schlamm angesetzt hat, so muß solcher mit reinem Wasser abgewaschen und mit Besen und Bürsten abgerieben werden. Bei kalter Luft muß man sich einer warmen Kleidung bedienen, nicht mit entblößten Füßen gehen, und den Körper in guter Bewegung erhalten. In Ansehung der Nahrung muß man vorzüglich auf gut ausgebackenes Brodt sehen und unter den Teig Salz und Kümmel mischen, gleichwie man sich auch unter andern Speisen des Salzes, Kümmels und Essigs zu bedienen, sich Kräuterkohle aus Brennnesseln, Bachbungen, Sauerampf und Brunnenkresse zu bereiten und gebackenes Obst zu genießen hat. Man muß sich hüten, Fleisch von krankem Vieh, oder überhaupt verdorbene Eßwaaren zu sich zu nehmen; ein Stück frisches Rindfleisch mit Graupen oder Meerrettig, und Essig zu Fischen, ist für den, der solches haben kann, bei solchen Umständen die beste Kost. An Hülsenfrüchte, als Linsen, Erbsen und dergleichen, mag man etwas Essig gießen; einen Vorzug vor diesen verdienen frische Gartengewächse, die man, so viel davon zu haben sind, zu genießen hat. Es wird zur Erreichung der Absicht vorzüglich dienlich seyn, wenn man alle acht Tage gelinde purgirt, und Erwachsene sich zu dem Ende eines halben Quentchen oder bis 40 Gran pulverisirte Jalappenwurzel, welche des Morgens mit warmem Biere einzunehmen ist, bedienen, Kindern aber die Hälfte dieser Dosis gereicht wird. Auch ist der Rhabarber zu einem halben Quentchen für Erwachsene, und zur Hälfte bei Kindern von großem Nutzen. Noch wohlfeiler und von sicherer Wirkung ist das Glaubersche Salz, wenn man zwei Loth davon des Abends in ein Glas Wasser schüttet, es die Nacht hindurch stehen läßt, umrührt, und des Morgens allmählig aus- und dünn gekochte Hafergrütze oder warmes Halbbier nachtrinkt. Hier-

nächst wird auch zur Präservation folgendes Mittel gute Dienste leisten: Man nimmt eine gute Handvoll Wermuth und eben so viel Fliederblumen auf ein Loth zerstoßene Zittwerwurzel und vier gute Finger voll zerquetschte Wachholderbeeren; die Kräuter werden klein geschnitten und ein Quart Weinessig, in Ermangelung dessen aber, Bieressig darauf gegossen, und alles dieses in einer gläsernen großen Flasche etliche Tage hindurch an die Sonne gesetzt. Wenn die Kraft der Zuthaten genugsam ausgezogen, und der Essig von solchen gefärbt ist, so muß alles durch ein Tuch gewunden, und der Extract hierauf wohl verwahrt werden. Von diesem nimmt man alle Abend und Morgen einen bis zwei gute Eßlöffel voll; Kindern giebt man die Hälfte dieser Portion. Für den Vermögenden wird hierauf eine Biersuppe mit Kümmel und Ingwer gekocht, mit etwas Honig versüßt und des Morgens genossen, von guten Diensten seyn; doch wird eine dünngekochte Hafergrütze oder ein Thee aus Kamillen und Fliederblumen mit Honig versüßt, welches auch der Aermere leicht haben kann, von nicht schlechter Wirkung seyn. Vollblütige Leute, und die, welche zum Aderlassen gewöhnt sind, können dasselbe wohl vornehmen; sollte aber jemand erkranken, oder mit einem Fieber befallen werden, so darf ohne Vorwissen und Genehmigung eines Arztes dazu nicht geschritten werden. Wenn diese Vorschriften und Verwahrungsmittel beobachtet und angewendet werden, so läßt sich mit Zuversicht hoffen, daß den schädlichen Krankheiten, die von den Folgen der Ueberschwemmung entstehen können, vorgebeugt werden wird. Sollten dessen ungeachtet aber Krankheiten ausbrechen, so hat man von dem angesetzten und mit gehöriger Instruction versehenen Physicus, nach vorhergegangener Requisition der Obrigkeit des Orts, die beste und werkthätigste Hülfe zu gewärtigen.

Gegeben Berlin, den 23. Juni 1785.

Nr. 14.

Anweisung, wie der Landmann bei grassirenden Pocken und Scharlachfieber sich zu verhalten habe. Berlin, 1796.

(N. E. S. 1796.)

§. 1. Wenn die Kinder das Scharlachfieber, so sonst auch der rothe Hund genannt wird, überkommen, so empfinden sie zuerst einen Schauder und Frösteln, bald darauf aber eine Hitze, welche mehr und mehr zunimmt, und gegen die Nacht jederzeit stärker wird, jedoch so, daß solche bei einem nur leichten Scharlachfieber nur gelinde, bei einem heftigen Scharlachfieber aber weit stärker ist; wie denn auch diejenigen Kinder, so außer dem Bette bleiben können, eine weit gelindere Krankheit, als diejenigen zu erwarten haben, so sich gleich zu Anfang der Krankheit niederlegen. Es klagen die Kinder zugleich über heftige Rücken- und Kreuzschmerzen, über heftiges Kopfweh, und sind unruhig, werfen sich hin und her, und die Haut ist mehrentheils trocken. Wenn das Fieber 3 bis 4 Tage angehalten, so zeigen sich alsdann auf der Haut kleine rosenrothe Flecke, welche nach und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in den folgenden Tagen röther werden, so daß die Kinder auf dem ganzen Leibe wie ein gekochter Krebs aussehen. Es dauert diese Röthe bis zum 7ten oder 10ten Tage, da dieselbe nach und nach vergeht, und die Haut sich in große Stücke abzuschälen pflegt. Je heftiger das Fieber und die vorhin erwähnten Zufälle sich zeigen, je schwerer ist die Krankheit zu fürchten, indem sie alsdann von solcher Art, daß sie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden ist.

§. 2. Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen, so ist ihnen lauwarmes Wasser mit etwas Butter, oder nach Beschaffenheit des Alters, 5, 6 bis 8 Gran gepülverte Brechwurzel mit Wasser einzugeben und sie etwas Hafergrütze hinterher trinken zu lassen. Noch nöthiger ist es, den Kindern zu Anfang der Krankheit, nach Beschaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxirmittel aus Rhabarber, aus einigen Gran gepülverter Jalappenwurzel, aus gereinigtem Manna, oder aus 1 bis 2 Quentchen Glaubersalz *mit* Thee oder Hafergrütze einzugeben. Wenn bei säugenden

Kindern diese Krankheit sich zeigt, so hat die Mutter oder Amme 2 Loth Glaubersalz einzunehmen, und sich während der ganzen Krankheit vor Fleisch und groben Speisen in Acht zu nehmen, auch alle starke Getränke sorgfältig zu vermeiden. Wenn die Kinder phantasiren, wenn sie sich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe klagen; so ist ihnen eine spanische Fliege, bei Kindern bis 8 Jahren eines Achtgroschenstücks groß, bei ältern Kindern eines Thalers groß, zwischen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und solche eine Zeitlang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutbefinden des Kreisphysici oder Kreischirurgi zu überlassen, ob solchen Kindern einige Blutigel an den Schläfen und Nacken, oder ein Aderlaß dienlich seyn möchte. Die Stuben sind nicht wie gewöhnlich, sondern nur sehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, so viel als möglich frische Luft, so wie bei den Pocken gesagt, in die Stuben hinein zu lassen, auch wenn mehrere Kranke in einem Hause, so gut als möglich einen von dem andern abzusondern. Während der ganzen Krankheit ist den Kindern fleißig zu trinken anzubieten. Die besten Getränke sind reines klares Brunnenwasser, in dessen halben Quart 1 Loth Weinsteinrahm mit etwas Zucker aufgelöst, Brunnenwasser mit Wein- oder Biereßig, worin etwas Honig aufgelöst, abgekochte Hafergrütze, abgekochtes Reißwasser und abgekochtes Wasser von gebackenen Kirschen, welches mit etwas Zucker zu versüßen, abgebrühete Fliederblumen, welche täglich als Thee ein paar Mal zu trinken; wie denn auch mit Essig zubereitete Wadecke, oder auch mit Wasser und etwas Zucker vermischte Buttermilch zum Getränk sehr dienlich ist. Der bedenklichste Zufall bei dieser Krankheit ist der schlimme Hals, oder wenn die Kinder am Schlucken verhindert werden. Sobald als derselbe sich zeigt, sind Feigen oder Fliederblumen in halb Milch und Wasser, oder auch Salbei in Wasser zu kochen und sich damit fleißig zu gurgeln. Wenn das Gurgeln nicht Statt hat, so ist von diesem Abgekochten ein guter Schluck warm in den Mund zu nehmen, solcher mit zurückgebogenem Halse in dem Munde zu halten, und dieses oft zu wiederholen. Aeußerlich sind trockene Flieder- und Kamillenblumen, mit etwas Kampher vermischt, als ein trocknes Kräutersäckchen um den Hals zu legen. Der Leib ist, wenn gleich nicht täglich, jedoch um den andern Tag, durch

ein halbes oder ganzes Loth gereinigtes Manna in Hafergrütze aufgelöst, nach Beschaffenheit des Alters, bei ganz kleinen Kindern durch einen bis zwei Theelöffel voll Manna in Hafergrütze aufgelöst, offen zu erhalten.

§. 3. Die Diät anlangend, so sind den kranken Kindern keine Speisen anzubieten. Wenn sie etwas zu essen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafergrütze, von Gerstengraupen, worin etwas klein geschnittene Semmel, Gries mit Wasser gekocht, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauerampfer, gekochtes Obst von gebackenen Kirschen und Pflaumen, einige reife frische Kirschen, Erd = und Johannisbeeren, ein reifer gekochter oder gebratener Apfel, ein Zwieback mit etwas Honig beschmiert, jedoch nicht alles unter einander, und mäßig gegeben werden. Alle Fleischbrühen, sämmtliche Fleischspeisen, sie haben Namen wie sie wollen, alle Mehlspeisen, Klöße, Kartoffeln, Hirse und dergleichen, grobe und blähende Speisen sind gänzlich zu meiden, und die Kinder auf die vorhin erwähnte Art mit Speisen und Getränk während der ganzen Krankheit zu unterhalten. Nach überstandener Krankheit sind den Kindern um den 4ten oder 5ten Tag fleißig Abführungsmittel zu geben, und 14 Tage lang damit fortzufahren. Vor dem zu frühen Ausgehen, sonderlich in frischer Luft, sind die Kinder auf das Sorgfältigste in Acht zu nehmen, indem sie sonst öfters über den ganzen Leib zu schwellen anfangen und wassersüchtig werden. Da dieser Zufall leicht einen tödtlichen Ausgang zu nehmen pflegt, so sind die Kinder um so mehr vor aller Erkältung und vor allem zu frühen Herumlaufen um so sorgfältiger in Acht zu nehmen. Sobald sich Zeichen einer solchen Geschwulst, welche am ersten an den aufgedunsenen Gesicht zu erkennen, einstellen, so hat der Landmann solches sogleich dem Kreisphysicus anzuzeigen, damit diesem Zufalle auf das Geschwindeste abgeholfen werde.

§. 4. Ueberhaupt hat der Landmann bei bösartigen Pocken und Scharlachfieber sich ohne Verzug an den Kreisphysicus oder Kreischirurgus zu wenden, damit die schweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die Kranken nicht in Lebensgefahr gestürzt werden.

Instruction,
wie man bei dem jetzt so allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren hat.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bei uns herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist, als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden siebzehn Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Collegium med. et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruction über diese Krankheit und ihre Folgen, zum Besten des Publicums öffentlich bekannt zu machen. Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlagskrankheit, die sich durch Ansteckung am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen, mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Halse, an dem Vorderarm und auf der Brust unter der Gestalt kleiner, abgesonderter, hochrother Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben, mit einer Scharlachröthe überziehen. Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfs, Neigung zum Schlaf, oder Schlaflosigkeit, (erstere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachsenen,) Trägheit, rothe Augen, trockene Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhafte Kinnbacken und Ohrendrüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trockenen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder festsitzende Rücken- und Gliederschmerzen. Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in kurzem zusammenfließen, und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keineswegs, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset, besonders des Nachts, wirft

sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker zurück, und vermehren oder vermindern sich nach der verschiedenen Stärke der Krankheit bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählig in der nämlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh, und löst sich besonders an Händen und Füßen in ganzen Stücken, am übrigen Theile des Körpers aber nur kleinartig ab. Nicht immer kündigt sich diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können. Das Scharlachgift ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bösartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bei der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich in das Bett gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzugroße Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug= und kalter Luft sorgfältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deshalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bei Oeffnung der Thüre die kalte eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich beim Eintritt in die Stube an das Krankenbett treten, sondern bei kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten Einem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit

der größten Behütsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung, und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bett vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die in das Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen, erforderlichen Falls, mit Gewalt im Bett erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen Jemand beim Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit veranlaßt eine Geschwulst am ganzen Körper, die sich gewöhnlich folgendermaaßen einstellt: Die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabei schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode. Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bett und sogar im Sommer 6 Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht. Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze oder Graupenschleim, lauwarmen Wasser mit Milch u. s. w. Diese Getränke in reichlichem Maaße getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Halsschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worin etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einige Mal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken, außer Hafergrütze, Graupenschleim oder Semmelsuppe, nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w., genossen

werden. Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, welche sich durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden. Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrütze oder Semmel mit Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwasser aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder = oder Wachholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu seyn scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber.

Uebrigens wird den Gutsbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, bei ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten.

Berlin, den 5. September 1801.

Königl. Preuß. Collegium med. et Sanitatis.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern, vom 6. August 1811, die Verhütung der Ruhrkrankheit betreffend.

(Amtsbl. der Churmärk. Regierung 1811. S. 146.)

Wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um

nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder in der Nachbarschaft herrscht; und endlich, welche Maaßregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist, ergiebt sich aus der hier folgenden kurzen Anweisung.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgange, leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, vom Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird; so ist solcher Mensch ruhrkrank. Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwühlen Sommertagen folgen und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen; zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen an offenen Fenstern oder vor der Thüre, oft Stunden lang aufhält. — Dieser dem Anschein nach ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbeugungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet. Er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht in das Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder anderm kalten Getränke, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine von Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wams von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er

Nr. 15.

Circular an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch Deputationen, wegen des zu verbietenden öffentlichen Ausstellens contagieuser Leichen.

De dato Berlin, den 24. November 1801.

(N. C. S. 1801.)

Friedrich Wilhelm rc. rc. Unsern rc. Da wir nöthig finden, die unterm 18. Sept. 1787 an Euch erlassene Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagieuser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten seyn soll; so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen die Beamten, darnach zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten.

Sind rc. Berlin, den 24. November 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

Nr. 16.

Bekanntmachung der Churmärkischen Regierung, die Gefahr von dem Gebrauch der Sachen, deren sich epidemisch-kranke Personen bedient haben, betreffend.

(Amtsblatt 1812. S. 325.)

Nach vielfältigen Beobachtungen und unläugbaren Erfahrungen kann ein unvorsichtiger Gebrauch von Leibwäsche, Kleidern, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühlen und andern Sachen, deren sich Personen, welche mit Faul- und Nervenfiebern, Ruhr, Schwindsucht, mit starken Schweißen und Eiterauswurf, venerischem Uebel, Krätze, Scorbut, Krebs, Pocken und weißem Friesel behaftet gewesen, während dieser Krankheiten bedient haben, dieselben durch Ansteckung leicht weiter verbreiten. Das

Publicum wird daher gewarnt, dergleichen Sachen nicht eher zu gebrauchen, als bis die leinenen, baumwollenen und wollenen Zeuge, ingleichen Haare, mit Lauge, Seife, und die seidenen Zeuge mit Bieressig oder Branntweinspühlig ausgewaschen, die Mobilien ausgestäubt, gewaschen und einige Wochen hindurch der Zugluft ausgesetzt, die Federn aber sorgfältig gekesselt sind. Von den Herren Aerzten wird erwartet, daß sie in jedem einzelnen Falle die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, so wie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen, nöthigen Falls auch der Polizeibehörde des Orts, Behufs der zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, sogleich den Fall anzeigen werden. Uebrigens hat ein Jeder, welcher wissentlich dazu beiträgt, daß dergleichen Sachen von Andern gebraucht werden, ohne auf die gedachte Art zuvor gereinigt worden zu seyn, den Umständen gemäß, Strafe zu gewärtigen, und haben sich insonderheit die Trödler genau nach demjenigen zu achten, was das Trödler-Reglement vom 21. October 1788. §. 23. festsetzt.

Potsdam, den 18. Juni 1812.

Nr. 17.

Ministerial-Rescript an sämmtliche Regierungen vom 7. Sept. 1816, das Verbot des Einbringens alter Kleider aus der Fremde betreffend.

(Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt 1816. S. 568., und in dem der Kön. Reg. zu Potsdam S. 563.)

Es ist bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die in Folge der Königl. Kabinets-Ordre vom 15. December 1801, und der darauf ergangenen Directorial-Rescripte vom 22. Dec. 1801 und 20. März 1805, von der damaligen Königl. Abgaben-Direction zu Brandenburg erlassenen Circularien vom 8. Januar 1802 und 19. April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande, unter gehöriger Aufsicht, so wie auch jedem Reisenden gestattet, schon gebrauchte

Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen. Der Handel mit fremden alten Kleidern nach dem Auslande darf nämlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus, direct nach dem Auslande betrieben, folglich in Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden. Dergleichen alte Kleider müssen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accisebeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Haupt-Grenz-Zollamte zu justificiren. Aus Gesundheitspolizeilichen Gründen ist es dringend nothwendig, daß diese frühern Verordnungen strenge befolgt werden. Wir weisen daher die von Uns ressortirenden Behörden gemessenst an, auf die Befolgung mit Sorgfalt zu halten. Reisenden bleibt das Einbringen genutzter Kleidungsstücke zu ihrem eigenen Gebrauche nach wie vor gestattet

Potsdam, den 24. October 1816.

Nr. 13.

(Repertorium der Berliner Polizeigesetze 1814. S. 6.)

Aerzte und Wundärzte sind verpflichtet, dem Polizei-Präsidio von Berlin davon Anzeige zu machen, wenn Jemand am Faulfieber, hitzigen Nervenfieber, an der Ruhr, Schwindsucht oder Abzehrung, mit starkem Schweiß und Eiterauswurf begleitet, an venerischen Uebeln, Krätze, Skorbut, Krebsschaden, Pocken, weißem Friesel und Hundswuth verstorben ist, und sie ihn während seiner Krankheit behandelt haben.

Auch müssen sie die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit der Reinigung der Linnen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühle und ähnlichen Hausraths aufmerksam machen.

Verordn. v. 15. Jul. 1811.
Verordn. v. 11. März 1813.

Auch sind (nach §. 7.) die Aerzte und Wundärzte verpflichtet, von jedem Kranken, an dem sich die natürlichen oder Menschen-Pocken zeigen, der Polizei binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

Verordn. v. 12. April 1810.

Eilfte Unterabtheilung.

Anstalten zur Rettung verunglückter und leblos scheinender Personen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 782., die Rettung aus Lebensgefahr betr.
Publ. d. K. R. in Koblenz, wegen der Scheintodten, vom 2. Febr. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 1.)
Publ. d. K. R. zu Gumbinnen, über denselben Gegenstand, vom 11. Apr. 1818. (Ebendas. 1818. H. 2.)
Verordn. d. K. Regier. in Köslin, wegen der wirklichen Kennzeichen des Todes, vom 2. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)
Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 186., Todesfälle betr.
Verordn. d. K. Reg. in Merseburg, die Behandlung der Scheintodten betr., v. 25. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 34.)

Nr. 1.

Edict vom 31. Aug. 1735, die auf Schiffen sich ereignenden Todesfälle betreffend.

(C. C. 1735.)

Personen, welche während einer Wasserfahrt auf dem Schiffsgefäß natürlichen Todes gestorben oder verunglückt sind, dürfen keineswegs ohne gehörige Anzeige am nächstgelegenen Ufer beerdigt werden, sondern es ist hiebei, um Mordthaten zu verhüten, folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Wenn auf einem Schiffe ein Todesfall oder die Verunglückung eines Menschen sich ereignen sollte, so hat der Schiffer, Steuermann, oder derjenige, welchem die Aufsicht auf dem Fahrzeuge anvertrauet ist, die Veranstaltung zu treffen, daß der verblichene Körper an einem besondern Orte des Schiffs dergestalt verwahrlich hingelegt wird, daß daran keine äußerliche Gewalt oder Beschädigung erfolgen könne.

2. Hat der Schiffer an dem Ufer der zunächst gelegenen Gerichte mit dem Schiffsgefäß anzulegen, und den Tod des entseelten Körpers, auch die Art und Weise, wie er erfolgt, der Obrigkeit anzuzeigen.

3. Die Gerichte haben sich, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, ohne den geringsten Zeitverlust nach dem Schiffe zu begeben, und sich bei denen, welche auf selbigem zugegen sind, nach der Ursach des Todes auf das Genaueste zu erkundigen.

4. Sollte sich kein verdächtiger Umstand, sondern vielmehr ergeben, daß der Verblichene eines natürlichen Todes gestorben ist; so kann dem Schiffer verstattet werden, den Körper begraben zu lassen. Falls aber

5. der Verstorbene ertrunken, oder sonst durch ein Unglück ums Leben gekommen ist; so haben die Gerichte schleunigst zu besorgen, daß derselbe vorschriftsmäßig besichtigt, und darüber ein Obductionsschein gefertigt werde.

6. Sollten sich bei dieser Besichtigung Zeichen verübter Gewalt hervorthun, so muß das Gericht darüber sofort förmliche Untersuchung veranlassen, die auf dem Schiffsgefäß zugegen gewesenen Schiffsleute und sonstige Personen über den Tod und die dabei vorgekommenen Umstände, auch über die Zeichen der verübten Gewalt vernehmen, vorzüglich aber inquiriren, ob der Verstorbene oder Verunglückte mit Jemand Streit gehabt, oder in Feindschaft gelebt habe; hiernächst aber, wenn auf Jemand der Verdacht fallen sollte, dem Verstorbenen Gewalt angethan zu haben, mit dessen Verhaftnehmung verfahren.

7. Wenn bei der Besichtigung kein Zeichen verübter Gewalt sich äußert, so soll zwar dem Schiffer, auf dessen Gefäß der Verstorbene oder Verunglückte gewesen ist, erlaubt seyn, den Körper am nächsten Orte beerdigen zu lassen; es muß aber

8. von den Gerichten, denen die Anzeige des Todes geschehen, allemal, es möge der Verstorbene natürlichen Todes verblichen, oder durch Unglück um das Leben gekommen seyn, darüber, daß die Anzeige bei den Gerichten geschehen, die Beerdigung von denselben an dem Orte — welcher zu benennen ist — gestattet, auch wie der Todte verstorben oder ums Leben gekom-

men zu seyn, befunden, ein gerichtliches unentgeldlich auszufertigendes Attest gefordert werden.

9. Schiffer, welche ohne dergleichen Anzeigen und Untersuchung die Todten begraben lassen, sollen auf eingezogene Nachricht sofort verfolgt, an dem Orte, wo sie angetroffen werden, verhaftet, wider sie als eines Todtschlags Verdächtige inquirirt, und, wenn sie gleich dieserhalb unschuldig befunden worden, dennoch zur Erlegung einer Geldbuße von 50 Thalern, wovon der Denunciant den vierten Theil erhält, verurtheilt werden.

Nr. 2.

Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, nebst Unterricht dieserhalb.

De dato Berlin, den 15. Nov. 1775.

(N. C. C. 1775.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrornen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenkten Personen, in alle Weise zu befördern, allergnädigst resolvirt haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten.

Wie Wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührenden, einer gesunden Vernunft und Religion entgegenlaufenden lieblosen Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nämlich die von einem oder dem andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beihülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: Als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I. von nun an ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder, wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbeizurufenden Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort, oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

II. Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beilage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

III. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter ihrer oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts versäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehenden Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

IV. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunkene, *erfrorne*, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft,

und solche in dem zunächst gelegenen Orte zur weitern Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von Fünf Thalern aus Unseren resp. Kreis- und Krieges-Kassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung, ausgezahlt werden; wie denn auch

V. die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandten, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachten Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewendet worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Kreis- oder Kriegeskassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, z. B. wenn die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung geht, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

VI. Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edicte zuwider handeln, sich in der darin befohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher, und, befundenen Umständen nach, mit Leibesstrafe zu belegen; wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß von nun an die Rettung der oben erwähntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, Niemanden an seiner Ehre und gutem Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll; auch diejenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch, nach Befinden, mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafen belegt; ingleichen, dafern ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet,

gleich Andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter billig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen soll.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedies die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten; die, so dawider handeln, respective anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edict nicht allein für jetzt von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdies, sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. Nov. 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz.
B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

* * *

Bei-

Beilage.

Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Die Aerzte sind aus oft wiederholten sichern Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückten, erhenkten, durch schädliche Dämpfe betäubten, oder vor Kälte erstarrten Personen ins Leben zurückgebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird.

Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn sie auch gerüttelt, mit Wasser oder stark riechenden Feuchtigkeiten angesprengt, gebrannt u. s. w. werden, und weil nicht der geringste Pulsschlag, weder in einer äußern Ader, noch am Herzen bei ihnen gespürt wird, auch wohl bei dem ersten Aderlaß kein Blut kommt. Aber diese vermeinten Todeszeichen sind alle trüglich, und man hat bewährte Hülfsmittel, wodurch der scheinbar Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieser Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen oder ein Wundarzt appliciren, weil Vorsicht oder Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen. Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrte sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von diesen letztern soll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drei allgemeine Anmerkungen sind hier vorauszusetzen:

Erstlich. Sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß sogleich der Sicherheit wegen ein Arzt oder ein Wundarzt herbeigerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn möchte. Indessen verfahren die Umstehenden, ohne auf die Ankunft jener zu warten, unablässig mit den bei jedem Falle unten zu lehrenden Mitteln.

Zweitens. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Wirkung äußern, sondern dessen ungeachtet einige Stunden damit fortfahren. Denn es ist oft bemerkt worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen und am Ende doch geholfen ha-

ben; oder daß Ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrige schon umsonst versucht worden.

Drittens. Selbst dem Arzte oder Wundarzte muß nicht geglaubt werden, wenn er auf den bloßen Augenschein, oder nach ein paar flüchtigen Proben, einen solchen unglücklichen Menschen für todt erklärt. Denn in diesen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederholte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen fruchtlos gewesen seyn, so lasse sich ja Niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen Gelehrten und sorgfältigen Aerzten so genau geprüft, und in den meisten Fällen so hülfreich befunden worden, daß man sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten empfehlen kann, ob sie gleich, wie jede Arznei, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidige Freund der Unglücklichen wende sie mit Zutrauen nur immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals beurtheilen, ob nicht die Rettung noch möglich sey; und ist sie es nicht, so hat er die Beruhigung, das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

Erster Abschnitt.

Von Hülfsmitteln bei Ertrunkenen.

1. Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen. Die alte Gewohnheit, im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfsleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig, gefunden worden. Man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbar Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen, so muß man Stroh, Matten, oder sonst etwas Weiches unterbreiten. Man trage auch bei der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas erhöht und seitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, versteht sich von selbst.

2. Wenn man an einen bequemen Ort angelangt ist, so wird der Verunglückte in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz entkleidet, überall mit trocknen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein Bette, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, gelegt, und mit leichten gewärmten Betten, oder oft gewärmten andern Decken bis an das Gesicht bedeckt, oder auch mit warmer Asche, warmen Salze oder gewärmtem Sande bis an den Hals so dick, als immer möglich bestreut. Man reibe ihm die Hände, die Füße und den Rücken mit warmen Tüchern, (am besten mit rauhen wollenen,) allenfalls auch mit einer weichen Bürste, drücke und bewege auf eine gelinde Art mit gewärmten Händen den Unterleib, besonders gegen die Herzgrube zu, und fahre mit diesem Reiben eine lange Zeit fort.

3. Wenn ein Wundarzt zugegen ist, so wird er nicht ermangeln, sogleich eine Ader zu schlagen, und zwar die Drosselader am Halse, weil diese Ader in solchen Fällen noch am leichtesten Blut giebt. Ist kein Wundarzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen, so fährt man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Falle aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig Jemand nach der Oeffnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß neben der fortgesetzten Cur das Blut zu fließen anfängt, und dessen Verlust könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn Niemand Acht darauf hätte.

4. Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemüht seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschieht am kürzesten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten legt und ihm zu wiederholten Malen mit Nachdruck viel Luft einbläst; wobei aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses Niemand thun, so kann man einen Blasebalg oder sonst eine vorhandene Röhre brauchen. Die Oeffnung dieser Röhre wird mit nasser Leinwand umwunden. Wenn sie in den Mund des Kranken gebracht ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum fest dran und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paar Mal langsam auf und nieder, oder bläst langsam, doch mit Nachdruck, in die Röhre. Man kann auch Tabacksrauch in den Mund einblasen, um die

der Dunst noch viel Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen und nicht gepreßt werden. Hierauf, oder, wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher, löst man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann, als: das Halstuch, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Hemdknöpfe u. s. w., und entkleidet ihn dann völlig.

3. Ist ein Wundarzt bei der Hand, so wird er bedacht seyn, eiligst die große Ader am Halse (Drossel-Ader) zu öffnen, jedoch, wenn Blut erfolgt, sich hüten, daß dessen nicht zu viel verloren gehe. In diesem Falle ist anfangs ein zu reichlicher Aderlaß schädlich; besser ist es, ihn in Verfolg der Cur noch ein Mal zu wiederholen.

4. Fließt das Blut nicht, so wird der ganze Körper, vornehmlich aber der Hals und das Gesicht, mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmem Essig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten in warmes mit Essig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füße und Rücken reibe man mit Tüchern oder Bürsten, so wie oben bei dem ersten Abschnitt Nr. 2. vorgeschrieben worden.

5. Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tabacks-Klystire, sind hier höchst nöthig. Wie mit beiden verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitte Nr. 4 und 5. gelehrt.

6. Man kann dem Kranken wohlriechenden starken Spiritus unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenigen reitzenden Mittel, welche in dem ersten Abschnitte Nr. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen. Das muß gänzlich unterlassen werden.

7. Wenn dann der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt, so muß man ihm etwas warmen Thee mit Zitronensaft oder Essig, oder wenigem Wein vermischt, jedoch nur nach und nach und in geringer Menge, einzuflößen bemüht seyn.

8. Ohne alles Bedenken kann man ihm auch ein Klystir von Milch oder Hafergrützschleim mit wenigem Salz geben.

9. Die weitern Genesungsmittel zu verordnen, überlasse man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob ein wiederholter

Aderlaß nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

Dritter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln bei Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubt oder erstickt sind.

Man hat viele Beispiele, daß gewisse schädliche Dünste den Menschen alles Bewußtseyn berauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind unter andern in seit langer Zeit nicht geöffneten Gewölben, in tiefen Kellern, in Kellern, worin eine Menge gährendes Bier oder junger Wein, auch wohl Branntwein liegt. Dahin gehört auch der Kohlendampf, der Dampf von Oel- oder Thranlampen, der Dampf vom Ofen, besonders wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheitzt wird.

Einige von diesen Dünsten betäuben nur. Man erkennt es daran, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen liegt, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erste Grad des Erstickens.

Andere ersticken gänzlich; da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibt ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennt u. s. w., und hat mehrentheils den Mund gesperrt. Doch pflegt ein schleimiger zäher Schaum davor zu liegen.

In beiden Fällen besteht die erste Hülfe darin, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringt, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken, so wie im zweiten Abschnitte Nr. 2. gelehrt worden, befreit.

Die blos Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit Wasser angespritzt, wenn ihnen scharf riechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Prisen Taback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber im höheren oder geringeren Grade eine wirkliche Erstickung vorhanden, alsdann wird mehr Bemühung und Zeit erfordert.

Die bewährtesten Hülfsmittel in solchen Fällen sind folgende:

1. Man bringt den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entledigt ist, in ein kühles Gemach,

worin die Fenster offen seyn müssen, die Witterung sey wie sie wolle. Man setzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Schenkel aber niederhangen, und setzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmt werden kann.

2. Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist, so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar wo möglich am Halse, öffnen.

3. Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharf riechende Sachen an die Nase, blasen ihm auch reitzende Mittel in dieselbe, nach der Anweisung im ersten Abschnitte Nr. 6.

4. Man muß ferner sich äußerste Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperrten Mund des Kranken zu öffnen und ihm, nach dem Unterricht im ersten Abschnitte Nr. 4., Luft einzublasen.

5. Tabacks = Klystire sind hier eben so heilsam, als in den vorher erwähnten Fällen. Die Art, sie zu appliciren, ist im ersten Abschnitte Nr. 5. gelehrt.

6. Oder man kann auch dem Kranken ein Klystir geben, aus einer Handvoll Rauchtaback mit einem starken Löffel Salz, in einem Nößel Wasser zu kochen.

7. Endlich hat man in vielen Fällen schleunige Hülfe verschafft, wenn der ganz nackende Körper des Erstickten öfters mit vielen Eimern kalten Wassers begossen wird.

Anmerk. Personen, welche vom Schwefeldampfe des Blitzes erstickt sind, können in der Eil, nach obiger Vorschrift, eben so wie andere Erstickte behandelt werden. Nur kann man in diesem Falle, oder auch, wenn Jemand vom Kohlendampfe erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbei zu schaffen.

Vierter Abschnitt.

Von Hülfsmitteln bei Erfrornen.

Jedermann weiß, daß Leute, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, sich oft ein Glied erfrieren, oft auch gänzlich erstarren. Im erstern Falle ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumt. Im andern Falle ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden. Hier ist der Ort zum Unterricht für beide Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerkt man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist. Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser, worin zerstoßenes oder zerschabtes Eis liegt, so lange, bis er eine Hitze und ein brennendes Jucken empfindet. Alsdann sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellt; jedoch muß er sich nicht an einen warmen Ofen oder an ein Feuer wagen.

Völlig erstarrte, leblos scheinende Personen, werden auf folgende Art in den meisten Fällen gerettet:

1. Man hüte sich, den erfrornen Körper in ein warmes Gemach oder Betten zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten, vielmehr lege man ihn an einem kalten Orte in den Schnee und bedecke ihn damit ganz dick, dergestalt, daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt; und wenn an diesem oder jenem Theile der Schnee zu schmelzen anfängt, so legt man frischen Schnee auf.

2. Trägt sich der Zufall in einer trocknen Kälte zu, da kein Schnee liegt, so mache man leinene, zwei- bis dreifach zusammengelegte Tücher, in eiskaltem Wasser, worin zerstoßenes oder geschabtes Eis geworfen worden, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß, wenn ein Fleck trockner als die übrigen zu werden scheint, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllt werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Wirkung gemerkt wird, öfters von neuem eintauchen müsse, versteht sich von selbst.

3. Mit beiderlei in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fährt man, nach Beschaffenheit der Umstände, fort, bis der Erstarrte völlige Merkmale des Lebens von sich giebt.

4. Hat man es so weit gebracht, so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bett. Doch muß dieses in einem kalten Gemach stehen. Man gebe ihm auch, sobald er vermögend ist, zu schlucken, allmählig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Weine oder etwas Essig vermischt ist.

5. Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erholt haben, sind noch immer einem Schlagflusse oder andern übeln Zufällen

ausgesetzt. Um dieses zu verhüten, muß man, während der ersten Hülfsleistung, einen Wundarzt herbei schaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöffnet werden könne. Auch ist alsdann ein Pulver sehr wirksam, welches besteht aus:

Gereinigtem Salpeter;
vitriolisirtem Weinstein, oder an dessen Stelle
diaphoretischem Antimonio, von jedem 8 Gran;
Kampher, 1 Gran.

Hiervon kann man dem Kranken, wenn er anfängt sich zu erholen, alle drei Stunden etwa eine Messerspitze voll geben.

6 Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepflegt, auch kann das Gemach, wo er liegt, nach und nach erwärmt werden.

7. Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben; so wird es so lange mit Schnee oder genetzten Tüchern, nach der Vorschrift Nr. 1 und 2. bedeckt, bis die Empfindung wieder kommt.

8. Allen weitern Rath suche man bei dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachcur besorgen wird.

Anmerk. Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnt, sich hitziger Getränke, besonders des Branntweins, zu enthalten; sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe überfallen zu werden, und alsdann im Schlafe umzukommen. Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes überall zu habendes Bier mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

Nr. 3.

Publicandum wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen. Berlin, den 23. October 1804.

(N. C. S. 1804.)

Es ist zwar bereits in dem Edict vom 15. November 1775 und dem diesem Edict angehängten Unterricht bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind, und für todt angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edicte und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebt worden, gegentheils sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube, unverzeihliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß so viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden. Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Collegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruction, oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte und todt scheinende Personen gerettet werden können,

entwerfen lassen, wornach sich ein Jeder, nicht nur Chirurgi, sondern auch in Ermangelung dieser, Andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in der Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzt:

1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorschriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten, oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, andere Leute schleunigst herbeirufen, um mit ihrer Beihülfe einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

2. Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber sofort nach dem nächsten Arzt und Wundarzt zu schicken. Ist derselbe nicht in der Nähe oder gleich zu haben, so müssen bei Ertrunkenen die nassen Kleider sofort ausgezogen, und bei Erhenkten, Er-

würgten ꝛc. das umliegende Band und alles, was sonst fest an=liegt, sogleich abgelöst werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber kein Arzt oder Wundarzt in der Nähe, oder verzö=gerte sich seine Ankunft zu lange, so muß nicht darauf gewartet, sondern sogleich und ohne Zeitverlust mit Anwendung der im an=gehängten Unterricht vorgeschriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeschriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn dürfte.

3. Muß eine jede Obrigkeit, oder bestellte obrigkeitliche Person, als in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc., welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Per=sonen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwi=schen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thaler Geld = oder em=pfindlicher Leibesstrafe, die, zur Aufnehmung oder Abneh=mung derselben, nicht minder zur Abwendung der erforder=lichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsobald und ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verab=säumt werde, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Ret=tung ermuntern, und dem Chirurgus oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgeho=ben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichts=barkeit angesehen, noch als ein actus possessorius gegen sel=bige angeführt werden.

4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in den zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung ge=bracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch, und durch die mit ihm angestellten Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von 5 Thaler, wenn aber die angewandte Bemü=hung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von 2 Thaler 12 Groschen aus den resp. Kreis = und Kriegskas=sen jeder Provinz, gegen die jedes Mal darüber beizubringende Bescheinigung, ausgezahlt werden, wenn nämlich der Verun=

glückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5. die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandten, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel entstandenen Unkosten, nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreis- oder Kriegskassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in Verwesung geht, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

6. Die Chirurgi auf dem Lande sowohl als in den Städten, Militär- und Civilstandes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hin begeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultarisch und durch einander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfsleistung nicht bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sey. Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch 24 Stunden über der Erde gelassen werde; es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physicus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken, und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7. Wenn es dem Chirurgus gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen; so soll er eine Belohnung von 10 Thaler, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist,

aus den Kreis = und Kriegskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden. Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgus doch eine Belohnung von 5 Thaler, und dem Befinden nach, Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8. Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickter und vorsichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt: daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle.

1) Ein gutes Aderlaß = und Verbindezeug;

2) eine ordinaire und eine Tabacks = Klystirmaschine; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeife deren Stelle vertreten kann;

3) eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen;

4) ein Paar wollene Lappen, den Körper ꝛc. damit zu reiben;

5) etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase;

6) Brechweinstein, und

7) Süßes Mandel = oder frisches Baumöl.

Im Fall aber in einer Gegend kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von den Obrigkeiten auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9. Behalten Seine Königliche Majestät sich vor, diejenigen, welche diesem Edicte zuwider handeln, sich in den darin anbefohlnen Hülfsleistungen säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, nach den befundenen Umständen verantwortlich zu machen und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird: daß von nun an die Rettung der oberwähntermaaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, Niemanden an seiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll; auch die=

jenigen, welche denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten haben, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe belegt; imgleichen dafern ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfsleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt; dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach so gnädig als ernstlich allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Kriegs- und Civilbedienten, Kriegs- und Domainenkammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edict, dessen Befolgung ohnedies die ersten Pflichten der Menschheit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll das Publicandum in den öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblättern abgedruckt, auch von den Kriegs- und Domainen-Kammern darüber gehalten werden, daß solches ge-

hörig zur Ausübung gebracht, und deshalb alljährlich eine kurze Erinnerung den Provinzial-Intelligenzblättern inserirt, und an öffentlichen Orten affigirt werde.

Signatum Berlin, den 23. October 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special = Befehl.

Angern.

Anmerk. Den in dem vorstehenden Publicandum hier beigefügten Unterricht f. S. 545.

Nr. 4.

Kabinets = Ordre, daß sämmtliche Doctoren und Chirurgen, wenn Schlägereien vorfallen, von ihnen derjenige, welcher den Verwundeten in die Cur bekommt, davon sofort und ohne allen Verzug dem Polizei = Directorio Anzeige thun soll. De dato Berlin, den 29. Februar. Nebst der darauf erlassenen Verfügung an sämmtliche Medicos pract. und Chirurgos, ingleichen an sämmtliche Provinzial = Collegia Medica.

De dato Berlin, den 3. März 1780.

(N. C. S. 1780.)

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ober = Collegium Medicum hierdurch in Gnaden, sämmtlichen Doctoren und Chirurgen alles Ernstes aufzugeben, daß sie, wenn dergleichen Schlägereien weiter vorfallen, wie vor einigen Tagen zwischen dem N. N. und dem N. N. geschehen, wer sodann unter ihnen den Verwundeten in die Cur bekommt, davon sofort, und ohne allen Verzug, dem Polizei = Directorio die Anzeige thun sollen; das Ober = Collegium Medicum hat also dieses ohne Anstand zu verfügen.

Potsdam, den 29. Februar 1780.

Friedrich.

An
das Ober = Collegium Medicum.

* * *

Ad

Ad Nr. 4.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die abschriftlich hier beiliegende, an Unser Ober-Collegium Medicum erlassene Kabinetsordre vom 29. v. M. befehlen Wir Euch in Gnaden, wenn Schlägereien vorfallen, wie vor einigen Tagen zwischen N. N. und N. N. geschehen, daß alsdann derjenige, wer davon den Verwundeten in die Cur bekommt, dem Polizei-Directorio solches sofort, und ohne allen Verzug, anzeigen soll. Wornach Ihr Euch auf das Genaueste zu achten habt. Zur Bezeugung der Euch richtig geschehenen Insinuation dieses Patenti ad domum, habt Ihr solches mit Eurer eigenhändigen Unterschrift und Beisetzung des Datums zu bescheinigen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. März 1780.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum.

Patentum ad domum
an sämmtliche Medicos pract. wie auch
Chirurgos hieselbst.

* * *

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hier beigehend eine Abschrift der unterm 29. v. M. an Unser Ober-Collegium Medicum erlassenen Kabinets-Ordre, wie sich die Aerzte und Chirurgen zu verhalten haben, wenn ein im Duell Verwundeter in ihre Cur genommen wird, mit gnädigstem Befehl, selbige den dortigen Aerzten und Chirurgen durch ein Patentum ad domum, sofort mit der Auflage gehörig bekannt zu machen und sich darnach ganz genau zu achten.

Sind ꝛc. Berlin, den 3. März 1780.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum.

An
sämmtliche Provinzial-Collegia Medica.

Nr. 5.

Declaration des Edicts wegen zu belohnender Rettung der ertrunkenen und anderer verunglückten Personen.

De dato Berlin, den 24. Juni 1788.

(N. C. S. 1788.)

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. In dem untern 13. Jenner dieses Jahres erlassenen Publicando und dessen §. 4. ist, nach Maaßgabe des Edicts vom 15. Nov. 1775, denenjenigen, welche sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltenen Person thätig bewiesen, wenn das Leben dadurch gerettet wird, eine Gratification von 10 Rthlr., im Entstehungsfall aber von 5 Rthlr., aufs neue verheißen worden.

Da Wir jedoch nunmehr resolvirt haben, vorbemeldete Disposition des Publicandi vom 13. Jenner a. c. dahin zu declariren, daß fernerhin die Gratification in gedachten Rettungsfällen nur auf resp. 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 gr. jedesmal Statt finden, in Absicht der Chirurgen es hingegen bei dem ad §. 7. festgesetzten doppelten Satz um so mehr verbleiben soll, weil zu vermuthen ist, daß, wenn die Chirurgen sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tage mit einem solchen Verunglückten Beschäftigung haben können; so machen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt, und habt Ihr deshalb das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Jun. 1788.

Auf Special = Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz.
v. Schulenburg.

An
sämmtliche Krieges = und Domainen = Kammern,
auch Deputationen, excl. Schlesien.

Nr. 6.

Bekanntmachung, die auf Lebensrettungen gesetzten Prämien betreffend, v. 3. Jul. 1815.

(Gouvernementsblatt für das Herzogthum Sachsen 1815.)

In den Königl. Sächs. Landen hat in Verfolg der diesfallsigen gesetzlichen Anordnungen vom 26. Sept. 1773 und vom 9. Juni 1804 zeither die Einrichtung bestanden, daß für Lebensrettungen, auf gehöriges Ansuchen, Prämien von resp. 10 und 3 Rthlr. bezahlt worden sind. Das Königl. Preuß. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen wird zwar diese Einrichtung fernerhin beibehalten; um jedoch dem, zeither bei angeblichen Rettungen aus dem Wasser, so häufig vorgekommenen Mißbrauche möglichst zu begegnen, wird hiermit festgesetzt, daß künftig bei Prämien-Gesuchen wegen bewerkstelligter Rettung der im Wasser verunglückten Personen, außer der schon bisher zu bescheinigen gewesenen Gefahr für den Rettenden vorhanden gewesen sey, und solches nach vorgängiger genauer Untersuchung der Local- und übrigen Verhältnisse in den obrigkeitlichen Attestaten ausdrücklich bescheinigt werden muß, widrigenfalls auf obige Prämien kein Anspruch gemacht werden kann.

Merseburg, den 3. Juli 1815.

Königl. Preuß. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen.

Frhr. v. d. Reck.

Nr. 7.

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, vom 9. März 1817, die Rettung aus Todesgefahr betreffend.

Mit vielem Befremden hat die unterzeichnete Behörde in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden der Provinz noch das Vorurtheil herrscht, als wäre das Abschneiden eines erhenkt gefundenen Menschen eine entehrende Handlung; und daß dieses, bei schon erkaltetem Leichnam nur von der Polizei angeordnet,

durch die Hand des Henkers geschehen könne. Wenn nun die allgemeine Menschenliebe schon Jedem die Pflicht auflegt, seinen Nächsten aus Lebensgefahr (gleichviel, ob freiwillig oder zufällig darein versetzt,) zu retten: so ist ein Jeder um so mehr hierzu verbunden, als das Allgemeine Landrecht solches mit Feststellung der Strafen für die unterlassene Hülfe, in Theil 2. Titel 20. §. 782 bis 789, gebietet. Ueberzeugt, daß die Herren Geistlichen diesen gemeinschädlichen Vorurtheilen durch Belehrung und auf andere zweckmäßige Art entgegenarbeiten werden, fordern Wir daher nun sämmtliche Polizeibehörden der Provinz auf, keine Gelegenheit zu verabsäumen, die Stellen des bezogenen Gesetzes, so wie alle dieserhalb bestehenden früheren Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sollte sich dem ungeachtet der Fall ereignen, daß aus Vorurtheil oder Lieblosigkeit die Rettung eines Verunglückten oder das Abschneiden eines erhenkt gefundenen Menschen unterbliebe; so ist der unterzeichneten Behörde darüber sofort Bericht zu erstatten, damit außer der gesetzlichen Strafe der Name desjenigen, der sich eine solche Lieblosigkeit hat zu Schulden kommen lassen, zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden kann. Königsberg, den 9. März 1817.

Königl. Ostpreuß. Regierung zu Königsberg.

Nr. 8.

Auszug aus der Criminal-Ordnung für die Königl. Preuß. Staaten, die Auffindung todter Körper betreffend, vom 14. December 1805.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, soll niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Zufall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit, gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Nr. 9.

Verordnung der Königl. Neumärkischen Regierung, vom 14. Dec. 1814, die zu frühe Beerdigung der Todten betreffend.

(Amtsbl. 1814. Nr. 51.)

Zur Verhütung des frühen Begrabens der Todten und zur Abwendung des Unglücks, Menschen, welche noch nicht wirklich todt, sondern blos in den Zustand des Scheintodes versetzt worden sind, zu beerdigen; besonders aber, weil es zu unserer Kenntniß gekommen, daß die jüdischen Glaubensgenossen ihre Todten nicht die vorgeschriebene Zeit hindurch stehen, sondern gewöhnlich schon am Todestage beerdigen lassen; bringen wir hiermit die Instruction für die Prediger, über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, welche unter dem 31. October 1794 von dem vormaligen Königl. Ober-Collegio medico et Sanitatis erlassen worden ist, in Erinnerung, und theilen daraus folgenden Auszug mit, indem wir das Publicum, besonders die jüdischen Glaubensgenossen, anweisen, sich nach dem Inhalte dieser Instruction zu achten; den sämmtlichen städtischen und ländlichen Polizeibehörden aber zur Pflicht machen, auf die Befolgung ein Augenmerk zu haben. Die vorgeschriebene Zeit von dem Verscheiden bis zur Beerdigung darf nur in solchen Fällen abgekürzt werden, wo ein approbirter Arzt nach vorgenommener Untersuchung ein Zeugniß ausstellt, daß der Verblichene wirklich todt und in polizeilicher Hinsicht dessen frühere Beerdigung nothwendig sey.

Königsberg in d. Neumark, den 14. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

* * *

Auszug aus der Instruction für die Prediger, vom 31. October 1794.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offnen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht,

oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Safrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.

4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

8. diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben

liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offnen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen = Zelt und ein leicht beweglicher Sarg = Deckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es

aber

aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie denn unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. October 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Nr. 11.

Circular an sämmtliche Inspectoren der Churmark, über das zu frühe Begraben todtscheinender Personen.

De dato Berlin, den 12. Dec. 1793.

(N. C. S. 1793.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Auf Veranlassung eines Berichts des hiesigen Sanitäts-Collegiums ist von verschiedenen Behörden über die Mittel, wie das zu frühe Begraben todtscheinender Menschen abgestellt werden könne, ein Gutachten erfordert worden. Nach Erwägung aller Umstände ist es aber doch als das thunlichste und sicherste Mittel gegen dieses Uebel angesehen worden, daß das Volk von Zeit zu Zeit für das zu frühe Begraben gewarnt, und besonders von dem einzigen sichern Merkzeichen

des wirklichen Todes belehrt werde, welches in den erst, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, den dritten oder vierten Tag, sich durch das Ansehen und den Geruch hervorthuenden ersten Spuren der Verwesung einzig und allein besteht. Da nun diese Belehrung am bequemsten und sichersten durch die Prediger geschehen kann, indem sie von jedem Sterbefall schon vor dem Begräbnisse Nachricht erhalten, das Vertrauen ihrer Gemeindeglieder haben, und selbst Gründe ihnen hier nicht fehlen werden, auf das Gewissen derselben in solchen Fällen zu wirken; so habt Ihr die Prediger Eurer Inspection anzuweisen, bei schicklichen Gelegenheiten diese Belehrungen nicht zu versäumen, und diese alle Aufmerksamkeit verdienende Sache nicht außer Acht kommen zu lassen; auch Euch selbst hiernach zu achten.

Sind 2c. Berlin, den 12. Dec. 1793.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.



